



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/365 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Prüf- und Akzeptanzmethoden für die Bewertung der sicheren Verwendung von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen festgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme eines Eintrags in eine europäische Positivliste oder dessen Streichung sollte auf der Grundlage der Identifizierung des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des organischen zementgebundenen Bestandteils und der Identifizierung des vorgesehenen Verwendungszwecks erfolgen. Die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des zementgebundenen organischen Bestandteils, die für die Durchführung der Migrationsprüfung erforderlich sind, sollten ermittelt werden. Der Ausgangsstoff, die Zusammensetzung oder der organische zementgebundene Bestandteil sollte auf Migration geprüft werden.
- (3) Die Aufnahme eines Eintrags in eine europäische Positivliste oder dessen Streichung sollte auf der Identifizierung von chemischen Spezies beruhen, die für die Akzeptanzmethode oder die Risikobewertung relevant sind, da sie sich auf die sichere Verwendung eines Materials bzw. Werkstoffs oder Produkts, wie etwa eine Verunreinigung, des Bestandteils eines Ausgangsstoffs oder eines Abbauprodukts auswirken können. Diese relevanten chemischen Spezies sollten auf der Grundlage der Informationen zur Identifizierung des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des Bestandteils und auf der Grundlage der vorgesehenen Verwendung sowie der Ergebnisse von Migrationsprüfungen bestimmt werden. Die toxikologischen Eigenschaften dieser relevanten chemischen Spezies sollten ebenfalls ermittelt werden.
- (4) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Effizienz sollten die Prüfungen auf physikalisch-chemische Eigenschaften und toxikologische Eigenschaften sowie die Risikobewertung weniger umfangreich sein, wenn bereits innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine ähnliche Bewertung auf Unionsebene durchgeführt wurde, der Stoff eine strenge Einstufung in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufweist oder der Antragsteller eine solche Einstufung vorschlägt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Prüfanforderungen für toxikologische Eigenschaften strenger sein, wenn eine hohe Exposition gegenüber einem bestimmten Stoff durch Migration besteht.
- (5) Um dem Vorsorgeprinzip und der potenziell erheblichen Exposition über einen langen Zeitraum Rechnung zu tragen, sollte die Akzeptanzmethode auf einer Worst-Case-Risikobewertung für jede relevante chemische Spezies beruhen. Bei der Risikobewertung sollte die Migration, einschließlich Freisetzung, unter den ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen berücksichtigt werden. Bei der Risikobewertung sollten insbesondere die erwartete langfristige Exposition gegenüber Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, und — im Falle von metallenen Zusammensetzungen — die Unterschiede bei den Eigenschaften, wie Zusammensetzung und Ätzwirkung, für das gesamte für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser in der Union berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

- (6) Den Wirtschaftsteilnehmern und den zuständigen Behörden sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre nationalen Methoden an die in diesem Beschluss festgelegten Methoden anzupassen. Dieser Beschluss sollte daher erst nach einer gewissen Zeit in Kraft treten.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „unbeabsichtigt eingebrachte Spezies“ entweder
 - a) eine Verunreinigung eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils oder einer organischen zementgebundenen Zusammensetzung,
 - b) ein Reaktions- oder Abbauprodukt eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils, das bei der Verarbeitung oder Verwendung des Materials bzw. des Werkstoffs entsteht oder
 - c) ein Reaktions- oder Abbauprodukt eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils, das bei der Verwendung des Materials bzw. Werkstoffs bei Kontakt mit Wasser entsteht;
2. „Nanoform“ einen natürlichen oder hergestellten Wirkstoff oder nicht wirksamen Stoff, der Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält und bei dem mindestens 50 % der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben, sowie abweichend auch Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoffnanoröhren mit einem oder mehreren Außenmaßen unter 1 nm; Für diese Definition gilt Folgendes:
 - a) „Partikel“ ein sehr kleines Teilchen einer Substanz mit definierten physikalischen Grenzen;
 - b) „Aggregat“ ein Partikel aus fest gebundenen oder verschmolzenen Partikeln;
 - c) „Agglomerat“ eine Ansammlung schwach gebundener Partikel oder Aggregate, in der die resultierende externe Oberfläche ähnlich der Summe der Oberflächen der einzelnen Bestandteile ist;
3. „Migration“ die Übertragung von Stoffen aus einem Material bzw. Werkstoff in Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Artikel 2

Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/2184 genannten Methoden gelten für
 - a) Ausgangsstoffe von organischen Materialien;
 - b) organische Bestandteile zementgebundener Werkstoffe;
 - c) Zusammensetzungen metallener Werkstoffe;
 - d) Zusammensetzungen von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien.
- (2) Ist ein Polymer zur Verwendung in einem organischen Material oder einem zementgebundenen Werkstoff bestimmt, so sind die Prüf- und Akzeptanzmethoden auf das Monomer, Prepolymer oder Polymer gemäß den Bestimmungen in Anhang I Ziffern v bis viii und Anhang III Ziffern iii und iv des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 ^(*) anzuwenden.

^(*) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind (ABl. L, 2024/367, 23.04.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/367/oj).

*Artikel 3***Prüfmethode**

- (1) Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und organische zementgebundene Bestandteile werden gemäß den Anforderungen in Anhang I identifiziert.
- (2) Der vorgesehene Verwendungszweck von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen, Bestandteilen sowie Materialien bzw. Werkstoffen und Produkten wird gemäß den Anforderungen in Anhang II festgelegt.
- (3) Die physikalisch-chemischen Eigenschaften der relevanten chemischen Spezies werden gemäß den Anforderungen in Anhang III bestimmt.
- (4) Die Migration in Wasser für den menschlichen Gebrauch wird gemäß den Anforderungen in Anhang IV bestimmt.
- (5) Die relevante chemische Spezies wird gemäß Anhang IV Nummer 3 identifiziert.
- (6) Die toxikologischen Eigenschaften der in Absatz 5 genannten relevanten chemischen Spezies werden gemäß den Anforderungen in Anhang V bestimmt.

*Artikel 4***Akzeptanzmethode in den europäischen Positivlisten**

- (1) Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile werden gemäß Anhang VI auf der Grundlage einer Bewertung der Risiken akzeptiert, die von den für den jeweiligen Ausgangsstoff, die jeweilige Zusammensetzung oder den jeweiligen organischen zementgebundenen Bestandteil identifizierten chemischen Spezies ausgehen.
- (2) Ausgangsstoffe und organische zementgebundene Bestandteile, die eine Biozidproduktfunktion haben und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) unterliegen, werden nur akzeptiert, wenn sie der Produktart 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) gemäß Anhang V der genannten Verordnung angehören.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 31. Dezember 2026.

Brüssel, den 23. Januar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

(*) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

ANHANG I

IDENTIFIZIERUNG VON AUSGANGSSTOFFEN, ZUSAMMENSETZUNGEN UND BESTANDTEILEN

Es sind ausreichende Informationen zu erstellen, die die Identifizierung von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen sowie die Charakterisierung von Nanoformen ermöglichen, einschließlich der in der Tabelle aufgeführten Angaben. Falls es technisch nicht möglich oder aus wissenschaftlicher Sicht unnötig ist, Angaben zu einem oder mehreren der in der Tabelle genannten Punkte zu machen, so ist dies ausreichend zu begründen.

Tabelle

Standardinformationen und -prüfungen im Hinblick auf die Identifizierung eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
	Standardinformationen und -prüfungen		
1.1.	Bezeichnung oder sonstige Kennung:		
1.1.1.	Bezeichnung laut der Nomenklatur der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) und/oder andere internationale chemische Bezeichnungen, sofern verfügbar		
1.1.2.	Sonstige Bezeichnungen (z. B. allgemeine Bezeichnung, Handelsname, Abkürzung) (sofern verfügbar)		
1.1.3.	Nummer im Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe (Einecs), der Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS) oder der chemischen Stoffe (ELINCS) oder der Nicht-länger-Polymer-Liste (NLP) oder Nummer, die von der ECHA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vergeben wurde, sofern verfügbar	Nummer im Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe (Einecs) oder der Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS) oder Nummer, die von der Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vergeben wurde, sofern verfügbar	
1.1.4.	Bezeichnung und Nummer im Chemical Abstracts Service (CAS), sofern verfügbar		
1.1.5.	Nummer auf Positivliste der Europäischen Union, sofern vorhanden.	Nummer auf Positivliste der Europäischen Union, sofern vorhanden.	Nummer auf Positivliste der Europäischen Union, sofern vorhanden.

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
1.1.6.		Bezeichnung: • genormte Werkstoffnummer gemäß der europäischen Norm EN 1412, sofern verfügbar; • genormtes Werkstoffsymbol gemäß der internationalen Norm ISO 1190-1, sofern verfügbar;	Bezeichnung der Material- bzw. Werkstoffkategorie und Bezeichnung des Emails, der keramischen oder anderen anorganischen Zusammensetzung.
1.1.7.		Identität der bestehenden Kategorie metallener Zusammensetzungen, zu der die Zusammensetzung gehört	
1.1.8.		Identität und Bezeichnung der neuen Kategorie metallener Zusammensetzungen, zu der die Zusammensetzung gehört	
1.1.9.		Identität der metallenen Bestandteile der neuen Kategorie metallener Zusammensetzungen und entsprechende Konzentrationsbereiche (minimaler und maximaler Massenanteil, w)	
1.1.10.		Identität der metallenen Verunreinigungen der neuen Kategorie metallener Zusammensetzungen mit einem Massenanteil von über 0,02 % in der Zusammensetzung und entsprechender maximaler Massenanteil, w)	
1.1.11.		Identität der metallenen Bestandteile des Referenzmaterials für die neue Kategorie metallener Zusammensetzungen und entsprechende Konzentrationsbereiche (minimaler und maximaler Massenanteil, w)	

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
1.1.12.		Identität der metallenen Verunreinigungen des Referenzmaterials für die neue Kategorie metallener Zusammensetzungen mit einem Massenanteil von über 0,02 % in der Zusammensetzung und deren entsprechenden Konzentrationsbereichen (minimaler und maximaler Massenanteil, w)	
1.2.	Angaben zur Molekular- und Strukturformel des Stoffs oder der Kristallstruktur:		
1.2.1.	Molekular- und Strukturformel (einschließlich IUPAC International Chemical Identifier (InChI), Notation im Simplified Molecular Input Line Entry System (SMILES) und sonstige Darstellungen, sofern verfügbar)	Beschreibung der Kristallstrukturen, einschließlich kristalliner Phasen, sofern vorhanden	Beschreibung der Kristallstrukturen, einschließlich kristalliner Phasen, sofern vorhanden
1.2.2.	Informationen zur optischen Aktivität und zum typischen (Stereo-)Isomerenverhältnis, sofern verfügbar		
1.2.3.	Molekülmasse oder Molekülmassenbereich, sofern verfügbar		
1.3.	Chemische Charakterisierung. Umfasst sie eine Nanoform, so ist diese Nanoform gemäß Nummer 1.4 zu charakterisieren:		
1.3.1.	Reinheitsgrad (%), d. h. typische Konzentration und typischer Konzentrationsbereich (in Prozent, minimaler und maximaler Wert) der Stoffbestandteile		

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
1.3.2.	Bezeichnungen (EG-, CAS-Nummern und andere Kennungen, sofern verfügbar) der Stoffbestandteile mit einem Massenanteil von über 0,02 % in der Formulierung und mit einem Massenanteil von $\geq 0,1$ % im Stoff (unter Berücksichtigung der gemäß den Nummern 1.1.1., 1.1.2 und 1.1.3 sowie gemäß Anhang II Tabelle 1 Nummer 2.4.1 vorgelegten Informationen). Jeweils typische Konzentration und typischer Konzentrationsbereich (minimaler und maximaler Massenanteil, w)	Bezeichnungen (und andere Kennungen, z. B. EG-, CAS-Nummern) der Zusammensetzungsbestandteile, d. h. die Elemente in jeder Form (z. B. gebunden oder ungebunden) und die entsprechenden Konzentrationsbereiche (minimaler und maximaler Massenanteil, w).	Bezeichnungen (und andere Kennungen, z. B. EG-, CAS-Nummern) der Zusammensetzungsbestandteile, d. h. die Elemente in jeder Form (z. B. gebunden oder ungebunden) und die entsprechenden Konzentrationsbereiche (minimaler und maximaler Massenanteil, w).
1.3.3.	Bezeichnungen (und andere Kennungen, z. B. EG-, CAS-Nummern) von Verunreinigungen mit einem Massenanteil von über 0,02 % in der Formulierung des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs und mit einem Massenanteil von $\geq 0,1$ % im Stoff (unter Berücksichtigung der gemäß Anhang II Tabelle 1 Nummern 2.4.1 und 2.4.2 vorgelegten Informationen) Jeweils typische Konzentration und typischer Konzentrationsbereich (minimaler und maximaler Massenanteil, w)	Bezeichnungen (und andere Kennungen, z. B. EG-, CAS-Nummern) von Verunreinigungen mit einem Massenanteil von über 0,02 % in der Zusammensetzung und entsprechender maximaler Massenanteil (w)	- Bezeichnungen (und andere Kennungen, z. B. EG-, CAS-Nummern) von Verunreinigungen mit Ausnahme von Cadmium (Cd) und Blei (Pb) mit einem Massenanteil von über 0,02 % in der Zusammensetzung und entsprechender maximaler Massenanteil (w) - Informationen zum maximalen Massenanteil (w) für Cadmium (Cd) und Blei (Pb)
1.3.4.	Alle für die Identifizierung des Stoffs erforderlichen qualitativen und quantitativen Analysedaten, die speziell für die Identifizierung der Zusammensetzung und der Bestandteile der Zusammensetzung erforderlich sind, z. B. aus der Elementaranalyse, Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma, Atomabsorptionsspektroskopie, Ionenchromatografie, titrimetrische und/oder Diffraktionsdaten (z. B. Röntgenfluoreszenz (XRF) oder Röntgenpulverdiffraktion (XRD)).	Alle erforderlichen qualitativen und quantitativen Analysedaten, die speziell für die Identifizierung der Zusammensetzung und der Bestandteile der Zusammensetzung erforderlich sind, z. B. aus der Elementaranalyse, Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma, Atomabsorptionsspektroskopie, Ionenchromatografie, titrimetrische und/oder Diffraktionsdaten (z. B. Röntgenfluoreszenz (XRF) oder Röntgenpulverdiffraktion (XRD)).	

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
1.3.5.	Beschreibung der Analysemethoden oder der geeigneten bibliografischen Angaben, die zur Identifizierung des Ausgangsstoffs, des organischen zementgebundenen Bestandteils (einschließlich der Identifizierung und Quantifizierung von Verunreinigungen und Stoffbestandteilen), der metallenen Zusammensetzungbestandteile und des Emails sowie der keramischen oder anderen anorganischen Werkstoffe erforderlich sind Die Beschreibung besteht aus den zugrunde liegenden Versuchsprotokollen und der entsprechenden Auswertung der unter den Nummern 1.3.1 bis 1.3.4 genannten Ergebnisse. Die Informationen müssen die Reproduktion der Methoden ermöglichen.		
1.4.	Charakterisierung einer Nanoform:		
1.4.1.		Gegebenenfalls Bezeichnungen oder andere Kennungen der Nanoform des Ausgangsstoffs oder des organischen zementgebundenen Bestandteils	
1.4.2.		Zahlenbasierte Partikelgrößenverteilung mit Angabe des Zahlenanteils der Nanopartikel in der Größenordnung zwischen 1 nm und 100 nm	
1.4.3.		Beschreibung der Oberflächenfunktionalisierung oder -behandlung und Identifizierung jedes Agens, einschließlich IUPAC-Bezeichnung und CAS- oder EG-Nummer	
1.4.4.		Form, Aspektverhältnis und sonstige morphologische Charakterisierung: Kristallinität, Informationen über den Aufbau, einschließlich z. B. schalenförmige Strukturen oder Hohlstrukturen, sofern verfügbar	
1.4.5.		Oberfläche (spezifisches Oberflächen-Volumen-Verhältnis und/oder spezifisches Oberflächen-Masse-Verhältnis)	
1.4.6.		Beschreibung der Analysemethoden oder geeignete bibliografische Angaben zu den Informationselementen unter Nummer 1.4 Die Informationen müssen die Reproduktion der Methoden ermöglichen.	

		Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
1.5.	Zusätzlich erforderliche Informationen für Ausgangsstoffe und organische zementgebundene Bestandteile, bei denen es sich um a) Polymere oder b) Prepolymere handelt:			
1.5.1.		Bezeichnung (und andere Kennungen, z. B. EG-, CAS-Nummern) von Monomeren und anderen Reaktanten, aus denen der Stoff hergestellt wird		
1.5.2.		Beschreibung des Herstellungsverfahrens (einschließlich Informationen über die Verwendung von Monomeren und Reaktanten sowie deren Verhältnis)		
1.5.3.		Zusatzstoffe zu (Pre-)Polymeren		
1.5.4.		Strukturinformation des (Pre-) Polymers		
1.5.5.		Molekülmasseverteilung: Prüfbericht über Molekülmasseverteilung erforderlich.		
1.5.6.		Zahlgemittelte Molekülmasse		
1.5.7.		Molekülmassebereich (Minimum und Maximum)		
1.5.8.		Identität der Bestandteile des Stoffs mit Molekülmasse < 1000 Da und ihr Massenanteil (w)		
1.5.9.		Restmonomere und deren Konzentrationen (%)		
1.5.10.		Viskosität		
1.5.11.		Schmelzindex		

ANHANG II
VORGESEHENE VERWENDUNG

Es sind ausreichende Informationen über die vorgesehene Verwendung von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen, Bestandteilen sowie endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen und Produkten zu erstellen, einschließlich der in Tabelle 1 aufgeführten Informationen.

Tabelle 1
Standardinformationen und -prüfungen im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
	Standardinformationen und -prüfungen		
2.	Verwendung:		
2.1.	Art, Kategorie und Unterkategorie des Materials bzw. Werkstoffs:	Identifizierung der Art, Kategorie und Unterkategorie des Materials bzw. Werkstoffs	
2.2.	Identität und Verwendung des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs und Produkts:		
2.2.1.		Spezifikation des Produkts/Bestandteils Definition des Verwendungsgebiets: inländische oder ausländische Anlagen	
2.2.2.		Relevante Produktgruppen für organische Materialien oder zementgebundene Werkstoffe (siehe Anhang I Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission (1))	Relevante Produktgruppen für Email, keramische Werkstoffe oder andere anorganische Materialien (siehe Anhang IV Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission)
2.2.3.		Verwendung von Kaltwasser ($\leq 25\text{ °C}$)/ Warmwasser ($25\text{--}65\text{ °C}$) oder Heißwasser ($\geq 65\text{ °C}$)	Verwendung von Kaltwasser ($\leq 25\text{ °C}$)/ Warmwasser ($25\text{--}65\text{ °C}$) oder Heißwasser ($\geq 65\text{ °C}$)
2.3.	Technische Funktion:	Spezifikation der technischen Funktion	
2.4.	Bedingungen für die Verwendung des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des organischen zementgebundenen Bestandteils, des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs und des Produkts:		

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
2.4.1.		Für Ausgangsstoffe von organischen Materialien: Maximaldosis des Ausgangsstoffs in der Formulierung zur Herstellung des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs	
2.4.2.		Für organische Bestandteile zementgebundener Werkstoffe: • bei Polymeren: Dosierung der Monomere oder anderer Reaktanten zur Herstellung der Polymere • Maximaldosis des Bestandteils (Polymer) zur Herstellung eines generischen Bestandteils • Maximaldosis des generischen Bestandteils in der Formulierung zur Herstellung des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs	
2.4.3.		Vorgeschlagene Beschränkungen oder sonstige Verwendungsbedingungen für die Aufnahme des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des Bestandteils in die europäische Positivliste	
2.5.	Informationen zur Verarbeitung und zur internen Struktur des Materials bzw. Werkstoffs, des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs und des Produkts:		
2.5.1.		Informationen zur Verarbeitung des Materials bzw. Werkstoffs, des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs und des Produkts, einschließlich Behandlung des Materials bzw. Werkstoffs, des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs oder des Produkts vor der Verwendung	

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
2.5.2.	Verarbeitungstemperaturen des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs	- Beschreibung der Fertigungs- und Verarbeitungsschritte zur Herstellung des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs Bei Schüttgut umfasst dies eine Beschreibung jeglicher Verarbeitung, z. B. mechanisch (formend) oder thermisch (Wärmebehandlung), die sich auf die Kristallografie, Kornmorphologien (Größe und Form), Phasenstruktur, Verunreinigungen und deren Verteilung, Restspannungen, Mikrostruktur und/oder Oberflächenzustand auswirkt. Für speziell hergestellte Oberflächenschichten sollten Plattierungen, die mit der Plattierung aufgebrauchte Oberflächen, die Verfahrensart und die wichtigsten Verarbeitungsbedingungen sowie die Eigenschaften der Plattierung beschrieben werden; - geeignete Herstellungs- und Verarbeitungsschritte und daraus resultierende Eigenschaften wie „Wärmebehandlung zur Reduzierung der Betaphase“ oder „Phasenverteilung im endgültigen Material bzw. Werkstoff“.	Verarbeitungstemperaturen des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs
2.5.3.	Informationen zur internen Struktur des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs		
2.6.	Bewertungen und Zulassungen auf Unions- und Mitgliedstaatenebene:		
2.6.1.	Einzelheiten zu Zulassungen, Risikobewertungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften auf Ebene der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten für die Verwendung in endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen oder Materialien bzw. Werkstoffen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen		
2.6.2.	Einzelheiten zu Zulassungen, Risikobewertungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften auf Ebene der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten für die Verwendung in endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen oder Materialien bzw. Werkstoffen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen		
2.7.	EU-Zulassung von Biozidwirkstoffen		

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
2.7.1.			Genehmigungs-/Bewertungsstatus des Ausgangsstoffs oder des organischen zementgebundenen Bestandteils gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012
2.7.2.			Für den Ausgangsstoff oder organischen zementgebundenen Bestandteil relevanter Produkttyp gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012
2.7.3.			Beginn der Genehmigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012
2.7.4.			Ende der Genehmigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012
3.	Identifizierung unbeabsichtigt eingebrachter Spezies außer Verunreinigungen:		
3.1.			Bewertung der Gegenwart unbeabsichtigt eingebrachter Spezies außer Verunreinigungen und von Stoffbestandteilen, die aus dem Material bzw. Werkstoff migrieren, wobei mindestens Folgendes zu berücksichtigen ist: a) physikalisch-chemische Eigenschaften, b) technische Funktionen, c) Interaktion mit der Matrix, d) Wassereigenschaften, e) Ergebnisse der Analyse von Prüfwasser durch Anwendung eines geeigneten Screening-Verfahrens gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission.

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
3.2.		Reaktionen des Ausgangsstoffs oder des organischen zementgebundenen Bestandteils während der Verarbeitung des Materials bzw. Werkstoffs und des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs sowie gebildete Reaktions- oder Abbauprodukte (auch unter Berücksichtigung der thermischen Stabilität, die durch eine obligatorische Prüfung der thermischen Stabilität des Stoffs nachgewiesen wurde)	
3.3.		Reaktionen des Ausgangsstoffs oder des organischen zementgebundenen Bestandteils während der Verwendung des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs in Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch und gebildete Reaktions- oder Abbauprodukte (auch unter Berücksichtigung von Hydrolyse, die durch eine obligatorische Hydrolysestudie des Stoffs nachgewiesen wurde)	
3.4.	Identifizierung anderer Stoffe, die bei Verwendung von Ausgangsstoffen und organischen zementgebundenen Bestandteilen, bei denen es sich um Monomere oder andere Reaktanten handeln, in das Trinkwasser migrieren können:		
3.4.1.		Bewertung der Gegenwart eines polymerisierten Teils unter 1000 Da, der für die Verwendung des Ausgangsstoffs oder des organischen zementgebundenen Bestandteils relevant ist	
3.4.2.		Beschreibung des Verfahrens, das zur Bildung des polymerisierten Teils unter 1000 Da führt	

	Ausgangsstoffe von organischen Materialien/organischen zementgebundenen Bestandteilen	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
3.4.3.	Molekülmasseverteilung des polymerisierten Teils unter 1000 Da; Prüfbericht über Molekülmasseverteilung erforderlich.		
3.4.4.	Zahlengemittelte Molekülmasse des polymerisierten Teils unter 1000 Da		
3.4.5.	Molekülmassebereich (Minimum und Maximum) des polymerisierten Teils unter 1000 Da		
3.4.6.	Polymerisierter Restteil unter 1000 Da und seine Konzentration (%)		
3.5.	Bezeichnung (und andere Kennungen, z. B. EG-, CAS-Nummern) unbeabsichtigt eingebrachter Spezies gemäß den Nummern 3.1 bis 3.4		
⁽¹⁾ Durchführungsbefehl (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Akzeptanz endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen (ABl. L, 2024/368, 23.04.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/368/oj).			

Tabelle 2
Produktgruppe für metallene Zusammensetzungen

Produktgruppe	Beispiele für metallene Produkte oder Bestandteile	Angenommene Kontaktfläche „a“
A	Rohre	100 %
B	Anschlusssteile, Zubehöorteile in Gebäudeinstallationen	10 %
C	1. Bestandteile von Produkten der Produktgruppe B. Die Summe der Oberflächen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, muss weniger als 10 % der gesamten benetzten Oberfläche des Produkts betragen. 2. Anschlusssteile, Zubehöorteile in Wasserhauptleitungen und Wasseraufbereitungsanlagen mit ständigem Durchfluss	1 %
D	Bestandteile von Anschlusssteilen und Zubehöorteilen in Wasserhauptleitungen und in Wasseraufbereitungsanlagen wie für die Produktgruppe C Unterkategorie 2 beschrieben	< 0,1 %

ANHANG III

PHYSIKALISCH-CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Abschnitt 1. Keine Standardinformationen oder -prüfungen erforderlich

Für Ausgangsstoffe und organische zementgebundene Bestandteile sind keine Standardinformationen oder -prüfungen erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Für den Ausgangsstoff oder den organischen zementgebundenen Bestandteil ist in Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184 ein Parameterwert festgelegt;
- b) im entsprechenden Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission ⁽¹⁾ nach einem Beschluss der Kommission über einen Antrag auf Zulassung eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils, der bei der ECHA gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission ⁽²⁾ eingereicht wurde, ist ein Wert für die maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC_{tap}) festgelegt und der Antragsteller legt mindestens alle neuen oder aktualisierten Informationen vor, die ab dem Datum des Beschlusses der Kommission verfügbar sind;
- c) in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission ⁽³⁾ ist für einen Zeitraum von weniger als 15 Jahren vor der Einreichung eines Antrags gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/369 ein spezifischer Migrationsgrenzwert festgelegt.

Abschnitt 2. Standardinformationen oder -prüfungen erforderlich

- 2.1. Prüfungen gemäß diesem Abschnitt sind im Einklang mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis gemäß der Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ oder anderen internationalen Normen, die von der Kommission oder der ECHA als der Richtlinie 2004/10/EG gleichwertig anerkannt wurden, durchzuführen.
- 2.2. Prüfungen gemäß diesem Abschnitt sind im Einklang mit der von der ECHA festgelegten und spezifizierten und auf ihrer Website veröffentlichten Prüfmethode durchzuführen, wobei insbesondere die Anforderungen gemäß Nummer 2.5 zu berücksichtigen sind.
- 2.3. Tabelle 1 Spalte 1 enthält die erforderlichen Standardinformationen und -prüfungen für einen Ausgangsstoff oder einen organischen zementgebundenen Bestandteil.

Tabelle 1 Spalte 1 Nummern 4.7 und 4.8 enthält die erforderlichen Standardinformationen und -prüfungen für relevante chemische Spezies, ausgenommen Ausgangsstoffe oder organische zementgebundene Bestandteile.

Tabelle 1 Spalte 1 Nummern 4.1.3, 4.2 und 4.4 enthält die erforderlichen Standardinformationen und -prüfungen für eine Zusammensetzung aus metallenen Werkstoffen, Email und keramischen Werkstoffen oder anderen anorganischen Materialien.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind (ABl. L, 2024/367, 23.04.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/367/oj).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung des Verfahrens für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus (ABl. L, 2024/369, 23.04.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/369/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Tabelle 1 Spalte 2 enthält besondere Vorschriften, nach denen die Standardinformationen und -prüfungen der Spalte 1 entfallen, durch andere Angaben ersetzt oder auf andere Weise angepasst werden können.

- 2.4. Alle anderen relevanten physikalisch-chemischen Informationen sind festzulegen und zusätzlich zu berücksichtigen.
- 2.5. Bietet eine Prüfmethode Flexibilität bei der Festlegung oder Wahl des Prüfschemas, auch indem bestimmte Spezifikationen nicht verboten werden, so muss mit dem gewählten Prüfschema sichergestellt werden, dass die erstellten Daten für die Migrationsprüfung und die Risikobewertung geeignet sind.
- 2.6. Die allgemeinen Vorschriften für Abweichungen in Anhang XI Abschnitte 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽⁵⁾ gelten entsprechend.

Tabelle 1

Standardinformationen und -prüfungen sowie besondere Vorschriften für Abweichungen von diesen Angaben und Prüfungen in Bezug auf physikalisch-chemische Eigenschaften

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
4.1.	Erscheinungsform bei 20 °C und 101,3 kPa	
4.1.1.	Aggregatzustand	
4.1.2.	Aggregatstruktur (z. B. viskos, kristallin, pulverförmig)	
4.1.3.	Farbe	
4.1.4.	Geruch	
4.2.	Schmelz-/Gefrierpunkt	Diese Informationen müssen nicht vorgelegt werden, wenn der Wert unter der Untergrenze von -20 °C liegt.
4.3.	Siedepunkt	Diese Informationen müssen nicht vorgelegt werden für a) Gase; b) Feststoffe, deren Schmelzpunkt über 300 °C liegt oder die vor Erreichen des Siedepunkts zerfallen; in diesem Fall kann der Siedepunkt unter vermindertem Druck geschätzt oder gemessen werden; c) Stoffe, die vor Erreichen des Siedepunkts zerfallen (z. B. durch Selbstoxidation, Umgruppierung, Abbau usw.).
4.4.	Dichte	Die Dichteprüfung ist nicht erforderlich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: a) Der Stoff ist nur bei Lösung in einem bestimmten Lösungsmittel stabil, und die Dichte der Lösung ist annähernd gleich der des Lösungsmittels; in diesem Fall genügt es, anzugeben, ob die Dichte der Lösung größer oder kleiner ist als die des Lösungsmittels; b) der Stoff ist ein Gas; in diesem Fall ist die Dichte nach der Molekülmasse und den Gesetzen idealer Gase zu errechnen.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
4.5.	Dampfdruck	Diese Informationen müssen nicht vorgelegt werden, wenn der Schmelzpunkt über 300 °C liegt. Liegt der Schmelzpunkt zwischen 200 °C und 300 °C, so genügt ein gemessener oder nach einer anerkannten Rechenmethode ermittelter Grenzwert.
4.5.1.	Für Feststoffe und Flüssigkeiten ist, sofern berechenbar, stets die Henry-Konstante anzugeben.	
4.6.	Oberflächenspannung einer wässrigen Lösung	Diese Informationen müssen nur in folgenden Fällen vorgelegt werden: a) wenn aufgrund der Struktur Oberflächenaktivität erwartet wird oder vorhergesagt werden kann; b) wenn Oberflächenaktivität eine gewünschte Eigenschaft des Materials ist. Keine Prüfung erforderlich, wenn die Wasserlöslichkeit bei 20 °C unter 1 mg/l beträgt.
4.7.	Wasserlöslichkeit	Diese Informationen müssen in folgenden Fällen nicht vorgelegt werden: a) sofern der Stoff bei pH 4, 7 und 9 nicht hydrolysebeständig ist (Halbwertszeit unter 12 Stunden); b) sofern der Stoff in Wasser leicht oxidiert. Erscheint der Stoff „wasserunlöslich“, so ist ein Limit-Test bis an die Nachweisgrenze der Analysemethode durchzuführen. Für Metalle und mäßig lösliche Metallverbindungen sind Angaben zur Umwandlung/Auflösung in wässrigen Medien zu machen.
4.8.	Verteilungskoeffizient (<i>n</i> -Octanol/Wasser) und seine Abhängigkeit vom pH-Wert	Diese Informationen müssen nicht vorgelegt werden, wenn es sich um einen anorganischen Stoff handelt. Ist die Prüfung nicht durchführbar (z. B., weil der Stoff zerfällt, stark oberflächenaktiv ist, bei der Prüfung heftig reagiert oder nicht in Wasser oder Octanol löslich ist oder weil er nicht in der erforderlichen Reinheit hergestellt werden kann), sind der errechnete Wert für den Verteilungskoeffizienten und Einzelheiten der Berechnungsmethode anzugeben.
4.9.	Granulometrie	Keine Studie erforderlich, wenn der Stoff in nicht festem oder nicht körnigem Zustand in Verkehr gebracht oder verwendet wird.
4.10.	Dissoziationskonstante	Diese Informationen müssen in folgenden Fällen nicht vorgelegt werden: a) wenn der Stoff nicht hydrolysebeständig ist (Halbwertszeit unter 12 Stunden) oder in Wasser leicht oxidiert; b) wenn eine Prüfung aus wissenschaftlicher Sicht nicht möglich ist, z. B. wenn die Analysemethode nicht empfindlich genug ist; c) wenn der Stoff aufgrund seiner Struktur über keine chemische Gruppe verfügt, die dissoziieren kann.

ANHANG IV

MIGRATION UND BESTÄTIGUNG RELEVANTER CHEMISCHER SPEZIES

Abschnitt 1. Allgemeine Anforderungen, Standardinformationen und -prüfungen zur Bestimmung der Migration

- 1.1. Alle Prüfungen gemäß diesem Abschnitt sind im Einklang mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025 oder anderen internationalen Normen, die von der Kommission oder der ECHA als gleichwertig anerkannt wurden, durchzuführen.
- 1.2. Bei allen Prüfungen oder Modellierungen ist die geeignete Prüfmethode anzuwenden, die von der ECHA festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht wurde oder nachstehend aufgeführt ist. Diese Prüfungen oder Modellierungen folgen auch den von der ECHA festgelegten und auf ihrer Website veröffentlichten Spezifikationen, um eine geeignete und zuverlässige Schlussfolgerung zur Migration zu gewährleisten, wobei die Anforderung an die Bestimmung der Migration auf der Grundlage der ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zu berücksichtigen ist.
- 1.3. Jede Prüfung oder Modellierung nach diesem Abschnitt ist auf der Grundlage der vorgesehenen Verwendung des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des Bestandteils durchzuführen, und das Prüfmuster muss für die ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen repräsentativ sein.
- 1.4. Es sind ausreichende Informationen über die Bestimmung der Migration aller folgenden Stoffe zu erstellen, zumindest einschließlich der in Tabelle 1 aufgeführten Informationen:
 - a) Identifizierung des Ausgangsstoffs, des organischen zementgebundenen Bestandteils, des Stoffbestandteils und jeder unbeabsichtigt eingebrachten Spezies gemäß den Nummern 1.3 und 1.5 der Tabelle des Anhangs I oder Anhang II Tabelle 1 Nummer 3 sowie jedes Ausgangsstoffs oder organischen zementgebundenen Bestandteils, der als Monomer oder anderer Reaktant eines Hauptpolymers im Material dient;
 - b) alle metallenen Zusammensetzungsbestandteile und Verunreinigungen, die gemäß den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 der Tabelle in Anhang I ermittelt wurden, es sei denn,
 - i) der metallene Zusammensetzungsbestandteil ist Phosphor, Silicium, Schwefel oder Zinn oder
 - ii) die Verunreinigung in der metallenen Zusammensetzung ist Aluminium, Eisen, Mangan, Phosphor, Silicium, Zinn oder Zink;
 - c) alle anorganischen Bestandteile und Verunreinigungen, die gemäß den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 der Tabelle in Anhang I identifiziert wurden, es sei denn, der anorganische Zusammensetzungsbestandteil ist Kohlenstoff, Calcium, Fluor, Eisen, Magnesium, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Silicium, Natrium, Zinn oder Zink.
- 1.5. Bei Ausgangsstoffen, bei denen es sich um Metalle oder Legierungen handelt, die nicht in der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen als metallene Werkstoffe aufgeführt sind, ist das Migrationswasser aus der Prüfung einer repräsentativen Prüfmusters des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs gemäß den Vorschriften in Nummer 1.4 Buchstabe b zu analysieren.
- 1.6. Alle anderen verfügbaren relevanten Migrationsinformationen sind festzulegen und zu berücksichtigen.

Tabelle 1
Standardinformationen und -prüfungen im Hinblick auf Migration

		Ausgangsstoffe oder organische Materialien/ organische zementgebundene Bestandteile	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
5.	Migration:			
5.1.	Prüfmuster			
5.1.1.		Ausführliche Beschreibung der Prüfmuster, einschließlich Abmessungen, der Produktion der Prüfmuster und der Lagerung der Prüfmuster zwischen Produktion und Probenahme, einschließlich des Namens des Herstellers der Prüfmuster		
5.1.2.		Dosis des Ausgangsstoffs/organischen zementgebundenen Bestandteils zur Herstellung der Prüfmuster		
5.1.3.		Konzentration des Ausgangsstoffs/organischen zementgebundenen Bestandteils in den Prüfmustern		
5.1.4.			Zusammensetzung der Prüfmuster	Zusammensetzung der Prüfmuster
5.1.5.			Rauheit der Innenfläche der Prüfmuster	
5.2.	Prüfung der hygienischen Sicherheit der Stoffe gemäß Anhang IV Abschnitt 1.4 durch Migrationsmethoden oder elektrochemische Methoden.	Prüfverfahren für werksmäßige Produkte und vor Ort aufgebrachte Produkte, die aus organischen Materialien hergestellt wurden oder diese enthalten, gemäß den Normen in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	a) Alle metallenen Zusammensetzungen: Prüfverfahren für den dynamischen Prüfstandversuch für die Beurteilung der Abgabe von Metallen gemäß der Norm EN 15664-1. b) Metallene Zusammensetzungen, die in Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch Passivverhalten aufweisen: Prüfverfahren gemäß der Norm EN 16056 zur Beurteilung des Passivverhaltens von nichtrostenden Stählen und anderen passiven metallenen Zusammensetzungen. c) Plattierungen: das in Buchstabe a genannte Prüfverfahren oder	Prüfverfahren für Produkte, die aus glasartigen Werkstoffen (Porzellan/Glasemail) hergestellt wurden oder diese enthalten, gemäß der Norm in Anhang IV des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.

		Ausgangsstoffe oder organische Materialien/ organische zementgebundene Bestandteile	Zusammensetzung metallener Werkstoffe	Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien
			das in der Norm EN 16058 festgelegte Prüfverfahren mit drei verschiedenen Prüfmustern.	
5.3.	Analysemethoden und -techniken	Für die Prüfung gemäß Nummer 5.2 (mit Ausnahme des Prüfverfahrens zur Beurteilung des Passivverhaltens von nichtrostenden Stählen und anderen passiven metallenen Zusammensetzungen): Beschreibung und Einzelheiten der Analysemethoden und -techniken zur Analyse der Konzentrationen potenziell relevanter chemischer Spezies oder Elemente aus Migration und/oder Kontaktwasser aus Migrationsprüfungen. Bei Oberflächenschichten (Beschichtungen, Plattierungen) umfasst dies relevante chemische Spezies oder Elemente aus der Oberflächenschicht und dem Substrat. Die Methoden und Techniken sind zu validieren und müssen Mindestverfahrenskennwerten genügen. Die Beschreibung besteht aus den zugrunde liegenden Versuchsprotokollen und der entsprechenden Auswertung der Ergebnisse. Die Informationen müssen die Reproduktion der Methoden ermöglichen.		

Abschnitt 2. Allgemeine Vorschriften für Abweichungen von Informationen und Prüfungen in Bezug auf die Migration

- 2.1. Eine Vorhersage der Migration in organischen Materialien durch mathematische Modellierung gemäß der Migrationsprüfnorm in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission kann die Prüfung eines in einem organischen Material verwendeten Stoffes gemäß Anhang IV Abschnitt 1.4 ersetzen, wenn auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Erklärung eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Prüfung ist nachweislich technisch nicht möglich;
 - b) die Prüfung würde eine Konzentration des Stoffs in Wasser unterhalb der Quantifizierungsgrenze unter Anwendung der besten verfügbaren Technik erfordern;
 - c) der Prüfstoff wird in Wasser rasch abgebaut.
- 2.2. Auf die physikalische Prüfung einer metallenen Zusammensetzung kann verzichtet werden, wenn ihre Migration aufgrund einer ähnlichen Zusammensetzung oder Struktur wahrscheinlich der einer anderen metallenen Zusammensetzung gleicht und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Bei Eisenzusammensetzungen: Die Zusammensetzungen werden unter ständigem Wasserdurchfluss verwendet, und in der Begründung werden die Zusammensetzungen des Wassers und insbesondere die Sauerstoffkonzentration berücksichtigt;
 - b) bei Kupferlegierungen:
 - i) Die Legierungen weisen ein ähnliches Korrosionsverhalten auf,
 - ii) das repräsentative Prüfmuster gehört zur gleichen Kategorie metallener Zusammensetzungen,
 - iii) die Legierungen weisen identische Legierungselemente, Verunreinigungen und Mikrostrukturen auf,
 - iv) die Bestandteile und Verunreinigungen der ähnlichen metallenen Zusammensetzung haben MTC_{ap} -Werte von über 100 µg/l;
 - c) sowohl bei Eisenzusammensetzungen als auch bei Kupferlegierungen der Buchstaben a und b:
 - i) Es wurde eine geeignete und zuverlässige Migrationsprüfung für die ähnliche metallene Zusammensetzung durchgeführt,

- ii) es wurde nachgewiesen, dass die Bestimmung und Identifizierung relevanter chemischer Spezies für die Zwecke der Konzentration an der Zapfstelle (C_{zap}) geeignet ist,
- iii) es wurden der C_{ap} -Wert und die Identifizierung relevanter chemischer Spezies dieser ähnlichen metallenen Zusammensetzung verwendet.

In jedem Fall ist eine geeignete und zuverlässige Dokumentation über die angewandte Methode vorzulegen. In dieser Dokumentation ist zu erläutern, warum die Migration der metallenen Zusammensetzung auf der Grundlage der Informationen über die ähnliche metallene Zusammensetzung und der unterstützenden Informationen, die diese Erklärung wissenschaftlich begründen, bestimmt werden kann.

Abschnitt 3. Kriterien für die Identifizierung relevanter chemischer Spezies

Relevante chemische Spezies sind die Spezies, die unter die Anforderungen des Anhangs V fallen, um nachzuweisen, dass der Ausgangsstoff, die Zusammensetzung oder der Bestandteil die Akzeptanzkriterien des Anhangs VI erfüllt. Zu den relevanten chemischen Spezies gehören

- a) Ausgangsstoffe und organische zementgebundene Bestandteile, die als Monomer oder anderer Reaktant eines Hauptpolymers im Material bzw. Werkstoff dienen;
- b) Ausgangsstoffe, organische zementgebundene Bestandteile, Stoffbestandteile und unbeabsichtigt eingebrachte Spezies, die aus dem Ausgangsstoff oder dem organischen zementgebundenen Bestandteil stammen und von denen unabhängig vom Ausmaß ihrer Migration eine der in Anhang VI Abschnitt 1.1 genannten Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgeht;
- c) Ausgangsstoffe, organische zementgebundene Bestandteile, Stoffbestandteile und unbeabsichtigt eingebrachte Spezies, die aus einem Ausgangsstoff oder einem organischen zementgebundenen Bestandteil stammen, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen und die gemäß Tabelle 1 geprüft wurden und bei denen festgestellt wurde, dass sie in Wasser für den menschlichen Gebrauch mit einer Konzentration an der Zapfstelle (C_{zap}) von mehr als 0,1 µg/l migrieren;
- d) metallene Bestandteile der Zusammensetzung oder Verunreinigungen, die gemäß Tabelle 1 geprüft wurden;
- e) Bestandteile von Emails, keramischen oder anderen anorganischen Zusammensetzungen oder Verunreinigungen einer Email bzw. einer keramischen oder anderen anorganischen Zusammensetzung, die gemäß Tabelle 1 geprüft wurden.

ANHANG V

TOXIKOLOGISCHE EIGENSCHAFTEN

Abschnitt 1. Keine Standardinformationen oder -prüfungen

- 1.1. Für eine relevante chemische Spezies sind keine Standardinformationen oder -prüfungen erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) In Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184 ist ein Parameterwert für die relevante chemische Spezies festgelegt;
 - b) im entsprechenden Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission nach einem Beschluss der Kommission über einen Antrag auf Zulassung eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils, der bei der ECHA gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission eingereicht wurde, ist ein MTC_{tap} -Wert für die relevante chemische Spezies festgelegt und der Antragsteller legt mindestens alle neuen oder aktualisierten Informationen vor, die ab dem Datum des Beschlusses der Kommission verfügbar sind;
 - c) die relevante chemische Spezies ist in der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ mit einer der folgenden Eigenschaften eingestuft:
 - i) Kategorie 1A oder 1B für Karzogenität, Mutagenität oder Reproduktionstoxizität oder Kategorie 1 für endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit,
 - ii) persistent, bioakkumulierbar und toxisch,
 - iii) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar,
 - iv) persistent, mobil und toxisch,
 - v) sehr persistent und sehr mobil;
 - d) die relevante chemische Spezies ist in der Liste der infrage kommenden Stoffe gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als besonders besorgniserregend eingestuft, mit Ausnahme derjenigen, die auf der Grundlage von Artikel 57 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nur für die Umwelt ermittelt wurden;
 - e) die relevante chemische Spezies ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ausschusses für die Risikobewertung der ECHA, in der eine bestimmte Sicherheitsschwelle für den oralen Verabreichungsweg festgelegt wurde, als Wirkstoff zugelassen und wird als solcher in Materialien bzw. Werkstoffen verwendet, die in Produktart 6 mit Wasser in Kontakt kommen.
- 1.2. Für eine relevante chemische Spezies sind keine Standardinformationen oder -prüfungen erforderlich, sofern für einen Zeitraum von weniger als 15 Jahren ab dem Datum der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission ein spezifischer Migrationsgrenzwert festgelegt ist.

Abschnitt 2. Standardinformationen oder -prüfungen erforderlich*Teil 1. Allgemeine und besondere Vorschriften*

- 1.1. Prüfungen in diesem Abschnitt werden nach den in der Richtlinie 2004/10/EG festgelegten Grundsätzen der Guten Laborpraxis oder anderen internationalen Standards, die von der Kommission oder von der ECHA als gleichwertig anerkannt sind, und, soweit einschlägig, nach den Vorschriften der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ durchgeführt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

- 1.2. Jeder Antragsteller stellt sicher, dass Versuche an Wirbeltieren nur durchgeführt werden, wenn keine alternativen Methoden verfügbar sind, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind. Sind Versuche an Wirbeltieren unvermeidbar, so sind diese Versuche gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeit zu konzipieren, im Rahmen einer Studie in dem nach der entsprechenden Prüfmethode zulässigen Umfang mehrere Parameter zu untersuchen (z. B. Gewinnung kinetischer Daten sowie von Daten zur Mikrokernbildung, Neurotoxizität, Immuntoxizität) oder zwei Studien zu kombinieren (z. B. Studie der Langzeittoxizität und Karzinogenität).
- 1.3. Prüfungen gemäß diesem Abschnitt sind im Einklang mit der von der ECHA festgelegten und spezifizierten und auf ihrer Website veröffentlichten geeigneten Prüfrichtlinie durchzuführen, wobei insbesondere die Anforderungen gemäß Abschnitt 1.6 zu berücksichtigen sind.
- 1.4. Für toxikologische Untersuchungen wird ein schrittweiser Ansatz auf der Grundlage des C_{tap} -Werts einer relevanten chemischen Spezies in Wasser für den menschlichen Gebrauch angewandt. Für das niedrigste Migrationskonzentrationsband sind die Standardinformationen in Tabelle 1 aufgeführt, und bei jedem erreichten neuen Migrationskonzentrationsband werden die Standardinformationen in den entsprechenden Tabellen 2 und 3 hinzugefügt.

Spalte 1 der Tabellen 1, 2 und 3 enthält die Standardinformationen für relevante chemische Spezies.

Spalte 2 der Tabellen 1, 2 und 3 enthält besondere Vorschriften, nach denen Standardinformationen und -prüfungen entfallen können.

Standardinformationen und -prüfungen können nach der allgemeinen Vorschrift in Teil 2 angepasst werden.
- 1.5. Alle anderen verfügbaren toxikologischen Informationen sind festzulegen und zu berücksichtigen.
- 1.6. Bietet eine Prüfmethode Flexibilität bei der Festlegung oder Wahl des Prüfschemas, auch indem bestimmte Studienspezifikationen nicht verboten werden, beispielsweise in Bezug auf die Wahl der Dosierung, so muss mit dem gewählten Prüfschema sichergestellt werden, dass die erstellten Daten für die Ermittlung der Gefahren und die Risikobewertung ausreichen. Zu diesem Zweck müssen die Versuche mit ausreichend hoher Dosierung durchgeführt werden. Wird die Wahl der Dosis (Konzentration) durch die physikalisch-chemischen Eigenschaften oder die biologischen Wirkungen des zu prüfenden Stoffs eingeschränkt, muss der Antragsteller eine wissenschaftlich solide Begründung vorlegen.

Tabelle 1

Standardinformationen und -prüfungen — C_{tap} unter 2,5 µg/l

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
6.1.	Gentoxizität/Mutagenität:	
6.1.1.	In-vitro-Gentoxizität	
6.1.1.1.	In-vitro-Genmutationsstudie an Bakterien	Die In-vitro-Genmutationsstudie an Bakterien muss nicht durchgeführt werden, wenn diese Prüfung für die relevante chemische Spezies nicht anwendbar ist. In diesem Fall hat der Antragsteller eine Begründung vorzulegen und eine In-vitro-Studie gemäß Nummer 6.1.1.3 durchzuführen. Keine Studie für Nanoformen erforderlich, für die sie nicht geeignet ist. In diesem Fall sind weitere Studien mit In-vitro-Mutagenitätsversuchen an Säugetierzellen vorzulegen.

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
6.1.1.2.	In-vitro-Chromosomenaberrationsstudie an Säugetierzellen oder In-vitro-Mikronukleustest an Säugetierzellen	Es muss keine Studie durchgeführt werden, wenn ausreichende Daten aus einem In-vivo-Zytogenitätsversuch vorliegen.
6.1.1.3.	In-vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen	Diese Studie wird in folgenden Fällen durchgeführt: a) Die Ergebnisse der beiden in den Nummern 6.1.1.1 und 6.1.1.2 genannten In-vitro-Studien sind negativ; b) die in Nummer 6.1.1.1 genannte In-vitro-Studie ist auf die relevante chemische Spezies nicht anwendbar. Es muss keine Studie durchgeführt werden, wenn ausreichende Daten aus einem In-vivo-Mutagenitätsversuch an Säugetierzellen vorliegen.
6.1.2.	In-vivo-Genotoxizität	
6.1.2.1.	Eine geeignete In-vivo-Studie der Genotoxizität an somatischen Säugetierzellen	Die Studie ist durchzuführen, wenn eine der in Nummer 6.1.1 genannten In-vitro-Studien auf Genotoxizität ein positives Ergebnis aufweist, das Anlass zur Besorgnis gibt. Die Studie hat sich mit Bedenken hinsichtlich einer Chromosomenaberration oder einer Genmutation oder beider Wirkungen wie jeweils anwendbar zu befassen.
6.1.2.2.	Eine geeignete In-vivo-Studie der Genotoxizität an Säugetier-Keimzellen	Die Studie ist durchzuführen, wenn eine verfügbare In-vivo-Prüfung auf Genotoxizität an somatischen Säugetier-Keimzellen ein positives Ergebnis aufweist, das Anlass zur Besorgnis gibt. Die Studie hat sich mit Bedenken hinsichtlich einer Chromosomenaberration oder einer Genmutation oder beider Wirkungen wie jeweils anwendbar zu befassen. Die Studie ist nicht erforderlich, wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass weder die relevante chemische Spezies noch ihre Metaboliten die Keimzellen erreichen.
6.2.	Geeignete Toxikokinetik- und Metabolismusstudien an Säugetieren, geeignete Studie der Toxizität bei wiederholter Applikation, geeignete Reproduktionstoxizitätsstudie, geeignete Karzinogenitätsstudie oder geeignete zusätzliche Studien gemäß den Tabellen 2 und 3	Die Studie ist durchzuführen, wenn Informationen vorliegen, die für mindestens eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Gefahrenklassen Anlass zur Besorgnis geben: Spezifische Zielorgan-Toxizität — wiederholte Exposition (STOT RE), Karzinogenität, Mutagenität oder Reproduktionstoxizität (CMR) oder endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit. In der Studie sind alle festgestellten Bedenken zu behandeln.

Tabelle 2

Standardinformationen und -prüfungen — C_{tap} mindestens 2,5 µg/l und höchstens 250 µg/l

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
7.1.	Toxikokinetik- und Metabolismusstudien an Säugetieren:	
7.1.1.	Daten zum Nachweis des Nichtvorhandenseins von Akkumulationspotenzial beim Menschen	
7.2.	Toxizität bei wiederholter Applikation:	
7.2.1.	Studie der subchronischen Toxizität bei wiederholter Applikation (90 Tage) an einer Tierart (Nagetiere), männlich und weiblich, auf oralem Verabreichungsweg	Die Studie ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) Eine aussagekräftige Studie der Kurzzeittoxizität (28 Tage) oder eine Studie der Toxizität bei wiederholter Applikation mit Screeningtest zur Prüfung der Reproduktions-/Entwicklungstoxizität liegt vor und belegt eine stark toxische Wirkung der relevanten chemischen Spezies, die den Kriterien für deren Einstufung als STOT RE (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) entspricht, und für denselben Expositionsweg kann unter Anwendung eines geeigneten Bewertungsfaktors der beobachtete NOAEL-28 Tage-Wert (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung — NOAEL) auf den NOAEL-90 Tage extrapoliert werden; b) es liegt eine aussagekräftige Studie über die chronische Toxizität vor, die an einer geeigneten Tierart und mit einem geeigneten Verabreichungsweg durchgeführt wurde; c) die relevante chemische Spezies ist reaktionsunfähig, unlöslich, nicht bioakkumulierbar, und es gibt keine Anzeichen einer Absorption und ein 28-Tage-Limit-Test lässt keine Toxizität erkennen.
7.3.	Reproduktionstoxizität:	
7.3.1.	Screeningstudie zur Reproduktions-/Entwicklungstoxizität	Die Studie ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) Es liegt eine aussagekräftige Studie über die erweiterte Eingenerationen-Studie auf Reproduktionstoxizität vor, die an einer geeigneten Tierart und mit einem geeigneten Verabreichungsweg durchgeführt wurde; b) die relevante chemische Spezies besitzt nur geringe toxische Aktivität (kein Anzeichen für Toxizität in den vorliegenden Prüfergebnissen, sofern der Datensatz umfassend und aussagekräftig genug ist) und anhand toxikokinetischer Daten kann belegt werden, dass es auf dem oralen Expositionsweg zu keiner systemischen Absorption kommt (wenn z. B. die Konzentration im Plasma/Blut bei Anwendung einer empfindlichen Analysemethode unter der Nachweisgrenze liegt und die relevante chemische Spezies und ihre Metaboliten im Urin oder in der Gallenflüssigkeit nicht nachweisbar sind).

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
7.4.	Geeignete Toxikokinetik- und Metabolismusstudien, geeignete Studie der Toxizität bei wiederholter Applikation, geeignete Reproduktionstoxizitätsstudie, geeignete Karzinogenitätsstudie oder geeignete zusätzliche Studien gemäß der Tabelle 3	Die Studie ist durchzuführen, wenn Informationen vorliegen, die für mindestens eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Gefahrenklassen Anlass zur Besorgnis geben: STOT RE oder CMR oder endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit. In der Studie sind alle festgestellten Bedenken zu behandeln.

Tabelle 3

Standardinformationen und -prüfungen — C_{tap} mindestens 250 µg/l

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
8.1.	Toxikokinetik- und Metabolismusstudien an Säugetieren:	
8.1.1.	Studie zur Absorption, Verteilung, Metabolisierung und Ausscheidung	
8.1.2.	Überlegungen zum möglichen Bedarf an zusätzlichen toxikokinetischen Informationen	Je nach den Ergebnissen der an Ratten durchgeführten Toxikokinetik- und Metabolismusstudie oder der Bewertung des toxikologischen und physikalisch-chemischen Profils der betreffenden chemischen Spezies könnten zusätzliche Informationen erforderlich sein.
8.2.	Toxizität bei wiederholter Applikation:	
8.2.1.	Langzeittoxizität bei wiederholter Applikation (≥ 12 Monate), oraler Verabreichungsweg	Diese Studie ist nicht erforderlich, wenn die kombinierte Studie auf chronische Toxizität/Karzinogenitätsstudie gemäß Nummer 8.4.1 vorgelegt wird.
8.3.	Reproduktionstoxizität:	Die Studien sind nicht erforderlich, wenn die relevante chemische Spezies nur geringe toxische Aktivität besitzt (kein Anzeichen für Toxizität in den vorliegenden Prüfergebnissen, sofern ein ausreichend umfassender und aussagekräftiger Datensatz verwendet wurde) und wenn anhand toxikokinetischer Daten belegt werden kann, dass es auf dem oralen Expositionsweg zu keiner systemischen Absorption kommt (wenn z. B. die Konzentration im Plasma/Blut bei Anwendung einer empfindlichen Analysemethode unter der Nachweisgrenze liegt und die relevante chemische Spezies und ihre Metaboliten im Urin oder in der Gallenflüssigkeit nicht nachweisbar sind).
8.3.1.	Erweiterte Eingenerationen-Studie auf Reproduktionstoxizität, oraler Verabreichungsweg	Eine erweiterte Eingenerationen-Studie auf Reproduktionstoxizität mit Ausweitung der Kohorte 1B auf die F2-Generation, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) Die relevante chemische Spezies weist genotoxische Auswirkungen bei In-vivo-Mutagenitätsprüfungen an Soma-zellen auf, die zu ihrer Einstufung als Mutagen der Kategorie 2 führen könnten; b) es gibt Anzeichen, dass die interne Dosis der relevanten chemischen Spezies und/oder ihrer Metaboliten bei den Versuchstieren erst nach längerer Exposition einen Gleichgewichtszustand erreicht;

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
		c) verfügbare Hinweise aus In-vivo-Studien oder anderen Methoden ohne Tiere deuten darauf hin, dass es eine oder mehrere relevante Wirkungsweisen im Zusammenhang mit endokriner Disruption gibt. Eine erweiterte Eingenerationen-Studie auf Reproduktionstoxizität einschließlich der Kohorten 2A/2B (Entwicklungsneurotoxizität) und/oder Kohorte 3 (Entwicklungsimmunotoxizität) ist in Fällen durchzuführen, in denen besondere Bedenken in Bezug auf die (Entwicklungs-) Neurotoxizität oder die (Entwicklungs-) Immunotoxizität bestehen, die begründet sind durch: a) vorhandene Informationen über die relevante chemische Spezies selbst, die aus relevanten verfügbaren In-vivo-Studien oder Methoden ohne Tierversuche stammen (z. B. Anomalien des zentralen Nervensystems (ZNS), Beweise für nachteilige Auswirkungen auf Nerven- oder Immunsystem in Prüfungen an adulten oder pränatal exponierten Tieren); b) spezifische Wirkungsmechanismen/Wirkungsweisen der relevanten chemischen Spezies in Verbindung mit (Entwicklungs-)Neurotoxizität und/oder (Entwicklungs-) Immunotoxizität (z. B. Cholinesterase-Inhibition oder relevante Veränderungen der Schilddrüsenhormonwerte, die mit nachteiligen Auswirkungen in Verbindung stehen); c) vorhandene Informationen über Auswirkungen von Stoffen, die Analogien zu der relevanten chemischen Spezies aufweisen, und die auf solche Auswirkungen oder Wirkungsmechanismen/Wirkungsweisen schließen lassen. Zweigenerationen-Studien auf Reproduktionstoxizität, die vor dem 13. Mai 2015 begonnen wurden, sind als geeignet anzusehen, um diese Standardinformationsanforderung zu erfüllen.
8.3.2.	Studie zur Prüfung auf pränatale Entwicklungstoxizität an Ratten, es sei denn, eine andere Tierart ist nachweislich geeigneter, oraler Verabreichungsweg	
8.3.3.	Weitere Studie zur Prüfung auf pränatale Entwicklungstoxizität an einer zweiten Tierart, oraler Verabreichungsweg oder mechanistische Studie	Über die Notwendigkeit zusätzlicher Prüfungen an einer weiteren Tierart oder von mechanistischen Studien ist in Abhängigkeit vom Ergebnis der ersten Prüfung (Nummer 8.3.2) sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen relevanten verfügbaren Daten zu entscheiden (insbesondere Studien zur Reproduktionstoxizität bei Nagetieren).
8.4.	Karzinogenität: Siehe Abschnitt 8.4.1 für neue Studienanforderungen	Die Studie muss nicht vorgelegt werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) In Genotoxizitätstests wird kein genotoxisches Potenzial festgestellt, und

	Spalte 1 Standardinformationen und -prüfungen	Spalte 2 Besondere Vorschriften für Abweichungen von Standardinformationen und -prüfungen
		b) die Studien zur subchronischen und langfristigen Toxizität (≥ 12 Monate) lassen selbst bei der Grenzdosis keine Toxizität erkennen.
8.4.1.	Kombinierte Studie auf chronische Toxizität/Karzinogenitätsstudie, oraler Verabreichungsweg	Keine Prüfung erforderlich, wenn ausreichende Daten aus einer zuverlässigen Karzinogenitätsstudie (oralen Verabreichungsweg) vorliegen: In diesem Fall ist die Prüfung der Langzeittoxizität bei wiederholter Applikation gemäß Nummer 8.2.1 vorzulegen.
8.5.	Zusätzliche Toxizitätseigenschaften:	Bei Hinweisen auf einen oder mehrere Wirkungsmechanismen/Wirkungsweisen der betreffenden chemischen Spezies in Verbindung mit (Entwicklungs-)Neurotoxizität und/oder endokriner Disruption und/oder (Entwicklungs-)Immuntoxizität sind entsprechende zusätzliche Daten gemäß dieser Nummer zu erstellen, es sei denn, diese sind in den Informationen in Nummer 8.3.1 bereits vollständig abgedeckt.
8.5.1.	Geeignete Informationen oder Studien zur Neurotoxizität, einschließlich Entwicklungsneurotoxizität, an Ratten, es sei denn, eine andere Tierart ist nachweislich geeigneter (z. B. erwachsene Hennen für eine verzögerte Neurotoxizitätsstudie), oraler Expositionsweg	Wird eine Cholinesterasehemmung entdeckt, sollte eine Untersuchung über das Ansprechen auf Reaktivatoren durchgeführt werden.
8.5.2.	Geeignete Informationen oder Studien zu endokriner Disruption, gegebenenfalls auf oralem Expositionsweg	Diese Standardinformationen oder -studien müssen erstellt werden, wenn aus In-vitro-Studien, Studien bei wiederholter Applikation oder Reproduktionstoxizitätsstudien hervorgeht, dass die relevante chemische Spezies endokrinschädliche Eigenschaften in Bezug auf die menschliche Gesundheit haben kann, um die Wirkungsweise/den Wirkungsmechanismus zu klären und ausreichende Nachweise für relevante schädliche Wirkungen zu liefern.
8.5.3.	Geeignete Informationen oder Studien zur Immuntoxizität, einschließlich Entwicklungsimmuntoxizität	Diese Standardinformationen oder -studien müssen erstellt werden, wenn aus Studien zur Hautsensibilisierung, Studien mit wiederholter Verabreichung oder Studien zur Toxizität bei wiederholter Verabreichung oder Reproduktionstoxizitätsstudien hervorgeht, dass die relevante chemische Spezies immuntoxische Eigenschaften haben kann, um die Wirkungsweise/den Wirkungsmechanismus zu klären und ausreichende Nachweise für relevante schädliche Wirkungen zu liefern.
8.5.4.	Geeignete mechanistische Daten oder Studien	Diese Standardinformationen oder -prüfungen sind erforderlichenfalls zu erstellen, um etwaige in Toxizitätsstudien berichtete Wirkungen zu klären.

Teil 2. Allgemeine Vorschriften für Abweichungen von Spalte 1 der Tabellen 1, 2 und 3

- 2.1. Die allgemeinen Vorschriften für Abweichungen in Anhang XI Abschnitte 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten entsprechend, wobei die Ausnahme gemäß Abschnitt 2.2 gilt.
- 2.2. Die allgemeinen Vorschriften für Abweichungen in Anhang XI Abschnitte 1.3 (Quantitative oder qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung ((Q)SAR)) und 1.5 (Stoffgruppen- und Analogiekonzept) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten für die in Tabelle 1 Nummer 6.1.1 genannten Standardinformationen und -prüfungen nur im Falle eines Stoffbestandteils oder einer unbeabsichtigt eingebrachten Spezies, für die experimentelle Prüfungen technisch nicht möglich sind (z. B. kann nicht isoliert und so getestet werden).

ANHANG VI
AKZEPTANZMETHODE

Abschnitt 1. Methode für beschränkte Akzeptanz

- 1.1. Abschnitt 2 gilt nicht für eine relevante chemische Spezies, bei der es sich um einen Ausgangsstoff, einen organischen zementgebundenen Bestandteil, einen Stoffbestandteil oder eine unbeabsichtigt eingebrachte Art handelt, wenn ein solcher Stoff oder Bestandteil
- a) als i) Kategorie 1A oder 1B für Karzogenität, Mutagenität oder Reproduktionstoxizität, ii) Kategorie 1 für endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, iii) persistent bioakkumulierbar und toxisch, iv) sehr persistent und sehr toxisch, v) persistent, mobil und toxisch oder vi) sehr persistent und sehr mobil gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 eingestuft ist oder
 - b) in der Liste der infrage kommenden Stoffe gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als besonders besorgniserregend eingestuft ist, mit Ausnahme derjenigen, die auf der Grundlage von Artikel 57 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nur für die Umwelt ermittelt wurden.

In beiden Fällen werden die in Absatz 1 genannten Ausgangsstoffe oder organischen zementgebundenen Bestandteile unter folgenden Verwendungsbedingungen in die europäische Positivliste aufgenommen:

- a) Die relevante chemische Spezies ist
 - i) eine unbeabsichtigt eingebrachte Spezies oder
 - ii) Bestandteil eines Stoffs oder
 - iii) ein Ausgangsstoff oder organischer zementgebundener Bestandteil, bei dem es sich um ein Monomer eines Hauptpolymers des Kontaktmaterials handelt.
 - b) Der C_{tap} -Wert ist niedriger als der allgemeine Grenzwert von 0,1 µg/l oder der relevante MTC_{tap} -Wert, der anhand eines Parameterwerts gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184 unter Anwendung eines geeigneten Allokationsfaktors (ALF) berechnet wird, um neben der Exposition durch Materialien bzw. Werkstoffe, die in Produkten verwendet werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, mehrere Expositionswege gegenüber den relevanten chemischen Spezies zu berücksichtigen.
 - c) Die Konzentration des Ausgangsstoffs, des organischen zementgebundenen Bestandteils, des Stoffbestandteils oder der unbeabsichtigt eingebrachten Spezies im endgültigen Material bzw. Werkstoff liegt bei einem Massenanteil von unter 0,1 %, es sei denn, das Ergebnis der Prüfung der physikalischen Migration ist ungewiss; in diesem Fall liegt der Massenanteil im endgültigen Material bzw. Werkstoff unter 0,02 %.
- 1.2. Abschnitt 2 Teil 2.4 gilt nicht für den Fall, dass Bedenken bestehen, dass eine relevante chemische Spezies, bei der es sich um einen Ausgangsstoff, einen organischen zementgebundenen Bestandteil, einen Stoffbestandteil oder eine unbeabsichtigt eingebrachte Spezies handelt, genotoxische, karzinogene oder endokrinschädigende Eigenschaften für die menschliche Gesundheit ohne Schwellenwert für die Wirkungsweise aufweist.

In diesem Fall können die in Absatz 1 genannten Ausgangsstoffe oder organischen zementgebundenen Bestandteile in die europäische Positivliste aufgenommen werden, sofern der C_{tap} -Wert niedriger ist als der allgemeine Grenzwert von 0,1 µg/l oder der relevante MTC_{tap} -Wert, der anhand eines Parameterwerts gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184 unter Anwendung eines geeigneten ALF berechnet wird, um neben der Exposition durch Materialien bzw. Werkstoffe, die in Produkten verwendet werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, mehrere Expositionswege gegenüber den relevanten chemischen Spezies zu berücksichtigen.

- 1.3. Abschnitt 2 Teil 2 findet in den folgenden Fällen keine Anwendung auf die relevante chemische Spezies:
- a) In Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184 wird ein Parameterwert für die relevanten chemische Spezies im anwendbaren Material- bzw. Werkstofftyp festgelegt; in diesem Fall wird der MTC_{tap} -Wert unter Anwendung eines geeigneten ALF berechnet, um neben der Exposition durch Materialien bzw. Werkstoffe, die in Produkten verwendet werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, mehrere Expositionswege gegenüber den relevanten chemischen Spezies zu berücksichtigen, wobei dieser MTC_{tap} -Wert für die Zwecke von Abschnitt 2 Teil 4 verwendet wird;
 - b) im entsprechenden Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission nach einem Beschluss der Kommission über einen Antrag auf Zulassung eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils, der bei der ECHA gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission eingereicht wurde, ist ein MTC_{tap} -Wert für die relevante chemische Spezies festgelegt, wobei dieser MTC_{tap} -Wert für die Zwecke von Abschnitt 2 Teil 4 verwendet werden kann, sofern sich Informationen, die im früheren Antrag für den betreffenden Ausgangsstoff, die betreffende Zusammensetzung oder den betreffenden organischen zementgebundenen Bestandteil fehlten, nicht darauf auswirken können;

- c) eine Zulassung für einen Wirkstoff gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wurde auf der Grundlage einer Stellungnahme der ECHA erteilt, in der eine bestimmte Sicherheitsschwelle für den oralen Verabreichungsweg festgelegt wurde, und der Wirkstoff wird als solcher in Materialien bzw. Werkstoffen verwendet, die in Produktart 6 mit Wasser in Kontakt kommen; in diesem Fall ist diese Sicherheitsschwelle für die Zwecke von Abschnitt 2 Teil 4 zu verwenden;
- d) in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission ist für einen Zeitraum von weniger als 15 Jahren ab dem Datum der Einreichung eines Antrags gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission ein spezifischer Migrationsgrenzwert festgelegt; in diesem Fall ist dieser durch 20 l/kg geteilte spezifische Migrationsgrenzwert für die Zwecke von Abschnitt 2 Teil 4 zu verwenden.

1.4. Abschnitt 2 Teil 2.4 findet in den folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) Die verfügbaren Informationen für die relevante chemische Spezies reichen nicht aus, um Genotoxizität auszuschließen; in diesem Fall gilt für die Zwecke von Abschnitt 2 Teil 4 der allgemeine Grenzwert MTC_{tap} von 0,1 µg/l;
- b) die verfügbaren Informationen für die relevante chemische Spezies gemäß Anhang V Tabellen 1, 2 und 3 reichen aus, um Genotoxizität auszuschließen, lassen aber keinen Schluss über die toxischen Wirkungen gemäß Abschnitt 2 Teil 2.1.2 zu. In einem solchen Fall gilt für die Zwecke von Abschnitt 2 Teil 4 der allgemeine Grenzwert MTC_{tap} von 2,5 µg/l. Ein solcher allgemeiner Grenzwert kann nicht für die in Abschnitt 1.2 Absatz 1 genannten toxischen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ohne Schwellenwert für die Wirkungsweise angewendet werden.

Abschnitt 2. Methode für umfassende Akzeptanz

Teil 1. Einführung

- 1.1. Die Akzeptanzmethode für Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile beruht auf einer Risikobewertung. Diese Risikobewertung dient zu Folgendem:
 - a) Bestimmung der maximal zulässigen Konzentration an der Zapfstelle (MTC_{tap}) für jede relevante chemische Spezies;
 - b) Sicherstellung, dass der C_{tap} -Wert für jede relevante chemische Spezies niedriger ist als ihr MTC_{tap} -Wert.
- 1.2. Zusätzlich zu den gemäß den Anhängen I, II und III erforderlichen Informationen werden bei der Risikobewertung alle anderen einschlägigen technischen oder wissenschaftlichen Informationen über die ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen berücksichtigt. Gegebenenfalls sind die Verwendungsbedingungen umzusetzen.
- 1.3. Anhand der in der Risikobewertung enthaltenen Informationen kann der ECHA-Ausschuss für Risikobeurteilung entscheiden, ob der Ausgangsstoff, die Zusammensetzung oder der Bestandteil die Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 erfüllt, und eine Stellungnahme dazu abgeben.

Teil 2. Gefahrenbewertung

2.1. Grundsätze

- 2.1.1. Für die Akzeptanz eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils umfasst das Verfahren zur Gefahrenbewertung in Bezug auf die menschliche Gesundheit eine Bewertung der Auswirkungen, zu der die folgenden Schritte gehören:
 - a) Ermittlung der Gefahren: Ermittlung schädlicher Wirkungen, die von einer relevanten chemischen Spezies ausgehen können;
 - b) Gefahrencharakterisierung: Bewertung der Dosis(Konzentration)-Wirkung-Beziehung: gegebenenfalls Schätzung der Beziehung zwischen Dosis oder Ausmaß der Exposition gegenüber der relevanten chemischen Spezies und der Häufigkeit und Schwere einer schädlichen Wirkung.
- 2.1.2. Bei der Bewertung der Gefahren für die menschliche Gesundheit werden die folgenden potenziellen toxischen Wirkungen für die allgemeine Bevölkerung und der orale Expositionsweg berücksichtigt:
 - a) Mutagenität;
 - b) systemische (Zielorgan-)Toxizität nach wiederholter Verabreichung;
 - c) Reproduktionstoxizität;
 - d) Karzinogenität;
 - e) Neurotoxizität;
 - f) Immuntoxizität;
 - g) Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit.
- 2.1.3. Bei der Ermittlung der Gefahren sind die Eigenschaften und potenziell schädlichen Wirkungen der relevanten chemischen Spezies, die aus dem Material bzw. Werkstoff migrieren, zu berücksichtigen.

2.2. Bewertung der Dosis-Wirkungs-Beziehung

- 2.2.1. Die Dosis-(Konzentration-)Wirkung-Beziehung muss bestimmt werden, und wenn möglich, ist ein NOAEL-Wert (no observed adverse effect level — Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung) zu ermitteln. Sofern die Bestimmung eines NOAEL-Wertes nicht möglich ist, wird ein LOAEL-Wert (lowest-observed-adverse-effect-level — niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung) bestimmt. Gegebenenfalls können andere Dosis-Wirkung-Deskriptoren als Referenzwerte verwendet werden.
- 2.2.2. Bei der Durchführung der Risikobewertung sind Toxizitätsdaten, die aus Beobachtungen der Exposition des Menschen hergeleitet werden (z. B. Informationen aus der Herstellung, aus Giftnotrufzentralen oder epidemiologischen Erhebungen), besonders zu berücksichtigen.

2.3. Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

- 2.3.1. Die Ableitung eines DNEL-Werts (derived no effect level — abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) erfolgt gemäß Anhang I Abschnitt 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

2.4. Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC_{tap})

- 2.4.1. In Abhängigkeit von Teil 2.4.2. entspricht MTC_{tap} einem Wert, der auf der Grundlage der sicheren oralen Dosis (DNEL), des Körpergewichts (60 kg), einer Trinkwasseraufnahme von 2 l (Liter) pro Tag und eines geeigneten ALF (ausgedrückt in Prozent) berechnet wird, um neben der Exposition durch Materialien bzw. Werkstoffe, die in Produkten verwendet werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, mehrere Expositionswege gegenüber den relevanten chemischen Spezies zu berücksichtigen.

$$MTC_{tap} (\mu g/l) = \frac{DNEL \left(\frac{mg}{kg/d} \right) \times 60 \left(\frac{kg}{l/d} \right) \times 1\,000 \left(\frac{\mu g}{mg} \right)}{2} \times ALF$$

2.4.2. Abweichend von Teil 2.4.1:

- Wenn der C_{tap} -Wert unter 2,5 $\mu g/l$ liegt und die Genotoxizitätstests negativ sind: Der MTC_{tap} -Wert darf für einen organischen zementgebundenen Bestandteil 1) nicht weniger als 0,1 $\mu g/l$ und 2) höchstens 2,5 $\mu g/l$ betragen, es sei denn, der Antrag erfüllt die Anforderungen von Anhang V Tabelle 2; in diesem Fall gilt Buchstabe b.
- Wenn der C_{tap} -Wert mindestens 2,5 $\mu g/l$, aber weniger als 250 $\mu g/l$ beträgt, darf die MTC_{tap} 250 $\mu g/l$ nicht überschreiten.

Teil 3. Migrationsbewertung

- 3.1. Der mit dem MTC_{tap} -Wert zu vergleichende C_{tap} -Wert wird auf der Grundlage der ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen bestimmt, auch im Hinblick auf die Repräsentativität der Konzentration in der Material- bzw. Werkstoffmatrix und auf das Verhältnis Wasseroberfläche zu Wasservolumen und -temperatur, die von der ECHA für jede Prüfmethode festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht wurde, wobei insbesondere die Anforderungen an die Bestimmung auf der Grundlage der ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen und die entsprechende EN-Norm zu berücksichtigen sind.

Teil 4. Risikoakzeptanz

- 4.1. Risikoakzeptanz für Ausgangsstoffe für organische Materialien, zementgebundene organische Bestandteile und Zusammensetzungen von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien

Der Ausgangsstoff, die Zusammensetzung oder der Bestandteil werden akzeptiert, wenn am 10. Tag der Prüfung gemäß Anhang IV Tabelle 1 Nummer 5.2 für jede relevante chemische Spezies $C_{tap} < MTC_{tap}$ ist.

- 4.2. Risikoakzeptanz für metallene Werkstoffe

Bei der Bewertung der Prüfstandsergebnisse (gemäß der Norm EN 15664-1) ist das arithmetische Mittel der äquivalenten Rohrkonzentrationen $MEP_n(T)$ aus der Analyse relevanter Kontaktwässer (siehe Anhang IV Abschnitt 1.1) zu berücksichtigen.

Die Zusammensetzung kann für eine Produktgruppe mit der angenommenen Kontaktoberfläche a (siehe Anhang II Tabelle 2) akzeptiert werden, wenn für alle erforderlichen Prüfwässer die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die MTC_{tap} -Werte werden für alle analysierten Elemente ab der 16. Prüfwoche eingehalten;
- die analysierten Metallkonzentrationen weisen keinen Aufwärtstrend auf.



2024/367

23.4.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/367 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2024

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2020/2184 sieht die Erstellung von europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen für alle Arten von Materialien oder Werkstoffen vor, d. h. organische Materialien, zementgebundene oder metallene Werkstoffe, Emails und keramische oder andere anorganische Werkstoffe, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind und unter Artikel 11 dieser Richtlinie fallen. Diese europäischen Positivlisten sollten gegebenenfalls Bedingungen für die Verwendung von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen sowie Migrationsgrenzwerte enthalten, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/2184 angenommenen Methoden festzulegen sind. Diese Verwendungsbedingungen können ein Reinheitskriterium, eine Bedingung hinsichtlich der physikalisch-chemischen Eigenschaften des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des Bestandteils, eine Bedingung für deren Herstellungsverfahren oder das Herstellungsverfahren der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe, ihre Verwendung für bestimmte Produkte, die Verwendung dieser Produkte oder weitere Prüfanforderungen umfassen. Opferanoden, Membranen und Ionenaustauschharze sind Chemikalien zur Wasseraufbereitung und/oder Filtermedien, die unter Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2020/2184 fallen und daher vom Anwendungsbereich des Artikels 11 dieser Richtlinie ausgenommen sind.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie sollten die von der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erstellten Listen als Grundlage für die Erstellung der ersten europäischen Positivlisten gemäß der Richtlinie herangezogen werden. Die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission ⁽³⁾ ist eine dieser Listen. Die in dieser Liste aufgeführten Stoffe wurden jedoch nur im Hinblick auf ihre Verwendung in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unter besonderen Verwendungsbedingungen bewertet. Darüber hinaus hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit darauf hingewiesen, dass bei einer erheblichen Zahl der Stoffe einer Neubewertung Vorrang eingeräumt werden sollte, da bei der Zulassung für die Verwendung in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff kein spezifischer Migrationsgrenzwert festgelegt wurde ⁽⁴⁾. Die Aufnahme solcher Stoffe in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bietet jedoch bei der Verwendung dieser Stoffe zur Herstellung von Trinkwasserprodukten ein viel höheres Maß an Gewissheit hinsichtlich ihrer Sicherheit bei Kontakt mit Trinkwasser als bei nicht gelisteten Stoffen. Daher ist es angezeigt, Stoffe aus von der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erstellten Listen in die erste europäische Liste gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ EFSA-CEP-Panel (EFSA Panel on Food Contact Materials, Enzymes and Processing Aids), Silano V, et. al., 2020. Scientific Opinion on the review and priority setting for substances that are listed without a specific migration limit in Table 1 of Annex 1 of Regulation 10/2011 on plastic materials and articles intended to come into contact with food. *EFSA Journal* 2020;18(6):6124, 104 Seiten. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6124>.

aufzunehmen, sofern diese Hinzufügungen nur als Ausgangspunkt für eine weitere Konformitätsbewertung gemäß Artikel 11 Absatz 8 verwendet werden und bei ihrer Neubewertung bis zu dem in der ersten europäischen Positivliste festgelegten Ablaufdatum allen Bedingungen Rechnung getragen wird und alle Trinkwassermaterialien berücksichtigt werden, in denen diese Stoffe verwendet werden können.

- (3) Gegebenenfalls sollte der Migrationsgrenzwert, d. h. die maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle, auf dem in Anhang I Teil B oder C der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwert oder dem spezifischen Migrationsgrenzwert gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 beruhen. Dies sollte jedoch nach Anwendung eines Allokationsfaktors erfolgen, um den Anteil der potenziellen Exposition durch Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zu berücksichtigen, der sich aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen ergibt.
- (4) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 enthält weitere Einzelheiten zu den Bedingungen für die Verwendung zugelassener Stoffe sowie die bei Risikobewertungen verwendeten FCM-Stoff-Referenznummern. Um die weitere Bewertung der Konformität von Stoffen, die auf der Grundlage von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in die erste europäische Positivliste aufgenommen werden, zu erleichtern, sollten ihre FCM-Referenznummern in die ersten europäischen Positivlisten aufgenommen werden.
- (5) Die in den ersten europäischen Positivlisten aufgeführten Ablaufdaten folgen der Empfehlung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und berücksichtigen insbesondere die gefährlichen Eigenschaften des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des Bestandteils, die Qualität der zugrunde liegenden Risikobewertungen, die Aktualität dieser Risikobewertungen und die Notwendigkeit einer gestaffelten Überprüfung dieser Einträge.
- (6) Um die Verhältnismäßigkeit und Effizienz des Verfahrens zu gewährleisten, sollte es zulässig sein, einige Einträge in den europäischen Positivlisten zu kombinieren, auf verwandte Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile auszuweiten oder für die Verwendung in anderen Materialtypen als denjenigen, für die sie zugelassen wurden, zu erweitern, sofern eine solche Kombination oder Erweiterung keine Auswirkungen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit hat.
- (7) Auf der Grundlage der Meldungen der Mitgliedstaaten umfassen die ersten europäischen Positivlisten Gruppeneinträge, die mehrere Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteile abdecken. Um die Sicherheit der Stoffgruppen zu beurteilen, ist die gesonderte Bewertung der Sicherheit jedes einzelnen Ausgangsstoffs, jeder einzelnen Zusammensetzung oder jedes einzelnen Bestandteils besser geeignet; zum Zeitpunkt der Annahme der ersten europäischen Positivliste war es jedoch nicht möglich, die Ausgangsstoffe oder organischen zementgebundenen Bestandteile in diesen Gruppen zu ermitteln. Daher sollten Gruppeneinträge in den europäischen Positivlisten schrittweise durch die einzelnen Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteile der Gruppe ersetzt werden, und Wirtschaftsteilnehmer sollten sich nur dann auf solche Gruppeneinträge der ersten europäischen Positivliste verlassen können, wenn sie die Sicherheit ihres Ausgangsstoffs, ihrer Zusammensetzung oder ihres Bestandteils nachweisen können.
- (8) Um ein geordnetes und effizientes Antragsverfahren zu gewährleisten, kann ein Eintrag erneuert werden, sofern die Absicht mitgeteilt und anschließend innerhalb einer bestimmten Frist ein Antrag bei der ECHA eingereicht wird.
- (9) Die nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile sowie ihre nationalen Positivlisten wurden der ECHA bis zum 12. Juli 2021 mitgeteilt. Damit die nationalen Behörden ausreichend Zeit haben, sich auf die Anwendung der europäischen Positivlisten vorzubereiten, beginnt die Anwendung dieses Rechtsakts am 31. Dezember 2026. Die nationalen Systeme gelten bis zum 31. Dezember 2026. Darüber hinaus sollten Übergangsmaßnahmen für Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile vorgesehen werden, die vom 13. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2026 im Rahmen der nationalen Systeme genehmigt wurden, sofern diese Stoffe im Einklang mit Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184 den Parameterwert von 5 µg/l für Blei (Pb) an der Zapfstelle nicht überschreiten.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Europäische Positivlisten

Mit diesem Beschluss wird Folgendes festgelegt:

- a) die europäische Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien und Gruppen von Ausgangsstoffen für organische Materialien gemäß Anhang I Tabelle 1 bzw. 2;
- b) die europäische Positivliste der Zusammensetzungen metallener Werkstoffe und Gruppen von Zusammensetzungen metallener Werkstoffe gemäß Anhang II Tabelle 1 bzw. 2;
- c) die europäische Positivliste der organischen Bestandteile zementgebundener Werkstoffe und Gruppen von organischen Bestandteilen zementgebundener Werkstoffe gemäß Anhang III Tabelle 2 bzw. 3;
- d) die europäische Positivliste der Zusammensetzungen von Emails, keramischen oder anderen anorganischen Werkstoffen gemäß Anhang IV Tabelle 1.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Materialien bzw. Werkstoffe“ feste, halbfeste oder flüssige Stoffe, die bei der Herstellung eines Produkts verwendet werden und
 - a) eine organische Zusammensetzung aus einem oder mehreren Ausgangsstoffen sind oder
 - b) eine zementgebundene Zusammensetzung aus einem oder mehreren Bestandteilen sind oder
 - c) eine Zusammensetzung aus metallenen Werkstoffen, Email, keramischen Werkstoffen oder anderen anorganischen Werkstoffen ist;
2. „Monomer“ einen Stoff, der unter den Bedingungen der für den jeweiligen Prozess verwendeten relevanten polymerbildenden Reaktion imstande ist, kovalente Bindungen mit einer Sequenz weiterer ähnlicher oder unähnlicher Moleküle einzugehen;
3. „organisches Material“ ein Material, das hauptsächlich aus kohlenstoffbasierten Stoffen besteht;
4. „Monomereinheit“ die gebundene Form eines Monomers in einem Polymer;
5. „Polymer“ einen Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekülmassebereichs liegen, wobei die Unterschiede bei der Molekülmasse im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer enthält Folgendes:
 - a) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind;
 - b) weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit derselben Molekülmasse;
6. „polymerisierter Teil“ den Teil einer Stoffzusammensetzung, der aus Molekülen besteht, die durch die Sequenz einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Moleküle wie Dimere und Trimere tragen ebenfalls zum polymerisierten Teil bei. Der Begriff „polymerisierter Teil“ umfasst jedoch keine nicht umgesetzten Monomere oder anderen nicht umgesetzten Reaktanten;
7. „Prepolymer“ einen Stoff, der durch eine Polymerisationsreaktion entsteht und in der weiteren Reaktion ein endgültiges Polymer in einem Material bzw. Werkstoff oder Produkt bildet;
8. „organischer zementgebundener Bestandteil“ einen organischen Stoff, der bei der Herstellung zementgebundener Werkstoffe verwendet wird;
9. „Zement“ ein fein gemahlenes anorganisches Material, das bei Mischung mit Wasser eine Paste bildet, die durch Hydratationsreaktionen und -prozesse erstarrt und erhärtet und nach der Aushärtung seine Festigkeit und Stabilität auch unter Wassereinwirkung beibehält;
10. „zementgebundener Werkstoff“ einen Werkstoff, der hydraulischen Zement in ausreichender Menge enthält, um als Hauptbindemittel zu fungieren, indem er eine Hydratstruktur bildet, die für die Eigenschaften des Werkstoffs entscheidend ist;

11. „unbeabsichtigt eingebrachte Spezies“ entweder
 - a) eine Verunreinigung eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils oder einer Zusammensetzung,
 - b) ein Reaktions- oder Abbauprodukt eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils, das bei der Verarbeitung oder Verwendung des Materials bzw. Werkstoffs entsteht oder
 - c) ein Reaktions- oder Abbauprodukt eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils, das bei der Verwendung des Materials bzw. Werkstoffs bei Kontakt mit Wasser entsteht;
12. „metallener Werkstoff“ einen Werkstoff, bei dem es sich um ein Metall oder eine Metalllegierung handelt, der entweder als Grundwerkstoff oder als Überzug verwendet wird;
13. „keramischer Werkstoff“ einen anorganischen mono- oder polykristallinen, nichtmetallinen Feststoff, der bei der Herstellung hohen Temperaturen ausgesetzt ist;
14. „Email“ einen glasartigen Werkstoff, der durch Schmelzen bei Temperaturen über 1 200 °C und Sintern eines Gemischs anorganischer Stoffe gewonnen wird;
15. „maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle“ (MTC_{tap}) die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes, der von einem bestimmten Material bzw. Werkstoff in das Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Zeitraum vom 13. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2026 gemäß den nationalen Bestimmungen genehmigt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2032 bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, verwendet werden, sofern sie den Parameterwert von 5 µg/l Pb (Blei) an der Zapfstelle gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184 einhalten.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 31. Dezember 2026.

Brüssel, den 23. Januar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

EUROPÄISCHE POSITIVLISTE DER AUSGANGSSTOFFE FÜR ORGANISCHE MATERIALIEN

Tabelle 1

Europäische Positivlisten einzelner Ausgangsstoffe für organische Materialien

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0001			1	Albumin	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0002			2	Albumin, durch Formaldehyd koaguliert	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0003			7	Acetylessigsäure, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0004			18	Aluminium-Calciumhydroxy-phosphit, Hydrat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Aluminium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0005			21	Kohlensäure, Salze	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Polymerisationshilfsmittel	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0006			24	Baumwollfasern	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
0007			29	Di- <i>n</i> -octylzinn-bis(ethylmaleinat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2034
0008			30	Di- <i>n</i> -octylzinn-1,4-butanediol-bis(thioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2028
0009			32	Di- <i>n</i> -octylzinndimaleinat, Polymere (n = 2-4)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2034
0010			33	Di- <i>n</i> -octylzinn-thiobenzoat-2-ethylhexylthioglycolat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2028
0011			34	Ethylhydroxymethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0012			35	Ethylhydroxypropylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0013			36	Fette und Öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0014			37	Fette und Öle, hydrierte, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
0015			39	Mikroglaskugeln	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
0016			54	Glycerinmonooleat, Ester mit Ascorbinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0017			55	Glycerinmonooleat, Ester mit Citronensäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0018			56	Glycerinmonopalmitat, Ester mit Ascorbinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0019			57	Glycerinmonopalmitat, Ester mit Citronensäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0020			58	Glycerinmonostearat, Ester mit Ascorbinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0021			59	Glycerinmonostearat, Ester mit Citronensäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0022			60	Glycin, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0023			62	Lysin, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0024			63	Manganpyrophosphit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Mangan siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0025			64	Methylhydroxymethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0026			70	Polyacrylsäure, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(21)		31. Dezember 2037
0027			71	Polydimethylsiloxan, γ-hydroxypropyliert	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0028			72	Polyester aus Adipinsäure mit Glycerin oder Pentaerythritol, Ester mit geradzahligen, unverzweigten C ₁₂ -C ₂₂ -Fettsäuren	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(31)	Reinheit des Ausgangsstoffs: Die Fraktion mit einer Molekülmasse unter 1 000 Da darf einen Massenanteil von 5 % nicht übersteigen.	31. Dezember 2034
0029			74	Polyethylenglycoldiricinoleat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2100				31. Dezember 2034
0030			75	Ester von Polyethylenglycol mit aliphatischen Monocarbonsäuren (C ₆ -C ₂₂) und ihre Ammonium- und Natriumsulfate	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle			Für Ammonium siehe Anhang V.		31. Dezember 2037
0031			76	Polyethylenglycol (EO = 1-30, typischerweise 5)-ether von Butyl-2-cyano-3-(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)-acrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung in PET.	31. Dezember 2034
0032			77	Polyethylenglycol (EO = 1-30, typischerweise 5)-ether von Butyl-2-cyano-3-(4-hydroxyphenyl)-acrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung in PET.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0033			79	Polyoxyalkyl(C ₂ -C ₄) dimethylpolysiloxan	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0034			81	Propylhydroxyethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0035			82	Propylhydroxymethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0036			83	Propylhydroxypropylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0037			84	Silicate, natürliche (ausgenommen Asbest)	Zusatzstoff	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0038			85	Silicate, natürliche, silyliert (ausgenommen Asbest)	Zusatzstoff	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0039			86	Kieselsäure, silyliert	Zusatzstoff	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0040			87	Siliciumdioxid, silyliert	Zusatzstoff	Alle				Bei synthetischem amorphem Siliciumdioxid, silyliert: Primärpartikel von 1-100 nm, die zu 0,1-1 µm aggregiert sind und Agglomerate von 0,3 µm bis Millimetergröße bilden können.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	
0041			88	Natriummonoalkyl-dialkylphenoxybenzoldisulfonat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	450				31. Dezember 2028
0042			90	Taurin, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
0043			91	Tetradecyl-polyethylenglycol(EO = 3-8)ether der Glycolsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	750				31. Dezember 2034
0044			92	Tricyclodecan-dimethanol-bis(hexahydrophthalat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0045			93	Wachse, paraffinisch, raffiniert, gewonnen aus erdölbasierten oder synthetischen Kohlenwasserstoffen, geringe Viskosität	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl) Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	2,5			Durchschnittliche Molekülmasse: mindestens 350 Da. Viskosität bei 100 °C: mindestens 2,5 cSt ($2,5 \times 10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}$). Gehalt an mineralischen Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl kleiner als 25: Massenanteil höchstens 40 %.	31. Dezember 2028
0046			94	Wachse, raffiniert, gewonnen aus erdölbasierten oder synthetischen Kohlenwasserstoffen, hohe Viskosität	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Durchschnittliche Molekülmasse: mindestens 500 Da. Viskosität bei 100 °C: mindestens 11 cSt ($11 \times 10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}$). Gehalt an mineralischen Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl kleiner als 25: Massenanteil höchstens 5 %.	31. Dezember 2028
0047			95	Weiß Mineralöle, paraffinisch, gewonnen aus Kohlenwasserstoffen auf Erdölbasis	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl) Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Durchschnittliche Molekülmasse: mindestens 480 Da. Viskosität bei 100 °C: mindestens 8,5 cSt ($8,5 \times 10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}$). Gehalt an mineralischen Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl kleiner als 25: Massenanteil höchstens 5 %.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0048			97	Erdölkohlenwasserstoff-harze (hydriert)	Monomer oder anderer Reaktant (Harz) Zusatzstoff	Alle	150 (Anmer-kung: auf der Grundlage einer notifi-zierten natio-nalen Zulas-sung)			Hydrierte Erdölkohlen-wasserstoffharze werden hergestellt durch katalyti-sche oder thermische Polymerisation von Die-nen und Olefinen der ali-phatischen, alizyklischen und/oder monobenzeno-i-darylalkenen Art aus gekrackten Erdöldestilla-ten mit einem Siedebereich von bis zu 220 °C, sowie aus den reinen Monome-ren aus diesen Destilla-tionsläufen mit nachfolg-ender Destillation, Hydrierung und Weiter-verarbeitung. Eigenschaften: — Viskosität bei 120 °C: > 3 Pa.s – Erwei-chungspunkt: > 95 °C, nach der ASTM-Me-thode E 28-67	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										— Bromzahl: < 40 (ASTM D1159) — Farbe einer 50 %-igen Lösung in Toluol < 11 auf der Gardner-Skala — Restliches aromatisches Monomer ≤ 50 ppm	
0049		50-00-0	98	Formaldehyd	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(15)		31. Dezember 2028
0050		50-70-4	100	Sorbit	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2037
0051		50-81-7	101	Ascorbinsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
0052		56-81-5	103	Glycerin	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0053		57-09-0	104	Hexadecyltrimethylammoniumbromid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0054		57-10-3	105	Palmitinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0055		57-11-4	106	Stearinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Polymerisationshilfsmittel Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0056		57-13-6	107	Harnstoff	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0057		57-50-1	108	Saccharose	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
0058		60-00-4	111	Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA)	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	60				31. Dezember 2034
0059		60-33-3	112	Linolsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0060		64-17-5	113	Ethanol	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstel- lung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0061		64-18-6	114	Ameisensäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstel- lung von Polymeren Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0062		64-19-7	115	Essigsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstel- lung von Polymeren Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezem- ber 2037
0063		65-85-0	116	Benzoesäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstel- lung von Polymeren Polymerisationshilfs- mittel	Alle					31. Dezember 2034
0064		67-56-1	117	Methanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0065		67-63-0	118	2-Propanol	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0066		67-64-1	119	Aceton	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0067		67-68-5	120	Dimethylsulfoxid	Hilfsstoff bei der Herstel- lung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0068		69-72-7	121	Salicylsäure	Monomer oder anderer Reaktant, Polymerisa- tionshilfsmittel, sons- tige (Verarbeitungshilfs- stoffe)	Beschich- tungen Kautschuk					31. Dezember 2028
0069		71-23-8	122	1-Propanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0070		71-36-3	123	1-Butanol	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstel- lung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0071		71-41-0	124	1-Pentanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0072		74-85-1	125	Ethylen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0073		74-86-2	126	Acetylen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0074		75-01-4	127	Vinylchlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,5			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt.	31. Dezember 2028
0075		75-07-0	128	Acetaldehyd	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(1)		31. Dezember 2028
0076		75-21-8	129	Ethylenoxid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA) im Fall einer Reaktion mit Was- ser.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0077		75-35-4	130	Vinylidenchlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2028
0078		75-37-6	131	1,1-Difluorethan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0079		75-38-7	132	Vinylidenfluorid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0080		75-44-5	133	Carbonylchlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA) im Fall einer Reaktion mit Wasser.	31. Dezember 2034
0081		75-45-6	134	Chlordifluormethan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300			Gehalt an Chlorfluormethan weniger als 1 mg/kg des Stoffs	31. Dezember 2034
0082		76-22-2	136	Campher	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0083		77-62-3	137	2,2'-Methylenbis (4-methyl-6-(1-methylcyclohexyl)phenol)	Zusatzstoff	Alle			(5)		31. Dezember 2034
0084		77-90-7	138	Tri- <i>n</i> -butylacetylcitrat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(31)		31. Dezember 2034
0085		77-92-9	139	Citronensäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0086		77-93-0	140	Citronensäure, Triethylcitrat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(31)		31. Dezember 2034
0087		77-99-6	141	1,1,1-Trimethylolpropan	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle	300				31. Dezember 2034
0088		78-08-0	142	Vinyltriethoxysilan	Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	2,5			Nur zur Verwendung als Oberflächenbehandlungsmittel	31. Dezember 2034
0089		78-78-4	143	Isopentan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0090		78-79-5	144	2-Methyl-1,3-butadien (Isopren)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0091		79-06-1	145	Acrylamid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1				31. Dezember 2028
0092		79-09-4	146	Propionsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
0093		79-10-7	147	Acrylsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2034
0094		79-38-9	148	Chlortrifluorethylen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2034
0095		79-39-0	149	Methacrylamid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1				31. Dezember 2034
0096		79-41-4	150	Methacrylsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0097		80-05-7	151	2,2-Bis(4-hydroxyphe-nyl)propan	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle	2,5			Technische Funktion als Zusatzstoff wird nur für Kunststoffe akzeptiert.	31. Dezember 2028
0098		80-07-9	152	4,4'-Dichlordiphenylsul-fon	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0099		80-08-0	153	4,4'-Diaminodiphenyl-sulfon	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0100		80-09-1	154	4,4'-Dihydroxydiphenyl-sulfon	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0101		80-56-8	155	α-Pinen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0102		80-62-6	156	Methylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0103		84-74-2	157	Phthalsäure, Dibutylester (DBP)	Zusatzstoff	Alle	6,0		(31) (35)	Nur zur Verwendung als a) Weichmacher b) technisches Hilfsagens in Polyolefinen in Konzentrationen von bis zu 0,05 % im Produkt.	31. Dezember 2028
0104		85-44-9	158	Phthalsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfsmittel	Alle					31. Dezember 2034
0105		85-68-7	159	Phthalsäure, Benzylbutylester (BBP)	Zusatzstoff	Alle	300		(31) (35)	Nur zur Verwendung als a) Weichmacher b) technisches Hilfsagens in Konzentrationen von bis zu 0,1 % im Produkt. ≤ 5% als Summe aller Phthalate.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0106		87-18-3	160	4-tert-Butylphenylsalicylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	600	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2028
0107		87-69-4	161	L-(+)-Weinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0108		87-78-5	162	Mannitol	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0109		88-24-4	163	2,2'-Methylenbis (4-ethyl-6-tert-butylphenol)	Zusatzstoff	Alle			(13)		31. Dezember 2034
0110		88-68-6	164	2-Aminobenzamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung in PET.	31. Dezember 2034
0111		88-99-3	165	o-Phthalsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmater-ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0112		89-32-7	166	Pyromellitsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5 – berechnet als Summe aus Pyromellitan-hydrid und Pyromellit-säure				31. Dezember 2034
0113		91-08-7	167	2,6-Toluoldiisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0114		91-76-9	168	2,4-Diamino-6-phe-nyl-1,3,5-triazin	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0115		91-97-4	169	3,3'-Dimethyl-4,4'-diiso-cyanatobiphenyl	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0116		92-88-6	170	4,4'-Dihydroxybiphenyl	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	300				31. Dezember 2034
0117		93-58-3	171	Methylbenzoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0118		93-89-0	172	Ethylbenzoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0119		94-13-3	173	Propyl-4-hydroxybenzoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0120		95-48-7	174	o-Kresol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0121		96-05-9	175	Allylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0122		96-33-3	176	Methylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2034
0123		96-49-1	177	Ethylencarbonat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	1500 - ausgedrückt als Ethylenglycol.				31. Dezember 2034
0124		96-69-5	178	4,4'-Thiobis(6-tert-butyl-3-methylphenol)	Zusatzstoff	Alle	24				31. Dezember 2034
0125		97-23-4	179	2,2'-Dihydroxy-5,5'-dichlordiphenylmethan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	600				31. Dezember 2028
0126		97-53-0	180	Eugenol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(32)		31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0127		97-63-2	181	Ethylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0128		97-65-4	182	Itaconsäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0129		97-86-9	183	iso-Butylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0130		97-88-1	184	Butylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0131		97-90-5	185	Ethylenglycoldimethac- rylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0132		98-54-4	186	4-tert-Butylphenol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028
0133		98-83-9	187	α-Methylstyrol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0134		99-63-8	188	Isophthalsäuredichlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(26)		31. Dezember 2034
0135		99-76-3	189	Methyl-4-hydroxyben- zoat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0136		99-96-7	190	p-Hydroxybenzoesäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0137		100-20-9	191	Terephthalsäuredichlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(27)		31. Dezember 2034
0138			192	Phthalsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle			(27)		31. Dezember 2034
0139		100-42-5	193	Styrol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0140		100-51-6	194	Benzylalkohol	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0141		100-52-7	195	Benzaldehyd	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Es besteht die Gefahr, dass die Migration des Stoffes die organoleptischen Eigenschaften des Trink- wassers beeinträchtigt und das Produkt dadurch nicht dem Durchführungsbe- schluss (EU) 2024/368 der Kommission entspricht.	31. Dezember 2034
0142		100-97-0	196	Hexamethylentetramin	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfs- mittel	Alle			(15)		31. Dezember 2034
0143		101-43-9	197	Cyclohexylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0144		101-68-8	198	Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0145		101-90-6	199	Resorcinoldiglycidylether	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Nur für indirekten Kontakt mit Wasser, hinter einer PET-Schicht Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA) QMA = 0,0083 dm ⁻¹ .	31. Dezember 2028
0146		102-08-9	200	N,N'-Diphenylthioharnstoff	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	150				31. Dezember 2034
0147		102-09-0	201	Diphenylcarbonat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0148		102-39-6	202	(1,3-Phenylendioxy)diesigsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028
0149		102-40-9	203	1,3-Bis(2-hydroxyethoxy)benzol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0150		102-60-3	204	N,N,N',N'-Tetrakis (2-hydroxypropyl)ethy- lendiamin	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0151		103-11-7	206	2-Ethylhexylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0152		103-23-1	207	Bis(2-ethylhexyl)adipat	Zusatzstoff	Alle	900		(31)		31. Dezember 2034
0153		103-90-2	208	N-(4-Hydroxyphenyl) acetamid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0154		104-76-7	209	2-Ethyl-1-hexanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	1500				31. Dezember 2034
0155		105-08-8	210	1,4-Bis(hydroxymethyl) cyclohexan	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0156		105-38-4	211	Vinylpropionat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(1)		31. Dezember 2034
0157		105-60-2	212	Caprolactam	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Polymerisationshilfs- mittel	Alle			(4)	Bei Verwendung für Beschichtungen nur für warmhärtende Beschich- tungen.	31. Dezember 2034
0158		105-62-4	213	1,2-Propylenglycoldio- leat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0159		106-14-9	214	12-Hydroxystearinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0160		106-31-0	215	Buttersäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0161		106-44-5	216	p-Kresol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0162		106-46-7	217	1,4-Dichlorbenzol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	600				31. Dezember 2028
0163		106-63-8	218	Isobutylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2034
0164		106-89-8	219	Epichlorhydrin	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA) im Fall einer Reak- tion mit Wasser.	31. Dezember 2028
0165		106-91-2	220	2,3-Epoxypropylmethac- rylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	1,0			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA) im Fall einer Reak- tion mit Wasser.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0166		106-97-8	221	Butan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0167		106-98-9	222	1-Buten	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0168		106-99-0	223	Butadien	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt.	31. Dezember 2028
0169		107-13-1	225	Acrylnitril	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1				31. Dezember 2028
0170		107-15-3	226	Ethylendiamin	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	600				31. Dezember 2034
0171		107-21-1	227	Ethylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(2)		31. Dezember 2034
0172		107-92-6	229	Buttersäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
0173		108-01-0	230	Dimethylaminoethanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	900				31. Dezember 2034
0174		108-05-4	231	Vinylacetat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	600				31. Dezember 2028
0175		108-24-7	232	Essigsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0176		108-30-5	233	Bernsteinsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0177		108-31-6	234	Maleinsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle			(3)		31. Dezember 2034
0178		108-39-4	235	<i>m</i> -Kresol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0179		108-45-2	236	1,3-Phenylendiamin	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Es gilt eine Nachweisgrenze von 0,1 µg/l.	31. Dezember 2028
0180		108-46-3	237	1,3-Dihydroxybenzol (Resorcinol)	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	120				31. Dezember 2034
0181		108-55-4	238	Glutarsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0182		108-78-1	239	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin (Melamin)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	125				31. Dezember 2028
0183		108-91-8	240	Cyclohexylamin	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfsmittel	Alle					31. Dezember 2028
0184		108-95-2	241	Phenol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	150				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0185		109-43-3	242	Dibutylsebacat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(31)		31. Dezember 2034
0186		109-53-5	243	Isobutylvinylether	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA) im Fall einer Reaktion mit Wasser.	31. Dezember 2034
0187		109-66-0	244	Pentan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0188		109-67-1	245	1-Penten	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0189		109-99-9	246	Tetrahydrofuran	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	30				31. Dezember 2028
0190		110-15-6	247	Bernsteinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0191		110-16-7	248	Maleinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle			(3)		31. Dezember 2034
0192		110-17-8	249	Fumarsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0193		110-30-5	250	N,N'-Ethylen-bis-stearamid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0194		110-31-6	251	N,N'-Ethylen-bis-oleamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0195		110-44-1	252	Sorbinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0196		110-60-1	253	1,4-Diaminobutan	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0197		110-63-4	254	1,4-Butandiol	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle			(29)		31. Dezember 2034
0198		110-88-3	255	Trioxan	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0199		110-94-1	256	Glutarsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0200		111-06-8	258	Palmitinsäurebutylester	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0201		111-14-8	259	Heptansäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0202		111-20-6	260	Sebacinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0203		111-40-0	261	Diethylentriamin	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0204		111-41-1	262	N-(2-Aminoethyl)ethanolamin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5			Nur für indirekten Kontakt mit Wasser, hinter einer PET-Schicht	31. Dezember 2028
0205		111-46-6	263	Diethylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfsmittel	Alle			(2)		31. Dezember 2034
0206		111-66-0	264	1-Octen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	750				31. Dezember 2034
0207		111-87-5	265	1-Octanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0208		112-27-6	266	Triethylenglykol	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0209		112-30-1	267	1-Decanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0210		112-41-4	268	1-Dodecen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0211		112-60-7	269	Tetraethylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0212		112-80-1	270	Ölsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0213		112-84-5	271	Erucamid	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0214		112-85-6	272	Behensäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
0215		112-86-7	273	Erucasäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0216		112-96-9	274	Octadecylisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0217		115-07-1	275	Propylen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0218		115-11-7	276	Isobuten	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0219		115-27-5	277	Hexachlorendomethylen- tetrahydrophthalsäurean- hydrid	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle	0,1				31. Dezember 2034
0220		115-28-6	278	Hexachlorendomethylen- tetrahydrophthalsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle	0,1				31. Dezember 2028
0221		115-77-5	279	Pentaerythrit	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2034
0222		115-96-8	280	Trichlorethylphosphat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	0,1				31. Dezember 2028
0223		116-14-3	281	Tetrafluorethylen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Bei Verwendung für Beschichtungen nur als Monomer für polymere Zusatzstoffe.	31. Dezember 2028
0224		116-15-4	282	Hexafluorpropylen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1		(38)		31. Dezember 2028
0225		117-81-7	283	Phthalsäure, Bis(2-ethyl- hexyl)ester (DEHP)	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle	30		(31) (35)	Nur zur Verwendung als a) Weichmacher oder b) technisches Hilfs- agens in Konzentra- tionen von bis zu 0,1 % im Produkt.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0226		119-36-8	284	Methylsalicylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	1500				31. Dezember 2028
0227		119-47-1	285	2,2'-Methylenbis (4-methyl-6-tert-butylphenol)	Zusatzstoff	Alle			(13)		31. Dezember 2028
0228		119-61-9	286	Benzophenon	Polymerisationshilfsmittel	Alle	30				31. Dezember 2028
0229		120-47-8	287	Ethyl-4-hydroxybenzoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0230		120-61-6	288	Dimethylterephthalat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0231		120-80-9	289	1,2-Dihydroxybenzol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	300				31. Dezember 2028
0232		121-79-9	290	Propylgallat	Zusatzstoff	Alle			(19)		31. Dezember 2034
0233		121-91-5	291	Isophthalsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle			(26)		31. Dezember 2034
0234		122-20-3	292	Triisopropanolamin	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfsmittel	Alle	250				31. Dezember 2034
0235		122-52-1	293	Triethylphosphit	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt.	31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0236		123-28-4	294	Didodecylthiodipropio- nat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(14)		31. Dezember 2034
0237		123-31-9	295	1,4-Dihydroxybenzol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	30				31. Dezember 2028
0238		123-38-6	296	Propionaldehyd	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0239		123-62-6	297	Propionsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0240		123-72-8	298	Butyraldehyd	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0241		123-76-2	299	Lävulinsäure	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezem- ber 2037
0242		123-86-4	300	Butylacetat	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0243		123-95-5	301	Stearinsäurebutylester	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
0244		123-99-9	302	Azelainsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0245		124-04-9	303	Adipinsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0246		124-07-2	304	Caprylsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezem- ber 2037
0247		124-09-4	305	Hexamethyldiamin	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	120				31. Dezember 2034
0248		124-26-5	306	Stearamid	Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0249		124-38-9	307	Kohlendioxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0250		126-13-6	308	Saccharoseacetatisobutyrat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0251		126-14-7	309	Saccharoseoctaacetat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0252		126-30-7	310	2,2-Dimethyl-1,3-propanediol (Neopentylglycol)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5 - ausgedrückt als Mono- und Diethylenglycol				31. Dezember 2034
0253		126-58-9	311	Dipentaerythritol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0254		126-98-7	312	Methacrylnitril	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1				31. Dezember 2034
0255		127-63-9	313	Diphenylsulfon	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	150				31. Dezember 2034
0256		127-91-3	314	β-Pinen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0257		128-37-0	315	2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	150	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0258		131-17-9	316	Diallylphthalat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1				31. Dezember 2034
0259		131-53-3	317	2,2'-Dihydroxy- 4-methoxybenzophenon	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(8)		31. Dezember 2034
0260		131-56-6	318	2,4-Dihydroxybenzophe- non	Polymerisationshilfs- mittel	Alle			(8)		31. Dezember 2034
0261		131-57-7	319	2-Hydroxy-4-methoxy- benzophenon	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(8)		31. Dezember 2034
0262		136-60-7	320	Butylbenzoat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0263		137-66-6	321	Ascorbylpalmitat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0264		140-88-5	323	Ethylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2034
0265		141-22-0	324	Rizinolsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2100				31. Dezember 2028
0266		141-32-2	325	n-Butylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle, außer Kautschuk			(21)		31. Dezember 2034
0267		141-43-5	326	2-Aminoethanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Nur für indirekten Kontakt mit Wasser, hinter einer PET-Schicht, außer bei Verwendung für Beschichtungen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0268		141-78-6	327	Ethylacetat	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2034
0269		141-82-2	328	Malonsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0270		142-62-1	329	Hexansäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
0271		143-07-7	330	Laurinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0272		143-08-8	331	1-Nonanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0273		143-28-2	332	Oleylalkohol	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0274		144-62-7	333	Oxalsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	300				31. Dezember 2034
0275		151-56-4	334	Ethylenimin	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1				31. Dezember 2028
0276		301-02-0	335	Oleamid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0277		334-48-5	336	n-Decansäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0278		345-92-6	337	4,4'-Difluorbenzophenon	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0279		373-49-9	338	Palmitoleinsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
0280		409-21-2	339	Siliciumcarbid	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
0281		461-58-5	340	Dicyandiamid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	3000				31. Dezember 2034
0282		498-66-8	341	Bicyclo[2.2.1]hept-2-en	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0283		502-44-3	342	Caprolacton	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(28)		31. Dezember 2034
0284		504-63-2	343	1,3-Propandiol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0285		505-65-7	344	1,4-Butandiolformal	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5		(15) (29)		31. Dezember 2034
0286		506-30-9	345	Arachinsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
0287		514-10-3	346	Abietinsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0288		528-44-9	347	Trimellithsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(20)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0289		544-63-8	348	Myristinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0290		552-30-7	349	Trimellithsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(20)		31. Dezember 2034
0291		557-59-5	350	Lignocerinsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0292		563-45-1	351	3-Methyl-1-buten	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,1			Nur zur Verwendung in Polypropylen. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2028
0293		576-26-1	352	2,6-Dimethylphenol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0294		584-09-8	353	Rubidiumcarbonat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	600				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0295		584-84-9	354	2,4-Toluoldiisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0296		585-07-9	355	tert-Butylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0297		592-41-6	356	1-Hexen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	150				31. Dezember 2034
0298		599-64-4	358	4-Cumylphenol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0299		611-99-4	359	4,4'-Dihydroxybenzo- phenon	Polymerisationshilfs- mittel	Alle			(8)		31. Dezember 2034
0300		620-67-7	360	Glycerintrioheptanoat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0301		629-11-8	361	1,6-Hexandiol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0302		630-08-0	362	Kohlenmonoxid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0303		646-06-0	363	1,3-Dioxolan	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0304		689-12-3	365	Isopropylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2028
0305		691-37-2	366	4-Methyl-1-penten	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0306		693-23-2	367	n-Dodecandisäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0307		693-36-7	368	Diocadecylthiodipropio- nat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(14)		31. Dezember 2034
0308		693-57-2	369	12-Aminododecansäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0309		760-93-0	370	Methacrylsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0310		818-61-1	371	Ethylenglycolmonoacry- lat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2034
0311		822-06-0	372	Hexamethylendiisocya- nat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0312		840-65-3	373	Dimethylnaphthalin-2,6-dicarboxylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0313		868-77-9	374	Ethylenglycolmonomethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0314		872-05-9	375	1-Decen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0315		872-50-4	376	N-Methylpyrrolidon	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	3000				31. Dezember 2028
0316		919-30-2	377	3-Aminopropyltriethoxysilan	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5			Extrahierbare Rückstände an 3-Aminopropyltriethoxysilan im Falle einer Verwendung für die reaktive Oberflächenbehandlung anorganischer Füllstoffe unter 3 mg/kg Füllstoff. MTC _{tap} = 2,5 µg/l für die Oberflächenbehandlung von Materialien und Produkten.	31. Dezember 2034
0317		923-02-4	378	N-Methylolmethacrylamid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0318		924-42-5	379	N-Methylolacrylamid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0319		925-60-0	380	Propylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2028
0320		931-88-4	381	Cycloocten	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028
0321		947-04-6	382	Lauro lactam	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0322		948-65-2	383	2-Phenylindol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	750				31. Dezember 2028
0323		991-84-4	384	2,4-Bis(octylthio)-6-(4-hydroxy-3,5-di-tert-butylanilino)-1,3,5-triazin	Zusatzstoff	Alle	1500	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0324		999-61-1	385	2-Hydroxypropylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5 - berechnet als Summe aus 2-Hydroxypropylacrylat und 2-Hydroxyisopropylacrylat.			Kann einen Massenanteil von bis zu 25 % 2-Hydroxyisopropylacrylat (CAS-Nr. 2918-23-2) enthalten. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0325		1034-01-1	386	Octylgallat	Zusatzstoff	Alle			(19)		31. Dezember 2028
0326		1072-63-5	387	1-Vinylimidazol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028
0327		1120-36-1	388	1-Tetradecen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0328		1141-38-4	389	2,6-Naphthalindicarbonsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0329		1166-52-5	390	Dodecylgallat	Zusatzstoff	Alle			(19)		31. Dezember 2028
0330		1187-93-5	391	Perfluormethyl-perfluorvinylether	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Beschichtungen, Kautschuk	0,1		(38)	Nur zur Verwendung in — Beschichtungen oder — Kautschuk oder – Fluor- und Perfluorpolymeren, die für die Verwendung in Produkten mit einem CF (Oberflächen-Volumen-Verhältnis) von ≤ 0,0067 dm ⁻¹ bestimmt sind.	31. Dezember 2028
0331		1241-94-7	392	Diphenyl-2-ethylhexylphosphat	Zusatzstoff	Alle	120				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0332		1302-78-9	393	Bentonit	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her-stellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füll-stoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstof-fen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durch-führungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kom-mission.	31. Dezember 2028
0333		1305-62-0	394	Calciumhydroxid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her-stellung von Polymeren Polymerisationshilfs-mittel	Alle				Bei Verwendung als Füll-stoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstof-fen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durch-führungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kom-mission.	31. Dezember 2034
0334		1305-78-8	395	Calciumoxid	Zusatzstoff Polymerisationshilfs-mittel	Alle				Bei Verwendung als Füll-stoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstof-fen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durch-führungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kom-mission.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0335		1309-42-8	396	Magnesiumhydroxid	Zusatzstoff	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0336		1309-48-4	397	Magnesiumoxid	Zusatzstoff Polymerisationshilfsmittel	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0337		1309-64-4	398	Antimontrioxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Antimon siehe Anhang V.		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0338		1310-58-3	399	Kaliumhydroxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0339		1310-73-2	400	Natriumhydroxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0340		1313-82-2	401	Natriumsulfid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0341		1314-13-2	402	Zinkoxid	Zusatzstoff Polymerisationshilfsmittel	Alle			Für Zink siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0342		1314-98-3	403	Zinksulfid	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Zusatzstoff	Alle			Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0343		1317-33-5	404	Molybdändisulfid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0344		1321-74-0	405	Divinylbenzol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1 – berechnet als Summe aus Divinylbenzol und Ethylvinylbenzol.			Kann einen Massenanteil von bis zu 45 % Ethylvinylbenzol enthalten. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2034
0345		1323-39-3	406	1,2-Propylenglykolmonostearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0346		1330-80-9	408	1,2-Propylenglycolmonooleat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0347		1332-58-7	410	Kaolin	Zusatzstoff	Alle				Partikel sind nur in einer Stärke von weniger als 100 nm zulässig, wenn sie mit einem Massenanteil bis zu 12 % in die aus Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer (EVOH) bestehende innere Schicht einer mehrschichtigen Struktur eingearbeitet sind, wobei die Schicht in direktem Kontakt mit dem Trinkwasser als funktionelle Barriere die Migration von Partikeln in das Wasser verhindert. Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0348		1333-86-4	411	Ruß	Zusatzstoff	Alle		Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe MTC _{tap} = 0,1 µg/l		Primärpartikel von 10-300 nm, aggregiert zu 100-1 200 nm, die Agglomerate von 300 nm-mm bilden können Toluollösliche Substanzen: maximal 0,1 %, bestimmt nach ISO-Methode 6209. UV-Absorption des Cyclohexanextrakts bei 386 nm: <0,02 AU für eine Zelle von 1 cm oder <0,1 AU für eine Zelle von 5 cm, bestimmt mit einer allgemein anerkannten Analyse-methode. Benzo(a)pyrengesamt: max. 0,25 mg/kg Ruß. Höchstwert für die Verwendung von Ruß in Kunststoffen: Massenanteil von 2,5 %	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0349		1335-23-5	412	Kupferjodid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(6) Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
0350		1336-21-6	413	Ammoniumhydroxid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Ammonium siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0351		1338-39-2	414	Sorbitanmonolaurat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0352		1338-41-6	415	Sorbitanmonostearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0353		1338-43-8	416	Sorbitanmonooleat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0354		1343-98-2	417	Kieselsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0355		1344-28-1	418	Aluminiumoxid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Aluminium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0356		1401-55-4	419	Gerbsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Die JECFA-Spezifikationen sind einzuhalten.	31. Dezember 2034
0357		1459-93-4	420	Dimethylisophthalat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0358		1477-55-0	421	1,3-Benzoldimethanamin	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(33)		31. Dezember 2034
0359		1533-45-5	422	4,4'-Bis(2-benzoxazolyl)stilben	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0360		1623-05-8	423	Perfluorpropyl-perfluorvinylether	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5		(38)		31. Dezember 2028
0361		1647-16-1	424	1,9-Decadien	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028
0362		1663-39-4	425	tert-Butylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0363		1675-54-3	426	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(2,3-epoxypropyl)ether	Monomer oder anderer Reaktant (Harz)	Alle	450 - ausgedrückt als BADGE und seine Hydrolyseprodukte	BADGE-Chlorhydrine MTC _{tap} = 50 µg/l. Bisphenol A MTC _{tap} = 2,5 µg/l Epichlorhydrin MTC _{tap} = 0,1 µg/l	(49)	Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 28).	31. Dezember 2034
0364		1679-51-2	427	4-(Hydroxymethyl)-1-cyclohexen	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028
0365		1709-70-2	428	1,3,5-Trimethyl-2,4,6-tris(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzyl)benzol	Zusatzstoff	Alle		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0366		1761-71-3	429	Bis(4-aminocyclohexyl)methan	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0367		1843-03-4	430	1,1,3-Tris(2-methyl-4-hydroxy-5-tert-butylphenyl)butan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2034
0368		1843-05-6	431	2-Hydroxy-4-n-octyloxybenzophenon	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(8)		31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0369		2035-75-8	432	Adipinsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0370		2082-79-3	433	Octadecyl-3-(3,5-di-tert- butyl-4-hydroxyphenyl) propionat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle	300	MTC _{tap} -Werte von Abbaupro- dukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0371		2082-81-7	434	1,4-Butandiol dimethac- rylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0372		2123-24-2	435	Caprolactam, Natrium- salz	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(4)		31. Dezember 2034
0373		2146-71-6	436	Vinyllaurat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0374		2156-97-0	437	Dodecylacrylat		Alle	2,5				31. Dezember 2034
0375		2162-74-5	438	Bis(2,6-diisopropylphe- nyl)carbodiimid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5 - berechnet als Summe aus Bis(2,6-diiso- propylphenyl) carbodiimid und seinem Hydrolysepro- dukt 2,6-Dii- sopropylanilin.				31. Dezem- ber 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0376		2177-70-0	439	Phenylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0377		2210-28-8	440	Propylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2028
0378		2315-68-6	441	Propylbenzoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0379		2425-79-8	442	1,4-Butandiol-bis (2,3-epoxypropyl)ether	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Epoxygruppe. Die Molekülmasse der Epoxygruppe ist 43 Da. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA) im Fall einer Reaktion mit Wasser.	31. Dezember 2034
0380		2432-99-7	443	11-Aminoundecansäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2034
0381		2440-22-4	444	2-(2'-Hydroxy-5'-methylphenyl)benzotriazol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(12)		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0382		2466-09-3	445	Pyrophosphorsäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0383		2495-35-4	446	Benzylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2034
0384		2495-37-6	447	Benzylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2034
0385		2499-59-4	448	n-Octylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2028
0386		2500-88-1	449	Diocetyldisulfid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0387		2561-88-8	450	Sebacinsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0388		2682-20-4	451	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	25			Nur zur Verwendung in wässrigen Polymerdispersionen und -emulsionen	31. Dezember 2034
0389		2725-22-6	452	2,4-Bis(2,4-dimethylphenyl)-6-(2-hydroxy-4-n-octyloxyphenyl)-1,3,5-triazin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0390		2768-02-7	453	Trimethoxyvinylsilan	Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0391		2855-13-2	454	1-Amino-3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexan	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	300				31. Dezember 2034
0392		2867-47-2	455	2-(Dimethylamino)-ethylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1				31. Dezember 2034
0393		2998-08-5	456	sec-Butylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(21)		31. Dezember 2028
0394		2998-18-7	457	sec-Butylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2028
0395		3061-75-4	458	Behenamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0396		3135-18-0	459	Diocetadecyl-3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzylphosphonat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0397		3173-53-3	460	Cyclohexylisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0398		3173-72-6	461	1,5-Naphtalindiisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0399		3195-78-6	462	N-Vinyl-N-methylacetamid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	1,0				31. Dezember 2034
0400		3290-92-4	463	1,1,1-Trimethylolpropan-trimethacrylat	Polymerisationshilfsmittel	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0401		3293-97-8	464	2-Hydroxy-4- <i>n</i> -hexyloxybenzophenon	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(8)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0402		3333-62-8	465	7-[2H-Naphtho-(1,2-D) triazol-2-yl]-3-phenylcumarin	Zusatzstoff	Alle				Es gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0403		3648-18-8	466	Di- <i>n</i> -octylzinndilaurat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2028
0404		3825-26-1	~~468~~	Perfluorooctansäure, Ammoniumsalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(38) (39)	Nur zur Verwendung bei Mehrweggegenständen, die bei hohen Temperaturen gesintert werden.	31. Dezember 2028
0405		3864-99-1	469	2-(2'-Hydroxy-3,5'-di- <i>tert</i> -butylphenyl)-5-chlorbenzotriazol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.	(12)		31. Dezember 2028
0406		3896-11-5	470	2-(2'-Hydroxy-3'- <i>tert</i> -butyl-5'-methylphenyl)-5-chlorbenzotriazol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(12)		31. Dezember 2034
0407		3965-55-7	471	Dimethyl-5-sulfoisophthalat, Mononatriumsalz	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0408		4066-02-8	472	2,2'-Methylenbis (4-methyl-6-cyclohexyl-phenol)	Zusatzstoff	Alle			(5)		31. Dezember 2034
0409		4074-90-2	473	Divinyladipat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 5 mg/kg im Produkt. Nur zur Verwendung als Comonomer Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2028
0410		4098-71-9	475	1-Isocyanato-3-isocyanato-methyl-3,5,5-trime-thylcyclohexan	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0411		4128-73-8	476	Diphenylether-4,4'-diisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2028
0412		4130-42-1	477	2,6-Di- <i>tert</i> -butyl-4-ethylphenol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	240	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.		Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2028
0413		4191-73-5	478	Isopropyl-4-hydroxybenzoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0414		4196-95-6	479	Azelainsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0415		4221-80-1	480	2,4-Di- <i>tert</i> -butylphenyl-3,5-di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxybenzoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0416		4422-95-1	481	1,3,5-Benzoltricarbonsäuretrichlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5 - ausgedrückt als 1,3,5-Benzoltricarbonsäure				31. Dezember 2037
0417		4655-34-9	482	iso-Propylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(22)		31. Dezember 2028
0418		4724-48-5	483	n-Octylphosphonsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0419		4767-03-7	484	2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Trinkwasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht. Bei Verwendung für Beschichtungen nur als Monomer für polymere Zusatzstoffe.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0420		5124-30-1	485	Dicyclohexylmethan-4,4'-diisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0421		5136-44-7	486	Ethylen-N-palmitamid-N'-stearamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0422		5232-99-5	487	2-Cyano-3,3-diphenylethylacrylat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0423		5518-18-3	488	N,N'-Ethylen-bis-palmitamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0424		5873-54-1	490	Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0425		6182-11-2	491	1,2-Propylenglycoldistearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0426		6197-30-4	492	2-Cyano-3,3-diphenylacrylsäure, 2-ethylhexylester	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0427		6200-40-4	493	Bis(2-hydroxyethyl)-2-hydroxypropyl-3-(dodecyloxy)methylammoniumchlorid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	90				31. Dezember 2028
0428		6303-21-5	494	Hypophosphorige Säure	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0429		6642-31-5	495	6-Amino-1,3-dimethyluracil	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0430		6683-19-8	496	Pentaerythritol-tetrakis [3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)-pro-pionat]	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle		MTC _{tap} -Werte von Abbaupro- dukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0431		6846-50-0	497	2,2,4-Trimethyl-1,3-pen- tandioldiisobutyrat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Beschich- tungen	250			Nur zur Verwendung in Beschichtungen.	31. Dezember 2034
0432		6864-37-5	498	3,3'-Dimethyl-4,4'-dia- minodicyclohexylme- than	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung in Polyamiden.	31. Dezember 2034
0433		6915-15-7	499	Apfelsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle				Im Fall der Verwendung als Monomer nur als Como- nomer in aliphatischen Polyestern bis zu einem maximalen Stoffmengen- anteil von 1 % zu verwen- den, außer bei Verwen- dung für Beschichtungen.	31. Dezember 2034
0434		7128-64-5	500	2,5-Bis(5-tert-butyl- 2-benzoxazolyl)thiophen	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle	30			Es gelten die Anforderun- gen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbe- schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0435		7456-68-0	502	4,4'-Oxybis(benzolsulfonylazid)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0436		7585-39-9	503	β-Dextrin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0437		7631-90-5	505	Natriumbisulfit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(18)		31. Dezember 2034
0438		7632-00-0	506	Natriumnitrit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	30				31. Dezember 2034
0439		7647-01-0	507	Salzsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0440		7647-15-6	508	Natriumbromid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0441		7664-38-2	509	Phosphorsäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0442		7664-41-7	510	Ammoniak	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle			Für Ammonium siehe Anhang V.		31. Dezember 2037
0443		7681-11-0	512	Kaliumiodid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(6)		31. Dezember 2034
0444		7681-82-5	513	Natriumiodid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(6)		31. Dezember 2034
0445		7757-83-7	516	Natriumsulfit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(18)	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0446		7758-02-3	517	Kaliumbromid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0447		7782-42-5	521	Graphit	Zusatzstoff	Alle		Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe MTC _{tap} = 0,1 µg/l		Grafite gemäß EUPL-Nummer 2039, Anhang IV.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0448		7782-50-5	522	Chlor	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0449		7787-70-4	523	Kupferbromid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(6) Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0450		8001-22-7	524	Sojaöl	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0451		8001-39-6	525	Japanwachs	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0452		8001-75-0	526	Ceresin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0453		8001-79-4	527	Rizinusöl	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Alle					31. Dezember 2028
0454		8002-43-5	528	Lecithin	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2037
0455		8002-53-7	529	Montanwachs	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0456		8006-44-8	530	Candelillawachs	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0457		8012-89-3	531	Bienenwachs	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0458		8013-07-8	532	Sojaöl, epoxidiertes	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	1500		(31)	Oxiran < 8 %, Jodzahl < 6	31. Dezember 2034
0459		8015-86-9	533	Carnaubawachs	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0460		8017-16-1	534	Polyphosphorsäuren	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0461		8050-09-7	535	Kolophonium	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0462		8050-15-5	536	Kolophonium, hydrier- tes, Ester mit Methanol	Zusatzstoff	Alle, außer Kautschuk					31. Dezember 2034
0463		8050-26-8	537	Kolophonium, Ester mit Pentaerythritol	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0464		8050-31-5	538	Kolophonium, Ester mit Glycerin	Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0465		8052-10-6	539	Tallölharz	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0466		8062-15-5	540	Lignosulfonsäure	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	12			Nur zur Verwendung als Dispergiermittel für Kunststoffdispersionen,	31. Dezember 2028
0467		9000-01-5	541	Gummi arabicum	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0468		9000-11-7	542	Carboxymethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0469		9000-16-2	543	Dammar	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0470		9000-30-0	544	Guargummi	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezem- ber 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0471		9000-65-1	545	Tragantgummi	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0472		9000-69-5	546	Pektin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0473		9000-70-8	547	Gelatine	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0474		9000-71-9	548	Casein	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0475		9002-88-4	549	Polyethylenwachs	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl) Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0476		9003-07-0	550	Polypropylenwachs	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0477		9003-39-8	552	Polyvinylpyrrolidon	Monomer oder anderer Reaktant	Alle				Der Stoff erfüllt die Reinheitskriterien gemäß der Richtlinie 2008/84/EG der Kommission.	31. Dezember 2037

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0478		9004-34-6	553	Cellulose	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle					31. Dezem- ber 2037
0479		9004-36-8	554	Celluloseacetobutyrat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0480		9004-57-3	555	Ethylcellulose	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
0481		9004-58-4	556	Ethylhydroxyethylcellu- lose	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0482		9004-59-5	557	Methylethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0483		9004-62-0	558	Hydroxyethylcellulose	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0484		9004-64-2	559	Hydroxyethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0485		9004-65-3	560	Methylhydroxypropylcel- lulose	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0486		9004-67-5	561	Methylcellulose	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
0487		9004-70-0	562	Nitrocellulose	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0488		9004-97-1	563	Polyethylenglycolmonoricinoleat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2100				31. Dezember 2028
0489		9005-25-8	564	Lebensmittelstärke	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0490		9005-27-0	565	Hydroxyethylstärke	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0491		9005-32-7	566	Alginsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0492		9005-37-2	567	1,2-Propylenglycolalginat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0493		9005-64-5	568	Polyethylenglycolsorbitanmonolaurat	Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0494		9005-65-6	569	Polyethylenglycolsorbitanmonooleat	Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0495		9005-66-7	570	Polyethylenglycolsorbitanmonopalmitat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0496		9005-67-8	571	Polyethylenglycolsorbitanmonostearat	Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0497		9005-70-3	572	Polyethylenglycolsorbitantrioleat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0498		9005-71-4	573	Polyethylenglycolsorbitantristearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0499		9006-04-6	574	Naturkautschuk	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle				Zur Verwertung und Koagulation von Naturkautschuk können Ammoniak, Ameisensäure, Essigsäure und Natriumbisulfid verwendet werden. Andere dem Naturkautschuk zugesetzte Stoffe müssen in der Positivliste aufgeführt werden.	31. Dezember 2028
0500		9032-42-2	576	Hydroxyethylmethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0501		9044-17-1	577	Isobutylen-Buten-Copolymer	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0502		9046-01-9	578	Polyethylenglycoltridecyletherphosphat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250			Polyethylenglycol (EO < 11)tridecyletherphosphat (mono- und dialkylester) mit einem Gehalt von höchstens 10 % Polyethylenglycol (EO < 11)tridecylether	31. Dezember 2028
0503		9049-76-7	579	Hydroxypropylstärke	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0504		10016-20-3	580	α-Dextrin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0505		10022-31-8	581	Bariumnitrat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Barium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0506		10039-33-5	582	Di- <i>n</i> -octylzinn-bis (2-ethylhexylmaleinat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2034
0507		10043-11-5	583	Bornitrid	Zusatzstoff	Alle			Für Bor siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2037
0508		10043-35-3	584	Borsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle			Für Bor siehe Anhang V.		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0509		10094-45-8	587	Octadecylrucamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2034
0510		10436-08-5	589	cis-11-Eicosenamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0511		10595-80-9	590	2-Sulfoethylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2034
0512		10605-09-1	591	Ascorbylstearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0513		11097-59-9	592	Aluminium-Magnesium-hydroxycarbonat	Zusatzstoff	Alle			Für Aluminium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0514		11132-73-3	595	Lignocellulose	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtken- zentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0515		11138-66-2	596	Xanthan-Gummi	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle					31. Dezem- ber 2037
0516		12001-26-2	597	Glimmer	Zusatzstoff	Alle				Bei Verwendung als Füll- stoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstof- fen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durch- führungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kom- mission.	31. Dezember 2028
0517		12007-55-5	599	Bariumtetraborat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Barium und Bor siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
0518		12072-90-1	600	Hydromagnesit	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füll- stoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstof- fen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durch- führungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kom- mission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0519		12124-97-9	601	Ammoniumbromid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Ammonium siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
0520		12198-93-5	602	Ozocerit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0521		12269-78-2	603	Pyrophyllit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0522		12304-65-3	604	Hydrotalcit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0523		12542-30-2	605	Dicyclopentenylacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2034
0524		13003-12-8	608	4,4'-Butyriden-bis(6-tert-butyl-3-methylphenyl-ditridecylphosphit)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezember 2034
0525		13445-56-2	609	Pyrophosphorige Säure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0526		13560-49-1	611	Diester von 3-Aminocrotonsäure mit Thiobis (2-hydroxyethyl)ether	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0527		13811-50-2	612	N,N'-Divinyl-2-imidazolidon	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA) im Fall einer Reaktion mit Wasser.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0528		13983-17-0	613	Wollastonit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0529		14464-46-1	614	Cristobalit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0530		14807-96-6	615	Talkum	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0531		14808-60-7	616	Quarz	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0532		15214-89-8	617	2-Acrylamido-2-methylpropansulfonsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0533		15535-79-2	618	Di- <i>n</i> -octylzinnthioglycolat	Polymerisationshilfsmittel	Alle			(10)		31. Dezember 2034
0534		15571-58-1	619	Di- <i>n</i> -octylzinn-bis (2-ethylhexylthioglycolat)	Polymerisationshilfsmittel	Alle			(10)		31. Dezember 2028
0535		15571-60-5	620	Di- <i>n</i> -octylzinndimaleinat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0536		16219-75-3	621	5-Ethylidenbicyclo [2.2.1]hept-2-en	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode für die Migra-tionsprüfung zur Verfü-gung steht. Nur zur Verwendung in Produkten mit einem CF (Oberflä-chen-Volumen-Verhältnis) von ≤ 2dm ⁻¹ .	31. Dezember 2034
0537		16260-09-6	622	Oleylpalmitamid	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2034
0538		16389-88-1	623	Dolomit	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füll-stoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstof-fen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durch-führungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kom-mission.	31. Dezember 2028
0539		16712-64-4	624	6-Hydroxy-2-naphtalin-carbonsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0540		18641-57-1	626	Glycerin-tribehenat	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0541		19569-21-2	627	Huntit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0542		20427-58-1	628	Zinkhydroxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Zink siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0543		21645-51-2	629	Aluminiumhydroxid	Zusatzstoff	Alle			Für Aluminium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0544		22788-19-8	630	1,2-Propylenglycoldilaurat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0545		23128-74-7	631	1,6-Hexamethylen-bis [3-(3,5-di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxyphenyl)pro- pionamid]	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle	2250	MTC _{tap} -Werte von Abbaupro- dukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0546		23676-09-7	632	Ethyl-4-ethoxybenzoat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	180				31. Dezember 2028
0547		23949-66-8	633	2-Ethoxy-2'-ethyloxani- lid	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	1500				31. Dezember 2034
0548		24800-44-0	634	Tripropylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0549		25134-51-4	636	2-Ethylhexylacrylat- Acrylsäure, Copolymer	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5 - ausge- drückt als 2-Ethylhexy- lacrylat		(21)		31. Dezem- ber 2037
0550		25151-96-6	637	Pentaerythritdioleat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0551		25322-69-4	639	Polypropylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfs- mittel	Alle					31. Dezember 2034
0552		25359-91-5	640	Formaldehyd-1-naph- thol, Copolymer	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0553		25736-61-2	642	Maleinsäureanhydrid-Styrol-Copolymer, Natriumsalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Die Fraktion mit einer Molekülmasse unter 1 000 Da darf einen Massenanteil von 0,05 % nicht übersteigen.	31. Dezember 2037
0554		26266-57-9	643	Sorbitanmonopalmitat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0555		26266-58-0	644	Sorbitantrioleat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0556		26401-86-5	645	Mono- <i>n</i> -octylzinn-tris (isooctylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(11)		31. Dezember 2034
0557		26401-97-8	646	Di- <i>n</i> -octylzinn-bis(isooctylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2034
0558		26402-23-3	647	Glycerinmonohexanoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0559		26402-26-6	648	Glycerinmonooctanoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0560		26427-07-6	649	Dibutylthiostannonsäure, Polymer	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Moleküleinheit = (C ₈ H ₁₈ S ₃ Sn ₂) _n (n = 1,5-2).	31. Dezember 2034
0561		26636-01-1	650	Dimethylzinn-bis(isooctylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(9)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0562		26658-19-5	651	Sorbitantristearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0563		26741-53-7	652	Bis(2,4-di- <i>tert</i> -butylphenyl)pentaerythritoldiphosphit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	30	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0564		26747-90-0	653	2,4-Toluoldiisocyanatdimmer	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0565		26836-47-5	654	Sorbitolmonostearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0566		26896-48-0	655	Tricyclodecandimethanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0567		26914-43-2	656	Styrolsulfonsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0568		27107-89-7	657	Mono- <i>n</i> -octylzinn-tris (2-ethylhexylthioglycolat)	Polymerisationshilfsmittel	Alle			(11)		31. Dezember 2034
0569		27176-87-0	658	Dodecylbenzolsulfonsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	1500				31. Dezember 2034
0570		27194-74-7	659	1,2-Propylenglycolmonolaurat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0571		27458-90-8	660	Di- <i>tert</i> -dodecyldisulfid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0572		27676-62-6	661	1,3,5-Tris(3,5-di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxybenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6 (1 <i>H</i> ,3 <i>H</i> ,5 <i>H</i>)-trion	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0573		27955-94-8	662	1,1,1-Tris(4-hydroxyphenyl)ethan	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,25			Nur zur Verwendung in Polycarbonaten, außer bei Verwendung für Beschichtungen.	31. Dezember 2034
0574		28290-79-1	663	Linolensäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0575		28931-67-1	664	Copolymer aus Trimethylolpropan-trimethacrylat und Methylmethacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0576		29013-28-3	665	1,2-Propylenglykolmo- nopalmitat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0577		29116-98-1	666	Sorbitandioleat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0578		29204-02-2	667	Gadoleinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0579		29894-35-7	668	Polyglycerinricinoleat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezem- ber 2037
0580		30233-64-8	669	Glycerinmonobehenat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0581		30899-62-8	670	Glycerinmonolauratdia- cetat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(31)		31. Dezember 2034
0582		31570-04-4	671	Tris(2,4-di- <i>tert</i> -butylphe- nyl)phosphit	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle		MTC _{tap} -Werte von Abbaupro- dukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0583		31831-53-5	672	Polyester aus 1,4-Butan- diol mit Caprolacton	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(28) (29)	Die Fraktion mit einer Molekülmasse unter 1 000 Da darf einen Mas- senanteil von 0,5 % nicht übersteigen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0584		32509-66-3	673	Ethylenglycol-bis[3,3-bis(3-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)butyrat]	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezember 2034
0585		32647-67-9	674	Dibenzylidensorbit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0586		32687-78-8	675	N,N'-Bis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl]hydrazid	Zusatzstoff	Alle	750	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0587		33568-99-9	676	Di-n-octylzinn-bis(isoocetylmaleinat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2028
0588		33587-20-1	677	1,2-Propylenglycoldipalmitat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0589		35074-77-2	678	1,6-Hexamethylen-bis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	Zusatzstoff	Alle	300	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0590		35958-30-6	679	1,1-Bis(2-hydroxy-3,5-di-tert-butylphenyl)ethan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0591		36443-68-2	680	Triethylenglykol-bis [3-(3- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxy-5-methylphenyl) propionat]	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	450				31. Dezember 2034
0592		36653-82-4	681	1-Hexadecanol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
0593		37205-99-5	682	Ethylcarboxymethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0594		37206-01-2	683	Methylcarboxymethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0595		37244-96-5	684	Nephelinsyenit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0596		37296-97-2	685	Magnesium-Natrium-Fluoridsilikat	Zusatzstoff	Alle			Für Fluorid siehe Anhang V.	Darf nur in denjenigen Schichten mehrschichtiger Materialien verwendet werden, die nicht unmittelbar mit Wasser in Kontakt kommen, außer bei Verwendung für Beschichtungen.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	
0597		37353-59-6	686	Hydroxymethylcellulose	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0598		38103-06-9	687	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(phthalsäureanhydrid)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0599		38613-77-3	688	Tetrakis(2,4-di-tert-butylphenyl)-4,4'biphenylen-diphosphonit	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	900				31. Dezember 2028
0600		40601-76-1	689	1,3,5-Tris(4-tert-butyl-3-hydroxy-2,6-dimethylbenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6 (1H,3H,5H)-trion	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0601		41484-35-9	690	Thiodiethanol-bis [3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	Zusatzstoff	Alle	120	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0602		47465-97-4	691	3,3-Bis(3-methyl-4-hydroxyphenyl)-2-indolinon	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	90				31. Dezember 2028
0603		52047-59-3	692	2-(4-Dodecylphenyl)indol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	3,0				31. Dezember 2028
0604		54140-20-4	693	Sorbitantripalmitat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0605		54276-35-6	694	Sulfopropylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2028
0606		54849-38-6	695	Monomethylzinn-tris (isooctylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(9)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0607		57569-40-1	696	Diester von Terephthalsäure mit 2,2'-Methylenbis (4-methyl-6-tert-butylphenol)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(13)		31. Dezember 2028
0608		57583-34-3	697	Monomethylzinn-tris (ethylhexylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(9)		31. Dezember 2028
0609		57583-35-4	698	Dimethylzinn-bis(ethylhexylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(9)		31. Dezember 2028
0610		58446-52-9	699	Stearoylbenzoylmethan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0611		61167-58-6	700	2-tert-Butyl-6-(3-tert-butyl-2-hydroxy-5-methylbenzyl)-4-methylphenylacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezember 2034
0612		61269-61-2	701	N,N'-Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)hexamethyldiamin-1,2-dibromethan, Copolymer	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	120				31. Dezember 2037
0613		61752-68-9	702	Sorbitantetrastearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0614		61788-47-4	703	Kokosfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
0615		61788-85-0	704	Ester von Polyethylenglycol mit hydriertem Rizinusöl	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
0616		61788-89-4	705	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht hydriert, destilliert und nicht destilliert	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle			(17)	Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2034
0617		61790-12-3	706	Tallölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
0618		61790-53-2	707	Diatomeenerde	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0619		61791-12-6	708	Ester von Polyethylenglycol mit Rizinusöl	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	2100				31. Dezember 2034
0620		62568-11-0	709	Sorbitanmonobehenat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0621		63397-60-4	710	Bis(2-carbobutoxyethyl)zinn-bis(isooctylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	900				31. Dezember 2028
0622		63438-80-2	711	(2-Carbobutoxyethyl)zinn-tris(isooctylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	1500				31. Dezember 2028
0623		64147-40-6	712	Rizinusöl, dehydriert	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Alle					31. Dezember 2034
0624		~~64365-11-3~~ 7440-44-0	~~713~~	Aktivkohle	~~Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren~~	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in PET mit höchstens 10 mg/kg Polymer. Es gelten die gleichen Reinheitsanforderungen wie für Pflanzenkohle (E 153) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission, mit Ausnahme des Aschegehalts, der bis zu 10 % (w) betragen kann	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0625		64365-17-9	714	Kolophonium, hydriert, Ester mit Pentaerythrit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0626		65140-91-2	715	Monoethyl-3,5-di-tert-butyl-4-hydroxy-benzylphosphonat, Calciumsalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0627		65447-77-0	716	1-(2-Hydroxyethyl)-4-hydroxy-2,2,6,6-tetramethylpiperidin-dimethylsuccinat, Copolymer	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	1 500				31. Dezember 2037
0628		65997-06-0	717	Kolophonium, hydriert	Zusatzstoff	Alle, außer Kautschuk					31. Dezember 2034
0629		65997-13-9	718	Kolophonium, hydriert, Ester mit Glycerin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0630		66822-60-4	719	N-Methacryloyloxyethyl-N,N-dimethyl-N-carboxymethylammoniumchlorid, Natriumsalz-Octadecylmethacrylat-Ethylmethacrylat-Cyclohexylmethacrylat-N-Vinyl-2-pyrrolidon, Copolymere	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0631		67649-65-4	720	Mono- <i>n</i> -dodecylzinn-tris (isooctylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(24)		31. Dezember 2028
0632		67845-93-6	721	Hexadecyl-3,5-di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxybenzoat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0633		68308-53-2	722	Sojafettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Alle					31. Dezember 2028
0634		68412-29-3	723	Stärke, hydrolysiert	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028
0635		68425-17-2	724	Sirupe, hydrolysierte Stärke, hydriert	Monomer oder anderer Reaktant	Alle				Gemäß den Reinheitskriterien für Maltitsirup E 965 ii nach der Richtlinie 2008/60/EG der Kommission	31. Dezember 2034
0636		68442-12-6	726	Reaktionsprodukte von 2-Mercaptoethyloleat mit Dichlordimethylzinn, Natriumsulfid und Trichlormethylzinn	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(9)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0637		68442-85-3	727	Cellulose, regeneriert	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
0638		68515-49-1 26761-40-0	729	Phthalsäure, Diester mit primären, gesättigten C ₉ -C ₁₁ - Alkoholen, über 90 % C ₁₀ (DNIP)	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(25) (31)	Nur zur Verwendung als a) Weichmacher oder b) technisches Hilfsagens in Konzentrationen von bis zu 0,1 % im Produkt Nicht in Kombination mit Stoffen der EUPL-Nummern 0103, 0105, 0225 oder mit Diisobutylphthalat (Synonyme: 1,2-Bis (2-methylpropyl)benzol-1,2-dicarboxylat oder „DIBP“) mit der CAS-Nr. 84-69-5 zu verwenden.	31. Dezember 2037
0639		68554-70-1	730	Methylsilsesquioxan	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl) Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Restmonomer in Methylsilsesquioxan: < 1 mg Methyltrimethoxysilan/kg Methylsilsesquioxan	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0640		68564-88-5	731	N-Heptylaminoundecansäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0641		68610-51-5	732	p-Kresol-dicyclopentadien-isobutylen, Copolymer	(polymerer) Zusatzstoff	Alle	250				31. Dezember 2034
0642		68783-41-5	733	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), hydriert, destilliert und nicht destilliert	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle			(17)	Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt stehende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2034
0643		68951-50-8	735	Bis(polyethylenglycol)hydroxymethyl-phosphonat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	30				31. Dezember 2028
0644		69226-44-4	736	Di-n-octylzinn-ethylenglycol-bis(thioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2037
0645		70142-34-6	737	Polyethylenglycol-30-dipolyhydroxystearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0646		70321-86-7	738	2-[2-Hydroxy-3,5-bis(1,1-dimethylbenzyl)phenyl]benzotriazol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	75				31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0647		70331-94-1	739	2,2'-Oxamidobis[ethyl- 3-(3,5-di-tert-butyl- 4-hydroxyphenyl)pro- pionat]	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle		MTC _{tap} -Werte von Abbaupro- dukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0648		71878-19-8	740	Poly[6-[(1,1,3,3-tetrame- thylbutyl)amino]-1,3,5-t- riazin-2,4-diyl]-[(2,2,6,6- tetramethyl-4-piperidyl) imino]-hexamethylen- [(2,2,6,6-tetramethyl- 4-piperidyl)imino]	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Alle	150				31. Dezember 2028
0649		78301-43-6	742	2,2,4,4-Tetramethyl- 20-(2,3-epoxypropyl)- 7-oxa-3,20-diazadispiro- [5.1.1.2]-heneicosan- 21-on, Polymer	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezem- ber 2037
0650		79072-96-1	743	Bis(4-ethylbenzyliden) sorbit	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0651		80181-31-3	744	3-Hydroxybuttersäure-3-Hydroxyvaleriansäure-Copolymer	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(34)	Der Stoff wird als Produkt verwendet, das durch bakterielle Fermentation gewonnen wird. Die Spezifikationen in Anhang I Tabelle 4 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission sind einzuhalten.	31. Dezember 2028
0652		80410-33-9	745	2,2',2"-Nitrilo(triethyl-tris(3,3',5,5'-tetra-tert-butyl-1,1'-biphenyl-2,2'-diyl)phosphit)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250 – berechnet als Summe von Phosphit und Phosphat	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0653		80693-00-1	746	Bis(2,6-di-tert-butyl-4-methylphenyl)pentaerythritoldiphosphit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250 – berechnet als Summe von Phosphit und Phosphat	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0654		84030-61-5	747	Di-n-dodecylzinn-bis(isooctylthioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(24)		31. Dezember 2028
0655		84434-12-8	748	Natrium-N-(2-aminoethyl)-β-alaninat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0656		85209-91-2	749	2,2'-Methylen-bis(4,6-di- <i>tert</i> -butylphenyl) natriumphosphat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2034
0657		85209-93-4	750	2,2'-Methylen-bis(4,6-di- <i>tert</i> -butylphenyl)lithiumphosphat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250		Für Lithium siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
0658		87189-25-1	751	Poly(zinkglycerinat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0659		87826-41-3 69158-41-4 54686-97-4 81541-12-0	752	Bis(methylbenzyliden) sorbit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2037
0660		92704-41-1	753	Kaolin, calciniert	Zusatzstoff	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0661		99880-64-5	754	Glycerindibehenat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0662		106246-33-7	755	4,4'-Methylen-bis (3-chlor-2,6-diethylanilin)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt stehende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2034
0663		110553-27-0	756	2,4-Bis(octylthiomethyl)-6-methylphenol	Zusatzstoff	Alle			(23)		31. Dezember 2034
0664		110638-71-6	757	Vermiculit, Reaktionsprodukt mit Lithiumcitrat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Lithium siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0665		110675-26-8	758	2,4-Bis(dodecylthiomethyl)-6-methylphenol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(23)		31. Dezember 2034
0666		118337-09-0	759	2,2'-Ethyliden-bis (4,6-di-tert-butylphenyl) fluorphosphonit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezember 2037
0667		119345-01-6	760	Reaktionsprodukt von Di-tert-butylphosphonit mit Biphenyl, erzeugt durch Kondensation von 2,4-Di-tert-butylphenol mit dem Friedel-Crafts-Reaktionsprodukt aus Phosphortrichlorid und Biphenyl	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	900	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.		Zusammensetzung: — 4,4'-Biphenylen-bis [0,0-bis(2,4-di-tert-butylphenyl) phosphonit] (CAS-Nr.- 38613-77-3) (Massenanteil von 36–46 % (*))	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										— 4,3'-Biphenylen-bis [0,0-bis(2,4-di-<i>tert</i>-butylphenyl) phosphonit] (CAS-Nr.-118421-00-4) (Massenanteil von 17–23 % (*)) — 3,3'-Biphenylen-bis [0,0-bis(2,4-di-<i>tert</i>-butylphenyl) phosphonit] (CAS-Nr.-118421-01-5) (Massenanteil von 1–5 % (*)) — 4-Biphenylen-0,0-bis (2,4-di-<i>tert</i>-butylphenyl) phosphonit (CAS-Nr.-91362-37-7) (Massenanteil von 11–19 % (*)) — Tris(2,4-di-<i>tert</i>-butylphenyl) phosphit (CAS-Nr.-31570-04-4) (Massenanteil von 9–18 % (*))	

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmater-ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										— 4,4'-Bipheny-len-0,0-bis (2,4-di-<i>tert</i>-butylphe-nyl) phospho-nat-0,0-bis(2,4-di-<i>tert</i>-butylphenyl) phosphonit (CAS-Nr.- 112949-97-0) (Massenanteil < 5 % (*)) (*) Menge des ver-wendeten Stoff-s/Menge der For-mulierung Sonstige Spezifikationen: — Phosphorgehalt: 5,4–5,9 % — Säurezahl: max. 10 mg KOH/g — Schmelzintervall: 85–110 °C	

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0668		120218-34--0	761	Thiodiethylen-bis (5-methoxycarbo- nyl-2,6-dimethyl-1,4-di- hydropyridin-3-carboxy- lat)	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezem- ber 2037
0669		123968-25--2	762	2,4-Di-tert-pentyl- 6-[1-(3,5-di-tert-pentyl- 2-hydroxyphenyl)ethyl] phenylacrylat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2034
0670		129228-21--3	763	3,3-Bis(methoxyme- thyl)-2,5-dimethylhexan	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0671		132459-54--2	764	N,N'-Bis[4-(ethoxycarbo- nyl)phe- nyl]-1,4,5,8-naphthalin- tetracarboxydiimid	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5			Reinheit > 98,1 % (w) Nur zur Verwendung als Comonomer (max. 4 %) für Polyester (PET, PBT)	31. Dezember 2028
0672		134701-20--5	765	2,4-Dimethyl- 6-(1-methylpentadecyl) phenol	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	50				31. Dezember 2034
0673		135861-56--2	766	Bis(3,4-dimethylbenzyli- den)sorbit	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0674		136504-96--6	767	1,2-Bis(3-aminopropyl) ethylendiamin, Polymer mit N-Butyl-2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidina-min und 2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2034
0675		143925-92--2	768	Bis(hydriertes Talg-Alkyl) amin, oxidiert	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in a) Polyolefinen bei einer Konzentration mit einem Massenanteil von 0,1 % oder b) PET bei einer Konzentration mit einem Massenanteil von 0,25 % Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt stehende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2034
0676		145650-60--8	769	Bis(2,4-di-tert-butyl-6-methylphenyl)-ethyl-phosphit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250 – berech-net als Summe von Phosphit und Phosphat				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0677		147315-50--2	770	2-(4,6-Diphenyl-1,3,5-triazin-2-yl)-5-(hexyloxy)phenol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0678		151841-65--5	771	Aluminiumhydroxybis [2,2'-methylenbis (4,6-di- <i>tert</i> -butylphenyl)phosphat]	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.	Für Aluminium siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0679		153250-52--3	772	N,N'-Dicyclohexyl-2,6-naphthalindicarboxamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2028
0680		154862-43--8	773	Bis(2,4-dicumylphenyl)pentaerythritoldiphosphit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250 – berechnet als Summe aus dem Stoff selbst, seiner oxidierten Form Bis (2,4-dicumylphenyl)pentaerythritolphosphat und seinem Hydrolyseprodukt (2,4-Dicumylphenol)				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0681		161717-32--4	774	2,4,6-Tris(<i>tert</i> -butyl)phenyl-2-butyl-2-ethyl-1,3-propandiol-phosphit	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	100 – berechnet als Summe von Phosphit, Phosphat und dem Hydrolyseprodukt = TTBP				31. Dezember 2034
0682		166412-78--8	775	1,2-Cyclohexandicarbonsäure, Diisononylester	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(31)		31. Dezember 2034
0683		167883-16--1	776	Polydimethylsiloxan mit 3-Aminopropyl-Endgruppen, Polymer mit Dicyclohexylmethan-4,4'-diisocyanat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Die Fraktion mit Molekülmasse unter 1 000 Da darf einen Massenanteil von 1,5 % nicht übersteigen.	31. Dezember 2034
0684		174254-23--0	777	Methylacrylat, Telomer mit 1-Dodecanthiol, C ₁₆ -C ₁₈ -Alkylester	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				0,5 % im Produkt Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt stehende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0685		178671-58-- 4	778	Pentaerythrit-tetrakis (2-cyano-3,3-diphenylac- rylat)	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0686		182121-12-- 6	779	9,9-Bis(methoxymethyl) fluoren	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0687		192268-64-- 7	780	Poly-[[6-[N-(2,2,6,6-tet- ramethyl-4-piperidi- nyl)-n-butylami- no]-1,3,5-triazin- 2,4-diyl][2,2,6,6-tetra- methyl-4-piperidiny] imino]-1,6-hexandiyl [(2,2,6,6-tetramethyl- 4-piperidiny)imino]]-α- [N,N,N',N'-tetrabutyl-N''- (2,2,6,6-tetramethyl-4- piperidiny)-N''- [6-(2,2,6,6-tetramethyl- 4-piperidinylamino)- hexyl]-[1,3,5-tria- zin-2,4,6-triamin]-ω-N, N,N',N'-tetrabu- tyl-1,3,5-triazin-2,4-dia- min]	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezem- ber 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0688		227099-60--7	781	1,3,5-Tris(4-benzoylphenyl)benzol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2028
0689		661476-41--1	782	Polydimethylsiloxan mit 3-Aminopropyl-Endgruppen, Polymer mit 1-Isocyanato-3-isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Die Fraktion mit Molekülmasse unter 1 000 Da darf einen Massenanteil von 1 % nicht übersteigen.	31. Dezember 2034
0690		736150-63--3	783	Ester von hydrierten Rizinusölmonoglyceriden mit Essigsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(31)		31. Dezember 2034
0691		745070-61--5	784	1,3,5-Tris(2,2-dimethylpropanamido)benzol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2037
0692		100-21-0	785	Terephthalsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(27)		31. Dezember 2034
0693		117-21-5	786	3-Chlorphthalsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5 – ausgedrückt als 3-Chlorphthalsäure				31. Dezember 2034
0694		118-45-6	787	4-Chlorphthalsäureanhydrid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5 – ausgedrückt als 4-Chlorphthalsäure				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0695		2530-85-0	788	[3-(Methacryloxy)propyl]trimethoxysilan	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5			Nur zur Verwendung als Oberflächenbehandlungsmittel bei anorganischen Füllstoffen Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt stehende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht. Es ist nur eine Analyse-methode zur Bestimmung des Restmonomers im behandelten Füllstoff vorhanden.	31. Dezember 2034
0696		106990-43-6	791	N,N',N'',N'''-Tetrakis (4,6-bis(N-butyl-(N-methyl-2,2,6,6-tetramethylpiperidin-4-yl)amino)triazin-2-yl)-4,7-diazadecan-1,10-diamin	Polymerisationshilfsmittel	Alle	2,5				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0697		203255-81--6	792	3,3',5,5'-Tetrakis(<i>tert</i> -butyl)-2,2'-dihydroxybiphenyl, cyclischer Ester mit [3-(3- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxy-5-methylphenyl)propyl]oxyphosphonsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250 – berechnet als Summe der Phosphit- und Phosphat-form des Stoffs und der Hydrolyseprodukte				31. Dezember 2028
0698		102-71-6	793	Triethanolamin	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfsmittel Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle			(36)		31. Dezember 2034
0699		79-14-1	794	Glycolsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle				Nur zur Verwendung bei der Herstellung von Polyglycolsäure (PGA) für i) indirekten Kontakt mit Wasser hinter Polyestern wie Polyethylenterephthalat (PET) oder Polymilchsäure (PLA) und für ii) direkten Kontakt mit Wasser in einer Mischung aus PGA mit einem Massenanteil von bis zu 3 % in PET oder PLA.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0700		124172-53--8	795	N,N'-Bis(2,2,6,6-tetrame- thyl-4-piperidyl)-N,N'- diformylhexamethylen- diamin	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0701		18600-59-4	796	2,2'-(1,4-Phenylen)bis (4H-3,1-benzoxazin- 4-on)	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5 – ein- schließlich der Summe der Hydrolysepro- dukte				31. Dezember 2034
0702		73018-26-5	797	Polyester aus Adipinsäure und 1,3-Butandiol, 1,2-Propandiol und 2-Ethyl-1-hexanol	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(30) (31)		31. Dezem- ber 2037
0703		6422-86-2	798	Bis(2-ethylhexyl)tereph- thalat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	3000		(31)		31. Dezember 2034
0704		867-13-0	800	Triethylphosphonoacetat	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in PET	31. Dezember 2034
0705		146340-15--0	802	Sekundäre Alkohole, C ₁₂ -C ₁₄ , β-(2-hydroxye- thoxy), ethoxyliert	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2028
0706		152261-33--1	803	α-Alkene(C ₂₀ -C ₂₄), Copolymer mit Malein- säureanhydrid, Reak- tionsprodukt mit 4-Ami- no-2,2,6,6-tetramethyl- piperidin	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0707		1010121-89-7	804	Poly(3-nonyl-1,1-dioxo-1-thioprop-1,3-diyl)-block-poly(x-oleyl-7-hydroxy-1,5-diimi-nooctan-1,8-diyl), Gemisch mit x=1 und/oder 5, neutralisiert mit Dodecylbenzolsulfon-säure	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Hilfsstoff bei der Herstel-lung von Polymeren in Polyethylen (PE), Polypro-pylen (PP) und Polystyrol (PS)	31. Dezember 2034
0708		1076-97-7	806	1,4-Cyclohexandicarbon-säure	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	250			Nur zur Herstellung von Polyestern zu verwenden	31. Dezember 2034
0709			807	Titannitrid, Nanopartikel	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Keine Migration von Titannitrid-Nanopartikeln Nur zur Verwendung in Polyethylenterephthalat (PET) bis zu 20 mg/kg Im PET Agglomerate mit einem Durchmesser von 100–500 nm, bestehend aus Titannitrid-Nanopar-tikeln; Primärpartikel mit einer Größe von etwa 20 nm.	31. Dezem-ber 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	
0710		882073-43-0	808	Bis(4-propylbenzyliden)propylsorbitol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250 – einschließlich der Summe der Hydrolyseprodukte				31. Dezember 2028
0711		852282-89--4	809	N-(2,6-diisopropylphenyl)-6-[4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenoxy]-1H-benz[de]isochinolin-1,3(2H)-dion	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung in PET.	31. Dezember 2028
0712		68441-17-8	811	oxidierte Polyethylenwachse	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	3000				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0713		124578-12-7	812	Poly(12-hydroxystearinsäure)-polyethylenimin-Copolymer	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Kunststoffen mit einem Massenanteil von bis zu 0,1 %. Hergestellt durch Reaktion von Poly(12-hydroxystearinsäure) mit Polyethylenimin.	31. Dezember 2037
0714			813	Sulfobernsteinsäure, Alkyl (C ₄ -C ₂₀) oder Cyclohexyldiester, Salze	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2031
0715			814	Sulfobernsteinsäure Monoalkyl (C ₁₀ -C ₁₆) polyethylenglycolester, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	100				31. Dezember 2034
0716			816	cis-1,2-Cyclohexandicarbonsäure, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2031
0717			817	cis-endo-bicyclo[2.2.1]heptan2,3-Dicarbonsäure, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250			Reinheit ≥ 96 %	31. Dezember 2031
0718			818	Methallylsulfonsäure, Salze	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezember 2031
0719			819	Neodecansäure, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5 – ausgedrückt als Neodecansäure.				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0720			820	Pimelinsäure, Salze	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezem-ber 2031
0721			821	Stearoyl-2-lactylat, Salze	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezem-ber 2031
0722			822	Perchlorsäure, Salze (Perchlorat)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle			(37)		31. Dezem-ber 2031
0723			823	5-Sulfoisophthalsäure, Salze	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	250				31. Dezem-ber 2031
0724		329238-24-6	854	Perfluoressigsäure, α-substituiert durch das Copolymer von Perfluor-1,2-propylenglycol und Perfluor-1,1-ethylenglycol, mit Chlorhe-xafluorpropyloxy-End-gruppen	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(38)	Nur zur Verwendung mit einem Massenanteil von bis zu 0,5 % bei der Poly-merisation von Fluor-polymeren, die bei 340 °C oder darüber verarbeitet werden.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0725			855	Copolymer aus Butadien, Styrol und Methylmethacrylat, vernetzt mit 1,3-Butandioldimethacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Hart-Polyvinylchlorid (PVC) für Kaltwasseranwendungen, höchstens 12 %	31. Dezember 2037
0726		25101-28-4	856	Copolymer aus Butadien, Styrol, Methylmethacrylat und Butylacrylat, vernetzt mit Divinylbenzol oder 1,3-Butandioldimethacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Hart-Polyvinylchlorid (PVC) für Kaltwasseranwendungen, höchstens 12 %	31. Dezember 2037
0727		37953-21-2	857	Copolymer aus Methylmethacrylat, Butylacrylat, Styrol und Glycidylmethacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Hart-Polyvinylchlorid (PVC) für Kaltwasseranwendungen, höchstens 2 %	31. Dezember 2037

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0728		90498-90-1	858	3,9-Bis[2-(3-(3-tert-butyl-4-hydroxy-5-methylphenyl)propionyloxy)-1,1-dimethylethyl]2,4,8,10-tetraoxa- spiro[5,5]undecan	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5 – berechnet als Summe des Stoffes und sei- nes Oxi- dationsprodukts 3-[(3-(3-tert- Butyl-4-hyd- roxy-5-methyl- phenyl)prop- 2-enoylo- xy)-1,1-dime- thylethyl]- 9-[(3-(3-tert- butyl-4-hyd- roxy-5-methyl- phenyl) pro- pionylo- xy)-1,1-dime- thyle- thy- l]-2,4,8,10-tet- raoxaspiro [5,5]-undecan im Gleichge- wicht mit sei- nem para-Chi- nonmethid- Tautomer				31. Dezem- ber 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0729			859	Copolymer von Butadien, Ethylacrylat, Methylmethacrylat und Styrol, vernetzt mit Divinylbenzol, in Nanoform	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Partikel mit einem Massenanteil von nicht mehr als 10 % in weichmacherfreiem PVC für Kaltwasseranwendungen. Bei Verwendung mit dem Stoff mit der EUPL-Nummer 0761 und/oder dem Stoff mit der EUPL-Nummer 0767 gilt die Beschränkung auf einen Massenanteil von 10 % für die Summe dieser Stoffe. Der Partikeldurchmesser muss größer als 20 nm und bei mindestens 95 % größer als 40 nm sein.	31. Dezember 2034
0730		51798-33-5	860	Perfluor[2-(poly(n-propoxy))propionsäure]	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(38)	Nur zur Verwendung bei der Polymerisation von Fluorpolymeren, die bei 265 °C oder darüber verarbeitet werden.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0731		13252-13-6	861	Perfluor[2-(n-propoxy)propionsäure]	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(38)	Nur zur Verwendung bei der Polymerisation von Fluorpolymeren, die bei 265 °C oder darüber verarbeitet werden.	31. Dezember 2028
0732		18085-02-4	862	3,4-Diacetoxy-1-buten	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5 – einschließlich des Hydrolyseprodukts 3,4-Dihydroxy-1-buten			Nur zur Verwendung als Comonomer für Ethylvinylalkohol- (EVOH-) und Polyvinylalkohol- (PVOH-) Copolymere. Es ist nur eine Methode zur Bestimmung des Restgehalts des Stoffes im Polymer vorhanden.	31. Dezember 2037
0733		646-25-3	863	1,10-Decandiamin	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung als Comonomer zur Herstellung von Gegenständen aus Polyamid für Kaltwasseranwendungen	31. Dezember 2037
0734		56-06-4	864	2,4-Diamino-6-hydroxypyrimidin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	250			Nur zur Verwendung in Hart-Polyvinylchlorid (PVC)	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0735		25322-99-0	865	Copolymer von Butylacrylat, Methylmethacrylat und Butylmethacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in a) Hart-Polyvinylchlorid (PVC) für Kaltwasseranwendungen, Massenanteil von höchstens 1 %; b) Polymilchsäure (PLA), Massenanteil von höchstens 5 %	31. Dezember 2037
0736			866	Copolymer von Butylacrylat und Methylmethacrylat, vernetzt mit Allylmethacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Hart-Polyvinylchlorid (PVC) für Kaltwasseranwendungen, höchstens 7 %	31. Dezember 2034
0737		40471-03-2	867	Copolymer von Butylmethacrylat, Ethylacrylat und Methylmethacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Hart-Polyvinylchlorid (PVC) für Kaltwasseranwendungen, höchstens 2 %	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0738		9010-88-2	868	Copolymer von Ethylacrylat und Methylmethacrylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in a) Hart-Polyvinylchlorid (PVC) für Kaltwasseranwendungen, Massenanteil von höchstens 2 %; b) Polymilchsäure (PLA), Massenanteil von höchstens 5 %; c) Polyethylenterephthalat (PET), Massenanteil von höchstens 5 %	31. Dezember 2037
0739		27136-15-8	869	Copolymer von Butylacrylat, Methylmethacrylat und Styrol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Hart-Polyvinylchlorid (PVC) für Kaltwasseranwendungen, höchstens 3 %	31. Dezember 2034
0740		160535-46-6	870	N,N',N"-Tris(2-methylcyclohexyl)-1,2,3-propan-tricarboxamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0741		6607-41-6	872	2-Phenyl-3,3-bis(4-hydroxyphenyl)phthalimidin	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5			Nur als Comonomer in Polycarbonat-Copolymeren zu verwenden. Der Stoff enthält Anilin als Verunreinigung; Überprüfung der Einhaltung der in Anhang I Abschnitt 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission für primäre aromatische Amine festgelegten Beschränkung ist erforderlich.	31. Dezember 2034
0742			873	Titandioxid, Reaktionsprodukt mit Octyltriethoxysilan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Reaktionsprodukt aus Titandioxid mit einem Massenanteil bis zu 2 % Oberflächenbehandlungsmittel Octyltriethoxysilan, bei hohen Temperaturen verarbeitet.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0743		156065-00-8	874	α-Dimethyl-3-(4'-hydroxy-3'-methoxyphenyl)propylsilyloxy, ω-3-dimethyl-3-(4'-hydroxy-3'-methoxyphenyl)propylsilyl-polydimethylsiloxan	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5		(32)	Nur zur Verwendung als Comonomer in siloxan-modifiziertem Polycarbonat. Das oligomere Gemisch wird charakterisiert durch die Formel C ₂₄ H ₃₈ Si ₂ O ₅ (SiOC ₂ H ₆) _n (50 > n ≥ 26).	31. Dezember 2037
0744		58128-22-6	875	Poly(12-hydroxystearinsäure)-stearat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2037
0745		3010-96-6	881	2,2,4,4-Tetramethylcyclobutan-1,3-diol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	250			Nur zur Verwendung als Comonomer in einer Menge von höchstens 35 Mol-% der Diol-Komponente von Polyestern.	31. Dezember 2034
0746		2416-94-6	882	2,3,6-Trimethylphenol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
0747		4457-71-0	883	3-Methyl-1,5-pentandiol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Nur zur Verwendung in Materialien bzw. Werkstoffen, die mit Wasser in einem Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis (A/V-Verhältnis) von bis zu 0,5 dm ⁻¹ in Kontakt kommen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0748		91082-17-6	884	Ester von Alkyl(C ₁₀ -C ₂₁) sulfonsäure mit Phenol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	2,5				31. Dezember 2028
0749		263244-54-8	885	zyklische Oligomere von Butylterephthalat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Kunststoffen aus Polyethylterephthalat (PET), Polybutylterephthalat (PBT), Polystyrol (PS) und Hart-Polyvinylchlorid (PVC) in Konzentrationen bis zu einem Massenanteil von 1 % für Kaltwasseranwendungen	31. Dezember 2034
0750		16545-54-3	894	Thiodipropionsäure, Ditetradecylester	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(14)		31. Dezember 2037
0751		171090-93-0	895	3-(3,5-Di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionsäure, Ester mit C ₁₃ -C ₁₅ -verzweigten und linearen Alkoholen	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Kunststoffe, Kautschuk	2,5	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.		Nur zur Verwendung in Polyolefinen.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0752		958445-44-8	896	3H-Perfluor-3-[(3-methoxy-propoxy)propionsäure], Ammoniumsalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(38) Für Ammonium siehe Anhang V.	Nur zur Verwendung bei der Polymerisation von Fluorpolymeren, wenn: — verarbeitet bei Temperaturen über 280 °C mindestens 10 min lang, — verarbeitet bei Temperaturen über 190 °C bis zu einem Massenanteil von 30 % in Mischungen mit Polyoxymethylenpolymeren.	31. Dezember 2028
0753		37486-69-4	903	2H-Perfluor-[(5,8,11,14-tetramethyl)-tetraethylenglycolethylpropylether]	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(38)	Nur zur Verwendung als Hilfsstoff in der Kunststoffherstellung bei der Polymerisierung von Fluorpolymeren, die a) nicht weniger als 10 Minuten bei mindestens 360 °C oder entsprechend kürzer bei höheren Temperaturen gesintert oder verarbeitet (nicht gesintert) werden;	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										b) nicht weniger als 10 Minuten bei Temperaturen zwischen 300 °C und 360 °C verarbeitet (nicht gesintert) werden	
0754		120-40-1	923	N,N-Bis(2-hydroxyethyl)dodecanamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250	Diethanolamin MTC _{tap} = 15 µg/l.			31. Dezember 2037
0755		908020-52--0	926	Perfluor[(2-ethoxyethoxy)essigsäure], Ammoniumsalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(38) Für Ammonium siehe Anhang V.	Nur zur Verwendung bei der Polymerisation von Fluorpolymeren, die bei Temperaturen über 300 °C mindestens 10 min lang verarbeitet werden.	31. Dezember 2028
0756		24937-78-8	969	Ethylenvinylacetatcopolymerwachs	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe		Die Migration der oligomeren Fraktion mit einer Molekülmasse unter 1 000 Da darf 250 µg/l nicht überschreiten.		Nur zur Verwendung als polymerer Zusatzstoff mit einem Massenanteil von höchstens 2 % in Polyolefinen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0757		2459-10-1	971	Trimethyltrimellitat	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Comonomer bis zu einem Massenanteil von 0,35 % zur Herstellung modifizierter Polyester. Es ist nur eine Methode zur Bestimmung des Restgehalts des Stoffes im Polymer vorhanden.	31. Dezember 2037
0758		19430-93-4	973	(Perfluorbutyl)ethylen	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(38)	Nur zur Verwendung als Comonomer bis zu einem Massenanteil von 0,1 % bei der Polymerisation von Fluorpolymeren, die bei hohen Temperaturen gesintert werden.	31. Dezember 2028
0759			979	Copolymer von Polyethylenterephthalat, hydroxyliertem Polybutadien und Pyromellitanhydrid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung in Polyethylenterephthalat (PET), Massenanteil von höchstens 5 %	31. Dezember 2037
0760		3634-83-1	988	1,3-Bis(isocyanatomethyl)benzol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(33)	Nur zur Verwendung als Comonomer für die Herstellung einer Zwischenlagenbeschichtung auf einer Polymerfolie aus Poly(ethylenterephthalat) in einer Verbundfolie.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0761			998	Copolymer von Butadien, Ethylacrylat, Methylmethacrylat und Styrol, nicht vernetzt, in Nanoform	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Partikel mit einem Massenanteil von nicht mehr als 10 % in weichmacherfreiem PVC für Kaltwasseranwendungen. Bei Verwendung mit dem Stoff mit der EUPL-Nummer 0729 und/oder dem Stoff mit der EUPL-Nummer 0767 gilt die Beschränkung auf einen Massenanteil von 10 % für die Summe dieser Stoffe. Der Partikeldurchmesser muss größer als 20 nm und bei mindestens 95 % größer als 40 nm sein.	31. Dezember 2037
0762		976-56-7	1007	Diethyl[[3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]methyl] phosphonat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.		Nur zur Verwendung mit einem Massenanteil von bis zu 0,2 %, bezogen auf das endgültige Polymergewicht beim Polymerisationsverfahren zur Herstellung von Polyethylenterephthalat (PET) und Polyethylen-2,5-furandicarboxylat (PEF).	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0763			1016	(Methacrylsäure, Ethylacrylat, n-Butylacrylat, Methylmethacrylat und Butadien)-Copolymer in Nanoform	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung a) mit einem Massenanteil von bis zu 10 % in weichmacherfreiem PVC für Kaltwasseranwendungen; b) mit einem Massenanteil von bis zu 15 % in weichmacherfreiem PLA.	31. Dezember 2037
0764		25618-55-7	1017	Polyglycerol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Muss bei maximal 275 °C und unter Bedingungen verarbeitet werden, die eine Zersetzung des Stoffes verhindern	31. Dezember 2037
0765		3238-40-2	1031	Furan-2,5-dicarbonsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	250	Die Migration der oligomeren Fraktion mit einer Molekülmasse unter 1 000 Da darf höchstens 2,5 µg/l betragen (ausgedrückt als Furan-2,5-Dicarbonsäure).		Nur zur Verwendung als Monomer für die Herstellung von Polyethylenfuranat. Der bescheinigenden Stelle muss eine gut beschriebene Methode zur Bestimmung der Oligomermigration sowie auf Anfrage eine ausreichende Probe für die Kalibrierung zur Verfügung gestellt werden.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0766		3710-30-3	1034	1,7-Octadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung als vernetzendes Comonomer zur Herstellung von Polyolefinen für Kaltwasseranwendungen.	31. Dezember 2037
0767			1043	Copolymer von Butadien, Ethylacrylat, Methylmethacrylat und Styrol, vernetzt mit 1,3-Butandiol-dimethacrylat, in Nanoform	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Partikel mit einem Massenanteil von nicht mehr als 10 % in weichmacherfreiem PVC für Kaltwasseranwendungen. Bei Verwendung mit dem Stoff mit der EUPL-Nummer 0729 und/oder dem Stoff mit der EUPL-Nummer 0761 gilt die Beschränkung auf einen Massenanteil von 10 % für die Summe dieser Stoffe. Der Partikeldurchmesser muss größer als 20 nm und bei mindestens 95 % größer als 40 nm sein.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0768		1190931-27-1	1045	Perfluor[Essigsäure, 2-[(5-methoxy-1,3-dioxolan-4-yl)oxy]], Ammoniumsalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(38) Für Ammonium siehe Anhang V.	Nur zur Verwendung als Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen im Rahmen der Produktion von Fluorpolymeren bei hohen Temperaturen (mindestens 370 °C).	31. Dezember 2028
0769		624-03-3	1048	Ethylenglycoldipalmitat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(2)	Darf nur verwendet werden, wenn die Fettsäurevorstufe des Stoffes aus essbaren Fetten oder Ölen gewonnen wurde.	31. Dezember 2034
0770			1050	Zinkoxid, Nanopartikel, unbeschichtet	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Silikone			Für Zink siehe Anhang V.	Bei Verwendung in Kunststoffen nur zur Verwendung in weichmacherfreiem Polymeren. Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0771		42774-15-2	1051	N,N'-bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinyloxy)isophthalamid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2037
0772		1455-42-1	1052	2,4,8,10-Tetraoxaspiro[5,5]undecan-3,9-diethanol,β3,β3,β9,β9-tetramethyl- („SPG“)	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	250	Die Migration von Oligomeren mit einer Molekülmasse unter 1 000 Da darf höchstens 2,5 µg/l Wasser betragen (ausgedrückt als SPG).		Nur zur Verwendung als Monomer bei der Herstellung von Polyestern. Eine ausführliche Beschreibung, mit der sich bestimmen lässt, ob die Migration von Oligomeren die festgelegten Beschränkungen erfüllt, wird von zertifizierenden Stelle bereitgestellt. Dieses Verfahren muss für die Zertifizierung durch die bescheinigende Stelle geeignet sein. Erfordert die Methode eine Kalibrierungsprobe, so ist der zertifizierende Stelle auf Anforderung eine hinreichende Probe zur Verfügung zu stellen.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0773		147398-31-0	1059	Poly((R)-3-hydroxybutyrat-co-(R)-3-hydroxyhexanoat) (PHBH)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle		Die Migration aller Oligomere mit einer Molekülmasse unter 1 000 Da darf 250 µg/l nicht überschreiten.	(34)	Der Stoff ist ein durch mikrobielle Fermentation gewonnenes Makromolekül.	31. Dezember 2037
0774			1060	Gemahlene Sonnenblumenkernhülsen	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Nur zur Verwendung für Kaltwasseranwendungen. Die Hülsen müssen von genusstauglichen Sonnenblumenkernen stammen. Die Verarbeitungstemperatur des Kunststoffes, der den Zusatzstoff enthält, darf 240 °C nicht überschreiten.	31. Dezember 2037
0775		80512-44-3	1061	2,4,4'-Trifluorbenzophenon	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Comonomer bei der Herstellung von Polyetheretherketon-Kunststoffen mit einem Massenanteil von höchstens 0,3 % des endgültigen Materials bzw. Werkstoffs.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0776		1547-26-8	1063	2,3,3,4,4,5,5-Heptafluor-1-penten	Sonstige (Ausgangsstoff für einen polymeren Zusatzstoff)	Kunststoffe			(38)	Nur zur Verwendung zusammen mit Tetrafluorethylen- und/oder Ethylen-Comonomeren zur Herstellung von Fluor-Copolymeren, die als Polymer-Verarbeitungshilfsstoffe mit einem Massenanteil von höchstens 0,2 % des Trinkwasserkontaktmaterials angewandt werden, und wenn die niedermolekulare Massenfraktion unter 1 500 Da in dem Fluor-Copolymer nicht mehr als 30 mg/kg beträgt.	31. Dezember 2028
0777		39318-18-8	1064	Wolframoxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Wolfram siehe Anhang V.	Stöchiometrische Zusammensetzung: WO _n , n = 2,72–2,90. Bei der Verwendung als Wiedererhitzungsmittel in Polyethylenterephthalat (PET) muss die Einhaltung des spezifischen Migrationsgrenzwerts nicht überprüft werden; in allen anderen Fällen muss die Einhaltung des spezifischen Migrationsgrenzwerts gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission überprüft werden	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	
0778		85711-28-0	1065	Gemisch von methyl-verzweigten und linearen C ₁₄ -C ₁₈ -Alkanamiden, gewonnen aus Fettsäuren	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	250			Nur zur Verwendung bei der Herstellung von Gegenständen aus Polyolefin. Die Migration von Stearamid (unter EUPL-Nummer 0248), für das kein spezifischer Migrationsgrenzwert gilt, ist von der Überprüfung der Einhaltung des spezifischen Migrationsgrenzwertes für das Gemisch bei der Migration des Gemisches ausgenommen.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0779		23985-75-3	1066	1,2,3,4-Tetrahydronaphthalin-2,6-dicarbonsäuredimethylester	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5 – berechnet als Summe des Stoffs und seiner Dimere (cyclisch und offenkettig).			Nur zur Verwendung als Comonomer bei der Herstellung einer Polyester-schicht, die als Schicht ohne direkten Wasserkontakt eines mehrschichtigen Materials aus Kunststoff verwendet wird.	31. Dezember 2037
0780		616-38-6	1067	Dimethylcarbonat	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Migration aller Polycarbonat-Oligomere mit einer Molekülmasse unter 1 000 Da muss unter < 2,5 µg/l liegen. Der bescheinigenden Stelle muss eine gut beschriebene Methode zur Bestimmung der Oligomermigration sowie auf Anfrage eine ausreichende Probe für die Kalibrierung zur Verfügung gestellt werden. Nicht zur Verwendung mit 1,6-Hexandiol bei der Herstellung von Polycarbonat-Vorpolymerisaten, die bei der Herstellung von thermoplastischen Polyurethanen mit 4,4'-Methylenbis (phenylisocyanat) und Diolen verwendet werden.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0781		2530-83-8	1068	[3-(2,3-Epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Bestandteil eines Schlichtemittels zur Behandlung von Glasfasern für glasfaserverstärkten Kunststoff mit geringer Diffusivität (Polyethylenterephthalat (PET), Polybutylenterephthalat (PBT) und warmahärtende Polyester und Epoxy-Bisphenol-Vinylester) in Kontakt mit Wasser. In behandelten Glasfasern dürfen die Rückstände des Stoffs nicht über 0,01 mg/kg in Bezug auf den Stoff und 0,06 mg/kg in Bezug auf jedes einzelne Reaktionsprodukt (hydrolierte Monomere und epoxidhaltiges cyclisches Dimer, Trimer und Tetramer) nachweisbar sein.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0782		75-28-5	1069	Isobutan	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
0783		1227937-46-3	1076	Phosphonsäure, Triphenylester, Polymer mit α-Hydro-ω-hydroxypoly[oxy(methyl-1,2-ethandiyl)], C ₁₀ -C ₁₆ -Alkylester	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung a) als Zusatzstoff mit einem Massenanteil von bis zu 0,2 % in hochschlagfestem Polystyrol für Kaltwasseranwendungen; b) als Zusatzstoff mit einem Massenanteil von bis zu 0,025 % in Acrylnitril-Butadien-Styrol-Materialien (ABS) für Kaltwasseranwendungen.	31. Dezember 2037
0784		3319-31-1	1078	Tris(2-ethylhexyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(31)	Nur zur Verwendung als Weichmacher zur Herstellung von Weich-Polyvinylchlorid.	31. Dezember 2034
0785		156157-97-0	1080	(Triethanolamin-Perchlorat, Natriumsalz) Dimer	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(36) (37)	Nur zur Verwendung in Hart-Polyvinylchlorid.	31. Dezember 2034

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0786		52628-03-2	1082	Phosphorsäure, gemischte Ester mit 2-Hydroxyethylmethac- rylat	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5 – berechnet als Summe der Mono-, Di- und Triester der Phosphorsäure und der Mono-, Di-, Tri- und Tetraester der Diphosphor- säure			Nur zur Verwendung mit einem Massenanteil von bis zu 0,35 % zur Her- stellung von Polymethylme- thacrylat.	31. Dezem- ber 2037
0787		2421-28-5	1083	Benzophenon-3,3',4,4'- tetracarbonsäuredian- hydrid (BTDA)	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung mit einem Massenanteil von bis zu 43 % als Comono- mer bei der Herstellung von Polyimiden.	31. Dezem- ber 2037
0788		9005-82-7		Amylose	Polymerisationshilfs- mittel	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
0789		2634-33-5		1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Sonstige (Topf-Konser- vierungsmittel)	Kautschuk, Silikone, Beschich- tungen	25			Nur zur Verwendung als Topf-Konservierungsmit- tel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberflä- che des Produkts, im Ein- klang mit Anhang I Abschnitte 3.4 und 4.4 des Durchführungsbeschlus- ses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0790		119-53-9		Benzoin	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen	2,5				31. Dezember 2034
0791		7637-07-2		Bortrifluorid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk			Für Bor und Fluor siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0792		109-63-7		Bortrifluorid-etharat	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe			Für Bor und Fluor siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0793		75-65-0		tert-Butanol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschichtungen	500				31. Dezember 2034
0794		25085-50-1		4-tert-Butylphenol-Formaldehyd-Harz	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk		4-tert-ButylphenolMTC _{tap} = 2,5 µg/l FormaldehydMTC _{tap} = 750µg/l XylolMTC _{tap} = 50,0 µg/l = 50,0 µg/l	(15)	Oligomere MW < 1 000 Da: max. 25 %; Methylgruppen: max. 16 %.	31. Dezember 2034
0795		7789-75-5		Calciumfluorid	Zusatzstoff	Kunststoffe			Für Fluor siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0796		8007-24-7		Cashewnusschalenöl, destilliert (> 90 % Cardanol)	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	2,5			Nicht zur Verwendung als reaktives Verdünnungsmittel.	31. Dezember 2034
0797		9004-35-7		Celluloseacetat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2028
0798		9004-39-1		Celluloseacetatpropionat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2028
0799		26172-55-4		5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on	Sonstige (Topf-Konservierungsmittel)	Beschichtungen, Silikone	0,5			Nur zur Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang I Abschnitte 3.4 und 4.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2028
0800		21679-31-2		Chrom(III)-acetylacetonat	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			Für Chrom siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0801		10025-73-7		Chrom(III)-chlorid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe			Für Chrom siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0802		11118-57-3		Chromoxid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe			Für Chrom siehe Anhang V.		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0803		7681-65-4		Kupfer(I)-iodid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschichtungen			(6) Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2034
0804		110-05-4		Di-tert-Butylperoxid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk	0,1	tert-Butanol MTC _{tap} = 500 µg/l Methyl-tert-butylether MTC _{tap} = 15 µg/l			31. Dezember 2034
0805		75-09-2		Dichlormethan	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Kautschuk, Beschichtungen	2,5				31. Dezember 2028
0806		112-34-5		Diethylenglycolmonobutylether (DEGBE)	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen, Silikone			(40)		31. Dezember 2034
0807		127-19-5		Dimethylacetamid	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5				31. Dezember 2028
0808		1323-83-7		Distearinsäure, Diester mit Glycerin	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe					31. Dezember 2028
0809		100-41-4		Ethylbenzol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschichtungen, Silikone	30				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0810		111-76-2		Ethylenglycolmonobutylether	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen, Silikone			(2)		31. Dezember 2034
0811		112-25-4		Ethylenglycolmonohexylether	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen			(2)		31. Dezember 2034
0812		31566-31-1		Glycerinmonostearat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk, Beschichtungen, Silikone					31. Dezember 2034
0813		1333-74-0		Wasserstoff	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2037
0814		8006-54-0		Lanolin (Pharmakopöe-Qualität)	Polymerisationshilfsmittel	Beschichtungen					31. Dezember 2028
0815		25182-44-9		Methacrylsäure, Chrom(III)-Salze	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe			(22) Für Chrom siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
0816		78-93-3		Methylethylketon(-2-Butanon)	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Zusatzstoff	Kunststoffe, Beschichtungen, Silikone, Schmierstoffe	250				31. Dezember 2034
0817		108-10-1		Methylisobutylketon (4-Methylpentan-2-on)	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschichtungen, Silikone	250				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0818		2163-42-0		2-Methylpropan-1,3-diol	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	250				31. Dezember 2034
0819		7782-44-7		Sauerstoff	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe					31. Dezember 2037
0820		27619-97-2		Perfluorohexyl-ethyl-sulfonsäure	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschichtungen	0,1		(38) (39)		31. Dezember 2028
0821		103-71-9		Phenylisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2034
0822		1314-56-3		Phosphoranhydrid	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfsmittel	Beschichtungen					31. Dezember 2034
0823		9014-85-1		Polyethylenglycolether mit 2,4,7,9-Tetramethyl-5-decin-4,7-diol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen				Nur zur Verwendung für gesinterte PTFE-Beschichtungen.	31. Dezember 2034
0824		37349-34-1		Polyglycerin-5-Stearat	Zusatzstoff	Beschichtungen, Silikone					31. Dezember 2037
0825		9046-10-0		Polyoxypropylendiamin (POPDA)	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	2,5			durchschnittliche MW ≥ 230 Da; Reinheit: mind. 80 % POPDA.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0826		9002-89-5		Polyvinylalkohol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Kautschuk				Herstellung durch Sintern Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 20 000 mg/kg.	31. Dezember 2037
0827		12136-45-7		Kaliumoxid	Zusatzstoff	Kunststoffe				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0828		9000-59-3		Schellack	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2028
0829		7681-49-4		Natriumfluorid	Zusatzstoff	Kunststoffe			Für Fluor siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0830		1313-59-3		Natriumoxid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0831		7782-99-2		Schwefelige Säure	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk			(18)	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
0832		7646-78-8		Zinn(IV)-chlorid	Polymerisationshilfsmittel	Beschichtungen					31. Dezember 2034
0833		108-88-3		Toluol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk, Beschichtungen, Silikone	60			Anmerkung: Der MTC _{tap} -Wert ist höher als die Geruchsschwelle.	31. Dezember 2034
0834		101-37-1		Triallylcyanurat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	2,5				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0835		16938-22-0		2,2,4-Trimethylhexan-1,6-diisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2028
0836		15646-96-5		2,4,4-Trimethylhexan-1,6-diisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2028
0837		3048-64-4		5-Vinyl-2-norbornen	Monomer oder anderer Reaktant (Comonomer)	Kautschuk	2,5				31. Dezember 2034
0838				Weizenprotein	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0839		1330-20-7		Xylol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschichtungen, Silikone	50			Anmerkung: Der MTC _{tap} -Wert ist höher als die Geruchsschwelle.	31. Dezember 2034
0840				Zinkstaub	Zusatzstoff	Beschichtungen			Für Zink siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
0841		55799-16-1		Zinkhydroxyphosphit	Zusatzstoff	Beschichtungen			Für Zink siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0842		17501-44-9		Acetylacetonsäure	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfs- mittel	Silikone					31. Dezem- ber 2031
0843		63449-41-2		Alkyl(C ₈ -C ₁₈)dimethyl- benzylammoniumchlo- rid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Schmier- stoffe					31. Dezember 2028
0844		54326-11-3		Aluminiumhydroxid- benzoat-stearat	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Zusatzstoff	Schmier- mittel			Für Aluminium siehe Anhang V.		31. Dezem- ber 2031
0845		1760-24-3		[3-(2-Aminoethyl)ami- nopropyl]trimethoxysi- lan	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschich- tungen	0,1				31. Dezem- ber 2031
0846		26125-61-1		Aramidfasern	(polymerer) Zusatzstoff	Kautschuk		p-Phenylendia- min MTC _{tap} = 0,1 µg/l Terephthalsäure MTC _{tap} = 375 µg/l			31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0847		95-33-0		Benzothiazyl-2-cyclohexylsulfenamid	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	0,1	2-Mercaptobenzothiazol (2-MBT) (CAS-Nr.-149-30-4) MTC _{tap} = 100 µg/l 2,2'-Dithio-bis-benzothiazol (Di(benzothiazol-2-yl)disulfid, MBTS) (CAS-Nr.-120-78-5) MTC _{tap} = 2,5 µg/l Benzothiazol (BT) (CAS-Nr.-95-16-9) MTC _{tap} = 0,1 µg/l 2-Benzothiazolon (BTon) (CAS-Nr.-934-34-9) MTC _{tap} = 0,1 µg/l Cyclohexylamin (CAS-Nr.-108-91-8) MTC _{tap} = 2,5 µg/l	(43)		31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle ($MTC_{tap, organics}$) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle ($MTC(T)_{tap, organics}$) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0848		78-63-7		2,5-Dimethyl-2,5-di(<i>tert</i> -butylperoxy)hexan	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschichtungen	0,1	Bei Verwendung für Kautschuk sind die folgenden Abbauprodukte relevant: <i>tert</i> -Butanol $MTC_{tap} = 500 \text{ µg/l}$ <i>tert</i> -Amylalkohol $MTC_{tap} = 0,1 \text{ µg/l}$ 2,5-Dimethylhexandiol $MTC_{tap} = 0,1 \text{ µg/l}$ 2,2,5,5-Tetramethyltetrahydrofuran $MTC_{tap} = 0,1 \text{ µg/l}$ (Hinweis: konnte nicht analysiert werden, da kein Standard verfügbar ist.) Für DHBP-Anwendung über 0,4 %:			31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
								3,3,6,6-Tetramethyl-1,2-dioxan MTC _{tap} = 0,1 µg/l Di-tert-butylperoxid MTC _{tap} = 0,1 µg/l (beides Verunreinigungen von DHBP)			
0849		25155-25-3 {2212-81-9 & 2781-00-2}		1,3-(und/oder 1,4)-Bis (tert-butylperoxyisopropyl)benzol	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk	0,1			Kein Peroxid an der Oberfläche des Produkts.	31. Dezember 2031
0850		85-60-9		Bis(2-methyl-4-hydroxy-5-tert-butylphenyl)butan	Zusatzstoff	Kautschuk	15				31. Dezember 2031
0851		101-67-7		Bis(4-octylphenyl)amin; (4,4'-Dioctyldiphenylamin)	Zusatzstoff	Kautschuk	2,5			Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0852		39817-09-9		Bisphenol-F-diglycidylether (BFDGE; Bis(hydroxyphenyl)metan-bis(2,3-epoxypropyl)ether	Monomer oder anderer Reaktant (Harz)	Beschichtungen	2,5 – berechnet als Summe von BFDGE und seinen Hydrolyseprodukten	Bisphenol F MTC _{tap} = 2,5 µg/l Epichlorhydrin MTC _{tap} = 0,1 µg/l	(49)		31. Dezember 2028
0853		7726-95-6		Brom	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
0854		95-31-8		N-tert-Butyl-2-benzothiazolsulfonamid	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(43)		31. Dezember 2031
0855		98-29-3		4-tert-Butylcatechol	Zusatzstoff	Beschichtungen, Silikone					31. Dezember 2031
0856		3457-61-2		tert-Butylcumylperoxid	Polymerisationshilfsmittel	Beschichtungen, Silikone				Kein Peroxid an der Oberfläche des Produkts.	31. Dezember 2031
0857		17540-75-9		4-sec-Butyl-2,6-di-tert-butylphenol	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk	2,5	MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2031
0858		88-18-6		2-tert-Butylphenol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Beschichtungen	0,1				31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0859		2556-36-7		1,4-Cyclohexandiisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2028
0860		17796-82-6		N-(Cyclohexylthio)phthalimid	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	150				31. Dezember 2031
0861		101-77-9		4,4'-Diaminodiphenylmethan	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	0,1				31. Dezember 2028
0862		68953-84-4		N,N'-Diaryl-p-phenylen-diamin	Zusatzstoff	Kautschuk	0,1				31. Dezember 2031
0863		94-36-0		Dibenzoylperoxid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk, Silikone	0,1				31. Dezember 2031
0864		6731-36-8		1,1-Di-tert-butylperoxy-3,3,5-trimethylcyclohexan	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk	0,1			Kein Peroxid an der Oberfläche des Produkts.	31. Dezember 2031
0865		96-76-4		2,4-Di-tert-Butylphenol	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0866		77-58-7		Dibutylzinndilaurat	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Beschichtungen, Silikone	0,1				31. Dezember 2028
0867		133-14-2		2,4-Dichlorobenzoylperoxid	Polymerisationshilfsmittel	Beschichtungen, Silikone	0,1			Kein Peroxid an der Oberfläche des Produkts.	31. Dezember 2031
0868		80-43-3		Dicumylperoxid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk, Silikone	0,1	Bei Verwendung für Kautschuk oder Silikon sind die folgenden Abbauprodukte relevant: Cuminalkohol MTC _{tap} = 2,5 µg/l Methylcumylether MTC _{tap} = 0,1 µg/l α-Methylstyrol MTC _{tap} = 0,7 µg/l Acetophenon MTC _{tap} = 2,5 µg/l			31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0869		77-73-6		Dicyclopentadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	2,5				31. Dezember 2031
0870		111-90-0		Diethylenglycolmonoe-thylether	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen			(40)		31. Dezember 2031
0871		140-01-2		Diethylentriaminpentessigsäure, Pentanatriumsalz	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe					31. Dezember 2028
0872		3710-84-7		N,N-Diethylhydroxylamin	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe				Maximaldosis w = 0,02 %. Höchstmenge an Verunreinigung mit Diethylamin im Produkt 0,1 %. Höchstmenge an Verunreinigung mit N-Nitrosodiethylamin im Produkt 0,5 mg/kg.	31. Dezember 2031
0873		1047-16-1		5,12-Dihydrochino [2,3-b]acridin-7,14-dion	Zusatzstoff	Kunststoffe, Beschichtungen				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0874		3437-84-1		Diisobutylperoxid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe	0,1			Maximaldosis w = 0,02 %. Kein Peroxid an der Oberfläche des Produkts.	31. Dezember 2031
0875		105-74-8		Dilauroylperoxid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe				Kein Peroxid an der Oberfläche des Produkts.	31. Dezember 2031
0876		109-87-5		Dimethoxymethan	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe					31. Dezember 2031
0877		124-40-3		Dimethylamin	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk, Beschichtungen	3,0				31. Dezember 2031
0878		7005-47-2		2-Dimethylamino-2-methyl-1-propanol	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
0879		895-85-2		Di(4-methyl-benzoyl)peroxid	Polymerisationshilfsmittel	Silikone				Kein Peroxid an der Oberfläche des Produkts. Nicht zur Verwendung in Kautschuk.	31. Dezember 2031
0880		53880-86-7		Dimethyl-diphenyl-thiuram-disulfid	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42)		31. Dezember 2028
0881		115-10-6		Dimethylether	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen	< 1				31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0882		68-12-2		N,N-Dimethylformamid	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschich- tungen	2,5				31. Dezember 2028
0883		70131-67-8		Dimethylsiloxan, Hyd- roxy-terminiert	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Schmier- stoffe					31. Dezember 2028
0884		3806-34-6		Diocadecyl-pentaeryth- ritoldiphosphit	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezem- ber 2031
0885		971-15-3		Di-N-pentamethylen- thiuram-hexasulfid	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)		31. Dezem- ber 2031
0886		120-54-7		Di-N-pentamethylen- thiuram-tetrasulfid	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)		31. Dezember 2028
0887		122-39-4		Diphenylamin	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk				Maximaldosis w = 0,1 %.	31. Dezem- ber 2031
0888		68411-46-1		Diphenylamin, octyliert	Zusatzstoff	Kautschuk				Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri- märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe- schlusses (EU) 2024/368 der Kommission. Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 15 g/kg.	31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0889		102-06-7		N,N-Diphenylguanidin	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	2,5				31. Dezember 2028
0890		120-78-5		Dithiobis(2-benzothiazol)	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	2,5	Mercaptobenzothiazol MTC _{tap} = 100 µg/l N-Nitrosamin MTC _{tap} = 0,3 µg/l	(43)		31. Dezember 2031
0891		87057-87-2		2-Ethylbutan-1,4-diisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2028
0892		110-80-5		Ethylenglycolmonoether	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen, Silikone			(2)		31. Dezember 2028
0893		109-86-4		Ethylenglycolmonoether	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen			(2)		31. Dezember 2028
0894		149-57-5		2-Ethylhexansäure	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5				31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0895		17689-77-9		Ethyltrisacetoxysilan	Polymerisationshilfsmittel	Silikone					31. Dezember 2031
0896		28106-30-1		Ethylvinylbenzol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(44)		31. Dezember 2028
0897		78-27-3		Ethynyl-cyclohexanol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk, Beschichtungen, Silikone	900				31. Dezember 2031
0898		9003-08-1		Formaldehyd-2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin, Copolymer	Zusatzstoff	Beschichtungen			(15)	Nur für gesintertes PTFE.	31. Dezember 2037
0899		9006-24-0		Formaldehyd-xylol, Copolymer	Monomer oder anderer Reaktant (Harz) Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Kautschuk			(15)		31. Dezember 2028
0900		592-45-0		1,4-Hexadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(45)		31. Dezember 2028
0901		592-42-7		1,5-Hexadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(45)		31. Dezember 2031
0902		16096-31-4		1,6-Hexandioldiglycidylether	Zusatzstoff	Beschichtungen	0,1				31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0903				2-Hydroxy-2-sulfinatoes- sigsäure, Dinatriumsalz	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe			(18)	Bei Verwendung in einem Gemisch aus 2-Hydroxy- 2-sulfinatoessigsäure, Dinatriumsalz (35–60 %), 2-Hydroxy-2-sulfonatoes- sigsäure, Dinatriumsalz (10–60 %) und Natrium- sulfit (0–40 %) (Mischung) beträgt die Maximaldosis 0,5 %.	31. Dezember 2028
0904				2-Hydroxy-2-sulfona- toessigsäure, Dinatrium- salz	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe			(18)	Bei Verwendung in einem Gemisch aus 2-Hydroxy- 2-sulfinatoessigsäure, Dinatriumsalz (35–60 %), 2-Hydroxy-2-sulfonatoes- sigsäure, Dinatriumsalz (10–60 %) und Natrium- sulfit (0–40 %) (Mischung) beträgt die Maximaldosis 0,5 %.	31. Dezember 2028
0905		2226-96-2		4-Hydroxy-2,2,6,6-Tetra- methylpiperidinyloxyl	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	2,5			Kein Peroxid an der Ober- fläche des Produkts.	31. Dezem- ber 2031
0906		55406-53-6		3-Iod-2-propinylbutyl- carbamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk, Beschich- tungen					31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0907		78-83-1		Isobutanol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Silikone					31. Dezember 2031
0908		7425-80-1		Isobutyltitanat	Polymerisationshilfsmittel	Silikone					31. Dezember 2031
0909		3999-01-7		Linoleamid	Polymerisationshilfsmittel	Beschichtungen, Silikone					31. Dezember 2028
0910		149-30-4		2-Mercaptobenzothiazol	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	100		(43)		31. Dezember 2031
0911		60-24-2		2-Mercaptoethanol	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk	2,5				31. Dezember 2031
0912		68440-24-4		Mercaptoethyltallat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	1500				31. Dezember 2028
0913		115-19-5		2-Methyl-3-butin-2-ol	Polymerisationshilfsmittel	Beschichtungen, Silikone					31. Dezember 2031
0914		15520-10-2		2-Methyl-1,5-diaminopentan	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	5,0				31. Dezember 2031
0915		7786-17-6		2,2-Methylenbis (4-methyl-6- nonylphenol)	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk	0,1				31. Dezember 2031
0916		598-09-4		Methyl-epichlorhydrin	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	0,1				31. Dezember 2028
0917		96-29-7		Methylethylketonoxim	Polymerisationshilfsmittel	Beschichtungen	120			Nur für warmhärtende Beschichtungen.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0918		693-98-1		2-Methylimidazol	Zusatzstoff	Beschich- tungen	2,5				31. Dezember 2028
0919		534-26-9		2-Methylimidazolin	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschich- tungen	0,1				31. Dezember 2028
0920		34813-62-2		2-Methylpentan-1,5-dii- socyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat- Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2028
0921		201687-58-- 3		Methyl-Zinn-2-mercap- toethyl-tallat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	9,0				31. Dezember 2028
0922		4253-34-3		Methyltrisacetoxysilan	Polymerisationshilfs- mittel	Silikone					31. Dezem- ber 2031
0923		22984-54-9		Methyltris-butanoximo- silan	Polymerisationshilfs- mittel	Silikone					31. Dezem- ber 2031
0924	240-04- 0-8	15901-40-3		Methyltris-cyclohexyla- mino-silan	Polymerisationshilfs- mittel	Silikone					31. Dezem- ber 2031
0925	253-63- 4-7	37697-65-7		Methyltris-sec-butyla- mino-silan	Polymerisationshilfs- mittel	Silikone					31. Dezem- ber 2031
0926				Polytitansäure, Butylester (Butylpolytitanat)	Polymerisationshilfs- mittel	Silikone					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0927		108-90-7		Monochlorbenzol	Zusatzstoff	Kunststoffe, Beschichtungen	1,0				31. Dezember 2031
0928		51240-95-0		Neodecan-peroxosäure, 1,1,3,3-Tetramethylbutylester	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe	0,1			Maximaldosis w = 0,06 %. Kein Peroxid an der Oberfläche des Produkts.	31. Dezember 2031
0929		9084-06-4		Naphthalensulfonsäure, Kondensationsprodukt von Formaldehyd, Natriumsalz	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Kautschuk			(15)	Nur für gesinterte Produkte.	31. Dezember 2037
0930		7697-37-2		Salpetersäure	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschichtungen	5,0				31. Dezember 2031
0931		26530-20-1		2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	Sonstige (Topf-Konservierungsmittel)	Kautschuk				Nur zur Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang I Abschnitte 3.4 und 4.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
0932		8012-95-1 8042-47-5		Paraffinöl	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2031

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtken- zentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0933		614-45-9		Peroxybenzoesäure, <i>tert</i> - Butylacrylat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Beschich- tungen	0,1				31. Dezem- ber 2031
0934		15520-11-3		Peroxy-dicarbonsäure, Bis(4- <i>tert</i> -Butylcyclohe- xyl)ester	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Beschich- tungen	0,1			Kein Peroxid an der Ober- fläche des Produkts.	31. Dezem- ber 2031
0935		16111-62-9		Peroxy-dicarbonsäure, Bis(2-ethylhexyl)ester	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	0,1			Kein Peroxid an der Ober- fläche des Produkts.	31. Dezem- ber 2031
0936		26322-14-5		Peroxy-dicarbonsäure, Dicetylerster	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	0,1			Kein Peroxid an der Ober- fläche des Produkts.	31. Dezem- ber 2031
0937		53220-22-7		Peroxy-dicarbonsäure, Dimyristylester	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	0,1			Kein Peroxid an der Ober- fläche des Produkts.	31. Dezem- ber 2031
0938		927-07-1		Peroxy-pivalsäure, <i>tert</i> - Butylester	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	0,1				31. Dezem- ber 2031
0939		3006-82-4		Peroxy-2-ethylhexan- säure, <i>tert</i> -Butylester	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk	0,1				31. Dezem- ber 2031
0940		7775-27-1		Peroxodischwefelsäure, Dinatriumsalz	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Beschich- tungen	0,1				31. Dezem- ber 2031
0941		26748-41-4		Peroxyneodekansäure, <i>tert</i> -Butylester	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	0,1				31. Dezem- ber 2031
0942		7727-21-1		Peroxodischwefelsäure, Dikaliumsalz	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Beschich- tungen	0,1				31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0943		68610-06-0		Phenole, butyliert, isobutyliert oder octyliert	Zusatzstoff	Kautschuk		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2028
0944		61788-44-1		Phenole, styrolisiert	Zusatzstoff	Kautschuk, Beschichtungen					31. Dezember 2031
0945		936-49-2		2-Phenylimidazol	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	2,5				31. Dezember 2031
0946		104-49-4		1,4-Phenylendiisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2031
0947		7774-80-3		Phenyl- <i>o</i> -tolyl-phenylen-diamin	Zusatzstoff	Kautschuk	0,1				31. Dezember 2028
0948		126-73-8		Phosphorsäure, Tributyl-lester	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0949		10294-56-1		Phosphonsäure	Zusatzstoff	Kautschuk				Bei Verwendung als Füll- stoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstof- fen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durch- führungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kom- mission.	31. Dezember 2028
0950		54771-30-1		Phosphonsäure, Dino- nylphenyl-bis(nonylphe- nyl)phosphit	Zusatzstoff	Kunststoffe	300				31. Dezember 2028
0951		84-61-7		Phthalsäure, Dicyclohe- xylester	Zusatzstoff	Kunststoffe	300			Maximaldosis w = 5 % als Summe aller Phthalate.	31. Dezember 2028
0952		110-85-0		Piperazin	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Kautschuk	75				31. Dezember 2028
0953		9003-01-4		Polyacrylsäure	Zusatzstoff	Kautschuk			(21)		31. Dezem- ber 2031
0954		9003-29-6		Polybuten	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl) Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Kautschuk, Schmier- stoffe				Molekülmasse > 1 000 Da	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0955		68937-10-0		Polybuten, hydriert	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Schmierstoffe				Molekülmasse > 1 000 Da	31. Dezember 2037
0956		68132-00-3		Polycyclopentadien	Monomer oder anderer Reaktant (Harz)	Kunststoffe					31. Dezember 2028
0957				Polyethylenamine	Zusatzstoff	Kunststoffe, Beschichtungen				Für Polypropylen als Verankerungsmittel: ≤ 0,05 µg/dm², sofern das Produkt kein Ethylenimin freisetzt.	31. Dezember 2031
0958				Polyethylenaminostearamidethylsulfat	Zusatzstoff	Beschichtungen					31. Dezember 2034
0959		28208-80-2		Poly(ethylen-co-acrylsäure), Zinksalz	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(21) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2037
0960		9005-07-6		Polyethylenglycoldioleat	Zusatzstoff	Beschichtungen					31. Dezember 2034
0961		9003-27-4		Polyisobuten	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl) (polymerer) Zusatzstoff für Kautschuk	Kunststoffe, Kautschuk, Schmierstoffe				Molekülmasse > 1 000 Da	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0962				Poly(styren-co-Malein- säureanhydrid)	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezem- ber 2037
0963		9002-84-0		Polytetrafluorethylen	(polymerer) Zusatzstoff	Beschich- tungen, Schmier- stoffe, Sili- kone	2,5 – für Rest- gehalt an Tet- rafluorethylen		(38)		31. Dezember 2028
0964		25498-06-0		Polyvinylcyclohexan	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezem- ber 2037
0965				Poly(vinylmethylether)	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezem- ber 2037
0966		35674-65-8		N,N"-1,3-Propandiyl bis- (N'-octadecyl-Harnstoff)	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Beschich- tungen	2,5				31. Dezem- ber 2031
0967		108-32-7		Propylencarbonat	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Schmier- stoffe					31. Dezem- ber 2031
0968		122-62-3		Sebacinsäure, Bis (2-ethylhexyl)ester	(polymerer) Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezem- ber 2031
0969		52829-07-9		Sebacinsäure-bis (2,2,6,6-tetramethyl- 4-piperidyl)ester	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Kunststoffe, Schmier- stoffe	300				31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0970				Natriummetaaluminat	Zusatzstoff	Beschichtungen				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
0971		149-44-0		Natriumhydroxymethansulfinat	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe				Maximaldosis w = 0,07 %.	31. Dezember 2031
0972				Stearoyl-Palmitoylbenzoylmethan	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
0973		68442-68-2		Styrol, Reaktionsprodukt mit Diphenylamin	Zusatzstoff	Kautschuk	2,5				31. Dezember 2031
0974		126-33-0		Sulfolan	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5				31. Dezember 2031
0975		7446-09-5		Schwefeldioxid	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
0976		10591-85-2		Tetrabenzylthiuramdisulfid	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42)		31. Dezember 2031
0977		5593-70-4		Tetra- <i>n</i> -butyltitanat	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk, Silikone					31. Dezember 2031

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0978		97-77-8		Tetraethylthiuramdisul- fid	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk			(42)		31. Dezem- ber 2031
0979		811-97-2		1,1,1,2-Tetrafluorethan	Zusatzstoff	Kunststoffe			(38)	Maximaldosis w = 2,2 %.	31. Dezember 2028
0980		3064-73-1		Tetraisobutylthiuramdi- sulfid	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk			(42)		31. Dezem- ber 2031
0981		126-86-3		2,4,7,9-Tetramethyl- 5-decyn-4,7-diol	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk				Maximaldosis w = 0,1 %.	31. Dezem- ber 2031
0982		137-26-8		Tetramethylthiuramdi- sulfid	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)		31. Dezem- ber 2031
0983		97-74-5		Tetramethylthiurammo- nosulfid	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)		31. Dezem- ber 2031
0984		26471-62-5		Toluoldiisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat- Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezem- ber 2031
0985		104-15-4		p-Toluolsulfonsäure	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk	0,5				31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0986		93-69-6		o-Tolylguanidin	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	0,1				31. Dezember 2031
0987		1025-15-6		Triallylisocyanurat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	0,1				31. Dezember 2031
0988		28807-72-9		Tricyclodecan-diisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2028
0989		90-72-2		2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl) phenol	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk, Beschichtungen	0,1				31. Dezember 2031
0990		78-40-0		Triethylphosphat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschichtungen	375				31. Dezember 2031
0991		7718-98-1		Vanadiumchlorid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk			Für Vanadium siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
0992		11099-11-9		Vanadiumoxid	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk			Für Vanadium siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
0993		88-12-0		Vinylpyrrolidon	Monomer Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0994		14726-36-4		Zink-Dibenzyl-Dithio- carbamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezem- ber 2031
0995		136-23-2		Zink-Dibutyl-Dithiocar- bamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezem- ber 2031
0996		14324-55-1		Zink-Diethyl-Dithiocar- bamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezem- ber 2031
0997		137-30-4		Zink-Dimethyl-Dithio- carbamat	Polymerisationshilfs- mittel Sonstige (Topf-Konser- vierungsmittel)	Kautschuk, Beschich- tungen			(42) Für Zink siehe Anhang V.	Nur zur Verwendung als Topf-Konservierungsmit- tel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberflä- che des Produkts, im Ein- klang mit Anhang I Abschnitte 3.4 und 4.4 des Durchführungsbeschlus- ses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezem- ber 2031
0998		136-53-8		Zink-di-2-ethylhexanoat	Monomer oder anderer Reaktant	Silikone				Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 15 g/kg.	31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
0999		53801-45-9		Zirkoniumoxid	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk			Für Zirkonium siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1000		1068-27-5		2,5-Dimethyl-2,5-di(<i>tert</i> -butylperoxy)-3-hexin	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe	0,1				31. Dezember 2031
1001		1071-93-8		Adipinsäuredihydrazid	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	2,5	Hydrazin MTC _{tap} = 0,1 µg/l – durch Analyse zu überprüfen.		Nur für Puderbeschichtungen.	31. Dezember 2034
1002		1338-23-4		2-Butanon, Peroxid	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe	0,1				31. Dezember 2031
1003		13822-56-5		3-(Trimethoxysilyl)propylamin	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	85 – ausgedrückt als Silikon			Nur für die Verwendung in Gasphasenbeschichtungen auf Silikon bei maximal 400 °C; das SI/N-Verhältnis in der Schicht sollte mindestens 11 betragen.	31. Dezember 2031
1004		14024-18-1		Acetylacetonat, Eisensalz	Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Beschichtungen	2,5			Maximaldosis w = 0,01 %.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1005		1503-48-6		Quino[2,3-b]acri- din-6,7,13,14(5H,12H)- tetron (Quinacridinon- Quinon, QAQ)	Zusatzstoff	Kunststoffe	2,0			Reinheit > 90 % QAQ. Spezifisches Nanomaterial (> 50 % 1–100 nm) mit maximal einer Partikelab- messung (Plättchen).	31. Dezem- ber 2031
1006		22288-41-1		1,1,3,3-Tetramethylbu- tyl-peroxypivalat	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	1,0			Maximaldosis w = 0,007 %.	31. Dezem- ber 2031
1007		24748-23-0		3,6,9-Triethyl-3,6,9-tri- methyl-1,2,4,5,7,8-hexo- xonan	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	0,1			Maximaldosis w = 0,05 %.	31. Dezem- ber 2031
1008		29240-17-3		(1,1-Dimethylpropyl) 2,2-Dimethyl-propanpe- roxoat	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	0,1			Maximaldosis w = 0,2 %.	31. Dezem- ber 2031
1009		37187-22-7		Acetylacetonperoxid	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe	0,1				31. Dezember 2028
1010		681-84-5		Tetramethylorthosilicat	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen				Nur für die Verwendung in Gasphasenbeschichtun- gen auf Silikonen.	31. Dezem- ber 2031
1011		94-96-2		2-Ethyl-1,3-hexandiol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Beschich- tungen	2,5				31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alen (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1012		3851-87-4		Di-(3,5,5-trimethyl)-hexanoyl)peroxid	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen, Silikone	0,1			Maximaldosis w = 0,2 %.	31. Dezem- ber 2031
1013		68928-76-7		Dimethyltindineodeca- noat	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen			(9)	Kunststoffe: Maximaldosis w = 0,12 %. Kautschuk, Beschichtun- gen: Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1014	231-76- 5-0	7722-84-1		Wasserstoffperoxid	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen	0,1				31. Dezem- ber 2031
1015		80-15-9		Cumenhydroperoxid	Monomer oder anderer Reaktant (Vernetzungs- mittel in Polymer ein- gearbeitet) Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen	0,1			Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1016	236-05- 0-7	13122-18-4		Peroxy(3,5,5-trimethyl- hexansäure), tert-Butyles- ter	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen	0,1			Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1017	246-61-9-1	25103-58-6		tert-Dodecanethiol	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Kunststoffe: Maximaldosis w = 0,7 %. Kautschuk: Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1018	231-78-6-5	7727-54-0		Ammoniumpersulfat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen	0,1		Für Ammonium siehe Anhang V.	Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1019		7705-07-9		Titantrichlorid	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1020	203-65-0-5	109-13-7		tert-Butyl-peroxyisobuty- rat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1021	203-71-0-0	109-83-1		2-Methylaminoethanol	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1022	203-87-4-3	111-48-8		Thiodiglycol	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1023		112-55-0		1-Dodecanethiol	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1024		114-83-0		Acetophenylhydrazin	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezember 2028
1025	204-46-9-4	121-44-8		Triethylamin	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen	0,1				31. Dezem- ber 2031
1026	204-70-9-8	124-68-5		2-Amino-2-methylpro- panol	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen					31. Dezem- ber 2031
1027	236-74-0-8	13472-08-7		2,2'-Azobis[2-methylbu- tyronitril]	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1028		13476-99-8		Vanadium-tris-acetylce- tonat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1029		14666-78-5		Diethylperoxydicarbonat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1030	205-76-9-8	150-76-5		4-Methoxyphenol	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1031		16066-38-9		di- <i>n</i> -Propyl-peroxydicar- bonat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtken- zentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1032	240-34-4-0	16215-49-9		Dibutylperoxydicarbonat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1033	218-88-0-1	2273-43-0		Butylhydroxyoxostannan	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1034		22743-71-1		1,1-Bis(t-hexyperoxy) cyclohexan	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezember 2028
1035	252-09-1-3	34562-31-7		3,5-Diethyl-1,2-dihydro- 1-phenyl-2-propylpyri- din	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1036	224-30-5-5	4297-95-4		Natriumphenylphosphi- nat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1037	226-21-8-8	5329-14-6		Sulfamidsäure	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1038	208-77-8-5	541-41-3		Ethylchlorformiat	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1039	210-03-6-0	603-35-0		Triphenylphosphan	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1040	270-87-7-4	68479-98-1		Diethylmethylbenzoldia- min	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1041	200-91-5-7	75-91-2		tert-Butylhydroperoxid	Polymerisationshilfs-mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich-tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtken- zentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1042	231-78- 0-2	7727-18-6		Vanadiumtrichloridoxid	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1043	201-32- 1-0	81-07-2		1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on-1,1-dioxid	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1044	212-79- 1-1	870-08-6		Diocetylzinnoxid	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1045		92-84-2		Phenothiazin	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1046	202-44- 3-7	95-71-6		2-Methylhydroquinon	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031
1047	202-80- 5-4	99-97-8		N,N-Dimethyl-p-toluidin	Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen				Maximaldosis w = 1 %.	31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1048		111-70-6		1-Heptanol	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1049		112-53-8		1-Dodecanol	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1050		8002-11-7		Mohnöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2028
1051		8024-09-7		Walnussöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2028
1052		109-52-4		Valeriansäure	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1053		111-27-3		1-Hexanol	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1054		112-72-1		1-Tetradecanol	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1055		112-92-5		1-Octadecanol	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1056		163149-29--9		Poly-α-Olefin aus 1-Dodecen und 1-Octen	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Schmierstoffe				Durchschnittliche Molekülmasse: mindestens 440 Da. Viskosität bei 100 °C: mindestens 3,8 cSt ($3,8 \times 10^{-6}$ m ² /s). Bis zu einem Massenanteil von 0,02 % Polymerisationshilfsmittel und Zusatzstoffe im Polymer	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1057		219756-63--5		Natrium-α-C ₁₁ -alkohol-heptaglycol-ether-ω-sul- fat	Polymerisationshilfs- mittel	Beschich- tungen	250				31. Dezember 2028
1058		25038-74-8		Polylaulactam	Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Zusatzstoff	Schmier- stoffe	250 – für Lau- rolactam			Oligomere mit MW < 1 000 Da maximal 2 %.	31. Dezem- ber 2037
1059		68071-15-8		Butandiololeat, ethoxy- liert	Sonstige (Verarbei- tungshilfsstoffe)	Kautschuk	2,5				31. Dezember 2034
1060		68132-21-8		Perillaöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1061		68439-49-6		Polyethylenglycol (EO = 2-6)-monoalkyl (C ₁₆ -C ₁₈)-ether	Zusatzstoff Polymerisationshilfs- mittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschich- tungen	2,5				31. Dezember 2028
1062		69011-36-5		Isotridecanol, ethoxyliert	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Beschich- tungen	90			Maximaler Restgehalt von 0,2 mg Ethylenoxid pro kg Polymer.	31. Dezem- ber 2031
1063		8001-21-6		Sonnenblumenöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1064		8001-23-8		Safloröl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1065		8001-26-1		Leinsamenöl	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Kautschuk, Beschich- tungen				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1066		8001-29-4		Baumwollsaatöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1067		8001-30-7		Maisöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1068		8001-31-8		Kokosnussöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1069		8001-78-3		Rizinusöl, hydriert	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Beschich- tungen					31. Dezem- ber 2031
1070		8002-26-4		Tallöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezem- ber 2031
1071		8008-74-0		Sesamöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1072		8015-74-5		Bucheckernöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1073		8016-13-5		Fischöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1074		8016-24-8		Hanfsamenöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1075		8016-49-7		Kürbiskernöl	Monomer oder anderer Reaktant	Beschich- tungen					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1076		89-05-4		Pyromellitsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	2,5 – berechnet als Summe aus Pyromellitsäure und Pyromellitanhydrid				31. Dezember 2031
1077		9003-17-2		Polybutadien	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk				MW > 1 000 Da.	31. Dezember 2037
1078		9003-31-0		Polyisopren	Zusatzstoff	Kautschuk				MW > 1 000 Da.	31. Dezember 2037
1079		9004-96-0		Poly(ethylenglycol) monooleat	Zusatzstoff	Beschichtungen				Beschränkung fällt unter Parameter TOC < 0,5 mg/l.	31. Dezember 2028
1080				1,1,3-tris-(2-Methyl-4-di-tridecylphosphit-5-tert-butyl-phenyl)-butan mit zugesetztem Diphenylphosphit	Zusatzstoff	Kunststoffe		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.		Für Polyethylen und Polypropylen: maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 5 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1081		504-60-9		1,3-Pentadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1082		513-85-9		2,3-Butandiol	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1083				1,4-Dihydro-2,6-dimethyl-3,5-dicarbododecyloxy-pyridin	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für PVC und seine Copolymere, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 3 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1084				1-Hydropentafluoropropen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(38)		31. Dezember 2028
1085				2-tert-Butyl-4-hydroxylanisol	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1086				3-tert-Butyl-4-hydroxylanisol	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028
1087				2,4'-Diphenylmethandii-socyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	5,0 – ausgedrückt als primäre aromatische Amine		(16)	Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1088				2,6'-Diphenylmethandii-socyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	5,0 – ausgedrückt als primäre aromatische Amine		(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2028
1089	213-59-3-8	992-55-2		4,4'-[[6-(Octylthio)-1,3,5-triazin-2,4-diyl]bis(oxy)]bis[2,6-di-tert-butylphenol]	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2028
1090	202-91-8-9	101-14-4		3,3'-Dichlor-4,4'-diaminodiphenylmethan	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	5,0 – ausgedrückt als primäre aromatische Amine				31. Dezember 2028
1091	212-67-7-1	843-55-0		4,4'-Dioxydiphenyl-1,1'-cyclohexan	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1092	204-27-9-1	118-82-1		4,4'-Methylen-bis (2,6-di-tert-butylphenol)	Zusatzstoff	Kunststoffe		MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1093	204-12-4-8	116-09-6		1-Hydroxypropan-2-on	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1094	205-61-7-0	144-15-0		Acetyl-tri-2-ethylhexyl-citrat	Zusatzstoff	Kunststoffe	150				31. Dezember 2031
1095	201-06-6-5	77-89-4		Acetyl-triethyl-citrat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1096	203-47-0-7	107-18-6		Allylalkohol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2031
1097	211-54-6-6	661-19-8		Behenalkohol	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1098	– 217-57-6-6	21112-45-8 1892-29-1		β-Aminocrotonsäureester mit 2,2'-Hydroxydiethylensulfid	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für Hart-PVC und seine Copolymere mit vorwiegendem PVC-Gehalt, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 20 000 mg/kg insgesamt.	31. Dezember 2028
1099				Bis-2-tert-butyl-6-(3-tert-butyl-5-methyl-2-hydroxybenzylphenyl)terephthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe			(27)	Für Polyethylen: maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 150 mg/kg. Für Polyethylen: maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 000 mg/kg.	31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										Für Polyethylen: maxima- ler Restgehalt im endgül- tigen Material bzw. Werk- stoff (QM) = 500 mg/kg.	
1100	201-62- 4-8	85-70-1		Butylphthalylbutylglyco- lat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1101	201-78- 4-9	87-92-3		Butyltartrat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1102	269-63- 7-1	68308-22-5		Calciummontanat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1103	221-94- 1-5	3287-12-5		Dicetylthiodipropionat	Zusatzstoff	Kautschuk			(14)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 5 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1104				Cetylpyridiniumchlorid	Zusatzstoff	Kunststoffe				Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 4 000 mg/kg.	31. Dezem- ber 2031
1105				Chlorparaffin	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezem- ber 2031
1106				Chloriertes Polyethylen	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezem- ber 2037
1107				Chlorkautschuk	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028
1108				Chlorethylvinylacetat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1109	203-79-9-6	110-75-8		Chlorethylvinylether	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028
1110		68037-39-8		Chlorsulfoniertes Polyethylen	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2034
1111	215-60-7-8	1333-82-0		Chromsäureanhydrid	Zusatzstoff	Kunststoffe			Für Chrom siehe Anhang V.	Zur Verwendung als Verankerungsmittel für Polytetrafluorethylen auf Aluminium oder Glas.	31. Dezember 2028
1112		491589-22-1		cis-1,2-Cyclo-hexandicarbonsäure, Calciumsalz	Zusatzstoff	Kunststoffe	250				31. Dezember 2028
1113		27253-31-2		Kobaltneodecanoat	Zusatzstoff	Kunststoffe	2,5 – ausgedrückt als Neodecansäure.		(46) Für Kobalt siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1114				Kondensationsprodukt von Zimtaldehyd und Hexamethyldiamin	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk					31. Dezember 2028
1115				Kondensationsprodukt von n-Dodecylalkohol und Ethylenoxid	Zusatzstoff	Kunststoffe				Zur Verwendung als Antistatikum für Polyolefinharze, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 000 mg/kg.	31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1116				Kondensationsprodukt von Formaldehyd und Melamin	Zusatzstoff	Kunststoffe			(15)		31. Dezember 2028
1117				Kondensationsprodukt von Formaldehyd und Harnstoff	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(15)		31. Dezember 2028
1118				Kondensationsprodukte von Sorbit und/oder Ethylenoxid	Zusatzstoff	Kunststoffe				Sofern das Produkt kein Ethylenglycol freisetzt.	31. Dezember 2028
1119				Copolymer aus Methyl- methacrylat mit Divinyl- benzol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1120				Copolymer aus Methyl- methacrylat mit Styrol, Divinylbenzol und 1,3-Butylenglycol- dimethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1121				Copolymer aus Methyl- methacrylat-butadien- styrol-divinylbenzol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1122		54453-03-1		Kupferethylendiamintetraacetat	Zusatzstoff	Kunststoffe		EDTA MTC _{tap} = 60 µg/l.	Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1123	630-37- 2-5	73728-37-7		Zyklischer Kautschuk	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1124	203-63- 0-6	108-93-0		Cyclohexylalkohol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezem- ber 2031
1125	226-73- 3-8	5459-93-8		Cyclohexylethylamin	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezem- ber 2031
1126	-	29965-97-7		Cyclooctadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2028
1127				Cyclopentadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezem- ber 2031
1128	248-52- 3-5	27554-26-3		Diisooctylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe				Maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 50 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1129	236-44- 5-4	13372-18-4		Dihexadecylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe	75			Für Hart-PVC: maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgül- tigen Material bzw. Werk- stoff (QM) = 50 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1130	237-97- 1-7	14117-96-5		Diocadecylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe	75			Für Hart-PVC: maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgül- tigen Material bzw. Werk- stoff (QM) = 50 000 mg/kg.	31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1131				Diethoxydihydrochinon	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	50	Phenole MTC _{tap} = 50 µg/l.			31. Dezember 2028
1132				Diethylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk				Maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 50 000 mg/kg.	31. Dezem- ber 2031
1133	205-45- 0-3	141-04-8		Diisobutyladipat	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk	150				31. Dezem- ber 2031
1134	247-97- 7-1	26761-40-0		Diisodecylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe, Kautschuk				Maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 50 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1135	204-21- 2-6	117-82-8		Dimethoxyethylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe				Maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 50 000 mg/kg.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1136				Dimethylester polykondensierter Bernsteinsäure mit 2-(4-Hydroxy-2,2,6,6-tetramethyl-1-piperidyl)-ethanol	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für Polyethylen: maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 3 000 mg/kg. Für Polypropylen: maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 5 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1137	248-76-5-1	27987-25-3		Dimethylcyclohexylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe				Maximaler Restgehalt der Summe aller Phthalate im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 50 000 mg/kg.	31. Dezember 2031
1138				Dimethylphenylthiuram	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42)		31. Dezember 2028
1139	203-66-4-1	109-31-9		Di-n-hexylazelat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1140	202-57-7-6	97-39-2		Di-o-tolylguanidin	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1141				Disproportioniertes Kolophonium	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1142				Diocetyl-(4-hydroxy-3-methyl-5-tert-butyl)-benzyl-malonat	Zusatzstoff	Kunststoffe				Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 5 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1143	201-55-5-3	84-72-0		Ethylphthalylethylglycolat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1144		106-90-1		2,3-Epoxypropylacrylat	Zusatzstoff	Kautschuk			(21)	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1145				Polyethylen hoher, mittlerer und niedriger Dichte	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1146				Hydriertes Polycyclopentadienharz	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1147				Isodecylalkohol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2028
1148				Lauryldithiopropionat	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1149		12068-40-5		Lithiumaluminiumsilicat (2:1:1)	Zusatzstoff	Kunststoffe			Für Aluminium und Lithium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
1150				Mit Butylalkohol modifizierte Melaminharze	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk				Für Farben und Lacke.	31. Dezember 2028
1151		694-91-7		5-Methylen-2-norbornen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2028
1152	639-97-6-3	68441-63-4		Methylhydroxyethylcellulose	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1153	-	51064-12-1		Methylpentadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2028
1154				n-Decyl-n-octylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe			(25) (27)		31. Dezember 2028
1155				Di-n-Decylphthalat	Zusatzstoff	Kunststoffe			(25) (27)		31. Dezember 2031
1156				Triethanolaminmonolaurat	Zusatzstoff	Kunststoffe				Zur Verwendung als Anti-statikum für Polyolefine, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 3 000 mg/kg.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1157	200-82-0-0	74-89-5		Monomethylamin	Zusatzstoff	Kunststoffe	2,5			Zur Verwendung mit Dimethylcarbonat bei der Herstellung modifizierten Polymethylmethacrylats.	31. Dezember 2031
1158	260-98-2-3	57843-53-5		N,N,N',N'-Tetrakis (2-hydroxypropyl)adi- pinsäureamid	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk				Für die Herstellung von Polymerdispersionen von mit Acryl- und/oder Anhydridgruppen funk- tionalisierten Polyolefi- nen, die als Beschichtung auf Metallen verwendet werden, mit einer Ver- wendungsrate von ≤ 6 % Trockenmasse der Disper- sion.	31. Dezem- ber 2031
1159				N-Octadecyl-β(4'-hydro- xy-3,5-di-tert-butylenyl) propionat	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028
1160	230-45-1-0	7144-65-2		Ortho-diphenylglycidyle- ther	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für Folien aus Vinylchlo- rid-vinylidenchlorid- Copolymeren, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 3 000 mg/kg.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1161	241-31-3-4	17281-74-2		Palmitoylbenzoylmethan	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für Hart-PVC und seine Copolymere, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 5 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1162	204-25-9-2	118-55-8		Phenylsalicylat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1163		70750-58-2		Poly-β-pinen	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2034
1164				Polybutylenterephthalat	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe					31. Dezember 2037
1165				Polychlortrifluorethylen	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(38)		31. Dezember 2028
1166				Polyesterderivat aus der Kondensation von Adipinsäure und Ethylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(2)		31. Dezember 2028
1167	607-46-1-2	24938-37-2		Polyethylenadipat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2034
1168		9004-99-3		Polyethylenglycolmonos-tearat	Zusatzstoff	Kunststoffe			(2)	Sofern das Produkt kein Mono- oder Diethylenglycol freisetzt.	31. Dezember 2037
1169				Polyethylenglycolterephthalat	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(2)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst- off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1170		36221-42-8		Polypropylenadipat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1171		9003-20-7		Polyvinylacetat	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Beschich- tungen					31. Dezem- ber 2037
1172				Polyvinylbutyral	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Beschich- tungen					31. Dezember 2028
1173				Polyvinylchlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezem- ber 2037
1174				Polyvinylethylether	Zusatzstoff	Kunststoffe, Klebstoffe, Beschich- tungen				Viskosität von 0,5-0,8 cP bei 1 % in Benzol bei 20 °C	31. Dezember 2028
1175		9003-44-5		Polyvinylisobutylether	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1176				Polyvinyl-tert-butylether	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2028
1177		9002-85-1		Polyvinylidenchlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezem- ber 2037
1178				Kaliumsalz von mit Cetylalkohol halbveres- terter Maleinsäure	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1179				Reaktionsprodukt aus 4-Methylphenol mit Dicyclopentadien und der anschließender Alkylierung mit Isobutyl	Zusatzstoff	Kautschuk	1 500				31. Dezember 2028
1180				Reaktionsprodukt aus N-Phenyl-N'-(1-3-dimethylbutyl)p-phenylendiamin und tert-C ₁₀ -C ₁₃ -glycidylthioether mit vorwiegendem C ₁₂ -Gehalt	Zusatzstoff	Kautschuk	1,0 – ausgedrückt als primäre aromatische Amine			Maximaldosis: w = 2,4 %. Nur bei Kontaktdauern von ≤ 10 Min. und Temperaturen von ≤ 40 °C. Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
1181	268-21-3-3	68037-49-0		Alkyl-(C ₁₀ -C ₁₈)sulfonat, Natrium-Salz	Zusatzstoff	Kunststoffe				Zur Verwendung als Anti-statikum in PVC, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 15 000 mg/kg. Zur Verwendung als Anti-statikum in Polystyrol, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 25 000 mg/kg.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
										Zur Verwendung als Emulgator in PVC und seinen Copolymeren, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 20 000 mg/kg. Zur Verwendung als Emulgator in Polystyrol, maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 50 000 mg/kg.	
1182	209-40-6-4	577-11-7		Natriumdioctylsulfosuccinat	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für Polyethylen: maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 10 000 mg/kg.	31. Dezember 2031
1183				Natriumdodecylbenzolsulfonat	Zusatzstoff	Kunststoffe				Bei Dichtungen und Kitten: maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 20 000 mg/kg.	31. Dezember 2031
1184		29704-46-9		Natriumsulforicinat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1185	205-48-1-2 205-77-7-1	141-33-3 150-88-9		Natriumbutylxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47)		31. Dezember 2028
1186				Zinkbutylxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47) Für Zink siehe Anhang V.	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1187	205-44-0-9	140-90-9		Natriumethylxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47)		31. Dezember 2031
1188				Zinkethylxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1189				Natriumisopropylxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47)		31. Dezember 2028
1190				Zinkisopropylxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1191				Natriummethylxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47)		31. Dezember 2028
1192				Zinkmethylxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1193				Natriumpentamethylenxanthogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47)		31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1194				Zinkpentamethylenxan- thogenat	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			(47) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1195				Natriumdibutyldithiocar- bamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)		31. Dezem- ber 2031
1196				Zinkdibutyldithiocarba- mat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1197				Kupferdibutyldithiocar- bamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42) Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1198				Natriumdiethyldithiocar- bamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)		31. Dezem- ber 2031
1199		13681-87-3		Kupferdiethyldithiocar- bamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42) Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1200				Natriumdimethyldithio- carbamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)		31. Dezem- ber 2031
1201		137-29-1		Kupferdimethyldithiocar- bamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42) Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezem- ber 2031
1202				Natriummethylphenyldi- thiocarbamat	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1203	238-67-7-1	14634-93-6		Zinkethylphenyldithiocarbamat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1204				Kupferethylphenyldithiocarbamat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42) Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1205		13878-54-1		Zinkpentamethyldithiocarbamat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42) Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1206				Kupferpentamethyldithiocarbamat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42) Für Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1207	232-36-0-1	8007-43-0		Sorbitansequioleat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1208	229-78-1-8	6729-96-0		Stearyldithiopropionat	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028
1209				Stearyl-(3,5-dimethyl-4-hydroxy-benzyl)thioglycolat	Zusatzstoff	Kunststoffe				Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 5 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1210	202-38-7-3	95-05-6		Tetraethylthiurammonosulfid	Monomer oder anderer Reaktant Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42)		31. Dezember 2028
1211	203-84-1-3	111-17-1		Thiodipropionsäure	Zusatzstoff	Kautschuk			(14)		31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1212				Triacetin	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1213	201-07-1-2	77-94-1		Tributylcitrat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1214				Tris-(2,4-di- <i>tert</i> -butylphenyl)diphosphit	Zusatzstoff	Kautschuk		Für MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2028
1215		1184-84-5		Vinylsulfonsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2028
1216				Vinylsulfonamid	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2028
1217	232-72-3-4	9010-69-9		Zinkresinat	Zusatzstoff	Kunststoffe			Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1218		78-67-1		2,2'-Azobis(isobutyronitril)	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe				Maximaldosis: w = 0,2 %.	31. Dezember 2031
1219		2372-21-6		<i>tert</i> -Butylperoxyisopropylcarbonat	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe	0,1			Maximaldosis: w = 0,5 %.	31. Dezember 2031
1220		111-92-2		Di- <i>n</i> -butylamin	Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk	1,0				31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1221		113693-69--9		Tetramethyl-bis(4-hydroxyphenyl)methan (TMBPF), Reaktionsprodukt mit Epichlorhydrin (= TMBPF-Diglycidylether oder TMBPF-DGE)	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen		Epichlorhydrin MTC _{tap} = 0,1 µg/l.	(48) (49)		31. Dezember 2028
1222		3844-45-9		C.I. Food Blue 2 (oder Triarylmethan; C.I. Nr. 42090)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1223		1934-21-0		C.I. Food Yellow 4 (oder: Tartrazin (E102); C.I. Nr. 19140)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1224		12227-89--3; 1317-61-9		C.I. Pigment Black 11 (oder: Eisenoxidschwarz; C.I. Nr. 77499)	Zusatzstoff	Alle			Für Eisen siehe Anhang V.		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1225		68186-91-4		C.I. Pigment Black 28 (oder: Kupferchromit; C.I. Nr. 77428)	Zusatzstoff	Alle			Für Chrom und Kupfer siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1226		12062-81-6		C.I. Pigment Black 33 (oder: Eisenmangantrioxid; C.I. Nr. 77537)	Zusatzstoff	Alle			Für Eisen und Mangan siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1227		147-14-8		C.I. Pigment Blue 15 (oder: Kupferphthalocyanin (inkl. 15:1, 15:2, 15:3, 15:4); C.I. Nr. 74160)	Zusatzstoff	Alle			Für Kupfer siehe Anhang V.	Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1228		1345-16-0		C.I. Pigment Blue 28 (oder: Kobaltaluminiumoxid; C.I. Nr. 77346)	Zusatzstoff	Alle			Für Aluminium und Kobalt siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1229		57455-37-5		C.I. Pigment Blue 29 (oder: Ultramarin; C.I. Nr. 77007)	Zusatzstoff	Alle			Für Aluminium siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1230		68187-11-1		C.I. Pigment Blue 36 (oder: Kobaltchromit; C.I. Nr. 77343)	Zusatzstoff	Alle			Für Aluminium, Chrom und Kobalt siehe Anhang V.		31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1231		68412-74-8		C.I. Pigment Blue 74 (oder: Kobaltzinksilikat; C.I. Nr. 77366)	Zusatzstoff	Alle			Für Kobalt und Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1232		12068-86-9		C.I. Pigment Brown 11 (oder: Magnesiumferrit; C.I. Nr. 77495)	Zusatzstoff	Alle			Für Eisen siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1233		68186-90-3		C.I. Pigment Brown 24 (oder: Chromantimontitanat; C.I. Nr. 77310)	Zusatzstoff	Alle			Für Antimon und Chrom siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1234		12737-27-8		C.I. Pigment Brown 29 (oder: Chromeisenoxid; C.I. Nr. 77500)	Zusatzstoff	Alle			Für Chrom und Eisen siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1235		1308-38-9		C.I. Pigment Green 17 (oder: Chrom(III)oxid; C.I. Nr. 77288)	Zusatzstoff	Alle			Für Chrom siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1236		1328-53-6		C.I. Pigment Green 7 (oder: Phthalocyaningrün; C.I. Nr. 74260)	Zusatzstoff	Alle			Für Kupfer siehe Anhang V.	Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtken- zentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1237		3520-72-7		C.I. Pigment Orange 13 (oder: Diazo; C.I. Nr. 21110)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri- märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe- schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezem- ber 2031
1238		1309-37-1		C.I. Pigment Red 101 (oder: Eisen(III)oxid; C.I. Nr. 77491)	Zusatzstoff	Alle					31. Dezem- ber 2031
1239		12656-85-8		C.I. Pigment Red 104 (oder: Bleichromatmolyb- datsulfatrot; C.I. Nr. 77605)	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
1240		3049-71-6		C.I. Pigment Red 178 (oder: Perylenrot)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri- märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe- schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsst-off	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1241		40618-31-3 82643-43-4		C.I. Pigment Red 214 (oder: Azo-Kondensa-tionspigment)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri-märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe-schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezem-ber 2031
1242		52238-92-3		C.I. Pigment Red 242 (oder: Disazo-Kondensa-tionspigment; C.I. Nr. 20067)	Zusatzstoff	Alle			(38)	Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri-märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe-schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
1243		43035-18-3		C.I. Pigment Red 247 (oder: Monoazo; C.I. Nr. 15915)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri-märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe-schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezem-ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1244		6358-87-8		C.I. Pigment Red 38 (oder: Diazo; C.I. Nr. 21120)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1245		5281-04-9		C.I. Pigment Red 57:1 (D & C Red 7) (oder Monoazo; C.I. Nr. 15850:1)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1246		12769-96-9		C.I. Pigment Violet 15 (oder: Ultramarin; C.I. Nr. 77007)	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
1247		6358-30-1		C.I. Pigment Violet 23 (oder: Oxazin; C.I. Nr. 51319)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1248		1345-05-7		C.I. Pigment White 5 (oder: Lithopone (Mitfällung aus Bariumsulfat und Zinksulfid); C.I. Nr. 77115	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2028
1249		5590-18-1		C.I. Pigment Yellow 110 (oder: Aminoketon; C.I. Nr. 56280)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1250	269-10-3-8	68187-51-9		C.I. Pigment Yellow 119 (oder: Zinkferrit; C.I. Nr. 77496)	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2031
1251	603-33-1-4	129423-54--7		C.I. Pigment Yellow 191 (oder: Monoazo; C.I. Nr. 18795)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1252	232-35-3-3	8007-18-9		C.I. Pigment Yellow 53 (oder: Nickelantimontitanat; C.I. Nr. 77788)	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2031

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1253		6528-34-3		C.I. Pigment Yellow 65 (oder: Monoazo; C.I. Nr. 11740)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri- märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe- schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezem- ber 2031
1254		8005-02-5		C.I. Solvent Black 7 (oder: Azin; C.I. Nr. 50415:1)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri- märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe- schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
1255	201-35- 3-5	81-48-1		C.I. Solvent Violet 13 (oder: Antrachinon; C.I. Nr. 60725)	Zusatzstoff	Alle				Es gelten zusätzliche Anforderungen für pri- märe aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbe- schlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezem- ber 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1256		109-58-0		(2-Aminoethyl)carbamidsäure	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				Nur zur Verwendung in Elastomeren mit Vinylidenfluorid als Monomer. Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 30 g/kg.	31. Dezember 2028
1257		36-86-8		1,1-bis(<i>tert</i> -Butylperoxy)cyclohexan	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	0,1				31. Dezember 2031
1258		95-35-2		1,3-bis(2-Benzothiazolylmercaptomethyl)-Harnstoff	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1259		2212-81-9		1,3-bis(<i>tert</i> -Butylperoxyisopropyl)benzol	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	0,1			In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1260		105-55-5		1,3-Diethylthioharnstoff	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1261		7691-02-3		1,3-Divinyltetramethyldisilazan	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzen- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1262		102-78-3		2-(2,6-Dimethylmorpho- linthio)benzthiazol	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(43)	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1263		102-77-2		2-(Morpholinthio)benz- thiazol	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk	150		(43)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 30 g/kg.	31. Dezem- ber 2031
1264		87-97-8		2,6-Di- <i>tert</i> -butyl- 4-(methoxymethyl)phe- nol	Zusatzstoff	Kautschuk		Für MTC _{tap} - Werte von Abbauproduk- ten siehe Tabelle 4.		In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1265		2668-47-5		2,6-Di- <i>tert</i> -butyl-4-phe- nylphenol	Zusatzstoff	Kautschuk		Für MTC _{tap} - Werte von Abbauproduk- ten siehe Tabelle 4.		In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1266		95-30-7		2-Benzothiazyl-N,N-die- thylthiocarbamylsulfid	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(43)	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1267		96-45-7		2-Mercaptoimidazolin	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk	2,5			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 30 g/kg.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1268		26511-61-5		3,3-Bis(<i>tert</i> -butylperoxy)butansäure, <i>n</i> -Butylester	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1269		19262-37-4		4,4'-Bis(aminocyclohexyl)methancarbammat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1270		101-70-2		4,4'-Dimethoxydiphenylamin	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1271		95-80-7		4-Methyl- <i>m</i> -phenylen-diamin	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1272		15570-10-2		4- <i>tert</i> -Butyl-2-methylthiophenol	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1273		4545-30-6		4- <i>tert</i> -Butylthiophenol, Zinksalz	Zusatzstoff	Kautschuk			Für Zink siehe Anhang V.	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1274		140-04-5		Acetylrizinolsäure, Butylester	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1275		141-17-3		Adipinsäure, bis [2-(2-Butoxyethoxy)-ethyl]ester	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1276		2451-84-5		Adipinsäure, Dibenzylester	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1277		105-97-5		Didecyladipat	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1278		27178-16-1		Diisodecyladipat	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1279		1330-86-5		Octyldecyladipat	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1280		110-29-2		Adipinsäure, <i>n</i> -Decyl- <i>n</i> -octylester	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1281		123-77-3		Azodicarbonamid	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1282	201-25-5-2	80-17-1		Benzolsulfonhydrazid	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1283				Bis(2-hydroxy-3-tert-octyl-5-methylphenyl) methan	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1284	246-70-9-0	25176-75-4		Capronsäure, Diester mit Triethylenglycol	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1285	203-36-1-4	106-10-5		Caprylsäure, Diester mit Triethylenglycol	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1286		61789-98-8		Kork	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtken- zentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1287		3399-73-3		Cyclohexylethylamin	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1288		149-82-6		Dibutylthiocarbamid- säure, N,N-Dimethylcyc- lohexylaminsalz	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1289		109-89-7		Diethylamin	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezem- ber 2031
1290		502-55-6		Diethylxanthogendisulfid	Zusatzstoff oder Hilfs- stoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk			(47)	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1291		123-81-9		Ethylenglycol-bis (thioglycolat)	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk				Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 30 g/kg.	31. Dezem- ber 2031
1292		36290-04-7		Formaldehyd-2-naphtha- lensulfonsäure, Copoly- mer, Natriumsalz	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her- stellung von Polymeren	Kautschuk			(15)	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1293		93-35-4		Formaldehydphenol, Copolymer	Zusatzstoff	Kautschuk			(15)	Das Copolymer darf keine Zusatzstoffe enthalten, die nicht in der europäischen Positivliste der organischen Werkstoffe aufgeführt sind.	31. Dezember 2028
1294		68476-37-9		Klebstoff tierischen Ursprungs	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1295		16941-12-1		Hexachlorplatinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2031
1296		999-97-3		Hexamethyldisilazan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2031
1297		143-06-6		Hexamethyldiamincarbamat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1298	213-68-0-0	1000-90-4		Isopropylxanthogenat, Zinksalz	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(47) Für Zink siehe Anhang V.	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1299		106-18-3		Laurinsäure, Butylester	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028

EUPL- Num- mer	EG-Nu- mmer	CAS- Nummer	FCM- Stoff- Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwas- serkon- taktmater- ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtken- tration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangs- stoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1300		28693-00-7		Monochloressigsäure, Ester mit 5-(Hydroxyme- thyl)-bicyclo[2.2.1]hept- 2-en	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1301				Montanwachs, bestehend aus: 1) Montansäuren C ₂₆ -C ₃₂ , 2) deren Ester mit Ethylenglycol und/oder 1,3-Butandiol 3) und/ oder Calciumsalze	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028
1302		10591-84-1		N,N'-Dimethyldiphenyl- thiuramdisulfid	Polymerisationshilfs- mittel	Kautschuk			(42)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 30 g/kg.	31. Dezem- ber 2031
1303				N-Alkyl (C ₁₄ -C ₁₈)-N,N',N'-triace- toyl-1,3-diaminopropan	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1304				N-Phenyl-N'-isohexyl-p- phenylendiamin	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produk- ten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1305		142-77-8		Ölsäure, Butylester	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1306		7620-75-9		Ölsäure, Dibutylaminsalz	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1307		1912-84-1		Ölsäure, Zinn(II)salz	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1308		117-97-5		Pentachlorthiophenol, Zinksalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk			Für Zink siehe Anhang V.	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1309		98-77-1		Pentamethyldithiocarbaminsäure, Piperidinsalz	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1310		136-04-9		Pentamethyldithiocarbaminsäure, Kaliumsalz	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42) Für Zink siehe Anhang V.	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 30 g/kg.	31. Dezember 2028
1311		107-71-1		Peressigsäure, tert-Butylester	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk	0,1			In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1312		89-03-8		Petrolatum	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028
1313		117-84-0		Phthalsäure, Di- <i>n</i> -octylester	Zusatzstoff	Kautschuk	300		(25) (27)		31. Dezember 2028
1314		26762-92-5		<i>p</i> -Menthanhydroperoxid	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1315				<i>p</i> -Nonylphenylphosphit, 2,2-bis(3- <i>tert</i> -Butyl-4-hydroxyphenyl)propionester	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1316		25101-03-5		Polypropylenglycoladipat	Zusatzstoff	Kautschuk			(30)		31. Dezember 2037
1317	232-29-9-0	8002-13-9		Rapsöl	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2028
1318		27214-90-0		Sebacinsäure, Diisooctylester	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1319		2432-87-3		Sebacinsäure, Di- <i>n</i> -octylester	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1320		1344-08-7		Natriumpolysulfid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung des Ausgangsstoffs	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkon-taktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1321				Sojabohnenöl, mit Schwefel behandelt (Faktis)	Zusatzstoff	Kautschuk	250				31. Dezember 2028
1322		93-73-2		Tetrabutylthiurammonosulfid	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42)	In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1323		7772-99-8		Zinnchlorid	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1324		19484-26-5		Tridecylmercaptan	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk				In Kautschuk nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1325		117-56-8		Triethanolaminphosphat	Zusatzstoff	Kautschuk	500			Nur zur Verwendung als Trennmittel.	31. Dezember 2028

Tabelle 2

Europäische Positivliste der Ausgangsstoffgruppen für organische Materialien

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwas-serkon-taktmater-ialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1326			3	Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, geradkettige, primäre (C ₄ -C ₂₂)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezem-ber 2031
1327			4	Gemisch aus (w = 40 %) 2,2,4-Trimethylhe-xan-1,6-diisocyanat und (w = 60 %) 2,4,4-Trimethylhe-xan-1,6-diisocyanat	Monomer oder ande-rer Reaktant	Alle			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Mate-rial bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im fertigen Produkt, aus-gedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt ste-hende Fläche (QMA)	31. Dezem-ber 2034
1328			5	Trialkyl(C ₅ -C ₁₅)essig-säure, 2,3-Epoxypro-pylester	Monomer oder ande-rer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Mate-rial bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Epoxygruppe. Die Molekülmasse der Epoxygruppe ist 43 Da.	31. Dezem-ber 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1329			6	Vinyl-Trialkyl(C ₇ -C ₁₇)acetat (= Vinylversat)	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt stehende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2031
1330			8	Mono- und Diglyceride von Fettsäuren, acetyliert	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(31)		31. Dezember 2031
1331			9	Monocarbonsäuren, C ₂ -C ₂₄ , aliphatische, geradkettige, aus natürlichen Fetten und Ölen, und deren Mono-, Di- und Triglycerinester (verzweigte Fettsäuren in natürlich vorkommenden Mengen sind eingeschlossen)	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2031
1332			10	Monocarbonsäuren, C ₂ -C ₂₄ , aliphatische, geradkettige, synthetische, und deren Mono-, Di- und Triglycerinester	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2031
1333			11	Ester von aliphatischen Monocarbonsäuren (C ₆ -C ₂₂) mit Polyglycerin	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1334			12	Fettsäuren aus essbaren tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2031
1335			13	Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, geradkettige, primäre (C ₄ -C ₂₄)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1336			14	n-Alkyl(C ₁₀ -C ₁₃)benzolsulfonsäure	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	1 500				31. Dezember 2031
1337			15	Alkyl-dimethylamine, geradkettig mit gerader Anzahl von Kohlenstoffatomen (C ₁₂ -C ₂₀)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	1 500				31. Dezember 2031
1338			16	Alkyl(C ₈ -C ₂₂)sulfonsäuren	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	300				31. Dezember 2031
1339			17	Alkyl(C ₈ -C ₂₂)schwefelsäuren, geradkettige, primäre, mit geradzahli-ger Kohlenstoffkette	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1340			19	N,N-bis(2-Hydroxyethyl)alkyl(C ₈ -C ₁₈)amin	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(7)		31. Dezember 2031
1341			20	N,N-bis(2-Hydroxyethyl)alkyl(C ₈ -C ₁₈)aminhydrochloride	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(7)		31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1342			22	Rizinusöl, Mono- und Diglyceride	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1343			23	Cholinesterchloride von Kokosfettsäuren	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	45			Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt stehende Fläche (QMA), bis eine Analyse-methode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2031
1344			25	Kresole, butyliert, styrolisiert	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	600				31. Dezember 2031
1345			26	5,7-Di- <i>tert</i> -butyl-3-(3,4- und 2,3-dimethylphenyl)-3 <i>H</i> -benzofuran-2-on, das enthält: a) 5,7-Di- <i>tert</i> -butyl-3-(3,4-dimethylphenyl)-3 <i>H</i> -benzofuran-2-on (w = 80-100 %) und b) 5,7-Di- <i>tert</i> -butyl-3-(2,3-dimethylphenyl)-3 <i>H</i> -benzofuran-2-on (w = 0-20 %)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2031
1346			27	9,10-Dihydroxystearinsäure und ihre Oligomere	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2028

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontak-taktma-terialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1347			28	Di-n-octylzinn-bis (n-alkyl(C ₁₀ -C ₁₆) thioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2031
1348			31	Di-n-octylzinndimaleinat, verestert	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(10)		31. Dezember 2031
1349			38	Glasfasern	Zusatzstoff	Alle				Glas gemäß Anhang IV.	31. Dezember 2031
1350			40	Ester von Glycerin und Essigsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1351			41	Ester von Glycerin mit aliphatischen gesättigten geradkettigen Säuren mit geradzahli-ger Kohlenstoffkette (C ₁₄ -C ₁₈) und mit aliphatischen ungesättigten geradkettigen Säuren mit geradzahli-ger Kohlenstoffkette (C ₁₆ -C ₁₈)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1352			42	Ester von Glycerin mit Buttersäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1353			43	Ester von Glycerin mit Erucasäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1354			44	Ester von Glycerin mit 12-Hydroxystearinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1355			45	Ester von Glycerin mit Laurinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1356			46	Ester von Glycerin mit Linolsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1357			47	Ester von Glycerin mit Myristinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1358			48	Ester von Glycerin mit Nonansäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1359			49	Ester von Glycerin mit Ölsäure	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2031
1360			50	Ester von Glycerin mit Palmitinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1361			51	Ester von Glycerin mit Propionsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1362			52	Ester von Glycerin mit Rizinolsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1363			53	Ester von Glycerin mit Stearinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1364			65	Gemisch aus 4-(2-Benzoxazolyl)-4'-(5-methyl-2-benzoxazolyl)stilben, 4,4'-Bis(2-benzoxazolyl)stilben und 4,4'-Bis(5-methyl-2-benzoxazolyl)stilben	Zusatzstoff	Alle				Massenanteil von höchstens 0,05 % (Stoff bezogen auf die Formulierung). Gemisch, gewonnen aus dem Herstellungsverfahren im typischen Verhältnis von (58-62%):(23-27%):(1-13-17 %)	31. Dezember 2031
1365			66	Mono- <i>n</i> -octylzinn-tris-alkyl(C ₁₀ -C ₁₆)thioglycolat)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(11)		31. Dezember 2031
1366			67	Montansäuren und/oder deren Ester mit Ethylenglycol und/oder 1,3-Butandiol und/oder Glycerin	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2031
1367			68	Mono- und Di- <i>n</i> -alkyl (C ₁₆ und C ₁₈)ester der Phosphorsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	2,5				31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1368			69	Tris(nonyl- und/oder dinonylphenyl)phosphit	Zusatzstoff	Alle	1 500			Ohne Weichmacher: maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 3 000 mg/kg. Für Butadien-styrolcopolymeren: maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 15 000 mg/kg.	31. Dezember 2028
1369			73	Polyester von 1,2-Propanediol und/oder 1,3-und/oder 1,4-Butandiol und/oder Polypropylenglycol mit Adipinsäure, auch mit endständiger Essigsäure, oder C ₁₂ -C ₁₈ -Fettsäuren, oder n-Octanol und/oder n-Decanol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(30) (31)		31. Dezember 2034
1370			78	Polyethylenglycol (EO = 1-50)-monoalkylether (geradkettig und verzweigt, C ₈ -C ₂₀)-sulfat, Salze	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250				31. Dezember 2034

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1371			80	Pulver, Schuppen und Fasern von Messing, Bronze, Kupfer, Edelstahl, Zinn, Eisen und Legierungen aus Kupfer, Zinn und Eisen	Zusatzstoff	Alle			Für relevante Elemente siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1372			89	Ester von Stearinsäure mit Ethylenglycol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(2)		31. Dezember 2031
1373		50-21-5	99	Milchsäure	Monomer oder anderer Reaktant Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
1374		50-99-7	102	Glucose	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2037
1375		57-55-6	109	1,2-Propandiol	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2034
1376		59-02-9 10191-41-0	110	α-Tocopherol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
1377		75-56-9	135	Propylenoxid	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt.	31. Dezember 2028

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1378		107-01-7	224	2-Buten	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
1379		107-88-0	228	1,3-Butandiol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
1380		110-98-5 25265-71-8	257	Dipropylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2034
1381		138-22-7	322	Butyllactat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1382		598-32-3	357	But-3-en-2-ol	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	0,1			Nur zur Verwendung als Comonomer für die Herstellung polymerer Zusatzstoffe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt stehende Fläche (QMA), bis eine Analysemethode zur Verfügung steht.	31. Dezember 2028
1383		1330-43-4	407	Natriumtetraborat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Bor siehe Anhang V.		31. Dezember 2034

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC _{(T)_{tap, organics}}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1384		1332-37-2	409	Eisenoxid	Zusatzstoff	Alle			Für Eisen siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1385		3724-65-0	467	Crotonsäure	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Alle			(34)		31. Dezember 2028
1386		4080-31-3	474	1-(3-Chlorallyl)-3,5,7-tri-aza-1-azoniaadamantan-chlorid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	15				31. Dezember 2031
1387			501	Aluminiumfasern, -flocken und -pulver	Zusatzstoff	Alle			Für Aluminium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1388		7631-86-9	504	Siliciumdioxid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei synthetischem amorphem Siliciumdioxid: Primärpartikel von 1-100 nm, aggregiert zu 0,1-1 µm, die Agglomerate von 0,3 µm bis Millimetergröße bilden können. Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2037
1389		7664-93-9	511	Schwefelsäure	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontak-taktma-terialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1390		7704-34-9	514	Schwefel	Polymerisationshilfs-mittel	Alle					31. Dezember 2034
1391		7771-44-0	518	Arachidonsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2028
1392		7772-98-7	519	Natriumthiosulfat	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(18)		31. Dezember 2034
1393		9003-11-6 106392-12-5	551	Poly(ethylenpropylen) glycol	Sonstige (Verarbei-tungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2028
1394		63148-62-9	575	Polydimethylsiloxan (MW > 6 800 Da)	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl) Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her-stellung von Polymeren Sonstige (Verarbei-tungshilfsstoffe)	Alle				Viskosität bei 25 °C: mindestens 100 cSt (100 × 10 ⁻⁶ m ² /s)	31. Dezember 2034
1395		10377-51-2	588	Lithiumiodid	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(6) Für Lithium siehe Anhang V.		31. Dezem-ber 2031
1396		11104-61-3	593	Kobaltoxid	Zusatzstoff oder Hilfs-stoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Kobalt siehe Anhang V.		31. Dezem-ber 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC _{(T)_{tap, organics}}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1397		11129-60-5	594	Manganoxid	Zusatzstoff	Alle			Für Mangan siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1398		12004-14-7 37293-22-4	598	Calciumsulfoaluminat	Zusatzstoff	Alle			Für Aluminium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
1399		12626-88-9	606	Manganhydroxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Mangan siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1400		12751-22-3	607	Eisenphosphid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			Für Eisen siehe Anhang V.	Nur zur Verwendung in PET-Polymeren und -Copolymeren.	31. Dezember 2031
1401		13463-67-7	610	Titandioxid	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
1402		17194-00-2	625	Bariumhydroxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Barium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
1403		25013-16-5	635	tert-Butyl-4-hydroxyanisol	Zusatzstoff	Alle	1 500				31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1404		25322-68-3	638	Polyethylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Polymerisationshilfsmittel Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2034
1405		25513-64-8	641	Gemisch aus (w = 35-45 %) 1,6-Diamino-2,2,4-trimethylhexan und (w = 55-65 %) 1,6-Diamino-2,4,4-trimethylhexan	Monomer oder anderer Reaktant	Alle	2,5				31. Dezember 2034
1406		68515-48-0 28553-12-0	728	Phthalsäure, Diester mit primären, gesättigten C ₈ -C ₁₀ -verzweigten Alkoholen, über 60 % C ₉ .	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			(25) (31)	Nur zur Verwendung als a) Weichmacher oder b) technisches Hilfsagens in Konzentrationen von bis zu 0,1 % im Produkt.	31. Dezember 2037

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1407		68855-54-9	734	Diatomeenerde, Natriumcarbonatschmelze calciniert	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2034
1408		73138-82-6	741	Harzsäuren	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2031
1409			789	Hydrierte Homopolymere und/oder Copolymere, hergestellt aus 1-Hexen und/oder 1-Octen und/oder 1-Decen und/oder 1-Dodecen und/oder 1-Tetradecen (Molekülmasse: 440 bis 12000)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Durchschnittliche Molekülmasse: mindestens 440 Da. Viskosität bei 100 °C: mindestens 3,8 cSt (3,8 × 10 ⁻⁶ m ² /s).	31. Dezember 2034

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1410		90751-07-8 82451-48-7	790	Poly(6-morpholino-1,3,5-triazin-2,4-diyl)-[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)imino]]hexamethylen-[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)imino]]	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250			Durchschnittliche Molekülmasse: mindestens 2 400 Da. Restgehalt an Morpholin < 30 mg/kg, an N,N'-Bis (2,2,6,6-tetramethylpiperidin-4-yl)hexan-1,6-diamin < 15 000 mg/kg und an 2,4-Dichloro-6-morpholino-1,3,5-triazin < 20 mg/kg.	31. Dezember 2034
1411			799	Polyethylenglycolether (EO = 1–50) von geradkettigen und verzweigten primären Alkoholen (C ₈ –C ₂₂)	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle	90			In Übereinstimmung mit dem Höchstgehalt an Ethylenoxid gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission genannten Reinheitskriterien für Lebensmittelzusatzstoffe	31. Dezember 2037
1412			801	Aliphatische geradkettige C ₂ –C ₂₄ -Monocarbonsäuren aus natürlichen Ölen und Fetten, Lithiumsalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle			Für Lithium siehe Anhang V.		31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1413			805	Titandioxid, beschichtet mit einem Copolymer aus n-Octyltrichlorsilan und [Amino-tris(methylenphosphonsäure), penta-Natriumsalz]	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Der Massenanteil des Copolymers zur Oberflächenbehandlung des beschichteten Titandioxids darf 1 % nicht überschreiten.	31. Dezember 2031
1414			810	Neopentylglycol, Diester und Monoester mit Benzoesäure und 2-Ethylhexansäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250		(31)		31. Dezember 2031
1415			815	Trimethylolpropan, gemischte Triester und Diester mit Benzoesäure und 2-Ethylhexansäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	250		(31)		31. Dezember 2031
1416			878	Fettsäuren (C ₈ -C ₂₂) aus tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, Ester mit verzweigten, einwertigen, primären, gesättigten, aliphatischen Alkoholen (C ₃ -C ₂₂)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1417			879	Fettsäuren (C ₈ -C ₂₂) aus tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, Ester mit geradkettigen, einwertigen, primären, gesättigten, aliphatischen Alkoholen (C ₁ -C ₂₂)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle					31. Dezember 2031
1418			880	Fettsäuren (C ₈ -C ₂₂), Ester mit Pentaerythrit	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Alle					31. Dezember 2031
1419		128-44-9	902	1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on-1,1-dioxid, Natriumsalz	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Der Stoff muss den spezifischen Reinheitskriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission entsprechen.	31. Dezember 2034
1420			924	Trimethylolpropan, gemischte Triester und Diester mit n-Octan- und n-Decansäuren	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	2,5			Nur zur Verwendung in PET.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1421		939402-02-5	974	Phosphorige Säure, gemischte 2,4-Bis (1,1-dimethylpropyl)phenyl- und 4-(1,1-Dimethyl-propyl)phenyl-triester	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle	500 – ausgedrückt als Summe der Phosphit- und Phosphatformen des Stoffs und von 4-tert-Amylphenol und 2,4-Di-tert-amylphenol 50 – für 2,4-Di-tert-amylphenol				31. Dezember 2037
1422			1046	Zinkoxid, Nanopartikel, beschichtet mit [3-(Methacryloxy)propyl]trimethoxysilan (EUPL-Nummer 0695)	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			Für Zink siehe Anhang V.	Nur zur Verwendung in weichmacherfreien Polymeren. Die Beschränkungen und Spezifikationen für den Stoff mit der EUPL-Nummer 0695 sind einzuhalten. Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2037

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1423			1053	Fettsäuren, C ₁₆ –C ₁₈ , gesättigt, Ester mit Dipentaerythritol	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Darf nur verwendet werden, wenn die Fettsäuren-Vorstufe des Stoffes aus essbaren Fetten oder Ölen gewonnen wurde.	31. Dezember 2037
1424		7695-91-2 58-95-7	1055	α-Tocopherolacetat	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Antioxidans in Polyolefinen. Der Stoff oder seine Hydrolyseprodukte sind zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe, und die Einhaltung der Bestimmungen aus Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission ist sicherzustellen.	31. Dezember 2037
1425			1062	Gemisch aus 97 % Tetraethylorthosilicat (TEOS) mit der CAS-Nr. 78-10-4 und 3 % Hexamethyldisilazan (HMDS) mit der CAS-Nr. 999-97-3	Monomer oder anderer Reaktant	Alle				Nur zur Herstellung von wiederverwertetem PET und mit einem Massenanteil von bis zu 0,12 %.	31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1426			1075	Montmorillonitton, modifiziert mit Hexadecyltrimethylammoniumbromid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe				Nur zur Verwendung als Zusatzstoff mit einem Massenanteil von bis zu 4,0 % in Polymilchsäure für Kaltwasseranwendungen. Kann Plättchen in Nanoform ausbilden, die in einer oder zwei Dimensionen dünner als 100 nm sind. Solche Plättchen müssen parallel zur Polymeroberfläche ausgerichtet und vollständig in das Polymer integriert sein. Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Abschnitt 4.6, Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1427			1077	Titandioxid, oberflächenbehandelt mit fluoridmodifiziertem Aluminiumoxid	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Alle				Nur zur Verwendung mit einem Massenanteil von bis zu 25,0 %, einschließlich in Nanoform. Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1428				Rizinusölfettsäuren, dehydriert	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Kautschuk, Beschichtungen					31. Dezember 2034
1429		61790-39-4		Rizinusölfettsäuren, hydriert	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Beschichtungen, Schmierstoffe					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1430		55965-84-9		5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CAS Nr. 26172-55-4) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (CAS Nr. 2682-20-4), Gemisch (3:1)	Sonstige (Topf-Konservierungsmittel)	Beschichtungen	7,5			Beschränkung = 0,025 mg/dm ² . Nur zur Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang I Abschnitte 3.4 und 4.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2034
1431		68938-15-8		Kokos-Fettsäuren, gehärtet	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2034
1432		110-54-3		n-Hexan, mit bis zu 40 % strukturellen Isomeren (Cyclohexan < 3 %) Listennr. 925-292-5	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Alle	250			Bei einer Prozesstemperatur von > 100 °C muss MTC nicht überprüft werden.	31. Dezember 2031
1433		93685-81-5		Isododecan (Hauptisomer: 2,2',4,6,6'-Pentamethylheptan)	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kunststoffe	2,5				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1434		926-099-9		Steinwolle	Zusatzstoff	Kautschuk				Durchmesser > 1 µm (durchschnittlicher Durchmesser 5-30 µm). Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1435				Acrylsäure, Ester mit einwertigen, gesättigten, aliphatischen Alkoholen, C ₁ -C ₁₈	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	300 – ausgedrückt als Acrylsäure		(21)		31. Dezember 2031
1436				Adipinsäure, Ester mit einwertigen, primären, gesättigten, aliphatischen Alkoholen (C ₆ -C ₁₂)	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1437				Zusätze von Trivinylcyclohexan und α-ω-Dihydrogen-polyhydrogenmethyldimethylsiloxanen	Monomer oder anderer Reaktant	Silikon				Maximaldosis: w = 10 %.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1438				Alkadiene (C ₃ -C ₈)	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen				Maximaler Restgehalt im endgültigen Material oder Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt.	31. Dezember 2031
1439				Alkoxysilane mit Funktionsgruppen, z. B. Vinyl-, Methacryl-, Amino- oder Glycidylgruppen	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kunststoffe				Maximaldosis: w = 0,5 % auf Grundlage des Füllstoffs, oder maximal w = 0,3 % auf Grundlage der Kunststoffkomponente	31. Dezember 2031
1440				Alkylarylsulfonsäure	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kunststoffe				Maximaldosis: w = 3 %.	31. Dezember 2031
1441				Alkyl(C ₈ -C ₁₈)benzolsulfonate, Natriumsalze	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kautschuk			(41)		31. Dezember 2031
1442				Alkyl(C ₈ -C ₁₈)naphthalinsulfonate, Natriumsalze	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kautschuk			(41)		31. Dezember 2031
1443				Ester von Alkyl(C ₁ -C ₈)-silicat oder Orthokieselsäure mit einwertigen aliphatischen Alkoholen (C ₂ -C ₄) und dem Monomethylether von Ethandiol (Methylglycol) und ihre Kondensationsprodukte	Polymerisationshilfsmittel	Silikon				Maximaldosis: w = 3 %.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1444				Amid von aliphatischen Carboxylsäuren, C ₈ -C ₂₂	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Silikon				Maximaldosis: w = 1,5 %.	31. Dezember 2031
1445				Ester von 3-Aminocrotonsäure mit Butylenglycol	Zusatzstoff	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1446				Ester von 3-Aminocrotonsäure mit ein- oder zweiwertigem Alkohol	Zusatzstoff	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1447				Kohlenstofffasern	Zusatzstoff	Kautschuk				Kohlenstofffasern gemäß EUPL-Nummer 2041, Anhang IV.	31. Dezember 2031
1448				Kondensationsprodukte von Ethylenoxid mit Alkoholen (C ₃ -C ₁₈), Phenolalkyl (C ₄ -C ₉) und ihre sulfonierten, sulfurierten, phosphatierten Derivate	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2031
1449				Cyclisches Organopolysiloxan mit Methylgruppen, allein oder in einer n-Alkyl(C ₂ -C ₃₂)-Gruppe	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Schmiermittel					31. Dezember 2031
1450				α,ω-Dicarbonsäuren (C ₆ -C ₁₂), aliphatisch, unverzweigt	Monomer oder anderer Reaktant	Alle					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1451				Fettsäuren (unverzweigt, gesättigt und ungesättigt, mit geradzahligem Kohlenstoffkette, C ₈ -C ₂₂ , mit einem Maximalgehalt von 2 % unverseifbaren Bestandteilen), als Verbindungen mit Bis (2-Hydroxyethyl)amin	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe	1500				31. Dezember 2031
1452				Amide von Fettsäuren (unverzweigt, gesättigt und ungesättigt, mit geradzahligem Kohlenstoffkette, C ₈ -C ₂₂ , mit einem Maximalgehalt von 2 % unverseifbaren Bestandteilen)	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2031
1453				Fettsäuren (unverzweigt, gesättigt und ungesättigt, mit geradzahligem Kohlenstoffkette, C ₈ -C ₂₂ , mit einem Maximalgehalt von 2 % unverseifbaren Bestandteilen), mit Alkoholen verestert, einwertig, primär, unverzweigt, gesättigt, C ₄ -C ₁₈ sowie als Oleylalkohol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1454		9003-36-5		Formaldehyd, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran und Phenol (Novolacglycidylether, NOGE)	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen	2,5 – ausgedrückt als Summe von NOGE und seinen Hydrolyseprodukten	Bisphenol F MTC _{tap} = 2,5 µg/l Epichlorhydrin MTC _{tap} = 0,1 µg/l	(15) (49)	Nur zur Verwendung in Pulverbeschichtungen.	31. Dezember 2031
1455				Ester von Glycerin mit geradkettigen Fettsäuren, gesättigt oder mit ungeradzahligem Kohlenstoffkette C ₈ -C ₂₀ , und/oder Adipinsäure, Zitronensäure, Oxystearinsäure oder Rizinolsäure	Zusatzstoff	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1456				Methacrylsäure, Ester mit einwertigen, gesättigten, aliphatischen Alkoholen, C ₁ -C ₁₈	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	300 – ausgedrückt als Methacrylsäure		(22)		31. Dezember 2031
1457				Mono- <i>n</i> -octylzinn-tris (maleinsäurehalbester), hergestellt mit C ₁ -C ₁₈ , primären, unverzweigten, gesättigten Alkoholen	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(11)		31. Dezember 2031
1458				Mono- <i>n</i> -octylzinn-tris [monoalkyl(C ₁ -C ₁₈) maleinat]	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe			(11)		31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1459				Organopolysiloxane, mit Methylgruppen an jedem Siliciumatom, die teilweise substituiert werden können durch Alkenyl(C ₂ -C ₃₂)gruppen, Alkyl(C ₂ -C ₃₂)gruppen, Hydroxylgruppen, Wasserstoff, disubstituierte Alkylamine und/oder hydroxylierte Alkylgruppen, Acetoxy- und/oder Alkoxygruppen und ihre Kondensationsprodukte mit Polyethylenglycol und/oder Polypropylenglycol, fluorierte Alkylgruppen und Phenylgruppen	Monomer oder anderer Reaktant (polymerer) Zusatzstoff	Beschichtungen, Silikone					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1460				Organopolysiloxane, einkettig und verzweigt, mit Methylgruppen allein und/oder <i>n</i> -Alkyl(C ₂ -C ₃₂)- und/oder Phenyl-2, und/oder Vinyl- und/oder Hydroxyl- und/oder Alkoxy(C ₁ -C ₄) und/oder Hydrogen- und/oder Carboalkoxyalkyl(-(CH ₂) ₂ -17-C(O)-O-(CH ₂) ₀ -17CH ₃)- und/oder Hydroxyalkyl(C ₁ -C ₃)gruppen	Monomer oder anderer Reaktant (polymerer) Zusatzstoff	Kautschuk, Silikon				Darf keine cyclischen Polysiloxane enthalten, die neben der Phenylgruppe am selben Siliciumatom ein Wasserstoffatom oder eine Methylgruppe aufweisen.	31. Dezember 2031
1461				Organopolysiloxane, einkettig und verzweigt, wie in PM/REF Nr. 69848 angegeben, aber zusätzlich mit bis zu maximal 5 % Wasserstoff und/oder Alkoxy(C ₂ -C ₄)- und/oder Carboalkoxyalkyl(-(CH ₂) ₂ -17-C(O)-O-(CH ₂) ₀ -17CH ₃)- und/oder Hydroxyalkyl(C ₁ -C ₃)gruppen, die an das Siliciumatom gebunden sind	Monomer oder anderer Reaktant (polymerer) Zusatzstoff	Kautschuk, Silikon					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontak-tmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1462				Organopolysiloxane, einkettig oder verzweigt und/oder cyclisch, mit Methylgruppen allein oder mit an das Siliciumatom gebundenen n-Alkyl(C ₂ -C ₃)-, Phenyl- und/oder Hydroxylgruppen und ihre Kondensationsprodukte mit Polyethylen und/oder Polypropylenglycol	Monomer oder anderer Reaktant (polymerer) Zusatzstoff	Kautschuk, Silikon				Darf keine cyclischen Polysiloxane enthalten, die neben der Phenylgruppe am selben Siliciumatom ein Wasserstoffatom oder eine Methylgruppe aufweisen.	31. Dezember 2031
1463		68083-14-7 73138-88-2 68440-81-3		Organopolysiloxane, einkettig oder verzweigt mit Methyl- oder Phenylgruppen	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Kunststoffe, Schmierstoffe					31. Dezember 2037
1464		9016-00-6 63148-62-9 68037-74-1		Organopolysiloxane, einkettig oder verzweigt mit Methylgruppen	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Kunststoffe, Schmierstoffe					31. Dezember 2031
1465				Organopolysiloxane mit an das Siliciumatom gebundenen Vinylgruppen	Monomer oder anderer Reaktant (polymerer) Zusatzstoff	Kautschuk, Silikon					31. Dezember 2031
1466		64741-56-6		Erdölrückstände, vakuumdestilliert	Monomer oder anderer Reaktant (Harz)	Kautschuk					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1467		92062-05-0		Erdöl, thermisch ge-crackte Vakuumrückstände	Monomer oder anderer Reaktant (Harz)	Kautschuk					31. Dezember 2031
1468				Platinkomplexe	Polymerisationshilfsmittel	Silikon					31. Dezember 2031
1469				Polyalkoxyester von Fettsäuren mit geradzahli-ger Kohlenstoffkette (C ₈ -C ₂₄)	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1470		68037-01-4		Poly-1-decen, hydriert	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Schmiermittel				Verunreinigungen von Kohlenwasserstoffen mit weniger als 30 Kohlenstoffatomen, nicht weniger als 1,5 %, naphthen-, aromaten- und PAK-frei.	31. Dezember 2034
1471				Polydienharz, synthetisch	Zusatzstoff	Alle					31. Dezember 2031
1472				Polydimethylsiloxane und Polydimethylsilikone, 3-Aminopropyl-Endgruppen, Polymere mit 1-Isocyanato-3-isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexan	Monomer oder anderer Reaktant (polymerer) Zusatzstoff	Kautschuk, Silikon			(16)	Verwendungsbedingungen für 1-Isocyanato-3-isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexan (EURL-Nummer 0410) und 1-Amino-3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexan (EURL-Nummer 0391) beachten.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1473				Polydimethylsiloxane und Polydimethylsilikone, 3-Aminopropyl-Endgruppen, Polymere mit Bis(4-isocyanatocyclohexyl)methan	Monomer oder anderer Reaktant (polymerer) Zusatzstoff	Kautschuk, Silikon			(16)	Verwendungsbedingungen für Bis(4-isocyanatocyclohexyl)methan (EUPL-Nummer 0420) und Bis(4-aminocyclohexyl)methan (EUPL-Nummer 0366) beachten.	31. Dezember 2031
1474				Polyethylenglycolester einwertiger aliphatischer Alkohole (C ₁₂ -C ₂₀) und Alkylphenole (C ₂ -C ₉)	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Silikon					31. Dezember 2031
1475		9002-98-6		Polyethylenimin	Zusatzstoff	Kunststoffe, Beschichtungen				Für Polypropylen als Verankerungsmittel: ≤ 0,05 µg/dm ² , sofern das Produkt kein Ethylenimin freisetzt.	31. Dezember 2034
1476				Polyethylenoxid (8-14), verestert mit Laurinsäure, Ölsäure, Rizinolsäure und/oder Stearinsäure	Monomer oder anderer Reaktant Sonstige	Kautschuk, Beschichtungen					31. Dezember 2031
1477				Polyethylenoxid, Molekülmasse > 200 (PEO)	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC _{(T)_{tap, organics}}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1478				Polyethylenoxid(4–14) ether von Octyl- und/oder Nonylphenol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kunststoffe, Kautschuk	250				31. Dezember 2031
1479				Polyethylenoxid(4–14) ether von einwertigen, primären, unverzweigten, gesättigten (C ₁₂ –C ₁₈)-Alkoholen	Zusatzstoff	Kunststoffe	250				31. Dezember 2031
1480				Polypropylenoxid, verestert mit Laurinsäure, Ölsäure, Rizinolsäure und/oder Stearinsäure	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1481				Polysaccharide	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kautschuk					31. Dezember 2031
1482		9003-53-6		Polystyrol (mit Pentan als Treibmittel)	Monomer oder anderer Reaktant (Harz)	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2031
1483				Polyterpene	Zusatzstoff	Schmiermittel					31. Dezember 2031
1484		25213-24-5		Polyvinylalkohol, hergestellt durch Verseifung von Polyvinylacetat mit einem Verseifungsgrad von ≥ 20 %	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kunststoffe				Maximaldosis: w = 1 %.	31. Dezember 2034

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1485				Polyvinylalkohol, teilweise acetyliert mit < 20 % Acetylgruppen und einem k-Wert von > 40	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Beschichtungen, Silikone					31. Dezember 2031
1486		71011-24-0		Quartäre Ammoniumverbindungen, benzyl (hydriertes Talgalkyl) dimethyl, Chloride, Verbindungen mit Bentonit	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Zusatzstoff	Schmiermittel					31. Dezember 2031
1487		68953-58-2		Quartäre Ammoniumverbindungen, bis(hydriertes Talgalkyl)dimethyl, Salze mit Bentonit	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Zusatzstoff	Schmiermittel					31. Dezember 2031
1488				Retikuliertes kationisches Polyalkylenamin a) Epichlorhydrin-Polyamidharz aus Diaminopropylmethylamin und Epichlorhydrin;	Zusatzstoff	Kunststoffe			(49)		31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
				b) Epichlorhydrin-Polyamidharz aus Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin und/oder Ethylendiamin; c) Epichlorhydrin-Polyamidharz aus Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder einer Schmelze aus Epichlorhydrin und Ammoniak; d) Epichlorhydrinpolyamid-Polyamidharz aus Epichlorhydrin, Dimethyladipat und Diethylentriamin;							

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
				e) Epichlorhydrinpolyamid-Polyamidharz aus Epichlorhydrin, Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin							
1489				Sebacinsäure, Reaktionsprodukt mit Stearylamid, neutralisiert mit Calciumhydroxid.	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Zusatzstoff	Schmiermittel					31. Dezember 2031
1490				Silanole mit mindestens einer Hydroxylgruppe und einer oder mehr Methyl-, Vinyl- oder Phenylgruppen an jedem Siliciumatom	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	0,1				31. Dezember 2031
1491		68988-56-7		Siliciumdioxid, Reaktionsprodukt mit Trimethylchlorsilan und Isopropylalkohol	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Schmiermittel					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1492		9006-65-9		Silikonöle (Organopolysiloxane mit Methyl- und/oder Phenylgruppen)	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl) (polymerer) Zusatzstoff	Kautschuk, Beschichtungen, Schmierstoffe					31. Dezember 2031
1493				Sorbitolester mit geradkettigen Fettsäuren, gesättigt oder ungesättigt, mit geradzahlgiger Kohlenstoffkette C ₈ -C ₂₀	Zusatzstoff	Beschichtungen	0,1				31. Dezember 2031
1494				Stearinsäuremono- oder -diester mit Ethandiol und/oder Etherbis(2-hydroxyethyl) und/oder Triethylenglycol	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1495				Titansäure, Ester mit Isobutanol, n-Butanol und Enolat von Ethylacetoacetat	Polymerisationshilfsmittel	Silikon					31. Dezember 2031
1496		26780-96-1		2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin (polymerisiert)	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1497				Zusätze von Trivinylcyclohexan und α,ω-Dihydrogenpolyhydrogenmethyldimethylsiloxanen	Monomer oder anderer Reaktant (polymerer) Zusatzstoff	Silikon				Maximaldosis: w = 10 %.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1498				Harnstoffformaldehyd-Kondensationsprodukte	Monomer oder anderer Reaktant (Harz) Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kunststoffe, Beschichtungen			(15)		31. Dezember 2031
1499				Vinylester von einwertigen, gesättigten, aliphatischen Carboxylsäuren, C ₂ -C ₂₀	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	2,5				31. Dezember 2031
1500		2098907-70-9		Siloxan und Silikon, Dimethyl, hydroxylterminierte (MW > 7400 Da) Ether mit C ₁₆ -C ₁₈ -Fettsäureestern mit Pentaerythrit	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Kautschuk				Das Polymer darf Siloxan und Silikon, Dimethyl, hydroxylterminierte (MW > 7400 Da) Fettsäuren und C ₁₆ -C ₁₈ -Fettsäureester mit Pentaerythrit enthalten.	31. Dezember 2031
1501		1318-02-1		Zeolithe, natürlich und synthetisch, Natriumsalze	Zusatzstoff Polymerisationshilfsmittel	Kunststoffe, Kautschuk, Beschichtungen			Für Aluminium siehe Anhang V.	Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1502				Kohlenwasserstoffe, C ₁₀ -C ₁₄ , Gehalt an Aromaten ≤ 1 %	Zusatzstoff	Kunststoffe, Beschichtungen				Darf nur verwendet werden, wenn die Produktionsprozesstemperatur über dem Siedepunkt liegt.	31. Dezember 2031
1503	921-72-8-3	64741-66-8		Kohlenwasserstoffe, C ₇ -C ₉ , Isoalkane, mit EG Nr. 921-728-3, Siedepunkt 90 bis 150 °C, vernachlässigbare Wasserlöslichkeit	Zusatzstoff	Alle				Darf nur verwendet werden, wenn die Produktionsprozesstemperatur über dem Siedepunkt liegt.	31. Dezember 2031
1504	920-75-0-0	64742-49-0		Kohlenwasserstoffe, C ₇ -C ₉ , <i>n</i> -Alkane, Isoalkane, cyclisch, mit EG Nr. 920-750-0, Siedepunkt 90 bis 165 °C, log Ko/w=2,2-5,2, wasserunlöslich	Zusatzstoff	Alle				Darf nur verwendet werden, wenn die Produktionsprozesstemperatur über dem Siedepunkt liegt.	31. Dezember 2031
1505				Titanhydroxid (Orthotitansäure)	Zusatzstoff	Alle, außer Kautschuk				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1506		119345-04-9		Benzol, 1,1'-Oxybis-, tetrapropylen derivatisiert, sulfonierte Natriumsalze	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen	450	Für MTC _{tap} -Werte von Abbauprodukten siehe Tabelle 4.			31. Dezember 2031
1507		61789-44-4		Rizinusölsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1508		61790-37-2		Talgölsäuren	Monomer oder anderer Reaktant (Grundöl)	Beschichtungen, Schmierstoffe					31. Dezember 2031
1509		67762-90-7		Siliciumdioxid, Reaktionsprodukt mit Polydimethylsiloxan	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen, Schmierstoffe				Bei synthetischem amorphem Siliciumdioxid, silyliert: Primärpartikel von 1-100 nm, die zu 0,1-1 µm aggregiert sind und Agglomerate von 0,3 µm bis Millimetergröße bilden können.	31. Dezember 2031
1510		68308-51-0		Baumwollsaamenölsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1511		68424-45-3		Leinölsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1512		68611-44-9		Siliciumdioxid, Reaktionsprodukt mit Dimethyldichlorsilan	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Zusatzstoff	Schmiermittel				Bei synthetischem amorphem Siliciumdioxid, silyliert: Primärpartikel von 1-100 nm, die zu 0,1-1 µm aggregiert sind und Agglomerate von 0,3 µm bis Millimetergröße bilden können.	31. Dezember 2031
1513		68909-20-6		Siliciumdioxid, Reaktionsprodukt mit Hexamethyldisilazan	Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen Zusatzstoff	Schmiermittel				Bei synthetischem amorphem Siliciumdioxid, silyliert: Primärpartikel von 1-100 nm, die zu 0,1-1 µm aggregiert sind und Agglomerate von 0,3 µm bis Millimetergröße bilden können.	31. Dezember 2031
1514		84625-38-7		Sonnenblumenölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1515		9003-35-4		Phenolformaldehydharze	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(15)	MW > 1 000 Da.	31. Dezember 2031
1516		91744-27-3		Glycerin, Mono-, Di- und Tri-Rizinusöl	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontakmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1517		92044-96-7		Olivenölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1518		93165-31-2		Rapsölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1519				Maisölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1520				Dicyclopentadien-indenstyrol-α-methylstyrol-vinylnolul-isobutylencopolymer, hydriert	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Beschichtungen	250				31. Dezember 2031
1521				Fischölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1522				Hanfsamenölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1523				Palmölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1524				Palmkernölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1525				Perillaölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1526				Mohnsamenölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1527				Kürbiskernölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1528				Rizinolsäure, dehydriert	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1529				Saflorölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1530				Sesamölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1531				Walnussölfettsäuren	Monomer oder anderer Reaktant	Beschichtungen					31. Dezember 2031
1532				1,4-Butandiol, Trimethylolpropan, 2,3-Butylenglycol, Hydrochinondihydroxydiethylether und ihre Kondensationsderivate mit Propylenoxid	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(29)		31. Dezember 2031
1533				1,5-Naphthylendiisocyanat oder 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat oder Toluylendiisocyanat	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri- alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun- gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1534				Acrylnitrilcopolymere mit Divinylbenzol (außer Ionenaustauschharze)	Zusatzstoff	Kunst- stoffe	0,1 – ausge- drückt als Acrylnitrilmo- nomer				31. Dezem- ber 2031
1535				Acryl-, Fumar-, Malein- und Methacrylester	Zusatzstoff	Kunst- stoffe			(21)		31. Dezem- ber 2031
1536				β-Aminocrotonsäureester mit 1,4-Butylenglycol und mit C ₁₆ -C ₁₈ -Fettal- koholen	Zusatzstoff	Kunst- stoffe				Für Hart-PVC und seine Copolymere mit vorwie- gend weichmacherfreiem PVC-Gehalt: Maximaldo- sis: w = 3 %.	31. Dezem- ber 2031
1537				Butylierte, styrolisierte Butylstyrolkresole mit einer durchschnittlichen Molekülmasse von 312	Zusatzstoff	Kunst- stoffe				Maximaldosis: w = 0,5 %.	31. Dezem- ber 2031
1538				Stearate, Palmitate, Rici- noleate, Heptanoate, Octoate von Calcium, Lithium, Mangan, Alumi- nium, Zink, Natrium, Kalium, Magnesium	Zusatzstoff	Kunst- stoffe			Für Aluminium, Lithium, Mangan und Zink siehe Anhang V.		31. Dezem- ber 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1539				Rizinusöl und seine Dehydratisierungs-, Hydrierungs- und/oder Kondensationsprodukte mit Adipin-, Sebacin- und Pthalsäuren	Zusatzstoff	Kunststoffe			(27)		31. Dezember 2031
1540				Ton	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1541				Kondensationsprodukte von Formaldehyd mit: — Phenol — Kresol — Xylenol — Resorcin Melamin	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk		MTC _{tap} für Formaldehyd: 0,15 MTC _{tap} für Phenole: 0,05	(15)		31. Dezember 2031
1542				Kondensationsprodukte von Polyoxyethylen-3 mit Fettalkoholen C ₁₀ -C ₁₈	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für Polyolefinfolien: Maximaldosis: w = 1 %.	31. Dezember 2031
1543				Copolymere von α-Methylstyrol mit Vinyltoluol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontak-taktma-terialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1544				Copolymere von Butadien mit Styrol und Divinylbenzol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1545				Copolymere von Styrol und/oder α-Methylstyrol mit Acrylnitril	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,1 – ausgedrückt als Acrylnitrilmonomer				31. Dezember 2031
1546				Copolymere von Styrol und/oder α-Methylstyrol mit Butadien	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1547				Copolymere von Styrol und/oder α-Methylstyrol mit Butadien und Acrylnitril	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,1 – ausgedrückt als Acrylnitrilmonomer				31. Dezember 2031
1548				Copolymere von Styrol und/oder α-Methylstyrol mit Methylmethacrylat	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1549				Copolymere von Styrol mit Divinylbenzol (außer Ionenaustauschharze)	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1550				Copolymere von Tetrafluorethylen mit Hexafluorpropylen	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(38)		31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontak-taktma-terialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1551				Copolymere von Vinylchlorid mit Acrylnitril	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,1 – ausgedrückt als Vinylchloridmonomer und Acrylnitril			Vinylchloridmonomer: Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg.	31. Dezember 2031
1552				Copolymere von Vinylchlorid mit Cetylvinylether	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,1 – ausgedrückt als Vinylchloridmonomer und Acrylnitril			Vinylchloridmonomer: Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg.	31. Dezember 2031
1553				Copolymere von Vinylchlorid mit Vinylacetat, modifiziert mit Maleinsäureanhydrid und Polyvinylalkohol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,1 – ausgedrückt als Vinylchloridmonomer und Acrylnitril			Vinylchloridmonomer: Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg.	31. Dezember 2031
1554				Copolymere von Vinylchlorid mit Vinylidenchlorid	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,1 – ausgedrückt als Vinylchloridmonomer und Acrylnitril			Vinylchloridmonomer: Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1555				Copolymere von Vinylidenchlorid mit Acrylnitril	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe	0,1 – ausgedrückt als Vinylchloridmonomer und Acrylnitril				31. Dezember 2031
1556				Kresole	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk		Formaldehyd MTC _{tap} = 150- = 150 µg/l.			31. Dezember 2031
1557		85116-97-8		Diethylenglycolester mit Stearinsäure	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1558				Diphenylcarbonat mit Phosgen	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1559				Emulsionssilikone	Zusatzstoff	Kautschuk				Zusammensetzung in Abhängigkeit der Silikone.	31. Dezember 2031
1560				Epoxidharze	Sonstige (im Gussverfahren zur Herstellung von Gießfolien oder Formmasse verwendet)	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1561				Esterprodukte zwischen Kolophonium, Malein- und Zitronensäure mit C ₃ -C ₆ -Polyalkaloiden	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC _{(T)_{tap, organics}} (D) in µg/l	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1562				Esterartige Kondensationsprodukte zwischen Kolophonium, Malein- und Zitronensäure mit Polyalkoholen, die drei bis sechs C-Atome im Molekül enthalten	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1563				Ester von Fettsäuren mit Polyglycerin	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für PVC und Polyolefin-Stretchfolien.	31. Dezember 2031
1564				Glycerinester mit Behen- und Arachinsäuren	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1565				Ester gesättigter aliphatischer Säuren C ₆ -C ₂₂ mit gesättigten aliphatischen Monohydroxyalkoholen C ₂ -C ₂₀ , einschließlich Ölkohol	Zusatzstoff	Kunststoffe				Maximaler Restgehalt im endgültigen Material (QM) = 15 000 mg/kg.	31. Dezember 2031
1566				Ethylencopolymere mit Buten	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1567				Ethylencopolymere mit Propylen	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1568				Ethylendiamin mit Fettsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1569				Glycerin, Ester mit Capryl- und <i>n</i> -Decansäuren	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1570				Alkydharze, modifiziert mit Öl und Styrol und/oder α -Methylstyrol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe			(27)		31. Dezember 2031
1571				Hexamethyldiamin mit Adipin- und/oder Sebacinsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1572				Hydrierte Homopolymere und/oder Copolymere aus 1-Decen und/oder 1-Dodecen und/oder 1-Octen	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1573				Iso-octyl-epoxy-stearat	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1574				Leinöle, nach bewährten Verfahren epoxidiert	Zusatzstoff	Kunststoffe				Für PVC und PVDC (expodisiertes Leinöl, Jodzahl < 6; Oxiransauerstoffgehalt < 10 %).	31. Dezember 2031
1575				Maleinatharze, modifiziert mit Kolophonium und Abietinsäure	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1576				Mercaptobenzimidazol und Zinksalze	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk			Für Zink siehe Anhang V.	Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1577		63231-60-7		Mikrokristalline Wachse	Zusatzstoff	Kautschuk				Die geprüfte Stichprobe wird als zur Verwendung geeignet erachtet, wenn folgende Absorptionsgrenzwerte je Zentimeter optischer Weglänge nicht überschritten werden. — 280 bis 289 nm: 0,15; — 290 bis 299 nm: 0,12; — 300 bis 359 nm: 0,08; — 360 bis 400 nm: 0,02.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1578				Gemisch aus Dimethylzinn-s,s'-bis(isooctylmercaptoacetat) und Monomethylzinn-s,s'-tris(isooctylmercaptoacetat)	Zusatzstoff	Kunststoffe			(9)	Zur Verwendung in weichmacherfreien PVC- und Hart-PVC-Copolymeren.	31. Dezember 2031
1579	200-3-38-0 246-7-70-3	57-55-6 25265-71-8		Mono- und Dipropylenglycole	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1580	277-2-91-8 -	73138-45-1 -		Montansäureester mit Ethandiol und 1,3-Butandiol	Zusatzstoff	Kunststoffe				Sofern das Produkt kein Ethylenglycol freisetzt.	31. Dezember 2031
1581				Octylalkohole	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2031
1582				Organopolysiloxane mit 1,2-Propandiolgruppen	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2031
1583				Organopolysiloxane mit 1,3-Propandiolgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1584				Organopolysiloxane mit 2,4-Toluidindiisocyanatgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	5,0 – ausgedrückt als primäre aromatische Amine		(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2031
1585				Organopolysiloxane mit 2,6-Toluidindiisocyanatgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	5,0 – ausgedrückt als primäre aromatische Amine		(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2031
1586				Organopolysiloxane mit Ethylenoxidgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1587				Organopolysiloxane mit Fluorgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1588				Organopolysiloxane mit Methylgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontak-tmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1589				Organopolysiloxane mit Pentaerythritgruppen	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2031
1590				Organopolysiloxane mit Phenylgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1591				Organopolysiloxane mit Propylenoxidgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1592				Organopolysiloxane mit Sorbitolgruppen	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk					31. Dezember 2031
1593				Organopolysiloxane mit Tetrafluorethylengruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1594				Organopolysiloxane mit Triethylenglycolgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1595				Organopolysiloxane mit Trimethylolpropangruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1596				Organopolysiloxane mit Triphenylmethandiisocyanatgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	5,0 – ausgedrückt als primäre aromatische Amine		(16)	Maximaler Restgehalt im endgültigen Material bzw. Werkstoff (QM) = 1 mg/kg im Produkt, ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe. Konformitätsprüfung über den Restgehalt, bezogen auf die mit Wasser in Kontakt kommende Fläche (QMA)	31. Dezember 2031
1597				Organopolysiloxane mit Vinylgruppen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1598				Pentene	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1599				Phenolharze, allein oder modifiziert mit Alkyd-, Epoxid- oder Polyvinylbutyralharzen oder mit Butylalkohol	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe				Für Farben und Lacke.	31. Dezember 2031
1600				Phenole und/oder Methylphenole, kondensiert mit Styrol und/oder α-Methylstyrol	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1601				Polyacetalharze	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1602				Polyamid aus der Polymerisation von 1,3,5-Benzoltricarbonylchlorid mit 1,3-Benzoldiamin	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe				Für eine Foliendicke von ≤ 4 µm in Umkehrosmose- oder Ultrafiltrationsanlagen. Es gelten zusätzliche Anforderungen für primäre aromatische Amine und sekundäre Amine; siehe Anhang I Abschnitte 2.2.2–2.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1603				Polyglycole	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1604				Polymerderivat aus der Veresterung von Azelainsäure mit <i>n</i> -Hexyl- und 2-Ethylhexylalkoholen	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1605				Polymere von Butyl-, Ethyl- und Methylacrylaten und Methylmethacrylaten	Monomer oder anderer Reaktant	Kunststoffe				Das Produkt muss bei Raumtemperatur 2 Stunden lang mit Wasser gewaschen werden (außer Folien und Beschichtungen mit einer Dicke von < 0,2 mm).	31. Dezember 2031
1606				Gesättigte, ungesättigte und hydroxylierte Fettsäuren (C ₈ -C ₂₄)	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1607				Silicium und hydriertes Silicium	Zusatzstoff	Kautschuk				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2031
1608				Silikonöle	Zusatzstoff Sonstige (Verarbeitungshilfsstoffe)	Kunststoffe, Kautschuk					31. Dezember 2031
1609				Natriumpentamethylen-dithiocarbamat	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk			(42)		31. Dezember 2031
1610				Sorbitolester mit Eruca-, Laurin-, Linol-, Myristin-, Öl-, Pelargon-, Palmitin-, Rizinol-, Stearin-, 12-Hydroxystearinsäuren	Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1611				Sojapolymere	Monomer oder anderer Reaktant Zusatzstoff	Kunststoffe					31. Dezember 2031
1612				Terpenharze aus Dipenten, α-pinen, β-pinen	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasser-kontaktmateri-alien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingun-gen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1613				Terpolymere von Ethylen, Vinylacetat und Kohlen-monoxid	Zusatzstoff	Kunst-stoffe				Zur Verwendung in PVC.	31. Dezem-ber 2031
1614				Mit Butylalkohol modifi-zierte Harnstoffharze	Monomer oder anderer Reaktant	Kaut-schuk				Zur Verwendung in Far-ben und Lacken.	31. Dezem-ber 2031
1615				Xylenole	Monomer oder anderer Reaktant	Kaut-schuk		Formaldehyd MTC _{tap} = 1 50 µg/l.			31. Dezem-ber 2031
1616				Alkyl(C ₈ -C ₁₈)sulfonsäu-ren, Natriumsalze	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her-stellung von Polymeren	Kaut-schuk	1 500 – berechnet als die Summe der Alkyl(C ₈ -C ₁₈) sulfonsäuren und Alkyl (C ₈ -C ₁₈)ben-zolsulfonsäu-ren				31. Dezem-ber 2031
1617				Alkyl(C ₈ -C ₁₈)sulfonsäu-ren, Natriumsalze	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Her-stellung von Polymeren	Kaut-schuk	1 500 – berechnet als die Summe der Alkyl(C ₈ -C ₁₈) sulfonsäuren und Alkyl (C ₈ -C ₁₈)ben-zolsulfonsäu-ren				31. Dezem-ber 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1618				Chlorbutadiene	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk	250				31. Dezember 2031
1619		63393-89-5		Cumaron-Inden-Harze	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1620				Fettsäuren, gesättigt und ungesättigt, mit einer geraden Anzahl an C-Atomen, C ₈ –C ₂₂ , der unverseifbare Anteil übersteigt nicht 2 %, Ester mit Pentaerythrit	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1621				Fettsäuren, linear, gesättigt und ungesättigt, mit einer geraden Anzahl an C-Atomen, C ₈ –C ₂₂ , der unverseifbare Anteil übersteigt nicht 2 %	Polymerisationshilfsmittel	Kautschuk					31. Dezember 2031
1622				Fasern aus reiner Cellulose	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1623				Fasern aus regenerierter Cellulose gemäß der Richtlinie 2007/42/EG der Kommission	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1624		82-74-2		Kohlenwasserstoffwachse, Paraffin und mikrokristalline Wachse (hydriert)	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1625				Organopolysiloxane (Silikone), mit zwei Methylgruppen an jedem Siliciumatom, Molekülmasse 13,5–30	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kautschuk	750				31. Dezember 2031
1626		8020-83-5		paraffinische Mineralöle	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1627				Phthalsäure, Ester mit Triethylenglycol	Zusatzstoff	Kautschuk			(2) (27)	In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1628				Polyethyleneglycol (4-14)-ether von einwertigen, linearen, gesättigten, primären Alkoholen, C ₁₂ –C ₁₈	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk	250				31. Dezember 2031

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1629				Polyethyleneglycol (4-14)-ether von Octyl- und/oder Nonylphenol	Zusatzstoff Hilfsstoff bei der Herstellung von Polymeren	Kautschuk	250				31. Dezember 2031
1630				Polyethyleneglycol(8-14), Ester mit Laurin-, Öl-, Rizinol- und/oder Stearinsäure	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kautschuk					31. Dezember 2031
1631		73398-64-8		quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C ₈ -C ₁₈ -alkyldimethyl, Chloride	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kautschuk				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1632				regenerierte Elastomere	Zusatzstoff	Kautschuk				Regeneriertes Elastomer, soweit es aus Kautschuk gewonnen wird, der der europäischen Positivliste für organische Materialien entspricht.	31. Dezember 2031
1633				Kolophoniumderivate	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1634				Silanole mit mindestens einer Hydroxylgruppe und einer oder mehr Methylgruppen an jedem Siliciumatom	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1635				Siloxane mit einem Wasserstoffatom und einer Methylgruppe an jedem Siliziumatom	Monomer oder anderer Reaktant	Silikone					31. Dezember 2031
1636				Siloxane mit zwei Methylgruppen an jedem Siliziumatom und einer Vinylgruppe am Endsiliziumatom	Monomer oder anderer Reaktant	Kautschuk					31. Dezember 2031
1637				Ruß (Ofenruß und Kanalruß) und andere Kohlenstoffprodukte wie Graphit und Koks pulver	Zusatzstoff	Kautschuk					31. Dezember 2031
1638				Styrole (2 mol) kondensiert mit 1 mol eines Gemischs von o-, m- und p-Kresolen, vorausgesetzt, die Brookfield Viskosität des Endprodukts liegt bei 25 °C zwischen 14 und 17 cP.	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2028
1639				Reaktionsprodukte von Styrol und/oder α-Methylstyrol und/oder -alken(C ₃ –C ₁₂)phenol und/oder Methylphenol	Zusatzstoff	Kautschuk	250				31. Dezember 2028

EURL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	FCM-Stoff-Nummer (A)	Bezeichnung der Ausgangsstoffgruppe	Technische Funktion (B)	Trinkwasserkontaktmaterialien (C)	Maximal zulässige Konzentration in organischen Materialien an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC (T) _{tap, organics}) in µg/l (D)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
							Wert für den Ausgangsstoff	Werte für andere relevante chemische Spezies (E)			
1640				Thioxylenole	Zusatzstoff oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Kunststoffen	Kautschuk				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2031
1641				Tris(mono- und dinonylphenyl)phosphit	Zusatzstoff	Kautschuk				In Kautschuk, nicht zur Verwendung in Produkten, die mit warmem oder heißem Wasser in Kontakt kommen. Tris(2-hydroxypropyl)amin-Verunreinigungen machen weniger als 1 % aus.	31. Dezember 2031
1642				Hanffasern		Beschichtungen				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028
1643				Leinenfasern		Beschichtungen				Bei Verwendung als Füllstoff oder Pigment (Zusatzstoff) gelten die Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen; siehe Anhang I Abschnitt 4.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission.	31. Dezember 2028

Anmerkungen:

1. Anmerkung 1: Erläuterung der Anmerkungen in den Tabellen 1 und 2

Der Inhalt der Anmerkungen in den Tabellen 1 und 2 lautet wie folgt:

A.	Stoff-Nummern gemäß der europäischen Rechtsvorschriften über Lebensmittelkontaktmaterial (FCM – Food Contact Material) werden nur zu Informationszwecken angegeben.
B.	In dieser Spalte ist die technische Funktion angegeben, die der Ausgangsstoff hat, wenn er für Trinkwasserkontaktmaterialien verwendet wird, für die er zugelassen ist.
C.	In dieser Spalte sind die Kategorien von Trinkwasserkontaktmaterialien angegeben, für die der Ausgangsstoff zugelassen ist.
D.	Die maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle ($MTC(T)_{tap, organics}$) gibt die maximal zulässige Konzentration der angegebenen Stoffe an, die aus organischen Materialien in Wasser für den menschlichen Gebrauch migrieren, und zwar entweder a) als Gesamtgehalt der Stoffe gemäß Tabelle 3 oder b) als Summe der gebundenen oder ungebundenen Elemente oder Ionen gemäß Anhang V.
E.	Relevante chemische Spezies sind die gemäß Anhang IV Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 der Kommission identifizierten Spezies.

2. Anmerkung 2: Geltungsbereich der Zulassung

- i) Ist ein Ausgangsstoff, der in der Liste einzeln aufgeführt ist, auch in dem Eintrag für eine Stoffgruppe enthalten, gelten für diesen Ausgangsstoff ausschließlich die in dem Einzeleintrag aufgeführten Verwendungsbedingungen, Spezifikationen und Ablaufdaten.
- ii) Sofern in Tabelle 1 nichts anderes angegeben ist, gelten die folgenden Salze zugelassener Säuren, Phenolen und Alkoholen ebenfalls als zugelassen: Aluminium, Ammonium, Barium, Calcium, Kobalt, Kupfer, Europium, Gadolinium, Eisen, Lanthan, Lithium, Magnesium, Mangan, Kalium, Natrium, Terbium und Zink. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende $MTC_{tap, organics}$ -Wert für das Element oder Ion gemäß Anhang V für organische Materialien eingehalten wird. In bestimmten Fällen, in denen bei der Sicherheitskontrolle Bedenken bezüglich der Verwendung der freien Säuren auftreten, sollten nur die Salze zugelassen werden, und zwar indem der Name in der Liste als „...-säure(n), Salze“ aufgeführt wird.
- iii) Gemische, die durch Mischung zugelassener Ausgangsstoffe ohne chemische Reaktion der Bestandteile gewonnen werden, gelten ebenfalls als zugelassen.
- iv) Wird ein Ausgangsstoff in der Liste als wasserfreie Form aufgeführt, so wird davon ausgegangen, dass seine Zulassung seine hydrierte Form abdeckt.
- v) Handelt es sich um einen natürlichen oder synthetischen polymeren Stoff eines zugelassenen Monomers oder anderen Reaktanten, und wird dieser polymere Stoff nicht als Zusatzstoff verwendet, gilt der polymere Stoff mit der Zulassung des Monomers oder des anderen Reaktanten als zugelassen. Nach der ersten Veröffentlichung der europäischen Positivliste werden nur noch Einträge für monomere und andere Reaktanten aufgenommen.
- vi) Handelt es sich um einen natürlichen oder synthetischen polymeren Stoff eines zugelassenen Monomers oder anderen Reaktanten, und hat dieser polymere Stoff eine Molekülmasse von mindestens 1 000 Da, gilt der polymere Stoff mit der Zulassung des Monomers oder des anderen Reaktanten als zugelassen, wenn er als Zusatzstoff verwendet wird. Nach der ersten Veröffentlichung der europäischen Positivliste werden nur noch Einträge für monomere und andere Reaktanten aufgenommen.

Ausnahmsweise gilt diese Bestimmung nicht für Polymere, die durch mikrobielle Fermentation gewonnen werden.

- vii) Prepolymere und natürliche oder synthetische Polymere sowie deren Gemische, die als Monomer oder anderer Reaktant in das Polymer eingebunden sind, sind von der Zulassung der Monomere oder anderen Reaktanten, die erforderlich sind, um diese zu synthetisieren, abgedeckt. Nach der ersten Veröffentlichung der europäischen Positivliste werden nur noch Einträge für monomere oder andere Reaktanten aufgenommen.

Ausnahmsweise gilt diese Bestimmung nicht für Polymere, die durch mikrobielle Fermentation gewonnen werden, für Prepolymere für Organopolysiloxane für die Herstellung von Silikonen, Kautschuk, Schmierstoffe, und Oberflächenbehandlungsmittel für Füllstoffe und Prepolymere für Beschichtungen.

- viii) Nach der ersten Veröffentlichung der europäischen Positivliste werden nur noch Einträge für ein Polymer aufgenommen, wenn die Ziffern v bis vii nicht zutreffen.
- ix) Organische zementgebundene Bestandteile, die mit der Europäischen Positivliste für organische zementgebundene Bestandteile in Anhang III zugelassen sind, können in organischen Materialien verwendet werden, wenn sie als Bestandteile in zementgebundenen Füllstoffen verwendet werden.
- x) Mit der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe in Anhang IV zugelassene keramische Zusammensetzungen dürfen als Füllstoffe in organischen Materialien verwendet werden.
- xi) Fasern, die aus metallenen Zusammensetzungen hergestellt werden, die mit der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe in Anhang II zugelassen sind, dürfen in organischen Materialien verwendet werden.
- xii) Fasern und Mikrokugeln aus Glaszusammensetzungen, zugelassen mit der Europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe in Anhang IV, dürfen in organischen Materialien verwendet werden, vorausgesetzt, jede Faser hat einen Durchmesser von mehr als 1 µm und der durchschnittliche Durchmesser der Fasern des organischen Materials ist größer als 5 µm.
- xiii) Wasser darf bei der Herstellung von organischen Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, als Ausgangsstoff verwendet werden.
- xiv) Ein Eintrag in Tabelle 1 umfasst eine Nanoform nur dann, wenn sie explizit in der Zulassung des Eintrags genannt wird.

3. *Anmerkung 3: Weitere Verwendungsbedingungen*

- i) Es dürfen nur Biozidwirkstoffe der Produktart 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als Ausgangsstoffe verwendet werden.
- ii) Einträge in Tabelle 1 und Tabelle 2, die gemäß ihren Verwendungsbedingungen als metallene Fasern in organischen Materialien verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs II erfüllen. Einträge in Tabelle 1 und Tabelle 2, die gemäß ihren Verwendungsbedingungen als keramische Füllstoffe in organischen Materialien verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs IV erfüllen. Einträge in Tabelle 1 und Tabelle 2, die gemäß ihren Verwendungsbedingungen als Glasfasern und Mikrogaskugeln in organischen Materialien verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs IV erfüllen.

Sofern in Tabelle 1 angegeben, erfüllen Einträge, für die $MTC(T)_{\text{tap, organics}}$ angegeben ist, Folgendes:

Tabelle 3

$MTC(T)_{\text{tap, organics}}$ -Werte insgesamt für Gruppen aufgeführter Ausgangsstoffe

$MTC(T)_{\text{tap, organics}}$ Angabe in Table 1	$MTC(T)_{\text{tap, organics}}$ in µg/l	$MTC(T)_{\text{tap, organics}}$ Spezifikation
(1)	300	ausgedrückt als Acetaldehyd
(2)	1 500	ausgedrückt als Ethylenglycol
(3)	1 500	ausgedrückt als Maleinsäure
(4)	750	ausgedrückt als Caprolactam
(5)	150	berechnet als die Summe der Stoffe
(6)	50	ausgedrückt als Iod
(7)	60	ausgedrückt als tertiäres Amin
(8)	300	berechnet als die Summe der Stoffe
(9)	9,0	ausgedrückt als Zinn (für Methylzinn Methylzinnmercaptoacetate)
(10)	0,3	ausgedrückt als Zinn (für Di- <i>n</i> -octylzinn)
(11)	60	ausgedrückt als Zinn (für Mono- <i>n</i> -octylzinn)
(12)	1 500	berechnet als die Summe der Stoffe
(13)	75	berechnet als die Summe der Stoffe
(14)	250	berechnet als die Summe der Stoffe und ihrer Oxidationsprodukte
(15)	750	ausgedrückt als Formaldehyd
(16)	0,1	ausgedrückt als Isocyanat-Gruppe
(17)	2,5	berechnet als die Summe der Stoffe
(18)	500	ausgedrückt als SO ₂
(19)	1 500	berechnet als die Summe der Stoffe
(20)	250	ausgedrückt als Trimellitsäure
(21)	300	ausgedrückt als Acrylsäure
(22)	300	ausgedrückt als Methacrylsäure
(23)	250	berechnet als die Summe der Stoffe

MTC(T) _{tap, organics} Angabe in Table 1	MTC(T) _{tap, organics} in µg/l	MTC(T) _{tap, organics} Spezifikation
(24)	2,5	berechnet als die Summe von Mono- <i>n</i> -dodecylzintris(isooctylmercaptoacetat), Di- <i>n</i> -dodecylzinnbis(isooctylmercaptoacetat), Mono-dodecylzintrichlorid und Di-dodecylzinndichlorid, berechnet als die Summe von Mono- und Di-dodecylzinnchlorid
(25)	90	berechnet als die Summe der Stoffe
(26)	250	ausgedrückt als Isophthalsäure
(27)	375	ausgedrückt als Terephthalsäure
(28)	2,5	berechnet als die Summe von 6-Hydroxyhexansäure und Caprolactam
(29)	250	ausgedrückt als 1,4-Butanol
(30)	1 500	berechnet als die Summe der Stoffe
(31)	3 000	berechnet als die Summe der Stoffe plus Diisobutylphthalat, mit den Synonymen 1,2-Bis(2-methylpropyl)benzol-1,2-dicarboxylat oder DIBP und der CAS-Nummer 84-69-5, nicht als zugelassener Stoff in Tabelle 1 aufgeführt. Es kann jedoch als Folge seiner Verwendung als Polymerisationshilfsmittel zusammen mit anderen Phthalaten vorkommen und ist in den Gruppenbeschränkungen enthalten.
(32)	0,1	ausgedrückt als Eugenol
(33)	2,5	ausgedrückt als 1,3-Benzoldimethanamin (Hydrolyseprodukt)
(34)	2,5	ausgedrückt als Crotonsäure
(35)	30	berechnet als die Summe aus Phthalsäure, Dibutylester (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP), Phthalsäure, Benzylbutylester (BBP) und Phthalsäure, Bis(2-ethylhexyl)ester (DEHP), berechnet als DEHP-Äquivalente unter Verwendung der folgenden Gleichung: $DBP \times 5 + DIBP \times 4 + BBP \times 0,1 + DEHP \times 1$
(36)	2,5	berechnet als die Summe von Triethanolamin und des Hydrochlorid-Addukts ausgedrückt als Triethanolamin
(37)	0,1	ausgedrückt als Perchlorat
(38)	0,05	ausgedrückt als PFAS gesamt
(39)	0,01	berechnet als die Summe der PFAS
(40)	150	berechnet als die Summe von (Di)ethylenglycol, Monoalkyl(C ₁ ,C ₂ ,C ₄ ,C ₆)ether und Essigsäure, 2-Ethoxyethylester
(41)	1 500	berechnet als die Summe von Natriumsalzen von Alkyl(C ₈ -C ₁₈)benzolsulfonate, Alkyl(C ₈ -C ₁₈)naphthalinsulfonate, Alkyl(C ₈ -C ₁₈)sulfate und Alkyl(C ₈ -C ₁₈)sulfonate
(42)	50	berechnet als die Summe von Thiuram und Dithiocarbamat

MTC(T) _{tap, organics} Angabe in Table 1	MTC(T) _{tap, organics} in µg/l	MTC(T) _{tap, organics} Spezifikation
(43)	100	berechnet als die Summe von Benzothiazol-2-thiol (CAS-Nummer 149-30-4, EUPL-Nummer 0910), Di(benzothiazol-2-yl)disulphid (CAS-Nummer 120-78-5, EUPL-Nummer 0890), 2-(Morpholinothio)benzothiazol (CAS Nummer 102-77-2), N-tert-Butylbenzothiazol-2-sulphenamid (CAS Nummer 95-31-8, EUPL Nummer 0854), N-Cyclohexylbenzothiazol-2-sulfenamid (CAS Nummer 95-33-0, EUPL-Nummer 0847), 2-(2,6-Dimethylmorpholinothio)benzthiazol (CAS-Nummer 102-78-3) und 2-Benzothiazyl-N,N-diethylthiocarbamylsulphid (CAS-Nummer 95-30-7)
(44)	0,1	berechnet als die Summe von Ethylvinylbenzol und Divinylbenzol
(45)	0,6	berechnet als die Summe von 1,4- und 1,5-Hexadien
(46)	2,5	ausgedrückt als Neodecansäure
(47)	50	berechnet als die Summe von Xanthogenaten
(48)	10 2,5	berechnet als die Summe von TMBPF, TMBPF-DGE, TMBPF-DGE·H ₂ O und TMBPF-DGE·2H ₂ O berechnet als die Summe von TMBPF-DGE·HCl, TMBPF-DGE·2HCl und TMBPF-DGE·HCl·H ₂ O
49	6	ausgedrückt als 3-Monochlor-1,2-propandiol

Wenn Einträge in Tabelle 1, die Alkylphenol-Strukturbestandteile enthalten, als Stabilisatoren verwendet werden, können die in Tabelle 4 aufgeführten unbeabsichtigt eingebrachten Stoffe auftreten, und für diese Stoffe gelten die in der Tabelle aufgeführten MTC_{tap, organics}-Werte.

Tabelle 4

MTC_{tap, organics} für Abbauprodukte von in der europäischen Positivliste für organische Materialien aufgeführten Stabilisatoren mit Alkylphenol-Strukturbestandteilen

EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung des Stoffs	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l
204-598-6	123-07-9	4-Ethylphenol	0,1
202-679-0	98-54-4	4-tert-Butylphenol	2,5
211-946-0	719-22-2	2,6-Di-tert-butyl-1,4-Benzochinon	2,5
202-532-0	96-76-4	2,4-Di-tert-butylphenol	250
-	19263-36-6	3,5-Di-tert-butyl-4-hydroxystyrol	0,1
216-592-0	1620-98-0	3,5-Di-tert-butyl-4-hydroxybenzaldehyd	2,5
622-532-8	14035-33-7	3',5'-Bis(tert-butyl)-4'-hydroxyacetophenon	2,5

EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung des Stoffs	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, organics}) in µg/l
872-478-6	82304-66-3	7,9-Di- <i>tert</i> -butyl-1-oxaspiro[4.5]deca-6,9-diene-2,8-dion	100
228-985-4 243-556-1	6386-38-5 20170-32-5	Methyl-3-(3,5-di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxyphenyl)propanoat 3-(3,5-Di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxyphenyl)propionsäure	insgesamt 50

EUROPÄISCHE POSITIVLISTE DER ZUSAMMENSETZUNGEN METALLENER WERKSTOFFE UND GRUPPEN VON ZUSAMMENSETZUNGEN METALLENER WERKSTOFFE

Tabelle 1

Europäische Positivliste einzelner metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1644	Kupfer-Zink-Legierungen	CW501L-DW (CuZn10)	Cu Zn	89,0 Rest	91,0	Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,05 0,2 0,05 0,1 < 0,02	C–D	Der Gehalt bestimmter Elemente ist im Vergleich zur standardisierten Zusammensetzung weiter beschränkt: Ni: ≤ 0,2 %.	31. Dezember 2034
1645	Kupfer-Zink-Legierungen	CW506L-DW (CuZn33)	Cu Zn	66,0 Rest	68,0	Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,05 0,2 0,05 0,1 < 0,02	B–D	Der Gehalt bestimmter Elemente ist im Vergleich zur standardisierten Zusammensetzung weiter beschränkt: Ni: ≤ 0,2 %.	31. Dezember 2034
1646	Kupfer-Zink-Legierungen	CW507L-DW (CuZn36)	Cu Zn	63,5 Rest	65,5	Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,05 0,2 0,1 0,1 < 0,02	B–D	Der Gehalt bestimmter Elemente ist im Vergleich zur standardisierten Zusammensetzung weiter beschränkt: Ni: ≤ 0,2 %.	31. Dezember 2034
1647	Kupfer-Zink-Legierungen	CW508L-DW (CuZn37)	Cu Zn	62,0 Rest	64,0	Al Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,05 0,1 0,2 0,1 0,1 < 0,02	B–D	Der Gehalt bestimmter Elemente ist im Vergleich zur standardisierten Zusammensetzung weiter beschränkt: Ni: ≤ 0,2 %.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1648	Kupfer-Zink-Legierungen	CW509L-DW (CuZn40)	Cu Zn	59,5 Rest	61,5	Al Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,05 0,2 0,2 0,2 0,2 < 0,02	B–D	Der Gehalt bestimmter Elemente ist im Vergleich zur standardisierten Zusammensetzung weiter beschränkt: Ni: ≤ 0,2 %; Pb: ≤ 0,2 %.	31. Dezember 2034
1649	Kupfer-Zink-Legierungen	CW510L-DW (CuZn42)	Cu Zn	57,0 Rest	59,0	Al Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,05 0,3 0,2 0,2 0,3 < 0,02	B–D	Der Gehalt bestimmter Elemente ist im Vergleich zur standardisierten Zusammensetzung weiter beschränkt: Ni: ≤ 0,2 %.	31. Dezember 2034
1650	Kupfer-Zink-Aluminium-Legierungen	CuZn42Al (CC773S)	Cu Zn Al	57,0 Rest 0,1	59,0 0,3	Fe Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,3 0,2 0,3 < 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1651	Kupfer-Zink-Aluminium-Zinn-Legierungen	CuZn35Al1.5Sn	Cu Zn Al Sn	64,0 Rest 1,40 0,50	66,0 1,60 0,70	Fe Mn Ni Pb Si Jede andere Verunreinigung	0,10 0,10 0,10 0,2 0,2 < 0,02	B–D		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1652	Kupfer-Zink-Aluminium-Silicium-Eisen-Legierungen	CuZn35Al-SiFe	Cu	62,5	64,5	Ni	0,09	B–D		31. Dezember 2034
			Zn	Rest		Pb	0,15			
			Al	0,5	0,85	Sn	0,1			
			Si	0,5	0,8	Jede andere Verunreinigung	< 0,02			
1653	Kupfer-Zink-Arsen-Legierungen	CW707R (CuZn30As)	Cu	69,0	71,0	Fe	0,05	B–D		31. Dezember 2034
			Zn	Rest		Mn	0,1			
			As	0,02	0,06	Pb	0,07			
						Sn	0,05			
1654	Kupfer-Zink-Arsen-Aluminium-Legierungen	CuZn35Al-C	Cu	63,0	64,5	Fe	0,3	B–D		31. Dezember 2034
			Zn	Rest		Mn	0,1			
			As	0,04	0,14	Pb	0,2			
			Al	0,2	0,7	Sn	0,3			
1655	Kupfer-Zink-Arsen-Aluminium-Legierungen	CW702R (CuZn20Al2As)	Cu	76,0	79,0	Pb	0,05	A–B		31. Dezember 2034
			Zn	Rest		Ni	0,1			
			Al	1,8	2,3	Sb	0,02			
			As	0,02	0,06	Jede andere Verunreinigung	< 0,02			

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1656	Kupfer-Zink-Arsen-Antimon-Aluminium-Legierungen	CC771S (CuZn36AlAsSb-C)	Cu Zn As Sb Al	62,0 Rest 0,02 0,02 0,45	65,0 0,04 0,05 0,7	Fe Mn Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,2 0,1 0,20 0,2 0,3 < 0,02	B-D	Der Gehalt bestimmter Elemente ist im Vergleich zur standardisierten Zusammensetzung weiter beschränkt: Ni: ≤ 0,2 %.	31. Dezember 2034
1657	Kupfer-Zinn-Zink-Phosphor-Schwefel-Legierungen	CuSn4Zn2PS	Cu Sn Zn P S	90,0 3,0 1,0 0,01 0,2	96,0 5,0 3,0 0,1 0,6	Fe Ni Pb Sb Jede andere Verunreinigung	0,3 0,3 0,2 0,1 < 0,02	B-D		31. Dezember 2034
1658	Kupfer-Zink-Silicium-Phosphor-Legierungen	CW724R (CuZn21-Si3P)	Cu Zn Si P	75,0 Rest 2,7 0,02	77,0 3,5 0,10	Al Fe Mn Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,05 0,3 0,05 0,2 0,1 0,3 < 0,02	B-D		31. Dezember 2034
1659	Kupfer-Zink-Silicium-Phosphor-Legierungen	CC768S (CuZn21-Si3P-C)	Cu Zn Si P	75,0 Rest 2,7 0,02	77,0 3,5 0,10	Al Fe Mn Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,05 0,3 0,05 0,2 0,1 0,3 < 0,02	B-D	B und Zr werden zur Kornverfeinerung dieser Legierung verwendet. Der Gehalt dieser beiden Elemente im Endmaterial bzw. -werkstoff muss < 0,02 % betragen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1660	Kupfer-Silicium-Zink-Mangan-Phosphor-Legierungen	CC245E (CuSi4Zn4Mn-P-C)	Cu Si Zn Mn P	Rest 2,5 1,0 0,03 0,05	4,5 7,0 0,09 0,15	Al Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,3 0,3 0,10 0,10 0,3 < 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1661	Kupfer-Silicium-Zink-Mangan-Phosphor-Legierungen	CC246E (CuSi4Zn9Mn-P-C)	Cu Si Zn Mn P	Rest 2,5 7,0 0,03 0,05	4,5 11,0 0,09 0,15	Al Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,3 0,3 0,10 0,10 0,3 < 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1662	Kupfer-Silicium-Zink-Mangan-Phosphor-Legierungen	CuSi4Zn4Mn-P	Cu Si Zn Mn P	Rest 2,5 1,0 0,01 0,05	4,5 7,0 0,09 0,15	Al Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,3 0,3 0,10 0,10 0,3 < 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1663	Kupfer-Silicium-Zink-Mangan-Phosphor-Legierungen	CuSi4Zn9Mn-P	Cu Si Zn Mn P	Rest 2,5 7,0 0,01 0,05	4,5 11,0 0,09 0,15	Al Fe Ni Pb Sn Jede andere Verunreinigung	0,3 0,3 0,10 0,10 0,3 < 0,02	B–D		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1664	Kupfer-Zinn-Phosphor-Legierungen	CW453K (CuSn8)	Cu Sn P	Rest 7,5 0,02	 8,5 0,4	Fe Ni Zn Jede andere Verunreinigung	0,1 0,2 0,2 < 0,02	C–D		31. Dezember 2034
1665	Kupfer-Zinn-Blei-Phosphor-Legierungen	CuSn10-C	Cu Sn Pb P	88,0 9,0 0,2 0,01	90,0 11,0 1,0 0,2	Fe Mn Ni S Sb Zn Jede andere Verunreinigung	0,2 0,10 0,2 0,05 0,1 0,5 < 0,02	B–D	Der Gehalt bestimmter Elemente ist im Vergleich zur standardisierten Zusammensetzung weiter beschränkt: Ni: ≤ 0,2 %; Sb: ≤ 0,1 %; Pb: 0,2 %–1,0 %; P: 0,01 %–0,2 %.	31. Dezember 2034
1666	Kupfer-Nickel-Mangan-Eisen-Legierungen	CW352 (CuNi10-FeMn)	Cu Ni Mn Fe	Rest 9,0 0,5 1,0	 11,0 1,0 2,0	Jede Verunreinigung	< 0,02	B–D	Ausschließlich zur Verwendung bei Anschlussteilen und Zubehörteilen von Wärmetauschern und Entsalzungsanlagen.	31. Dezember 2031
1667	Kupfer-Nickel-Mangan-Eisen-Legierungen	CW352H (CuNi10-Fe1Mn) CW353H (CuNi30-Fe2Mn2) CW354H (CuNi30Mn1-Fe)	Cu Ni Fe Mn	Rest 9,0 1,0 0,5	 32,0 2,5 2,5	Jede Verunreinigung	< 0,02	B	Ausschließlich zur Verwendung bei Anschlussteilen und Zubehörteilen in Entsalzungsanlagen.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1668	Kupfer	CW024A (Cu-DHP)	Cu P	99,9 0,015	0,040	Jede Verunreinigung	< 0,02	A–D	Kupferrohre können nicht in allen Fällen für in der EU bereitgestelltes Trinkwasser verwendet werden. Einige Wasserzusammensetzungen (z. B. Testwasser 1 gemäß EN 15664-1) führen dazu, dass sehr viel Kupfer freigesetzt wird. Mitgliedstaaten können die Verwendung von Kupferrohren für Trinkwasser mit einer bestimmten Zusammensetzung beschränken.	31. Dezember 2034
1669	Kupfer	CW004A (Cu-ETP)	Cu O	99,90	0,040	Jede Verunreinigung	< 0,02	C–D		31. Dezember 2034
1670	Kupfer	CW008A (Cu-OF)	Cu	99,95		Jede Verunreinigung	< 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1671	Kupfer	CW020A (Cu-PHC)	Cu P	99,95 0,001	0,006	Jede Verunreinigung	< 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1672	Kupfer	CW021A (Cu-HCP)	Cu P	99,95 0,002	0,007	Jede Verunreinigung	< 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1673	Kupfer	CW023A (Cu-DLP)	Cu P	99,90 0,005	0,013	Jede Verunreinigung	< 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1674	Verzinnte Kupferrohre und verzinnte Kupferrohrverbinder	CW024A (Cu-DHP) mit einer Zinnschicht von 1 µm Dicke	Sn Cu	90	10	Verunreinigungen der Zinnschicht As Bi Cd Cr Ni Pb Sb Jede andere Verunreinigung	 0,01 0,01 0,01 0,01 0,01 0,01 0,01 < 0,02	A–D		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1675	Aluminium	Aluminium	Al	99,0		Fe + Si Cu Andere (z. B. Cr, Mg, Mn, Ni, Zn) Jede andere Verunreinigung	1,0 0,10 wenn Cr und/oder Mn $\geq 0,05$ %; 0,20 wenn Cr und/oder Mn $< 0,05$ %; je 0,1 $< 0,02$	B–C	Für die Verwendung in Steigleitern und anderen kleineren Bauteilen, nicht für langfristigen Kontakt, wobei: a) kurze Kontaktzeit: bis zu 24 Stunden bei jeder Temperatur; b) längere Kontaktzeit: mehr als 24 Stunden bei einer Kühltemperatur zwischen 8 und 12 °C	31. Dezember 2031
1676	Stahl/Eisen	Verzinkter Stahl	Zinkbeschichtung			Verunreinigungen der Zinkbeschichtung As Bi Cd Cr Pb Sb Jede andere Verunreinigung	 0,02 0,01 0,01 0,02 0,05 0,01 $< 0,02$	A–D	Die Akzeptanz basiert auf den Ergebnissen, die mit Rohren aus verzinktem Stahl mit Bleikonzentrationen in der Zinkschicht zwischen 1,0 % und 0,6 % und unter der Annahme, dass sich Rohre mit einer niedrigeren Bleikonzentration ähnlich verhalten, erzielt wurden. Verzinkte Stahlrohre dürfen nicht in allen Fällen für in der EU bereitgestelltes Trinkwasser verwendet werden. Mitgliedstaaten können die Verwendung von verzinkten Stahlrohren für bestimmte Trinkwasser, die unannehmbar starke Korrosion verursachen, beschränken.	31. Dezember 2034
1677	Stahl/Eisen	Unlegierter Stahl gemäß EN 10025 / EN 10213 / EN 10222	Fe C Cr Mo Mn Ni	 0,02 0,02 0,02 0,02 0,02	 0,25 0,30 0,12 1,65 0,50	Al Cu Nb P S Si Ti V Jede andere Verunreinigung	 0,05 0,55 0,05 0,03 0,03 0,6 0,05 0,12 $< 0,02$	Unlegierter Stahl mit Schutzschicht/-beschichtung A–D. Unlegierter Stahl ohne schützende Deckschicht: C2–D	Unlegierter Stahl für Rohre und Tanks: Unlegierter Stahl ohne permanente Schutzschichten (z. B. Zementmörtelauskleidungen oder organische Beschichtungen wie Epoxidharze) ist nicht für die Verwendung im Kontakt mit Trinkwasser geeignet. Unlegierter Stahl für Zubehörteile: Unlegierter Stahl ohne schützende Deckschicht kann für bestimmte Geräte (z. B. Pumpen oder Ventile) und für nur kleine Oberflächen verwendet werden, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1678	Stahl/Eisen	Gusseisen gemäß EN 1561 / EN 1563	Fe C Cu Cr Mo Mn Ni Si	 0,02 0,02 0,02 0,02 0,02 0,02 0,02 1.5	 4,0 1,0 1,0 1,0 1,0 1,0 3,5	As Mg P S Sn V Jede andere Verunreinigung	 0,05 0,1 0,15 0,1 0,1 0,1 < 0,02	C2	Gusseisen für Rohre und Tanks: Gusseisen ohne permanente Schutzschicht ist nicht für Rohre und Anschlusssteile geeignet, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen. Gusseisen für Zubehörteile: Gusseisen ohne schützende Deckschicht kann für bestimmte Geräte (z. B. Pumpen oder Ventile) und für nur sehr kleine Oberflächen verwendet werden, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen.	31. Dezember 2034
1679	Stahl/Eisen	Rostfreier Stahl gemäß EN 10088 und EN 10283						A–D		31. Dezember 2034
1680	Überzüge	Galvanische Verzinnung der äußeren Oberfläche (mit einem galvanischen Verfahren aufgetragener Zinnüberzug)	Cu Sn					B–D (mit Verweis auf anderweitig in der europäischen Positivliste für metallene Werkstoffe aufgeführte Cu-Legierungen)	Beschränkungen: a) Grundwerkstoff der zu verzinnenden Bauteile: gemäß der europäischen Positivliste für metallene Werkstoffe zugelassene Kupferlegierungen; b) Schichtaufbau: i) Cu ii) Sn; c) angewandtes Verfahren: galvanische Verzinnung; d) Reinheit der verwendeten Anoden: ≥ 99,90 %.	31. Dezember 2031
1681	Überzüge	Mit einem galvanischen Verfahren auf der Außenfläche aufgetragener Zinn-/Nickelüberzug	Sn Ni	65 33	67 35			B–D (mit Verweis auf anderweitig in der europäischen Positivliste für metallene Werkstoffe aufgeführte Cu-Legierungen)	Beschränkungen: a) Zusammensetzung des Grundwerkstoffs der zu beschichtenden Bauteile: gemäß der europäischen Positivliste für metallene Werkstoffe zugelassene Kupferlegierungen; b) Zusammensetzung des Überzugs: Sn (66 ± 1 %) und Ni (34 ± 1 %) (Molverhältnis 1:1); c) angewandtes Verfahren: galvanische Beschichtung; d) Reinheit der verwendeten Nickelanoden: 99,90 %.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1682	Überzüge	Elektrolytische Vernickelung/ Verchromung	Ni Cr					B		31. Dezember 2031
1683	Passive Zusammensetzungen	NiCr7030	Ni Cr Si	60,0 29,0 0,50	 32,0 2,0	Al C Co Cu Fe Mn P S Jede andere Verunreinigung	0,30 0,10 1,5 0,50 5,0 1,00 0,020 0,015 < 0,02	B–D		31. Dezember 2034
1684	Passive Zusammensetzungen	Ni55Ti45	Ni Ti	54,0 Rest	56,0	Jede Verunreinigung	< 0,02	C–D		31. Dezember 2034
1685	Passive Zusammensetzungen	Ti1 gemäß ISO-23515:2022	Ti	Rest		C O N H Fe Jede andere Verunreinigung Andere Verunreinigungen insgesamt	0,08 0,18 0,03 0,015 0,20 < 0,1 < 0,4	B–D		31. Dezember 2034
1686	Passive Zusammensetzungen	Ti2 gemäß ISO-23515:2022	Ti	Rest		C O N H Fe Jede andere Verunreinigung Andere Verunreinigungen insgesamt	0,08 0,25 0,03 0,015 0,30 < 0,1 < 0,4	B–D		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1687	Passive Zusammensetzungen	Ti3 gemäß ISO-23515:2022	Ti	Rest		C O N H Fe Jede andere Verunreinigung Andere Verunreinigungen insgesamt	0,08 0,35 0,05 0,015 0,30 < 0,1 < 0,4	B–D		31. Dezember 2034
1688	Passive Zusammensetzungen	Ti4 gemäß ISO-23515:2022	Ti	Rest		C O N H Fe Jede andere Verunreinigung Andere Verunreinigungen insgesamt	0,08 0,40 0,05 0,015 0,50 < 0,1 < 0,4	B–D		31. Dezember 2034
1689	Passive Zusammensetzungen	Ti-6Al-4V gemäß ISO-23515:2022	Ti Al V	Rest 5,5 3,5	 6,75 4,5	C O N H Fe Jede andere Verunreinigung Andere Verunreinigungen insgesamt	0,08 0,20 0,05 0,015 0,4 < 0,1 < 0,4	B–D		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Bezeichnung(en) der zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1690	Passive Zusammensetzungen	Ti3.5Al3.0-V0.4Mo0.9Ni0.25Pd0.14Ru0.2Fe	Ti Al V Mo Ni Pd Ru Fe	Rest	3,5 3 0,4 0,9 0,25 0,14 0,2	Verunreinigungen insgesamt	< 0,08	B–D		31. Dezember 2031

Tabelle 2

Europäische Positivliste von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Anmerkung(en) zu zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1691	Kupferlegierungen, die nicht anderweitig kategorisiert sind	Andere Kupferlegierungen für die Produktgruppe D	Cu Zn Si P Al Fe Mn Pb Ni As Sb		Keine Beschränkung Keine Beschränkung Keine Beschränkung Keine Beschränkung Keine Beschränkung 3,0 3,0 3,0 1,8 3,0 0,25 0,25	Jedes andere Element	0,1	D		31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	Kategorie der metallenen Zusammensetzung (A)	Anmerkung(en) zu zugelassenen metallenen Zusammensetzungen	Bestandteile zugelassener metallener Zusammensetzungen			Verunreinigungen zugelassener metallener Zusammensetzungen		Relevante Produktgruppen	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
			Identität	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)	Identität	Höchstkonzentration (Massenanteil)			
1692	Passive Zusammensetzungen	Andere passive metallene Werkstoffe für die Produktgruppe D						D		31. Dezember 2031
1693	Hart- und Weichlotlegierungen	Hart- und Weichlotlegierungen, die die Höchstkonzentrationen der spezifizierten Verunreinigungen einhalten				Pb Sb Cd	0,1 0,1 0,01	B–C unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Endfläche, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen könnte	Zum Spaltlöten von Rohren und Anschlussteilen. Die Art der Anbringung dieser Legierungen bedingt, wie sie sich während der Verwendung verhalten, und aus bestimmten Kombinationen von Hart-/Weichlotlegierungen und Grundmetallen können erhebliche Mengen bestimmter Metalle in das Trinkwasser freigesetzt werden.	31. Dezember 2031

Anmerkungen:

1. Anmerkung 1: Erläuterung der Anmerkungen in den Tabellen 1 und 2

Der Inhalt der Anmerkung in den Tabellen 1 und 2 lautet wie folgt:

A. Kategorie metallener Zusammensetzungen bezeichnet eine Gruppe metallener Zusammensetzungen mit den gleichen metallenen Zusammensetzungsbestandteilen, demselben Verhalten, wenn sie mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, und denselben Beschränkungen hinsichtlich der Wasserzusammensetzung und/oder Oberfläche. Eine Kategorie hat ein oder mehrere Referenzmaterialien mit einer kontrollierten Zusammensetzung, für die die Menge von freigesetztem Metall bekannt und reproduzierbar ist und die die plausiblen Worst-Case-Metallfreisetzungen für diese Kategorie darstellen. Sie sind in den Leitlinien der ECHA aufgeführt.

2. Anmerkung 2: $MTC_{tap, metallics}$

Die $MTC_{tap, metallics}$, die zur Bewertung der Sicherheit der Verwendung der in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Zusammensetzungen herangezogen werden, werden zu Informationszwecken in Anhang V aufgeführt.

EUROPÄISCHE POSITIVLISTE FÜR ORGANISCHE BESTANDTEILE ZEMENTGEBUNDENER WERKSTOFFE

In Tabelle 1 werden 1) die unterschiedlichen Kategorien generischer Bestandteile zementgebundener Werkstoffe, die bei der Herstellung von Zementmischungen verwendet werden dürfen, aufgeführt und 2) die Verwendungsbedingungen für jede Kategorie festgelegt.

Tabelle 1

Liste generischer Bestandteile zementgebundener Werkstoffe

Kategorie des generischen Bestandteils	Arten von spezifischen organischen zementgebundenen Bestandteilen, die unter die europäischen Positivlisten fallen	Anforderungen der europäischen Positivliste	Verwendungsbedingungen
Zement	Organische Mahlhilfen oder andere organische Stoffe, die für die Herstellung von Zement verwendet werden	Europäische Positivliste für zementgebundene Werkstoffe	
Anorganische Zusätze	Organische Mahlhilfen oder andere organische Stoffe, die für die Herstellung von anorganischen Zusätzen verwendet werden	Europäische Positivliste für zementgebundene Werkstoffe	
Gesteinskörnung	Nicht relevant	Nicht relevant	
Zugabewasser	Nicht relevant	Nicht relevant	
Organische Zusätze	Organische Stoffe	Europäische Positivliste für organische Materialien Europäische Positivliste für zementgebundene Werkstoffe	Ausgangsstoffe, die gemäß der europäischen Positivliste für organische Materialien für die Verwendung bei der Herstellung von Beschichtungen zugelassen sind, dürfen für die Herstellung von organischen Zusätzen für zementgebundene Werkstoffe verwendet werden
Zusatzmittel	Organische Stoffe	Europäische Positivliste für zementgebundene Werkstoffe	
Fasern	Organische Stoffe	Europäische Positivliste für organische Materialien	Ausgangsstoffe, die gemäß der europäischen Positivliste für organische Materialien zugelassen sind, dürfen für die Herstellung von Polymerfasern für zementgebundene Werkstoffe verwendet werden
Schalungstrennmittel	Organische Stoffe	Europäische Positivliste für zementgebundene Werkstoffe	
Nachbehandlungsmittel	Organische Stoffe	Europäische Positivliste für zementgebundene Werkstoffe	

Tabelle 2

Positivliste individueller organischer Bestandteile für zementgebundene Werkstoffe

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1694		514-10-3	Abietinsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1695		64-19-7	Essigsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1696		108-24-7	Essigsäureanhydrid	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1697		6419-19-8	Aminotrimethylenphosphonsäure (ATMP)	Zusatzmittel		0,1 – ausgedrückt als Amine				31. Dezember 2031
1698		1002-89-7	Ammoniumstearat	Zusatzmittel				Für Ammonium, siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1699		577-11-7	anionisch, Docusatnatrium	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1700		85536-14-7	Benzolsulfonsäure 4-C ₁₀ -C ₁₃ -sec-alk-derivate	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1701		2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on (BIT)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid	25			Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1702		14548-60-8	Benzylalkoholhemiformal	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1703		120-32-1	2-Benzyl-4-chlorphenol (Chloropren)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2028
1704		90-43-7	Biphenyl-2-ol (2-Phenylphenol)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1705		52-51-7	2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (Bronopol)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1706		123-95-5	Butylstearat	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1707		544-17-2	Calciumformiat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1708		8061-52-7	Calciumligninsulfonat	Zusatzmittel		12				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1709		1592-23-0	Calciumstearat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1710		52627-73-3	Caprinsäure (Decansäure)	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1711		124-07-2	Caprylsäure (Octansäure)	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1712		9000-11-7	Carboxymethylcellulose	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1713		9004-32-4	Carboxymethylcellulose, Natriumsalz	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1714		9004-34-6	Cellulose	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1715		59-50-7	Chlorokresol	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1716	911-418-6	55965-55-9	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT/MIT)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid	25			Gemisch von 5-Chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (75 %) und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (25 %). Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1717		77-92-9	Zitronensäure (wasserfrei)	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1718		5949-29-1	Zitronensäure, Monohydrat	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1719		61791-31-9	Kokos-Diethanolamide (Cocamide DEA)	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1720		10016-20-3	Cyclohexapentylose (α-Dextrin)	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1721		7585-39-9	β-Dextrin	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1722		14431-43-7	Dextrin/Maltodextrin	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1723		50-70-4	D-Glucitol (Sorbitol)	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1724		10222-01-2	2,2-Dibrom-3-nitrilopropionamid (DBNPA)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schälungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2028
1725		17603-42-8	2,3-Dihydroxypropyl (Dihydrogenphosphat), Natriumsalz	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1726		39354-45-5	Disodium-dodecylethoxylate-sulfosuccinat	Zusatzmittel						31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1727		1643-20-5	Dodecyldimethylamin-oxid	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1728		61791-26-2	Talgalkylaminethoxylat	Zusatzmittel		0,1 – ausgedrückt als Amine				31. Dezember 2028
1729		9004-57-3	Cellulose, Ethylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1730		3586-55-8	(Ethylendioxy)dimethanol	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1731		61790-12-3	Fettsäuren, Tallöle	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1732		50-00-0	Formaldehyd	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid	750			Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368. der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2028
1733		64-18-6	Ameisensäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1734		4719-04-4	Hexahydro-1,3,5-tris(hydroxyethyl)-s-triazin (N-formal)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1735		9004-62-0	Cellulose, 2-Hydroxyethyl-ether	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1736		9032-42-2	Cellulose, 2-Hydroxyethylmethylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1737		37353-59-6	Hydroxymethylcellulose	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1738		22987-21-9	Hydroxyethyldiphosphonsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1739		8061-54-9	Magnesiumlignosulfonat	Zusatzmittel		12				31. Dezember 2028
1740		68891-01-0	Melaminformaldehyd, Toluolsulfonamidpolymer	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1741		37206-01-2	Methylcarboxymethylcellulose	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1742		9004-67-5	Methylcellulose	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1743		9004-59-5	Methylethylcellulose	Zusatzmittel						31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1744		9004-65-3	Cellulose, 2-Hydroxypropylmethylether (MPMC)	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1745		2682-20-4	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (MIT)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid	25			Nur zur Verwendung in wässrigen Polymerdispersionen und -emulsionen Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2034
1746		37293-74-6	Naphthalensulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd, Calciumsalz	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1747		36290-04-7	2-Naphthalensulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd, Calciumsalz	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1748		26530-20-1	2-n-Octyl-4-isothiazolin-3-on (OIT)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid	25			Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1749		112-80-1	Ölsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1750		132-27-4	o-Phenylphenat (OPP)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1751		111-30-8	1,5-Pentandial (Glutaraldehyd)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1752		37971-36-1	2-Phosphonobutan 1,2,4-Tricarbonsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1753		97105-14-1	Polycarbonsäuresalztartige Tenside	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1754		68412-53-3	Polyethylenglycol verzweigtes Nonylphenyletherphosphat	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1755		37205-87-1	Polyethylenglycolnonylphenylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1756		72283-35-3	Polyoxyalkylenalkyletherfettsäure	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1757		73667-50-2	Polysaccharid, Succinoglycan	Zusatzmittel					Exopolysaccharid, gewonnen durch Fermentation von <i>agrobacterium tumefaciens</i> .	31. Dezember 2037
1758		96949-22-3	Polysaccharid, Welan-Gummi	Zusatzmittel					Exopolysaccharid, gewonnen durch Fermentation von <i>alcaligenes</i> .	31. Dezember 2034
1759		143-18-0	Kaliumoleat	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1760		6381-59-5 304-59-6	Kaliumnatriumtartrat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1761		3811-73-2	Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schalungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1762		127-09-3	Natriumacetat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1763		15733-22-9	Natrium-p-chlor-m-kresolat	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schalungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1764		13150-00-0	Natrium-2-,2-,2-dodecyloxyethoxyethylsulfat	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1765		141-53-7	Natriumformiat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1766		31138-65-5	Natriumglucoheptonat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1767		527-07-1	Natriumgluconat	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1768		137-16-6	Natrium-N-lauroylsarkosinat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1769		151-21-3	Natrium-n-dodecylsulfat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1770		8061-51-6	Natriumlignosulfonat	Zusatzmittel		12				31. Dezember 2028
1771		9084-06-4	Natriumnaphthalensulfonsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1772		61790-51-0	Natriumresinat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1773		9005-25-8	Lebensmittelstärke	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1774		9049-76-7	Hydroxypropylstärke-ther	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1775		57-11-4	Stearinsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1776		57-50-1	Saccharose	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1777		68131-32-8	Sulfitablaugen (Calciumligninsulfonat)	Zusatzmittel		12				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1778		85586-07-8	Sulfonsäuren, Mono-C ₁₂ -C ₁₄ -alkylester, Natriumsalze	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1779		64787-97-9	schwefelige Säure, Mononatriumsalz, Polymer mit Formaldehyd und 1,3,5-Triazin-2,4,6-triamin	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1780		8029-43-4	Sirupe, hydrolysierte Stärke	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1781		68131-37-3	Sirupe, hydrolysierte Stärke, dehydriert	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1782		68425-17-2	Sirupe, hydrolysierte Stärke, hydriert	Zusatzmittel					Sorbit (2–5 %), Maltit (9–14 %) und Maltotritol (11–16 %). Dieses Gemisch enthält im Einklang mit den in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission festgelegten Reinheitskriterien für Maltsirup E965(ii) auch 67–76 % hydrierte Oligosaccharide.	31. Dezember 2034
1783		65997-01-5	Tallöl, Natriumsalz	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1784		67701-06-8	Talgolein	Zusatzmittel						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1785		533-74-4	Tetrahydro-3,5-dimethyl-1,3,5-thiadiazin-2-thion	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2028
1786		9014-85-1	2,4,7,9-Tetramethyl-5-decin-4,7-diol, ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1787		126-71-6	Triisobutylphosphat	Organische Zusätze						31. Dezember 2031
1788		102-71-6	Triethanolamin (2,2,2-Nitrilotriethanol)	Zusatzmittel, Mahlhilfen		2,5 – berechnet als die Summe von Triethanolamin und des Hydrochlorid-Addukts ausgedrückt als Triethanolamin				31. Dezember 2034
1789		2943-75-1	Triethoxyoctylsilan	Zusatzmittel						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1790		9014-63-5	Xylan (Baumharz)	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1791		107-21-1	Ethan-1,2-diol					1 500 – ausgedrückt als Ethylenglycol.		31. Dezember 2034
1792		11138-66-2	Xanthan	Zusatzmittel					Maximaldosis: w = 0,15 % in Beton.	31. Dezember 2028
1793		111-42-2	2,2'-Iminodiethanol	Zusatzmittel					Maximaldosis: W = 0,004 % in Beton.	31. Dezember 2031
1794		111-46-6	Diethylenglycol					1 500 – ausgedrückt als Ethylenglycol.		31. Dezember 2034
1795		122-20-3	Triisopropanolamin (1,1',1"-Nitrilopropan-2-ol) (TIPAL)			250				31. Dezember 2034
1796		141-43-5	2-Aminoethanol			2,5			Maximaldosis: W = 0,004 % in Beton.	31. Dezember 2034
1797		15214-89-8	2-Acrylamido-2-methylpropanesulfonsäure			2,5				31. Dezember 2034
1798		25322-69-4	Polypropylenglycol							31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1799		55965-84-9	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-1,2-thiazol-3(2H)-on und 2-Methyl-1,2-thiazol-3(2H)-on (3:1) (CIT/MIT)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2034
1800		56-81-5	Glycerin							31. Dezember 2034
1801		57-13-6	Harnstoff							31. Dezember 2034
1802		87-69-4	Weinsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1803		9002-89-5	Polyvinylalkohol	Organische Zusätze						31. Dezember 2037
1804		108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin			125			Maximaldosis: W = 0,004 % in Beton.	31. Dezember 2028
1805		126-73-8	Tributylphosphat	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Entschäumer				Maximaldosis: W = 0,004 % in Beton.	31. Dezember 2028
1806		141-22-0	Rizinolsäure			2100				31. Dezember 2028
1807		144-62-7	Oxalsäure			300				31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1808		60-00-4	Edetinsäure						Maximaldosis: W = 0,004 % in Beton.	31. Dezember 2034
1809		68412-29-3	hydrolysierte Stärke						Maximaldosis: w = 0,15 % in Beton.	31. Dezember 2028
1810		9000-65-1	Tragantgummi						Maximaldosis: w = 0,2 % in Beton.	31. Dezember 2028
1811		2478-10-6	4-Hydroxybutylacrylat	Organische Zusätze						31. Dezember 2031
1812		9003-01-4	Polyacrylsäure	Organische Zusätze						31. Dezember 2031
1813		9003-11-6	Poly(ethylenpropylen) glycol	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1814		100-42-5	Styrol							31. Dezember 2028
1815		1007848-6-3-6	tert-Decansäure, Ethylester, Polymer mit Ethen, Ethenylacetat und Methyl 2-Methyl-2-Propenoat	Organische Zusätze						31. Dezember 2034
1816		100-97-0	Hexamethylentetramin					750 – ausgedrückt als Formaldehyd		31. Dezember 2034
1817		102782-43-4	Alkohole, C ₉ –C ₁₁ , verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1818		103-11-7	2-Ethylhexylacrylat			2,5				31. Dezember 2034
1819		10378-23-1	Mercaptoethanol	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1820		104-76-7	2-Ethyl-1-hexanol	Zusatzmittel		1 500				31. Dezember 2034
1821		105-59-9	N-Methyldiethylamin	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1822		106-91-2	2,3-Epoxypropylmethacrylat			1,0				31. Dezember 2028
1823		106-99-0	Butadien			0,1				31. Dezember 2028
1824		107-13-1	Acrylnitril			0,1				31. Dezember 2028
1825		107-96-0	Mercaptopropionsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1826		108-05-4	Essigsäure, Vinylacetat			600				31. Dezember 2028
1827		108-31-6	Maleinsäureanhydrid					1 500 – ausgedrückt als Maleinsäure		31. Dezember 2034
1828		110-16-7	Maleinsäure					1 500 – ausgedrückt als Maleinsäure		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1829		110-63-4	1,4-Butandiol			250 – ausgedrückt als 1,4-Butandiol				31. Dezember 2034
1830		110-97-4	1,1'-Iminodipropandiol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1831		111-82-0	Methylaurat							31. Dezember 2031
1832		111-90-0	2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1833		112-27-6	Triethylenglycol							31. Dezember 2034
1834		112-30-1	Decan-1-ol							31. Dezember 2034
1835		112-34-5	Diethylenglycolmonobutylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1836		112-92-5	Octadecan-1-ol							31. Dezember 2031
1837		119-47-1	6,6'-Di-tert-butyl-2,2'-methylendi-p-kresol	Zusatzmittel		75				31. Dezember 2028
1838		122-96-3	Piperazin-1,4-diethanol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1839		123-31-9	Hydrochinon			30				31. Dezember 2028
1840		125005-87-0	Diutangummi	Zusatzmittel						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1841		126-30-7	2,2-Dimethyl-1,3-propandiol			2,5				31. Dezember 2034
1842		126-86-3	2,4,7,9-Tetramethyl-dec-5-in-4,7-diol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1843		128-37-0	2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	Organische Zusätze		150				31. Dezember 2034
1844		1338-41-6	Sorbitanmonostearat							31. Dezember 2034
1845		13463-41-7	Zink, Bis(1-hydroxy-2 (1H)-pyridinthionato-O,S)-, (T-4)-	Organische Zusätze		0,1		Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2028
1846		140-88-5	Ethylacrylat					300 – ausgedrückt als Acrylsäure		31. Dezember 2034
1847		141-32-2	Butylacrylat					300 – ausgedrückt als Acrylsäure		31. Dezember 2034
1848		141-78-6	Ethylacetat							31. Dezember 2034
1849		142-31-4	Natriumoctylsulfat							31. Dezember 2031
1850		142-87-0	Natriumdecylsulfat							31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1851		143-19-1	9-Octadecensäure (9Z)-, Natriumsalz (1:1)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Zusatzstoffe für Schallungstrennmittel					31. Dezember 2028
1852		143-22-6	2-(2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy)ethanol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1853		150413-26--6	Poly(oxy-1,2-ethandiyloxy), α-sulfo-ω-(isotridecyloxy)-, Natriumsalz (1:1)	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1854		150-76-5	Hydrochinonmethylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1855		15763-76-5	Natrium p-cumolsulfonat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1856		1663-39-4	tert-Butylacrylat					300 – ausgedrückt als Acrylsäure		31. Dezember 2034
1857		1879-09-0	2,4-Dimethyl-6-tert-butylphenol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1858		204336-40--3	Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxiran, Mono (3,5,5-trimethylhexyl) ether	Zusatzmittel						31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1859		2146-71-6	Vinyllaurat (Dodecansäure, Ethenylester)	Organische Zusätze						31. Dezember 2034
1860		2373-38-8	Butandisäure, Sulfo-, 1,4-bis(1,3-Domethylbutyl)ester, Natriumsalz	Organische Zusätze						31. Dezember 2031
1861		2425-77-6	2-Hexyldecan-1-ol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1862		24800-44-0	Trippropylenglycol							31. Dezember 2034
1863		24937-78-8	Essigsäure-Ethylenester, Polymer mit Ethen	Organische Zusätze						31. Dezember 2034
1864		25190-52-7	Polypropylenglycolstearat	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1865		25584-83-2	Hydroxypropylacrylat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1866		26172-55-4	5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2028
1867		26221-27-2	Poly(vinyl alcohol-co-ethylen)	Organische Zusätze						31. Dezember 2037
1868		26399-02-0	2-Ethylhexyloleat	Organische Zusätze						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1869		27813-02-1	2-Propensäure, 2-Methyl-, Monoester mit 1,2-Propandiol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1870		28098-03-5	Octansäure, Verbindung mit 2-Aminoethanol (1:1)	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schalungstrennmittel	Zusatzstoffe für Schalungstrennmittel					31. Dezember 2028
1871		29736-24-1	Essigsäure, 2-Hydroxy-2sulfo-, Natriumsalz (1:2)	Organische Zusätze						31. Dezember 2031
1872		353752-63--3	2-Propensäure, Homopolymer, Ester mit α-Methyl-ω-hydroxypoly(oxy-1,2-ethandiyl), aufgepfropft	Organische Zusätze						31. Dezember 2037
1873		36653-82-4	Hexadecan-1-ol							31. Dezember 2034
1874		37208-08-5	Hydroxybutylcellulose	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1875		300-92-5	Aluminiumdistearat					Für Aluminium siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1876		4402-30-6	2-Propanol, 1,1'-(Methylimino)bis-	Zusatzmittel						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1877		50-81-7	Ascorbinsäure							31. Dezember 2028
1878		50985-38-1	Poly(oxy-1,2-ethandiyl), .α.-(4-hydroxybutyl)-.ω.-hydroxy	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1879		513-42-8	2-Methyl-2-propen-1-ol	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1880		51668-30-5	Oxiran, Methyl-. Polymer mit Oxiran, Octadecanoat	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1881		52383-89-8	Dodecansäure, Ethenylester, Polymer mit Chloroethen und Ethen	Organische Zusätze						31. Dezember 2037
1882		52668-97-0	Ölsäure-polyethylenglycol-diester	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1883		52933-07-0	Phosphorsäure, Isotridecylester	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1884		5395-50-6	Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl) Imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)-dion	Organische Zusätze						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1885		541-02-6	Decamethylcyclopentasiloxan	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1886		544-63-8	Myristinsäure							31. Dezember 2028
1887		55406-53-6	3-Jod-2-propynylbutylcarbamat	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031
1888		556-67-2	Octamethylcyclotetrasiloxan	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1889		557-05-1	Zinkdistearat		Wasserabsorbierend			Für Zink siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1890		5625-90-1	N,N'-Methylenbismorpholin	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Biozid	0,1			Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2028
1891		56-87-1	L-lysin							31. Dezember 2037

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1892		595585-15-2	D-Glucurono-D-glucose-6-desoxy-L-Mannan, Acetat, Calcium Magnesium Kalium Natriumsalz	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1893		61791-14-8	Amine, Kokosalkyl, ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1894		63330-34-7	tert-Decansäure, Ethylester, Polymer mit Ethen und Ethenylacetat	Organische Zusätze						31. Dezember 2034
1895		64-17-5	Ethanol							31. Dezember 2034
1896		64742-47-8	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	Schalungstrennmittel						31. Dezember 2031
1897		64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, mit Wasserstoff behandelt, niedrigsiedend	Schalungstrennmittel		0,1				31. Dezember 2028
1898		64742-95-6	Testbenzin (Erdöl), leicht aromatisch	Schalungstrennmittel		0,1				31. Dezember 2028
1899		65997-04-8	Kolophonium, mit Fumarsäure behandelt	Zusatzmittel						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1900		6683-19-8	Pentaerythritol-tetrakis [3-(3,5-di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxyphenyl)-propionat]							31. Dezember 2034
1901		67-56-1	Methanol							31. Dezember 2034
1902		67-63-0	2-Propanol							31. Dezember 2034
1903		68442-68-2	Benzolamin, N-phenyl-, styrolisiert	Organische Zusätze						31. Dezember 2031
1904		69011-36-5	Isotridecanol, ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1905		71-36-3	1-Butanol							31. Dezember 2034
1906		72121-88-1	D-Glucopyranuronsäure, Polymer mit 6-Desoxy-L-mannose, D-Glucose und D-Mannose, Calcium-, Kalium-, Natriumsalze (Welan-Gummi)	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1907		74-85-1	Ethen	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1908		75-21-8	Ethylenoxid			0,1				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1909		75-91-2	tert-Butylhydroperoxid (TBHP)	Organische Zusätze						31. Dezember 2028
1910		78041-14-2	Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit 1,2,3-Propanetriol (3:1), (9Z)-9-Octadecenoat	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1911		78-51-3	Tributoxyethylphosphat	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Entschäumer				Maximaldosis: w = 0,5 % auf der Grundlage der Zusätze und Zusatzmittel	31. Dezember 2031
1912		79-06-1	Acrylamid			0,1				31. Dezember 2028
1913		79-10-7	Acrylsäure					300 – ausgedrückt als Acrylsäure		31. Dezember 2034
1914		79-39-0	Methacrylamid			0,1				31. Dezember 2034
1915		79-41-4	Methacrylsäure					300 – ausgedrückt als Methacrylsäure		31. Dezember 2034
1916		8002-13-9	Rapsöl							31. Dezember 2028
1917		8015-86-9	Carnaubawachs							31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1918		8028-48-6	Orange, süß, Extrakt	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1919		8028-89-5	Karamell (Farbe)	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1920		8042-47-5	Weiß Mineralöle (Erdöl)	Nachbehandlungsmittel						31. Dezember 2031
1921		80-62-6	Methacrylsäure, Methylester					300 – ausgedrückt als Methacrylsäure		31. Dezember 2034
1922		818-61-1	Acrylsäure, Monoester mit Ethylenglycol					300 – ausgedrückt als Acrylsäure		31. Dezember 2034
1923		82973-76-0	Poly(oxy-1,2-ethandiyl), a,a'-(2,2-Dimethyl-1,3-propandiyl)bis[w-hydroxy-	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1924		868-18-8	Natriumtartrat	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1925		868-77-9	2-Hydroxyethylmethacrylat					300 – ausgedrückt als Methacrylsäure		31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1926		9003-20-7	Essigsäure-Ethylenester, Homopolymer	Organische Zusätze						31. Dezember 2037
1927		9003-39-8	Polyvinylpyrrolidon							31. Dezember 2037
1928		9004-58-4	Cellulose, Ethyl 2-Hydroxyethylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1929		9004-64-2	Cellulose, 2-Hydroxypropylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1930		9004-74-4	Poly(oxy-1,2-ethandiyl), α-methyl-ω-hydroxy-	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
1931		9004-82-4	Natriumlauryl ethersulfat	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1932		9005-00-10	Stearylalkohol, ethoxiliert (2 EO)	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1933		9005-65-6	Polyethylenglycolsorbitanmonooleat							31. Dezember 2028
1934		9032-46-6	Cellulose, 2-Sulfoethylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1935		9036-19-5	(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)-phenyl-polyethylenglycol	Zusatzmittel						31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1936		9043-30-5	Isotridecanol, ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1937		923-02-4	N-(Hydroxymethyl) methacrylamid			2,5				31. Dezember 2034
1938		925-60-0	Acrylsäure, Propylester					300 – ausgedrückt als Acrylsäure		31. Dezember 2028
1939		96-33-3	Acrylsäure, Methylester					300 – ausgedrückt als Acrylsäure		31. Dezember 2034
1940		97-65-4	Itaconsäure							31. Dezember 2034
1941		999-61-1	2-Hydroxypropylacrylat			2,5 – berechnet als Summe aus 2-Hydroxypropylacrylat und 2-Hydroxyisopropylacrylat				31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1942			Essigsäure-Ethylenester, Polymer mit Ethen, Natrium 2-Methyl-2-[(1-oxo-2-propen-1-yl)amino]-1-propan-sulfonat und Ethenyl <i>tert</i> -Decanoat	Organische Zusätze						31. Dezember 2034
1943			Acrylsäure und Methacrylsäureester von zweiwertigen aliphatischen Alkoholen mit einer Kettenlänge von C ₂ -C ₁₈	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1944			Fettalkoholethoxylat	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1945			Polyethylenglycolether (EO = 1–50) von linearen und verzweigten Primäralkoholen	Zusatzmittel						31. Dezember 2028
1946			Vinylether von einwertigen aliphatischen gesättigten Alkoholen mit einer Kettenlänge von C ₁ -C ₁₈	Zusatzmittel						31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Name des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) in µg/l		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies (B)			
1947			Isothiazolinon	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Konservierungsmittel				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2028

Tabelle 3

Europäische Positivliste der Gruppen von organischen Bestandteilen für zementgebundene Werkstoffe

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
1948		68439-45--2	Alkohole, C ₆ –C ₁₂ , ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1949		68439-50--9	Alkohole, C ₁₂ –C ₁₄ , ethoxyliert	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1950		68551-12--2	Alkohole, C ₁₂ –C ₁₆ , ethoxyliert	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
1951		96130-61-9	Alkohole, C ₉ -C ₁₁ ethoxylierte Sulfate, Natriumsalze	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1952		68585-34-2	Alkohole, C ₁₀ -C ₁₆ , ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1953		68891-38-3	Alkohole, C ₁₂ -C ₁₄ , ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1954		126950-60--5	Alkohole, C ₁₂ -C ₁₄ , sekundär	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1955		84133-50-6	Alkohole, C ₁₂ -C ₁₄ , sekundär ethoxyliert	Zusatzmittel		250				31. Dezember 2031
1956		68439-57-6	Alken (Sulfonsäure, C ₁₄ -C ₁₆ -alkan Hydroxy & C ₁₄ -C ₁₆ -Alken Natrium Salz)	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1957		25155-30-0	Alkylarylsulfonat (Natriumdodecylbenzolsulfonat)	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1958		85117-50-6	Alkylbenzolsulfonat, Natrium (Mono C ₁₀ -C ₁₄ -alkyl Derivative Natrium)	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
1959		70592-80-2 & 1643-20-5	Alkyldimethylaminoxide	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1960		68585-47-7	Alkylsulfat, Natrium (Mono C ₁₀ –C ₁₆ -alkylester)	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1961		68411-30-3	Alkylarylsulfonat (Benzolsulfonsäure, C ₁₀ –C ₁₃ Derivate, Natrium)	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1962		68154-99-4	Alkylpolyethoxypolypropoxybenzylether	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1963		7360-53-4	Aluminiumformiat	Zusatzmittel				Für Aluminium siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1964		61788-90-7	Amine, Kokosalkyldimethyl, N-oxide	Zusatzmittel		0,1 – ausgedrückt als Amine				31. Dezember 2031
1965		72906-11-7	Natriumalkylsulfat (Mono C ₉ –C ₁₃ -alkylester)	Zusatzmittel		300				31. Dezember 2031
1966		68784-08-7	Butandisäure, Sulfo-, C-(2-Kokosamidoethyl) Ester, Dinatriumsalze	Zusatzmittel						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
1967		68603-42-9	Kokosdiethanolamid (Kokos-N,N-bishydroxyethyl)	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1968		84712-53-8	N-Kokossulfosuccinat, Dinatrium (Butansäure, 4-amino-4-oxy-2-sulfo-,N-Kokos-alkyl-Derivate)	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1969		67762-90-7	Dimethylsoloxan-Reaktionsprodukte mit Silicium	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1970		67701-03-5	Fettsäuren, C ₁₆ –C ₁₈ (Stearinsäure)	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1971		61791-08-0	Fettsäuren, Kokos, Reaktionsprodukte mit Ethanolamin, ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1972		50-99-7	Glucose	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1973		50-21-5	Milchsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1974		91078-68-1	Naphthalensulfonsäuren, Reaktionsprodukte mit Formaldehyd, Natriumsalz	Zusatzmittel						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
1975		68002-63-1	quaternäres Ammonium, C ₁₄ -C ₁₈ , Alkyltrimethylchloride	Zusatzmittel		300		Für Ammonium, siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1976		61789-40-0	quaternäre Ammoniumverbindungen, (Carboxymethyl) (3-Kocosamidopropyl) dimethyl-hydroxide, Zwitterione	Zusatzmittel		300		Für Ammonium, siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
1977		73138-82-6, 61790-51-0	Harzsäuren	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1978		8050-09-7	Kolophonium	Zusatzmittel						31. Dezember 2034
1979		91648-56-5	Natrium-dodecyl- bis -pentadecyl-ethersulfonate	Zusatzmittel		1500				31. Dezember 2031
1980		25322-68-3	Polyethylenglycol							31. Dezember 2034
1981		57-55-6	Propan-1,2-diol (1,2 propylenglycol)							31. Dezember 2034
1982		75-56-9	Propylenoxid			0,1				31. Dezember 2028
1983		107-22-2	Glyoxal							31. Dezember 2028

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
1984		1000817-22-0	Fettsäuren, C ₈ –C ₁₈ und C ₁₈ -ungesättigt, Reaktionsprodukte mit Diethanolamin und Propylenoxid	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Zusatzstoffe für Schallungstrennmittel					31. Dezember 2031
1985		103818-93-5	Alkohole, C ₉ –C ₁₁ , ethoxyliert propoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1986		1400790-00-2	verzweigte Alkohole, C ₉ –C ₁₁ , ethoxyliert propoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1987		169107-21-5	verzweigte Alkohole, C ₉ –C ₁₁ , ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1988		25085-46-5	Essigsäure-Ethenylester, Polymer mit Chlorethen und Ethen	Organische Zusätze						31. Dezember 2037
1989		25213-24-5	Essigsäure-Ethenester, Polymer mit Ethenol	Zusatzmittel					MW > 1 000 Da.	31. Dezember 2034
1990		25265-71-8	1,1'-Oxydi-2-propanol, Isomergemisch	Organische Zusätze						31. Dezember 2034
1991		4080-31-3	3,5,7-Triaza-1-azoniatricyclo[3.3.1.1 ^{3,7}]decan,1-(3-chlor-2-propenyl)-, Chlorid			15				31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
1992		63148-62-9	Polydimethylsiloxan	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schalungstrennmittel	Entschäumer				Maximaldosis: w = 0,5 % auf der Grundlage der Zusätze und Zusatzmittel	31. Dezember 2034
1993		64742-52-5	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer, naphthenhaltig; Grundöl – nicht spezifiziert	Schalungstrennmittel		0,1				31. Dezember 2028
1994		64742-53-6	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, naphthenhaltig; Grundöl – nicht spezifiziert	Schalungstrennmittel		0,1				31. Dezember 2028
1995		64742-55-8	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, paraffinhaltig;	Nachbehandlungsmittel		0,1				31. Dezember 2028
1996		64742-56-9	Destillate (Erdöl), lösungsmittelentwachst leicht paraffinhaltig; Grundöl – nicht spezifiziert	Schalungstrennmittel		0,1				31. Dezember 2028
1997		66455-15-0	Alkohol, C ₁₀ –C ₁₄ , ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
1998		67701-01-3	Fettsäure, C ₁₂ –C ₁₈							31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
1999		67701-05-7	Fettsäure, C ₁₆ –C ₁₈ und C ₁₈ -ungesättigt	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schaltungstrennmittel	Zusatzstoffe für Schaltungstrennmittel					31. Dezember 2031
2000		67701-08-0	Fettsäuren, C ₈ –C ₁₈ und C ₁₈ -ungesättigt	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schaltungstrennmittel	Zusatzstoffe für Schaltungstrennmittel					31. Dezember 2031
2001		67701-26-2	Glyceride, C ₁₂ –C ₁₈ (Triglyceride C ₁₂ –C ₁₈ (mit gerader Anzahl))	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schaltungstrennmittel	Zusatzstoffe für Schaltungstrennmittel					31. Dezember 2031
2002		68131-39-5	Alkohole, C ₁₂ –C ₁₅ , ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2003		68131-40-8	Alkohole, C ₁₁ –C ₁₅ -sekundär, ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2004		68154-97-2	Alkohole, C ₁₀ –C ₁₂ , ethoxyliert propoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2005		68439-46-3	Alkohole, C ₉ –C ₁₁ , ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2006		68439-49-6	Polyethyleneglycolether (EO = 1–50) von linearen und verzweigten primären Alkoholen (C ₈ –C ₂₂)							31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
2007		68476-78-8	Molassen	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2008		68526-86-3	Alkohole, C ₁₁ –C ₁₄ -Iso	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2009		68551-07-5	Alkohole, C ₈ –C ₁₈	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2010		68611-44-9	Silan, Dichlordimethyl-, Reaktionsprodukte mit Silicium							31. Dezember 2031
2011		68920-66-1	Alkohole, C ₁₆ –C ₁₈ und C ₁₈ -ungesättigt, ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2012		68954-91-6	Poly(oxy-1,2-ethandiy), α-(3-carboxy-1-oxosulfopropyl)-ω-hydroxy-, C ₁₀ –C ₁₂ -alkylether, Dinatriumsalze	Zusatzmittel						31. Dezember 2037
2013		69013-18-9	Alkohole, C ₈ –C ₁₈ , ethoxyliert propoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2014		69227-21-0	Alkohole, C ₁₂ –C ₁₈ , ethoxyliert propoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2015		70955-07-6	Alkohole, Talg, propoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
2016		71786-60-2	Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C ₁₂ -C ₁₈ -alkyl-Derivate	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Zusatzstoffe für Schallungstrennmittel					31. Dezember 2031
2017		78330-21-9	Alkohole, C ₁₁ -C ₁₄ -iso-, C ₁₃ -reich, ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2018		8002-74-2	Paraffinwachse und Kohlenwasserstoffwachse	Organische Zusätze						31. Dezember 2031
2019		85409-27-4	Harzsäure	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2020		85586-25-0	Rapsölmethylester							31. Dezember 2031
2021		93-83-4	N,N-Bis(2-hydroxyethyl)oleamid	Zusatzmittel, organische Zusätze, Schallungstrennmittel	Zusatzstoffe für Schallungstrennmittel					31. Dezember 2031
2022		97043-91-9	Alkohole, C ₉ -C ₁₆ , ethoxyliert	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2023			Polyglycolesterfettsäure							31. Dezember 2034
2024			Methallylsulfonsäure, Salze			0,25				31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap} , cementitious) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap} , cementitious) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
2025			Polycarboxylatether aus einer Kombination von Folgendem: — Acrylsäure (CAS-Nr. 79-10-7) und/oder — Poly(oxy-1,2-ethandiyl), α-[4-(Ethenyloxy)butyl]-ω-hydroxy- (CAS-Nr.- 126682-74-4) und/oder — Poly(oxy-1,2-ethandiyl), α-(3-Methyl-3-buten-1-yl)-ω-hydroxy- (CAS-Nr.- 110412-77-6) und/oder — Hydroxypropylacrylat (CAS-Nr.- 25584-83-2) und/oder — Polyethylen-glycol-monomethylallylether (CAS-Nr.- 31497-33-3)	Zusatzmittel			Poly (oxy-1,2-ethandiyl), α-(3-Methyl-3-buten-1-yl)-ω-hydroxy- (CAS-Nr.- 110412-7-7-6) MTC_{tap} = 1 µg/l Isoprenol MTC_{tap} = = 2,5 µg/l		Oligomere < 1000 Da < 1 %; Acrylsäurerestgehalt < 0,05 %; Hydroxypropylacrylat (CAS-Nr. 25584-83-2) < 0,0025 %; Ethylenoxid (CAS-Nr. 75-21-8) < 0,0005 %.	31. Dezember 2034

EUPL-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung der Namensgruppe des organischen zementgebundenen Bestandteils	Kategorie des generischen Bestandteils	Technische Funktion	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle (MTC _{tap, cementitious}) (µg/l)		Maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
						Wert für den organischen zementgebundenen Bestandteil	Werte für andere relevante chemische Spezies			
2026			Melaminsulfonate	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2027			Naphthalensulfonate	Zusatzmittel						31. Dezember 2031
2028			Formaldehyd freisetzen- de Stoffe	Zusatzmittel, organische Zusätze, Scha- lungstrennmittel	Konservie- rungsmittel				Nur für die Verwendung als Topf-Konservierungsmittel; keine antimikrobielle Wirkung an der Oberfläche des Produkts, im Einklang mit Anhang III Abschnitte 7.3 und 8.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 der Kommission zu prüfen.	31. Dezember 2031

Anmerkungen:

1. Anmerkung 1: Erläuterung der Anmerkungen in den Tabellen 2 und 3

i) Der Inhalt der Anmerkungen in den Tabellen 2 und 3 lautet wie folgt:

A. Die maximal zulässige Gesamtkonzentration an der Zapfstelle (MTC(T) _{tap, cementitious}) gibt die maximal zulässige Konzentration der angegebenen Stoffe an, die aus zementgebundenen Werkstoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch migrieren, und zwar entweder als die Summe des Elements oder Ions gemäß Anhang 5.
B. Relevante chemische Spezies sind die gemäß Anhang IV Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 der Kommission identifizierten Spezies.

2. Anmerkung 2: Geltungsbereich der Zulassung

- i) Ist ein organischer zementgebundener Bestandteil, der in der Liste einzeln aufgeführt ist, auch in dem Eintrag für eine Stoffgruppe enthalten, gelten für diesen organischen zementgebundenen Bestandteil ausschließlich die in dem Einzeleintrag aufgeführten Verwendungsbedingungen, Spezifikationen und Ablaufdaten.
- ii) Wird ein organischer zementgebundener Bestandteil in der Liste als wasserfreie Form aufgeführt, so wird davon ausgegangen, dass seine Zulassung seine hydrierte Form abdeckt.

- iii) Sofern in den Tabellen 2 und 3 nichts anderes angegeben ist, gelten die folgenden Salze zugelassener Säuren, Phenolen und Alkoholen ebenfalls als zugelassen: Aluminium, Ammonium, Barium, Calcium, Kobalt, Kupfer, Europium, Gadolinium, Eisen, Lanthan, Lithium, Magnesium, Mangan, Kalium, Natrium, Terbium und Zink. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende $MTC_{\text{tap, cementitious}}$ -Wert für das Element oder Ion der ist, der in Anhang V für zementgebundene Werkstoffe aufgeführt ist. In bestimmten Fällen, in denen bei der Sicherheitskontrolle Bedenken bezüglich der Verwendung der freien Säuren auftreten, sollten nur die Salze zugelassen werden, und zwar indem der Name in der Liste als „...-säure(n), Salze“ aufgeführt wird.
- iv) Für die Zwecke der europäischen Positivliste für organische zementgebundene Bestandteile gelten Polymere, die als Bestandteile von Zusatzmitteln genutzt werden und ausschließlich mit zugelassenen Monomeren hergestellt werden, ebenfalls als zugelassen.
- v) Gemäß der europäischen Positivliste für organische zementgebundene Bestandteile sind für Polymere die im Polymer verwendeten Monomere und anderen Reaktanten in die europäische Positivliste einzutragen; die Polymere, die aus zugelassenen Monomeren und anderen Reaktanten hergestellt werden, gelten als von diesen Einträgen umfasst.
- vi) Für Polymere, die als Bestandteile für Fasern oder Zusatzstoffe verwendet werden, gelten entsprechend Anhang I Abschnitt 2 Ziffern v bis viii.
- vii) Fasern, die aus mit der europäischen Positivliste für metallene Werkstoffe zugelassenen metallenen Zusammensetzungen hergestellt sind, dürfen auch in zementgebundenen Werkstoffen verwendet werden.
- viii) Ein Eintrag in Tabelle 1 umfasst eine Nanoform nur dann, wenn sie explizit in der Zulassung des Eintrags genannt wird.

3. *Anmerkung 3: Weitere Verwendungsbedingungen*

- i) Es dürfen nur Biozidwirkstoffe der Produktart 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als organische zementgebundene Bestandteile verwendet werden.

—

EUROPÄISCHE POSITIVLISTE VON ZUSAMMENSETZUNGEN FÜR EMAILS, KERAMISCHE WERKSTOFFE UND ANDERE ANORGANISCHE WERKSTOFFE

Tabelle 1

Europäische Positivliste von Zusammensetzungen für Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unter-kategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestandteils	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)				
2029	Emails	Emails	Emails	SiO ₂	25	80	Al, B, Ba, Cd, Ce, Co, Cr, Cu, Li, Mn, Mo, Ni, Pb, Sb, Sr, Ti, Zr	Für Elemente, siehe Anhang V.		31. Dezember 2031
				B ₂ O ₃	0	20				
				Na ₂ O	0	30				
				K ₂ O	0	10				
				Li ₂ O	0	10				
				CaO	0	10				
				BaO	0	15				
				SrO	0	5,0				
				Sb ₂ O ₃	0	1,0				
				MgO	0	5,0				
				CeO ₂	0	15				
				ZnO	0	10				
				Al ₂ O ₃	0	5,0				
				CoO	0	5,0				
				NiO	0	3,0				
				CuO	0	3,0				
				MnO ₂	0	5,0				

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unter-kategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestand-teils	Mindest-konzentration (Masse-nanteil)	Höchst-konzentration (Masse-nanteil)				
				Fe ₂ O ₃	0	5,0				
				MoO ₃	0	5,0				
				P ₂ O ₅	0	5,0				
				SnO ₂	0	5,0				
				TiO ₂	0	16				
				ZrO ₂	0	30				
				F	0	10				
				Cr ₂ O ₃	0	3,0				
2030	Emails	Glas	Borosili-katglas	SiO ₂	80	100	Al, B, Cd, Pb	Für Elemente, siehe Anhang V.		31. Dezem-ber 2031
				B ₂ O ₃	7,0	13				
				Al ₂ O ₃	0	2,4				
				Na ₂ O	0	2,0				
				K ₂ O	0	2,0				
2031	Emails	Glas	Kalk-Nat-ron-Glas	SiO ₂	60	85	Al, B, Ba, Cd, Ce, Co, Cr, Cu, Mn, Mo, Ni, Pb, Sb, Sr, Ti, Zr	Für Elemente, siehe Anhang V.		31. Dezem-ber 2031
				B ₂ O ₃	0	15				
				Al ₂ O ₃	0	10,0				
				Na ₂ O	0	15				
				K ₂ O	0	5,0				
				CaO	0	15				
				MgO	0	5,0				
				BaO	0	5,0				

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unter-kategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestandteils	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)				
				SrO	0	1,0				
				Sb ₂ O ₃	0	1,0				
				CeO ₂	0	1,0				
				CoO	0	1,0				
				NiO	0	1,0				
				CuO	0	1,0				
				MnO ₂	0	1,0				
				Fe ₂ O ₃	0	1,0				
				MoO ₃	0	1,0				
				SnO ₂	0	1,0				
				TiO ₂	0	1,0				
				ZrO ₂	0	1,0				
				Cr ₂ O ₃	0	1,0				
2032	Keramik	Oxidkeramik	Al ₂ O ₃ - und SiO ₂ -Keramik	Al ₂ O ₃	0	99,99	Al, B, Ba, Cd, Cr, Mn, Pb, Sr, Ti, Y, Zr	Für Elemente, siehe Anhang V.	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031
				SiO ₂	0	92				
				B ₂ O ₃	0	2,0				
				BaO	0	0,2				
				CaO	0	8,0				
				Cr ₂ O ₃	0	2,0				
				Fe ₂ O ₃	0	4,0				
				K ₂ O	0	3,0				

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unterkategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestandteils	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)				
2033	Keramik	Oxidkeramik	ZrO ₂ -Keramik	MgO	0	3,0				
				MnO ₂	0	3,5				
				Na ₂ O	0	3,0				
				P ₂ O ₅	0	0,1				
				SrO	0	0,5				
				TiO ₂	0	2,5				
				ZrO ₂	0	3,0				
				Y ₂ O ₃	0	0,4				
				Al ₂ O ₃	0	95	Al, Cd, Hf, Pb, Pr, Ti, Y, Zr	Für Elemente, siehe Anhang V.	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031
				ZrO ₂	5,0	99				
				HfO ₂	0	2,0				
				MgO	0	4,0				
				CaO	0	0,1				
				Fe ₂ O ₃	0	0,1				
				SiO ₂	0	5,0				
				TiO ₂	0	0,5				
				Y ₂ O ₃	0	8,5				
				Pr ₂ O ₃	0	0,2				
				Na ₂ O	0	0,1				
				K ₂ O	0	0,1				

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unterkategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestandteils	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)				
2034	Keramik	Oxidkeramik	Hartferritkeramik	FeO/Fe ₂ O ₃	80	95	Al, Ba, Bi, Cd, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sr	Für Elemente, siehe Anhang V.	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031
				Al ₂ O ₃	0	3,0				
				BaO	0	12				
				CaO	0	3,0				
				Cr ₂ O ₃	0	0,1				
				Bi ₂ O ₃	0	0,4				
				MnO	0	3,0				
				NiO	0	0,1				
				P ₂ O ₅	0	0,1				
				SiO ₂	0	5,0				
				SrO	0	12				
				MgO	0	0,1				
				Na ₂ O	0	0,1				
				ZnO	0	0,1				
				CuO	0	0,1				
2035	Keramik	Nichtoxidkeramik	Siliciumcarbidkeramik (SiC-Keramik)	SiC	78	100	Al, B, Cd, Ni, Pb, Ti, Y, Zr Benzo(a)pyren Summe von 4 PAK: Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[ghi]perylen, Indeno[1,2,3-cd]pyren	Für Elemente, siehe Anhang V. Benzo(a)pyren MTC _{tap} = 0,001 Summe von Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[ghi]perylen und Indeno[1,2,3-cd]pyren MTC _{tap} = 0,01	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031
				Si	0	22				
				Al	0	2,0				
				Al ₂ O ₃	0	5,0				
				B	0	3,0				
				C	0	5,0				
				Ca	0	0,1				
				Fe	0	0,2				

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unter-kategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestandteils	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)				
2036	Keramik	Nichtoxidkeramik	Siliciumcarbidkeramik mit freiem Kohlenstoff (SISIC-C-Keramik)	Fe ₂ O ₃	0	3,0				
				Na	0	0,1				
				Ni	0	0,1				
				SiO ₂	0	3,0				
				Ti	0	0,2				
				Y ₂ O ₃	0	3,0				
				ZrB ₂	0	11				
				MgO	0	0,1				
				SiC	55	90	Al, B, Cd, Ni, Pb, Ti Benzo(a)pyren Summe von 4 PAK: Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[ghi]perylen, Indeno[1,2,3-cd]pyren	Für Elemente, siehe Anhang V. Benzo(a)pyren MTC _{tap} = 0,001 Summe von Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[ghi]perylen und Indeno[1,2,3-cd]pyren MTC _{tap} = 0,01	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031
				C	5,0	40				
				Al	0	0,2				
				B	0	0,5				
				Ca	0	0,1				
				Fe	0	0,2				
				Ni	0	0,1				
				Si	2,0	15				
				SiO ₂	0	2,5				
				Ti	0	0,2				

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unter-kategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestandteils	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)				
2037	Keramik	Nichtoxidkeramik	Wolfram-carbidkeramik (WC-Keramik)	WC	90	100	Cd, Cr, Mo, Ni, Pb, W Benzo(a)pyren Summe von 4 PAK: Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[ghi]perylen, Indeno [1,2,3-cd]pyren	Für Elemente, siehe Anhang V. Benzo(a)pyren MTC _{tap} = 0,001 Summe von Benzo [b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[ghi]perylen und Indeno [1,2,3-cd]pyren MTC _{tap} = 0,01	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031
				Cr ₃ C ₂	0	1,0				
				Mo	0	1,0				
				Ni	0	8,0				
2038	Keramik	Nichtoxidkeramik	Siliciumnitridkeramik (SN-Keramik)	Si ₃ N ₄	78	97	Al, Cd, La, Pb, Ti, Y, Zr	Für Elemente, siehe Anhang V.	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031
				Al ₂ O ₃	0	7,0				
				CaO	0	2,0				
				Fe ₂ O ₃	0	1,0				
				La ₂ O ₃	0	6,0				
				MgO	0	4,0				
				SiO ₂	0	7,0				
				TiO ₂	0	5,0				
				Y ₂ O ₃	0	3,0				
				ZrO ₂	0	3,0				

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unterkategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestandteils	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)				
2039	Keramik	Keramische Werkstoffe aus Kohlenstoff	Graphite	Keine spezifischen Anforderungen an die Zusammensetzung. Die Ausgangsstoffe umfassen Braunkohle, Kohle oder Petrolkoks, die mit einem Bindemittel wie Teer oder einem Kunstharz vermischt und dann bei 600–1 000 °C ausgeglüht werden. So entstehen Kohlenstoffgraphite, die zum Beispiel für Gleitlager, Dichtungsring oder Pumpenbestandteile verwendet werden. In einem weiteren fakultativen Herstellungsschritt, der Graphitierung, werden diese Carbon-Graphite erneut bei bis zu 3 000 °C ausgeglüht. Dies führt dazu, dass sich die einzelnen Graphitkristalle ausdehnen und die Dichte zunimmt. Für eine höhere Reinheit werden Verunreinigungen abgebrannt.			Cd, Pb Benzo(a)pyren Summe von 4 PAK: Benzo [b]fluoranthen, Benzo[k] fluoranthen, Benzo[ghi] perylen, Indeno[1,2,3-cd] pyren	Für Elemente, siehe Anhang V. Benzo(a)pyren MTC _{tap} = 0,001 Summe von Benzo [b]fluoranthen, Benzo[k] fluoranthen, Benzo[ghi] perylen und Indeno [1,2,3-cd]pyren MTC _{tap} = 0,01	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden. Das erste Ausglühen findet bei 600–1 000 °C, das zweite Ausglühen bei bis zu 3 000 °C statt. Für Graphite, die mit einem organischem Harz imprägniert wurden, sollte das Harz auf der Grundlage der Beschichtungsleitlinie getrennt bewertet werden.	31. Dezember 2031
2040	Keramik	Keramische Werkstoffe aus Kohlenstoff	Amorphe Kohlenstoffschicht	Keine spezifischen Anforderungen an die Zusammensetzung. Diese Beschichtungen dürfen mittels einer Reihe unterschiedlicher Methoden hergestellt werden. So entstehen kristalline Graphit- und Diamantschichten.			Cd, Pb Benzo(a)pyren Summe von 4 PAK: Benzo [b]fluoranthen, Benzo[k] fluoranthen, Benzo[ghi] perylen, Indeno[1,2,3-cd] pyren	Für Elemente, siehe Anhang V. Benzo(a)pyren MTC _{tap} = 0,001 Summe von Benzo [b]fluoranthen, Benzo[k] fluoranthen, Benzo[ghi] perylen und Indeno [1,2,3-cd]pyren MTC _{tap} = 0,01	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031

EUPL-Nummer	Kategorie des Werkstoffs	Unter-kategorie des Werkstoffs	Akzeptierte Zusammensetzung	Bestandteile zugelassener anorganischer Zusammensetzungen			Im Migrationswasser zu analysierende relevante chemische Spezies (A)	Maximal zulässige Konzentration an der Zapfstelle für relevante chemische Spezies (MTC _{tap, inorganic}) in µg/l (A)	Verwendungsbedingungen	Ablaufdatum
				Identität des Bestandteils	Mindestkonzentration (Massenanteil)	Höchstkonzentration (Massenanteil)				
2041	Keramik	Keramische Werkstoffe aus Kohlenstoff	Kohlenstofffasern	Keine spezifischen Anforderungen an die Zusammensetzung. Diese Fasern werden aus organischen Fasern wie Viskose- oder Polyakrylnitrilfasern hergestellt, die durch Pyrolyse in Kohlenstoff umgewandelt werden.			Cd, Pb Benzo(a)pyren Summe von 4 PAK: Benzo [b]fluoranthen, Benzo[k] fluoranthen, Benzo[ghi] perylen, Indeno[1,2,3-cd] pyren	Für Elemente, siehe Anhang V. Benzo(a)pyren MTC _{tap} = 0,001 Summe von Benzo [b]fluoranthen, Benzo[k] fluoranthen, Benzo[ghi] perylen und Indeno [1,2,3-cd]pyren MTC _{tap} = 0,01	Blei und Cadmium dürfen nur in kleinen Mengen als Verunreinigungen vorkommen, die technisch unvermeidbar sind, und unbeabsichtigt eingebracht wurden. Der Massenanteil dieser Elemente muss unter 0,02 % liegen und muss in den Angaben der Zusammensetzung deklariert werden.	31. Dezember 2031
2042	Andere anorganische Werkstoffe	Mischmetalloxide	Mischmetalloxide (MMO) Beschichtungen aus Iridiumoxid und Tantaloxid	IrO ₂	50	85	Für Ir oder Ta sind keine Migrationsprüfungen erforderlich.		Als Beschichtung für Titananoden verwendet. Maximale Dicke der Schicht: 20 µm.	31. Dezember 2031
				Ta ₂ O ₅	15	50				

Anmerkungen:

1. Anmerkung 1: Erläuterung der Anmerkungen in Tabelle 1

Der Inhalt der Anmerkung in Tabelle 1 lautet wie folgt:

A. Relevante chemische Spezies sind die gemäß Anhang IV Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 der Kommission identifizierten Spezies.

2. Anmerkung 2: Weitere Verwendungsbedingungen

Für die Zwecke dieser Positivliste gelten für relevante Elemente im Migrationswasser die entsprechenden in Anhang V für Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe angegebenen MTC_{tap, inorganics}-werte.

MTC_{TAP} FÜR RELEVANTE METALLE IM MIGRATIONSWASSER

Folgende Angaben dienen nur der Information:

- a) Referenzwert;
- b) Allokationsfaktor;
- c) MTC_{tap} für metallene Werkstoffe.

Tabelle 1

MTC_{tap} für Metalle für die spezifischen Material- und Werkstofftypen

Metall		Referenzwert	Organische Materialien		Metallene Werkstoffe		Zementgebundene Werkstoffe		Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe	
			MTC(T) _{tap, organics} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC(T) _{tap, metallic} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap, cementitious} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap, inorganic} [µg/l]	Allokationsfaktor
Aluminium	Al	Parameterwert in Teil C, Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184	20	10 %	100	50 %	30	15 %	100	50 %
Ammonium	NH ₄ ⁺	Parameterwert in Teil C, Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184	50	10 %			50	10 %		
Antimon	Sb	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184	1,0	10 %	5,0	50 %	1,0	10 %	1,0	10 %
Arsen	As	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184			5,0	50 %	1,0	10 %		
Barium	Ba	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML – Specific Migration Limit) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	50	10 %			50	10 %	50	10 %

Metall		Referenzwert	Organische Materialien		Metallene Werkstoffe		Zementgebundene Werkstoffe		Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe	
			MTC(T) _{tap, organics} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC(T) _{tap, metallic} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap, cementitious} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap, inorganic} [µg/l]	Allokationsfaktor
Bismut	Bi	Nicht verfügbar			Nicht verfügbar				Nicht verfügbar	
Bor	B	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184	150	10 %			150	10 %	150	10 %
Cadmium	Cd	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184			2,5	50 %	0,5	10 %	0,25	5 %
Calcium	Ca	Entfällt								
Cer	Ce	Nicht verfügbar					Nicht verfügbar		Nicht verfügbar	
Chrom	Cr	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184, bis zum 12. Januar 2036	5,0	10 %	25	50 %	5,0	10 %	5,0	10 %
		Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184, nach dem 12. Januar 2036	2,5	10 %	13	50 %	2,5	10 %	2,5	10 %
Cobalt	Co	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	2,5	10 %			2,5	10 %	13	50 %
Kupfer	Cu	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184	200	10 %	1800	90 %	200	10 %	200	10 %

Metall		Referenzwert	Organische Materialien		Metallene Werkstoffe		Zementgebundene Werkstoffe		Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe	
			MTC(T) _{tap, organics} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC(T) _{tap, metallic} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap, cementitious} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap, inorganic} [µg/l]	Allokationsfaktor
Europium	Eu	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	2,5	10 %			2,5	10 %		
Fluoride	F ⁻	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184	150	10 %			150	10 %		
Gadolinium	Ga	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	2,5	10 %			2,5	10 %		
Hafnium	Hf	Nicht verfügbar							Nicht verfügbar	
Eisen	Fe	Parameterwert in Teil C, Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184	20	10 %	100	50 %	20	10 %	20	10 %
Lanthan	La	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	2,5	10 %			2,5	10 %	13	50 %
Blei	Pb	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184			2,5	50 %	0,5	10 %	0,25	5 %
Lithium	Li	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	30	10 %			30	10 %	30	10 %

Metall		Referenzwert	Organische Materialien		Metallene Werkstoffe		Zementgebundene Werkstoffe		Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe	
			MTC(T) _{tap, organics} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC(T) _{tap, metallic} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap, cementitious} [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap, inorganic} [µg/l]	Allokationsfaktor
Magnesium	Mg	Entfällt								
Mangan	Mn	Parameterwert in Teil C, Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/2184	5,0	10 %	25	50 %	5,0	10 %	25	50 %
Molybdän	Mo	Nicht verfügbar			Nicht verfügbar				Nicht verfügbar	
Nickel	Ni	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184			10	50 %	2,0	10 %	2,0	10 %
Kalium	K	Entfällt								
Praseodym	Pr	Nicht verfügbar							Nicht verfügbar	
Selen	Se	Parameterwert in Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184			10	50 %				
Natrium	Na	Entfällt								
Strontium	Sr	Nicht verfügbar							Nicht verfügbar	
Terbium	Tb	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	2,5	10 %						
Zinn	Sn	Nicht verfügbar								
Titan	Ti	Nicht verfügbar			Nicht verfügbar				Nicht verfügbar	

Metall		Referenzwert	Organische Materialien		Metallene Werkstoffe		Zementgebundene Werkstoffe		Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe	
			MTC(T) _{tap} , organics [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC(T) _{tap} , metallic [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap} , cementitious [µg/l]	Allokationsfaktor	MTC _{tap} , inorganic [µg/l]	Allokationsfaktor
Wolfram	W	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML) für den FCM-Stoff-Eintrag Nr. 1064 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	2,5	10 %			2,5	10 %	2,5	10 %
Vanadium	V	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar							
Yttrium	Y	Nicht verfügbar							Nicht verfügbar	
Zink	Zn	Spezifischer Migrationsgrenzwert (SML) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	250	10 %	2250	90 %	250	10 %		
Zirkonium	Zr	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar						Nicht verfügbar	

Anmerkungen:

„Entfällt“ ist angegeben, wenn das Metall nicht gefährlich ist und keine MTC_{tap} gilt.



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/368 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit endgültige Materialien bzw. Werkstoffe, die in Produkten verwendet werden sollen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, geprüft und zugelassen werden können, sollten für alle Kategorien endgültiger Materialien bzw. Werkstoffe, nämlich organische Materialien, zementgebundene oder metallene Werkstoffe, Emails und keramische Werkstoffe oder andere anorganische Materialien, Hygieneanforderungen festgelegt werden. Die zu verwendenden Methoden sollten unter anderem auf Anhang V der Richtlinie (EU) 2020/2184 beruhen und bei den Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte berücksichtigt werden.
- (2) Für die Prüfung der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe müssen relevante Stoffe und sonstige relevante Parameter identifiziert werden. Diese Stoffe und Parameter sollten im Migrationswasser analysiert werden. Für dieses Prüfverfahren und diese Analyse müssen Anforderungen festgelegt werden.
- (3) In diesem Beschluss sollten die Prüfanforderungen festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten. Bei organischen Materialien, zementgebundenen Werkstoffen, Emails und keramischen Werkstoffen sollten die Prüfanforderungen einem risikobasierten Ansatz unterliegen und die Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, in Kategorien eingestuft werden. Durch den risikobasierten Ansatz wird eine angemessene Prüfung der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe in Bezug auf das Risiko für die menschliche Gesundheit gewährleistet.
- (4) Die Prüfung aller endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe sollte gemäß den festgelegten Prüfanforderungen erfolgen, um sicherzustellen, dass das Wasser für den menschlichen Gebrauch genusstauglich und rein ist. Um festlegen zu können, ob endgültige Materialien bzw. Werkstoffe zugelassen und genehmigt werden sollten, müssen für die Ergebnisse der Prüfung Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen festgelegt werden.
- (5) Um eine verhältnismäßige Prüfung zu gewährleisten, sollte es möglich sein, für Materialien bzw. Werkstoffe, die in kleineren Bauteilen und Nebenbestandteilen zusammengesetzter Produkte verwendet werden, eine reduzierte Prüfung vorzunehmen.
- (6) Den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihr nationales System an die neuen Anforderungen für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger Materialien bzw. Werkstoffe anzupassen. Dieser Beschluss sollte daher erst nach einer gewissen Zeit in Kraft treten.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 —

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger Materialien bzw. Werkstoffe, wie sie in Produkten verwendet werden, gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind in den Anhängen I bis IV festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Ausgangsstoff“ einen Stoff, der zur Herstellung von organischen Materialien oder von Zusatzmitteln für zementgebundene Werkstoffe absichtlich zugesetzt wurde;
2. „Bestandteil“
 - a) einen Stoff, der absichtlich zur Herstellung eines zementgebundenen Werkstoffs verwendet wurde;
 - b) ein Legierungselement in einer Zusammensetzung metallener Werkstoffe;
 - c) ein Element oder eine Kombination von Elementen, das bzw. die in einer Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen oder anderen anorganischen Materialien vorhanden ist;
 - d) einen Stoff in einem Stoffgemisch;
3. „Produkt“ einen Gegenstand, der mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommt, aus endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen besteht und in Verkehr gebracht werden soll;
4. „zusammengesetztes Produkt“ ein Produkt, das aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Bauteilen besteht und als Ganzes funktioniert und zerlegt werden kann, ohne die Bauteile zu zerstören;
5. „Bauteil“ ein identifizierbares Teil eines zusammengesetzten Produkts, das aus einem oder mehreren Materialien bzw. Werkstoffen besteht;
6. „mehrschichtiges Produkt“ ein Produkt, das aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Schichten endgültiger Materialien bzw. Werkstoffe besteht und für die Prüfung nicht zerstörungsfrei zerlegt werden kann;
7. „Materialien bzw. Werkstoffe“ feste, halbfeste oder flüssige Stoffe, die bei der Herstellung eines Produkts verwendet werden und
 - a) eine organische Zusammensetzung aus einem oder mehreren Ausgangsstoffen sind oder
 - b) eine zementgebundene Zusammensetzung aus einem oder mehreren Bestandteilen sind oder
 - c) eine Zusammensetzung aus metallenen Werkstoffen, Email, keramischen Werkstoffen oder anderen anorganischen Materialien sind;
8. „organisches Material“ ein Material, das hauptsächlich aus kohlenstoffhaltigen Stoffen besteht;
9. „metallener Werkstoff“ ein Metall oder eine Metalllegierung, das bzw. die entweder als Grundwerkstoff oder als Überzug verwendet wird;
10. „zementgebundener Werkstoff“ einen Werkstoff, der in ausreichender Menge hydraulischen Zement enthält, um als Hauptbindemittel zu fungieren, indem er eine Hydratstruktur bildet, die für die Eigenschaften des Werkstoffs entscheidend ist;
11. „Email“ einen Werkstoff, bei dem es sich um einen glasartigen Werkstoff handelt, der durch Schmelzen bei Temperaturen über 1 200 °C und Sintern eines Gemischs anorganischer Stoffe gewonnen wird;
12. „keramischer Werkstoff“ einen anorganischen mono- oder polykristallinen, nichtmetallinen Feststoff, der bei der Herstellung hohen Temperaturen ausgesetzt ist;
13. „endgültige Materialien bzw. Werkstoffe“ Materialien bzw. Werkstoffe, die einer Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit gemäß den in den einschlägigen Anhängen I, II, III und IV dieses Beschlusses festgelegten Prüfanforderungen und Zulässigkeitskriterien unterliegen;
14. „vor Ort hergestellte Materialien bzw. Werkstoffe“ endgültige Materialien bzw. Werkstoffe, die an einer Baustelle hergestellt werden;
15. „Prüfmuster“ einen Gegenstand, der repräsentativ für die endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe ist, die für die Prüfung gemäß den Verfahren und Methoden der Anhänge I, II, III und IV dieses Beschlusses verwendet werden;

16. „unerwarteter Stoff“ einen Stoff, der aus einem Produkt, einem endgültigen organischen Material oder einem endgültigen zementgebundenen Werkstoff in Wasser für den menschlichen Gebrauch migriert ist, nicht absichtlich während des Herstellungsverfahrens des Materials bzw. Werkstoffs oder Produkts zugesetzt wurde und der nicht in den Angaben des Antrags gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2020/2184 enthalten war;
17. „Rezeptur“ die Liste aller Stoffe oder Bestandteile, die bei der Herstellung eines organischen Materials oder eines zementgebundenen Werkstoffs verwendet werden, und ihrer jeweiligen Anteile;
18. „totale Barriere“ eine Sperrschicht, die eine Diffusion jeglicher Stoffe in Richtung der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe verhindert, die mit dem Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen;
19. „Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG)“ die Fähigkeit endgültiger organischer Materialien oder zementgebundener Werkstoffe, die Vermehrung von Mikroorganismen unter bestimmten Bedingungen zu fördern;
20. „Migrationswasser“ das zur Prüfung verwendete Wasser, das unter den in Anhang I, II, III bzw. IV aufgeführten Bedingungen mit dem Prüfmuster in Kontakt gekommen ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 31. Dezember 2026.

Brüssel, den 23. Januar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

ENDGÜLTIGE ORGANISCHE MATERIALIEN

1. ALLGEMEINES VERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNG UND BESTÄTIGUNG DER ZULÄSSIGKEIT ENDGÜLTIGER ORGANISCHER MATERIALIEN, WIE SIE IN EINEM PRODUKT VERWENDET WERDEN

Das Verfahren für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger organischer Materialien, wie sie in einem Produkt verwendet werden, umfasst folgende Schritte:

Schritt 1 – Identifizierung relevanter Stoffe und sonstiger relevanter Parameter in Abhängigkeit

1. der Einstufung von Produkten oder Bauteilen in Risikogruppen und der entsprechenden Prüfanforderungen
2. der Überprüfung der Rezeptur

Schritt 2 – Durchführung der Prüfungen

1. Migrationsprüfung für
 - a) TOC (gesamter organisch gebundener Kohlenstoff)
 - b) relevante Stoffe
 - c) unerwartete Stoffe
2. Modellierung der Migration relevanter Stoffe
3. Migrationsprüfung für
 - a) Geruch und Geschmack
 - b) Färbung und Trübung
4. Prüfung hinsichtlich der Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG)
5. Prüfung hinsichtlich des Restgehalts von Stoffen

Schritt 3 – Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen**2. IDENTIFIZIERUNG RELEVANTER STOFFE UND SONSTIGER RELEVANTER PARAMETER****2.1. Einstufung von Produkten oder Bauteilen in Risikogruppen und entsprechende Prüfanforderungen**

Für jedes Produkt oder Bauteil eines zusammengesetzten Produkts werden eine Produktgruppe und ein entsprechender Umrechnungsfaktor (conversion factor, CF) gemäß Tabelle 5 bestimmt. Auf der Grundlage des ermittelten CF wird das Produkt oder das Bauteil in eine Risikogruppe (RG) gemäß Tabelle 1 eingestuft.

Die Einstufung in eine Risikogruppe bedingt die entsprechenden Prüfanforderungen einschließlich der relevanten Stoffe und sonstigen relevanten Parameter. Das anzuwendende Prüfverfahren für endgültige organische Materialien ergibt sich aus der Verwendung dieser Materialien in Produkten oder Bauteilen zusammengesetzter Produkte.

Sekundäre Bauteile werden als Bauteile der Risikogruppe 3 oder 4 (RG3 oder RG4) erachtet, für die im Vergleich zu den Prüfanforderungen für die Risikogruppe 1 oder 2 (RG1 oder RG2) reduzierte Prüfanforderungen gemäß Tabelle 1 gelten können.

Für zusammengesetzte Produkte werden die Bauteile bestimmt. Für jedes Bauteil eines zusammengesetzten Produkts wird eine Produktgruppe bestimmt. Besteht ein zusammengesetztes Produkt aus Bauteilen, die aus demselben Hauptpolymer bestehen, so wird der Oberflächenanteil dieser Bauteile kumulativ addiert, um die Produktgruppe gemäß Tabelle 5 zu bestimmen.

Produkte oder Bauteile aus mehrschichtigen Materialien gelten als ein endgültiges Material, das aus mehreren Schichten besteht.

Die Prüfung wird an den endgültigen Materialien, wie sie in Produkten verwendet werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, durchgeführt.

Die Spezifikation in Tabelle 1 für die Prüfung „an Produkten oder Bauteilen“ bedeutet, dass das einzelne Produkt oder Bauteil eines zusammengesetzten Produkts für die Prüfung verwendet wird.

Die Spezifikation in Tabelle 1 für die Prüfung „an Prüfmustern der Rezeptur“ bedeutet, dass ein repräsentatives Prüfmuster des endgültigen Materials wie es in einem Produkt oder Bauteil verwendet wird, für die Prüfung in Betracht gezogen werden kann. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, das einzelne Produkt oder Bauteil zu prüfen.

Tabelle 1

Risikobasierte Prüfanforderungen für Produkte oder Bauteile zusammengesetzter Produkte

Risikogruppe	CF in d/dm	Überprüfung der Rezeptur	Relevante Stoffe	Screening nach unerwarteten Stoffen	TOC	TON ⁽¹⁾ , TFN ⁽²⁾ , Färbung, Trübung	EMG
RG1	≥ 4	Ja	Ja, am Produkt	Ja, am Produkt	Ja, am Produkt	Ja, am Produkt	Ja, am Produkt bei Rohren mit CF > 10 d/dm oder Prüfmuster der Rezeptur
RG2	≥ 0,4 und < 4	Ja	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt oder Bauteil	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt oder Bauteil	Ja, am Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur
RG3	≥ 0,04 und < 0,4	Ja	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur
RG4	< 0,04	Nein	Nein	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am (zusammengesetzten) Produkt, Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur	Ja, am Bauteil oder Prüfmuster der Rezeptur

⁽¹⁾ Schwellenwert für Geruch (Threshold odour number, TON)

⁽²⁾ Schwellenwert für Geschmack (Threshold flavour number, TFN)

2.2. Überprüfung der Rezeptur

Gemäß den Anforderungen aus Tabelle 1 ist eine Überprüfung der Rezeptur erforderlich.

2.2.1. Erforderliche Informationen

Für eine Überprüfung der Rezeptur eines endgültigen organischen Materials sind folgende Informationen erforderlich:

- Liste aller Ausgangsstoffe (einschließlich ihrer Verunreinigungen und sonstiger Spezifikationen), die für die Herstellung des endgültigen organischen Materials verwendet werden, einschließlich aller Monomere, Zusatzstoffe, Polymerisationshilfsmittel, Hilfsstoffe bei der Herstellung von Polymeren, Pigmente, Farbmittel und Füllstoffe;
- jeweiliger prozentualer Massenanteil aller Ausgangsstoffe und Stoffe, die für die Herstellung des endgültigen organischen Materials verwendet werden (in der Summe 100 %);
- jegliche sonstigen Informationen, die für die Bewertung der Rezeptur des endgültigen organischen Materials als relevant erachtet werden.

Der Berücksichtigungsgrenzwert, unterhalb dessen Einzelheiten zur Rezeptur (d. h. die chemische Zusammensetzung der Ausgangsstoffe oder Verunreinigungen) nicht erforderlich sind, entspricht ausgedrückt als Massenanteil in der Rezeptur:

- für einen Stoff: 0,02 % bei Materialien der RG1, 0,05 % bei RG2 und 0,1 % bei RG3;
- für die Summe aller dieser Stoffe: 0,1 % bei Materialien der RG1, 0,2 % bei RG2 und 0,5 % bei RG3.

Bei mehrschichtigen Produkten mit einer totalen Barriere werden nur die Schichten zwischen der Barriere und der Oberfläche, die mit Trinkwasser in Kontakt kommt, berücksichtigt. Die Rezeptur wird für jede zu berücksichtigende Schicht angegeben.

2.2.2. Relevante Stoffe

Die Rezeptur wird bewertet und mit den zugelassenen Ausgangsstoffen gemäß der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission ⁽¹⁾ verglichen. Eines der Ziele der Bewertung besteht darin, die relevanten Stoffe zu bestimmen, die im Migrationswasser zu analysieren sind.

Die relevanten Stoffe sind:

- in der Rezeptur verwendete Ausgangsstoffe, die in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführt sind und für die ein MTC_{tap} gilt;
- Stoffe wie Verunreinigungen, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die in den Verwendungsbedingungen der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission angegeben sind und in der Rezeptur verwendet werden;
- alle in Tabelle 4 mit Ausgangsstoffen für organische Materialien in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführten Stoffe, sofern Stabilisatoren mit Alkylphenol-Strukturbestandteilen verwendet werden;
- in der Rezeptur verwendete Ausgangsstoffe sowie ihre Verunreinigungen, Abbau- und Reaktionsprodukte, die nicht in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführt, aber gemäß Abschnitt 2.2.3 Buchstabe b dieses Anhangs zugelassen sind;
- Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Europium, Gadolinium, Eisen, Lanthan, Lithium, Mangan, Terbium und/oder Zink, sofern die entsprechenden Salze der gemäß Anhang I Anmerkung 2 „Geltungsbereich der Zulassung“, Ziffer iii des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission zugelassenen Säuren, Phenole oder Alkohole verwendet werden;
- Ausgangsstoffe von gemäß Anhang I Anmerkung 2 „Geltungsbereich der Zulassung“, Ziffer iii des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission zugelassenen Polymeren, für die ein MTC_{tap} gilt;

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind (ABl. L, 2024/367, 2024.04.23 ELI:http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/367/oj).

- g) Ausgangsstoffe von gemäß Anhang I Anmerkung 2 „Geltungsbereich der Zulassung“, Ziffer v des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission zugelassenen Prepolymeren und natürlichen oder synthetischen Polymeren, für die ein MTC_{tap} gilt;
- h) Antimon, Arsen, Barium, Cadmium, Chrom, Blei, Quecksilber und Selen, wenn in der Rezeptur Pigmente oder Farbstoffe verwendet werden, die nicht den Reinheitsanforderungen gemäß Abschnitt 4.6 dieses Anhangs entsprechen, oder wenn die Reinheitsprüfung nicht durchgeführt wurde;
- i) primäre aromatische Amine (PAA), wenn in der Rezeptur organische Pigmente oder Farbstoffe verwendet werden, die nicht den Reinheitsanforderungen gemäß Abschnitt 4.6 dieses Anhangs entsprechen, oder wenn die Reinheitsprüfung nicht durchgeführt wurde;
- j) Antimon, Arsen, Barium, Cadmium, Chrom, Blei, Quecksilber und Selen, wenn in der Rezeptur Füllstoffe verwendet werden, die nicht den Reinheitsanforderungen gemäß Abschnitt 4.6 dieses Anhangs entsprechen, oder wenn die Reinheitsprüfung nicht durchgeführt wurde;
- k) falls zusätzliche materialspezifische Kriterien gelten (siehe Abschnitt 2.2.4): alle Stoffe oder Stoffgruppen, für die ein MTC_{tap} festgelegt wurde;
- l) bei Migrationsprüfung mit gechlortem Prüfwasser: Halogenessigsäuren und Trihalogenmethane gesamt gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184.

Bei mehrschichtigen Materialien werden die relevanten Stoffe für jede Schicht zwischen der totalen Barriere und dem Trinkwasser einzeln bestimmt.

2.2.3. Bestätigung der Zulässigkeit von Ausgangsstoffen

Organische Materialien dürfen ausschließlich aus den folgenden Stoffen hergestellt sein:

- a) Ausgangsstoffe gemäß der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission; oder
- b) Ausgangsstoffe, für die keine Migration des Stoffes, seiner Verunreinigungen und/oder seiner Reaktions- und Abbauprodukte in Trinkwasser in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l an der Zapfstelle des Verbrauchers stattfindet. Dies gilt nur für Stoffe, die keiner der folgenden Kategorien angehören:
 - 1) Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B, als endokrine Disruptoren (ED) der Kategorie 1 für die menschliche Gesundheit, als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind; oder Stoffe, die aufgrund ihrer ED-, PBT- oder vPvB-Eigenschaften in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der Liste der als besonders besorgniserregende Stoffe infrage kommenden Stoffe aufgeführt sind;
 - 2) absichtlich in Nanoform zugesetzte Stoffe;
 - 3) Monomere der Hauptpolymere im Material.

Bei der Bestätigung der Zulässigkeit von Ausgangsstoffen werden die relevanten Anmerkungen des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission zur Erstellung der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien berücksichtigt.

2.2.4. Materialspezifische Anforderungen

Für Beschichtungen aus Polyamid oder Polyurethanharz gelten die Anforderungen an die Freisetzung primärer aromatischer Amine (PAA) gemäß Tabelle 2.

Die Anforderungen an Kautschuk sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Die Anforderungen an andere organische Materialien als Kautschuk aus Ausgangsstoffen, die bei der Prüfung mit gechlortem Prüfwasser N-Funktionalitäten wie Amino-, Amid- oder quartäre Verbindungen aufweisen, sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 2

Anforderungen an Beschichtungen aus Polyamid oder Polyurethanharz

Parameter	Beschränkung
Summe der primären aromatischen Amine (PAA)	$MTC_{tap} = N.D.$ (LOD = 0,1 µg/l) ⁽¹⁾
⁽¹⁾ Die Methode sollte verbessert werden, um einen Nachweisgrenzwert (LOD) von 0,1 µg/l zu erreichen.	

Tabelle 3

Anforderungen an Amine und Nitrosamine für Kautschuk

Parameter	Beschränkung
Summe der primären aromatischen Amine (PAA) (u. a. Anilin, o-Toluidin)	MTC tap = N.D. (LOD = 0,1 µg/l) ⁽¹⁾
Summe der sekundären Amine ⁽²⁾	MTC tap = 250 µg/l
Summe der N-Nitrosamine ⁽³⁾	MTC tap = N.D. (LOD = 0,1 µg/l)

⁽¹⁾ Die Methode sollte verbessert werden, um einen Nachweisgrenzwert (LOD) von 0,1 µg/l zu erreichen.

⁽²⁾ Summe aus Dibutylamin (CAS 111-92-2), Diethylamin (CAS 109-89-7), Dimethylamin (CAS 124-40-3), Dicyclohexylamin (CAS 101-83-7), Cyclohexylethylamin (CAS 5459-93-8), Diphenylamin (CAS 122-39-4), Dibenzylamin (CAS 103-49-1), N-Benzylmethylamin (CAS 103-67-3), Benzylidenbenzylamin (CAS 780-25-6) N-Methylanilin (CAS 100-61-8), N-Ethylanilin (CAS 103-69-5) und N-Butylanilin (CAS 1126-78-9).

⁽³⁾ Summe aus N-Nitrosodi-n-butylamin (CAS 924-16-3), N-Nitrosodiethanolamin (CAS 1116-54-7), N-Nitrosodiethylamin (CAS 55-18-5), N-Nitrosodiisopropylamin (CAS-Nr. 601-77-4), N-Nitrosodimethylamin (CAS 62-75-9), N-Nitrosodi-n-propylamin (CAS 621-64-7), N-Nitrosoethylphenylamin (CAS-Nr. 612-64-6), N-Nitrosoethylmethylamin (CAS 10595-95-6) N-Nitrosomethylphenylamin (CAS 614-00-6), N-Nitrosomorpholin (CAS 59-89-2), N-Nitrosopiperidin (CAS 100-75-4), N-Nitrosopyrrolidin (CAS 930-55-2).

Tabelle 4

Anforderungen an Nitrosamine für andere endgültige Materialien als Kautschuk aus Ausgangsstoffen, die bei der Prüfung mit gechlortem Prüfwasser N-Funktionalitäten aufweisen

Parameter	Beschränkung
Summe der N-Nitrosamine ⁽¹⁾	MTC tap = N.D. (LOD = 0,1 µg/l)

⁽¹⁾ Summe aus N-Nitrosodi-n-butylamin (CAS 924-16-3), N-Nitrosodiethanolamin (CAS 1116-54-7), N-Nitrosodiethylamin (CAS 55-18-5), N-Nitrosodiisopropylamin (CAS-Nr. 601-77-4), N-Nitrosodimethylamin (CAS 62-75-9), N-Nitrosodi-n-propylamin (CAS 621-64-7), N-Nitrosoethylphenylamin (CAS-Nr. 612-64-6), N-Nitrosoethylmethylamin (CAS 10595-95-6) N-Nitrosomethylphenylamin (CAS 614-00-6), N-Nitrosomorpholin (CAS 59-89-2), N-Nitrosopiperidin (CAS 100-75-4), N-Nitrosopyrrolidin (CAS 930-55-2).

3. PRÜFANFORDERUNGEN

3.1. Migrationsprüfung

3.1.1. Normen

Bei der Prüfung der Freisetzung relevanter Stoffe, unerwarteter Stoffe und von TOC werden folgende Normen angewandt, um die Migrationswässer zu erhalten:

- a) bei in einem Werk hergestellten Produkten: EN 12873-1:2014;
- b) bei vor Ort hergestellten Materialien: EN 12873-2:2021.

Bei der Prüfung von Geruch und Geschmack, Färbung und Trübung wird die Norm EN 1420:2016 angewandt, um die Migrationswässer zu erhalten.

Die genannten EN-Normen lassen Prüfoptionen offen. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abschnitte 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 konkretisieren diese Normen.

3.1.2. Prüfmuster

Bei Produkten oder Bauteilen, deren Größe die praktische Durchführung der Prüfung nicht zulässt, wird für die Prüfung ein repräsentatives Prüfmuster bereitgestellt.

Der Herstellung des Prüfmusters ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.1.3. Prüftemperatur

Sämtliche Produkte werden bei $23\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ geprüft (Kaltwasserprüfung).

Darüber hinaus werden Produkte, die normalerweise für Warm- oder Heißwasseranwendungen verwendet werden, bei jeweils $60\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ bzw. $85\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ geprüft. Dabei entspricht Warmwasser normalen Betriebstemperaturen von 30 °C bis 70 °C und Heißwasser Betriebstemperaturen von mehr als 70 °C .

Mehrschichtige Produkte werden zusätzlich immer bei $60\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ oder $85\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ geprüft, auch wenn sie nicht bei diesen Temperaturen verwendet werden.

3.1.4. Art des Prüfwassers

Die Kaltwasserprüfung ($23\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$) wird mit gechlortem und ungechlortem Prüfwasser durchgeführt.

Ist eine Warm- oder Heißwasserprüfung erforderlich, so wird diese Prüfung nur mit ungechlortem Prüfwasser durchgeführt.

3.1.5. Migrationsperioden

Bei Kaltwasserprüfungen werden die Migrationsstichproben der 1., 2. und 3. Migrationsperiode gemäß den Normen analysiert. Die Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen wird in der 3. Migrationsperiode bewertet (10. Tag der Prüfung). Werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen gemäß den Abschnitten 4.2 und 4.3 in der 3. Migrationsperiode nicht erfüllt, so kann die Prüfung verlängert werden und die 5., 7. und 9. Periode werden zusätzlich analysiert. In diesem Fall werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen in der 9. Migrationsperiode bewertet (31. Tag der Prüfung).

Bei Warm- oder Heißwasserprüfungen werden die Migrationsstichproben der 1., 6. und 7. Migrationsperiode analysiert. Die Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen wird in der 7. Migrationsperiode bewertet (10. Tag). Werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen gemäß den Abschnitten 4.2 und 4.3 in der 7. Migrationsperiode nicht erfüllt, so kann die Prüfung verlängert werden und die 12., 17. und 22. Periode werden zusätzlich analysiert. In diesem Fall werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen in der 22. Migrationsperiode bewertet (31. Tag).

Bei mehrschichtigen Produkten ist stets eine erweiterte Warm- oder Heißwassermigrationsprüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass Stoffe aus verschiedenen Schichten im Migrationswasser auftreten. Um eine ausreichende Diffusion der Stoffe und ein Gleichgewicht über Schichtgrenzen hinweg zu gewährleisten, muss das mehrschichtige Produkt mindestens 30 Tage lang bei Raumtemperatur gelagert worden sein.

3.2. Analyse der Migrationswässers

3.2.1. Relevante Stoffe

Die in Abschnitt 2.2.2 definierten relevanten Stoffe werden in den Migrationswässern analysiert (siehe Abschnitt 3.1.5).

Die Methoden zur Analyse relevanter Stoffe in den Migrationswässern werden gemäß EN ISO/IEC 17025:2017 oder gleichwertigen international anerkannten Normen validiert und dokumentiert.

3.2.2. Unerwartete Stoffe

Unerwartete Stoffe werden nur in den Migrationswässern der Kaltwasserprüfung bestimmt.

Zur Identifizierung und semiquantitativen Analyse unerwarteter Stoffe wird ein GC-MS-Screening gemäß EN 15768:2015 durchgeführt.

3.2.3. Sonstige relevante Parameter

Die sonstigen relevanten Parameter werden gemäß folgenden Normen in den Migrationswässern analysiert:

- a) Der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) wird gemäß EN 1484:1997 als nicht ausblasbarer organischer Kohlenstoff bestimmt.
- b) Der Geruch wird als Geruchsschwellenwert (Threshold Odour Number, TON) gemäß EN 1420:2016 und EN 1622:2006 bestimmt.

- c) Der Geschmack wird als Geschmacksschwellenwert (Threshold Flavour Number, TFN) gemäß EN 1420:2016 und EN 1622:2006 bestimmt.
- d) Die Färbung wird nach EN ISO 7887:2011, Methode C bestimmt.
- e) Die Trübung wird nach EN ISO 7027-1:2016, Nephelometrie bestimmt.

3.3. Mathematische Modellierung

Sind allgemein anerkannte Diffusionsmodelle auf der Grundlage von Versuchsdaten vorhanden, so kann bei bestimmten Arten organischer Materialien für die Schätzung der Migrationswerte eine mathematische Modellierung als Alternative zur Migrationsprüfung relevanter Stoffe eingesetzt werden.

Wird anhand dieser Diffusionsmodelle vorhergesagt, dass die Migration des Stoffes der maximal zulässigen Konzentration an der Zapfstelle (MTC_{tap}) genügt, so ist für den entsprechenden Stoff keine Migrationsprüfung erforderlich. Zur Bewertung einiger Parameter und für die Modellierung wird der Gehalt der jeweiligen Stoffe im endgültigen Material ermittelt.

Wird anhand der Modellierung keine Konformität nachgewiesen, so wird eine Migrationsprüfung durchgeführt.

Es können folgende mathematische Modellierungsansätze verwendet werden:

- a) Migrationsmodellierung gemäß CEN/TR 16364:2012 oder gleichwertigen international anerkannten Normen zur Simulation einer Migrationsprüfung gemäß EN 12873-1:2014 und EN 12873-2:2021;
- b) Berechnung des vollständigen Übergangs zur Simulation eines vollständigen Stoffübergangs in das Migrationswasser.

3.4. Prüfung hinsichtlich der Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG)

Für die EMG-Prüfung wird Methode 1 oder 2 der Norm EN 16421:2015 angewandt.

3.5. Prüfung hinsichtlich des Restgehalts von Stoffen (QM/ QMA)

Bei Ausgangsstoffen, für die in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission eine Beschränkung des maximalen Restgehalts (QM/QMA) aufgeführt ist, wird der Restgehalt im Produkt analysiert.

4. ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN: KRITERIEN FÜR DAS BESTEHEN/NICHTBESTEHEN

4.1. Rezeptur

Ausgangsstoffe der Rezeptur gemäß der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission.

- a) sind gemäß der technischen Funktion zu verwenden, die in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien festgelegt ist;
- b) sind gemäß den Verwendungsbedingungen zu verwenden, die in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien festgelegt sind.

4.2. Relevante Stoffe, unerwartete Stoffe, TOC

4.2.1. Umrechnung der Prüfergebnisse

Im Einklang mit den Migrationsnormen EN 12873-1:2014 und EN 12873-2:2021 werden die Prüfergebnisse als Migrationsraten (M) in $\mu\text{g}/(\text{dm}^2 \cdot \text{d})$ ausgedrückt. Diese Ergebnisse werden umgerechnet, um die Konzentrationen an der Zapfstelle (C_{tap}), definiert als $C_{tap} = M \cdot CF$, abzuschätzen, wobei CF der entsprechende Umrechnungsfaktor in d/dm ist.

Die Umrechnungsfaktoren für die verschiedenen Produktgruppen sind in Tabelle 5 dieses Anhangs aufgeführt.

Tabelle 5

Produktgruppen und deren Umrechnungsfaktor (CF)

Produktgruppe		CF (in d/dm)
A	Rohre und Rohrauskleidungen	
1	ID < 80 mm (Trinkwasserinstallationen, Gebäude) ⁽¹⁾	20
2	80 mm ≤ ID < 300 mm (Hausanschlussleitungen)	10
3	ID ≥ 300 mm (Verteilungsleitungen)	5
B	Anschlussteile und Zubehöerteile ⁽²⁾	
1	ID < 80 mm (Trinkwasserinstallationen, Gebäude)	2
2	80 mm ≤ ID < 300 mm (Hausanschlussleitungen)	1
3	ID ≥ 300 mm (Verteilungsleitungen)	0,5
C	Bauteile für Anschlussteile und Zubehöerteile ⁽³⁾	
1	ID < 80 mm (Trinkwasserinstallationen, Gebäude)	0,2
2	80 mm ≤ ID < 300 mm (Hausanschlussleitungen)	0,1
3	ID ≥ 300 mm (Verteilungsleitungen)	0,05
D	Kleinere Bauteile für Anschlussteile und Zubehöerteile ⁽⁴⁾	
1	ID < 80 mm (Trinkwasserinstallationen, Gebäude)	0,02
2	80 mm ≤ ID < 300 mm (Hausanschlussleitungen)	0,01
3	ID ≥ 300 mm (Verteilungsleitungen)	0,005
E	Speichersysteme (Reservoirs)	
1	In Trinkwasserinstallationen, Gebäuden; Wasservolumen < 10 l	4
2	In Trinkwasserinstallationen, Gebäuden; Wasservolumen ≥ 10 l	2
3	In der Wasserversorgung	1
F	Bauteile von Speichersystemen ⁽³⁾	
1	In Trinkwasserinstallationen, Gebäuden; Wasservolumen < 10 l	0,4
2	In Trinkwasserinstallationen, Gebäuden; Wasservolumen ≥ 10 l	0,2
3	In der Wasserversorgung	0,1
G	Kleinere Bauteile von Speichersystemen ⁽⁴⁾	
1	In Trinkwasserinstallationen, Gebäuden; Wasservolumen < 10 l	0,04
2	In Trinkwasserinstallationen, Gebäuden; Wasservolumen ≥ 10 l	0,02
3	In der Wasserversorgung	0,01

⁽¹⁾ Wird aus einer Serie von Rohren mit unterschiedlichem Durchmesser, die aus demselben Vorprodukt im selben Herstellungsverfahren hergestellt wurden (eine sogenannte Produktfamilie) das Rohr mit dem kleinsten Durchmesser bewertet und genehmigt, so darf die gesamte Serie von Rohren mit unterschiedlichem Durchmesser ohne weitere Prüfung für alle Anwendungsbereiche innerhalb der Produktgruppe verwendet werden.

^(2-3,4) Bauteile (Gesamtheit der Bauteile aus demselben Hauptpolymer oder mit derselben Zusammensetzung) zusammengesetzter Produkte mit einem Anteil der benetzten Oberfläche von

⁽²⁾ ≥ 10 % des zusammengesetzten Produkts

⁽³⁾ < 10 % des zusammengesetzten Produkts

⁽⁴⁾ < 1 % des zusammengesetzten Produkts.

4.2.2. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für relevante Stoffe

Für Kaltwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- $C_{\text{tap}} \leq \text{MTC}_{\text{tap}}$ für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung) oder, falls eine verlängerte Prüfung erforderlich ist, in der 9. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung);
- C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für Warm-/Heißwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- $C_{\text{tap}} \leq \text{MTC}_{\text{tap}}$ für die 7. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung) oder, falls eine verlängerte Prüfung erforderlich ist, in der 22. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung);
- C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für die Bewertung der Tendenz werden die gemessenen Stoffkonzentrationen im Migrationswasser aus den aufeinanderfolgenden Migrationsperioden verwendet. Ist C_{tap} in der relevanten Migrationsperiode jedoch niedriger als 1/10 von MTC_{tap} , so ist keine Trendanalyse erforderlich.

Für Ionen gelten die $\text{MTC}_{\text{tap,organics}}$ gemäß Anhang V Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission.

4.2.3. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für unerwartete Stoffe

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gilt folgende Anforderung:

- $C_{\text{tap}} \leq \text{MTC}_{\text{tap}}$ für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung) oder, falls eine verlängerte Prüfung erforderlich ist, in der 9. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung).

Die MTC_{tap} für unerwartete Stoffe sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 6

MTC_{tap} für unerwartete Stoffe ⁽¹⁾

Parameter	MTC_{tap}
Identifizierte Stoffe mit bekannter MTC_{tap}	MTC_{tap} des Stoffes
Identifizierte Stoffe ohne bekannte MTC_{tap}	1,0 µg/l
Nicht identifizierte Stoffe	1,0 µg/l je nicht identifiziertem Stoff ¹ 5,0 µg/l für die Gesamtheit der nicht identifizierten Stoffe

⁽¹⁾ Auf der Grundlage des nächstliegenden internen Standards.

4.2.4. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für TOC

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- $C_{\text{tap}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung) oder $C_{\text{tap}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ für die 9. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung) und $C_{\text{tap}} \leq 2,0 \text{ mg/l}$ für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung);
- C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für Warm-/Heißwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- $C_{\text{tap}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ für die 7. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung) oder $C_{\text{tap}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ für die 22. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung) und $C_{\text{tap}} \leq 2,0 \text{ mg/l}$ für die 7. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung);
- C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für die Bewertung der Tendenz wird der gemessene TOC im Migrationswasser aus den aufeinanderfolgenden Migrationsperioden verwendet. Ist der TOC in der relevanten Migrationsperiode jedoch niedriger als 0,2 mg/l, so ist keine Trendanalyse erforderlich.

4.3. Geruch, Geschmack, Färbung und Trübung

4.3.1. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für TON, TFN

- i) Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für TON und TFN bei Rohren mit einem Innendurchmesser (ID) von < 80 mm:

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) TON, TFN $\leq 8,0$ für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung); oder
b) TON, TFN $\leq 8,0$ für die 9. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung) und TON, TFN ≤ 16 für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung).

Für Warm-/Heißwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) TON, TFN $\leq 8,0$ für die 7. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung); oder
b) TON, TFN $\leq 8,0$ für die 22. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung) und TON, TFN ≤ 16 für die 7. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung).

- ii) Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für TON und TFN bei allen anderen Produkten:

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) TON, TFN $\leq 2,0$ für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung); oder
b) TON, TFN $\leq 2,0$ für die 9. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung) und TON, TFN $\leq 4,0$ für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung).

Für Warm-/Heißwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) TON, TFN $\leq 2,0$ für die 7. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung); oder
b) TON, TFN $\leq 2,0$ für die 22. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung) und TON, TFN $\leq 4,0$ für die 7. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung).

4.3.2. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für die Färbung

Das Zulässigkeitskriterium für die Färbung ist ≤ 5 mg/l Pt/Co.

Für die 3. Migrationsperiode bei der Kaltwassermigrationsprüfung / 7. Migrationsperiode bei der Warm-/Heißwasserprüfung (10. Tag der Prüfung) oder, bei einer verlängerten Prüfung, für die 9. Migrationsperiode bei der Kaltwassermigrationsprüfung / 22. Migrationsperiode bei der Warm-/Heißwasserprüfung (31. Tag der Prüfung) muss das Kriterium erfüllt sein.

4.3.3. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für die Trübung

Das Zulässigkeitskriterium für die Trübung ist $\leq 0,5$ NFU.

Für die 3. Migrationsperiode bei der Kaltwassermigrationsprüfung / 7. Migrationsperiode bei der Warm-/Heißwasserprüfung (10. Tag der Prüfung) oder, bei einer erweiterten Prüfung, für die 9. Migrationsperiode bei der Kaltwassermigrationsprüfung / 22. Migrationsperiode bei der Warm-/Heißwasserprüfung (31. Tag der Prüfung) muss das Kriterium erfüllt sein.

4.4. Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG)

Die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für den Parameter Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG) sind in Tabelle 7 aufgeführt.

Zusätzlich darf die Oberfläche der Produkte oder Bauteile keine bioziden Auswirkungen auf Wasser für den menschlichen Gebrauch haben. Prüfmuster ohne Oberflächenbesiedlung (Vergleich der Kontaktkultur/des Abstrichs des Prüfkörpers mit der/dem der Negativkontrolle) erfüllen diese Anforderung nicht.

Tabelle 7
Zulässigkeitskriterien für EMG

Norm			Nicht-Elastomere	Elastomere (CF > 1 d/dm)	Elastomere (1 d/dm ≥ CF > 0,1 d/dm)	Elastomere (CF ≤ 0,1 d/dm)
EN 16421	Methode 1	Biomasseproduktionspotenzial (BPP) in pg ATP/cm²	≤ 1 000	≤ 1 000	≤ 1 000	≤ 1 000
EN 16421	Methode 2	V _{biofilm} in ml/800 cm²	≤ 0,05 ± 0,02	≤ 0,05 ± 0,02	≤ 0,12 ± 0,03	≤ 0,20 ± 0,03

- 4.5. **Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für den Restgehalt von Stoffen (QM und QMA)**
Die Beschränkungen für den maximalen Restgehalt, die in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführt sind, gelten unabhängig von der Produktgruppe der endgültigen organischen Materialien.
- 4.6. **Reinheitskriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für Pigmente, Farbmittel und Füllstoffe**
Pigmente, Farbmittel und Füllstoffe müssen die Reinheitsanforderungen gemäß Tabelle 8 erfüllen, wenn die entsprechenden Stoffe nicht als relevante Stoffe in den Migrationswässern ermittelt wurden. Die Extraktion mit 0,1 N Salzsäure erfolgt gemäß dem in der Entschließung AP(89)1 des Europarats über die Verwendung von Farbstoffen in Kunststoffen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, beschriebenen Verfahren.

Tabelle 8
Anforderungen an die Reinheit von Pigmenten, Farbmitteln und Füllstoffen

Pigmente und Farbmittel	
Farbmittel und Pigmente müssen folgende Reinheitsanforderungen erfüllen:	
a) Bei einer Extraktion mit 0,1 N Salzsäure können sich die folgenden Elemente bis zur angegebenen Höchstmenge aus dem Farbmittel oder Pigment lösen: — Antimon 0,05 % — Arsen 0,01 % — Barium 0,01 % — Cadmium 0,01 % — Chrom 0,1 % — Blei 0,01 % — Quecksilber 0,005 % — Selen 0,01 %	b) Der Gehalt an in 1-M-Salzsäure löslichen primären aromatischen Aminen darf nicht höher als 0,05 % sein (als Anilin berechnet). Dieser Grenzwert gilt nicht für primäre aromatische Amine, die Carboxyl- oder Sulfogruppen enthalten; oder bei Extraktion mit 2 N ethanolischer Salzsäure dürfen sich höchstens 0,05 % aromatische Amine (bezogen auf das Farbmittel oder Pigment) aus dem Farbmittel oder Pigment lösen.
Füllstoffe	
Füllstoffe können Verunreinigungen enthalten. Für mineralische Füllstoffe gilt folgende Spezifikation: Nach der Lösung in 0,1 N Salzsäure darf die Konzentration der folgenden Elemente für die jeweiligen Füllstoffe folgende Höchstmengen nicht überschreiten: — Antimon 0,005 % — Arsen 0,01 % — Barium 0,01 % — Cadmium 0,01 % — Chrom 0,1 % — Blei 0,01 % — Quecksilber 0,0005 % — Selen 0,01 %	

ANHANG II

ENDGÜLTIGE METALLENE WERKSTOFFE

1. ALLGEMEINES VERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNG UND BESTÄTIGUNG DER ZULÄSSIGKEIT ENDGÜLTIGER METALLENER WERKSTOFFE, WIE SIE IN EINEM PRODUKT VERWENDET WERDEN

Das Verfahren für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger metallener Werkstoffe, wie sie in einem Produkt verwendet werden, umfasst folgende Schritte:

Schritt 1 – Identifizierung relevanter Stoffe und sonstiger relevanter Parameter in Abhängigkeit

1. der metallenen Zusammensetzungen der endgültigen Werkstoffe
2. der Zusammensetzung des aufgetragenen Überzugs

Schritt 2 – Durchführung der Prüfungen:

1. Prüfung der Zusammensetzung
2. Prüfung der Freisetzung relevanter Stoffe

Schritt 3 – Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen**2. IDENTIFIZIERUNG RELEVANTER STOFFE UND SONSTIGER RELEVANTER PARAMETER****2.1. Überprüfung der Zusammensetzung****2.1.1. Erforderliche Informationen**

Für die Überprüfung der Zusammensetzung eines metallenen Produkts oder eines zusammengesetzten Produkts mit metallenen Bauteilen sind folgende Informationen erforderlich:

- a) Liste aller metallenen Bauteile einschließlich der Zusammensetzung des Grundwerkstoffs als Spanne für alle Bestandteile mit einem Massenanteil von über 0,02 %, Einzelheiten zur Verarbeitung bei der Herstellung der endgültigen metallenen Werkstoffe und Anteil der benetzten Oberfläche der Bauteile im Verhältnis zur benetzten Oberfläche des zusammengesetzten Produkts;
- b) Liste der verwendeten Lote einschließlich Einzelheiten zum Lötverfahren;
- c) detaillierte Beschreibung des aufgetragenen Überzugs;
- d) detaillierte Beschreibung der aufgetragenen Imprägnierungen oder organischen Beschichtungen;
- e) jegliche sonstigen Informationen, die für die Bewertung der Zusammensetzung des endgültigen metallenen Werkstoffs als relevant erachtet werden.

2.1.2. Zugelassene Zusammensetzungen

Die Zusammensetzungen der endgültigen metallenen Werkstoffe und Überzüge müssen den Zusammensetzungen gemäß der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission entsprechen, die im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie erstellt wurde, und die in der europäischen Positivliste festgelegten Beschränkungen in Bezug auf ihre Verwendung für bestimmte Produktgruppen und die Verwendung dieser Produkte einhalten.

Die Einstufung von Produkten in Produktgruppen für metallene Werkstoffe ist in Anhang II Tabelle 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegt. Aufgebrachte organische Imprägnierungen und Beschichtungen müssen den Anforderungen des Anhangs I entsprechen.

2.1.3. *Relevante Stoffe*

Bei Produkten mit einem Überzug werden die relevanten Stoffe auf der Grundlage der Zusammensetzung des Überzugs gemäß der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission identifiziert.

3. **PRÜFANFORDERUNGEN**

3.1. **Prüfung der Zusammensetzung**

Eine Analyse der Zusammensetzung der endgültigen metallenen Werkstoffe wird zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Zusammensetzung metallener Werkstoffe gemäß der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission durchgeführt. Die Analysemethoden werden gemäß EN ISO/IEC 17025:2017 oder gleichwertigen international anerkannten Normen validiert und dokumentiert.

3.2. **Prüfung der Freisetzung relevanter Stoffe aus Produkten mit einem Überzug**

Produkte mit einem Überzug müssen auf Rückstände auf der Oberfläche gemäß den Bestimmungen der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission geprüft werden. Die Freisetzung metallener Elemente in das Trinkwasser an der Zapfstelle des Verbrauchers wird in einer angemessenen Prüfung simuliert. Die Analysemethoden werden gemäß EN ISO/IEC 17025:2017 oder gleichwertigen international anerkannten Normen validiert und dokumentiert.

Die Prüfung der Freisetzung organischer Stoffe, die beim Auftrag des Überzugs verwendet werden, wird gemäß den Anforderungen des Anhangs I durchgeführt.

4. **ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN: KRITERIEN FÜR DAS BESTEHEN/NICHTBESTEHEN**

4.1. **Übereinstimmung mit den Anforderungen der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe**

Die analysierte Zusammensetzung der endgültigen metallenen Werkstoffe muss den Anforderungen an die Zusammensetzung und den sonstigen Einschränkungen gemäß der europäischen Positivliste von Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission entsprechen.

4.2. **Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für relevante Stoffe**

Es gilt die Anforderung $C_{\text{tap}} \leq \text{MTC}_{\text{tap,metallics}}$, wobei $\text{MTC}_{\text{tap,metallics}}$ in Anhang V Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführt ist, wenn bei der Berechnung von C_{tap} die Stagnationszeit und das Probenvolumen angemessen berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind (ABl. L, 2024/365, 2024.04.23, ELI: OJ L, 2024/365, 2024.04.23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/365/oj).

ANHANG III

ENDGÜLTIGE ZEMENTGEBUNDENE WERKSTOFFE

1. ALLGEMEINES VERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNG UND BESTÄTIGUNG DER ZULÄSSIGKEIT ENDGÜLTIGER ZEMENTGEBUNDENER WERKSTOFFE, WIE SIE IN EINEM PRODUKT VERWENDET WERDEN

Das Verfahren für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger zementgebundener Werkstoffe, wie sie in einem Produkt verwendet werden, umfasst folgende Schritte:

Schritt 1 – Identifizierung relevanter Stoffe und sonstiger relevanter Parameter in Abhängigkeit

1. der Einstufung von Produkten oder Bauteilen in Risikogruppen und der entsprechenden Prüfanforderungen
2. der Überprüfung der Rezeptur

Schritt 2 – Durchführung der Prüfungen

1. Migrationsprüfung für
 - a) relevante Stoffe
 - b) unerwartete Stoffe
 - c) Geruch und Geschmack
 - d) Färbung und Trübung
 - e) TOC (gesamter organisch gebundener Kohlenstoff)
2. Prüfung hinsichtlich der Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG)

Schritt 3 – Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen**2. IDENTIFIZIERUNG RELEVANTER STOFFE UND SONSTIGER RELEVANTER PARAMETER****2.1. Einstufung von Produkten in Risikogruppen und entsprechende Prüfanforderungen**

Das anzuwendende Prüfverfahren für endgültige zementgebundene Werkstoffe ergibt sich aus der Verwendung dieser Werkstoffe in Produkten.

Für das Produkt oder Bauteil wird eine Produktgruppe und ein entsprechender Umrechnungsfaktor (CF) gemäß Anhang I Tabelle 5 festgelegt. Auf der Grundlage des ermittelten Umrechnungsfaktors wird das Produkt oder das Bauteil in eine Risikogruppe (RG) eingestuft. Die Einstufung in eine Risikogruppe gemäß Tabelle 1 dieses Anhangs bedingt die entsprechenden Prüfanforderungen und sonstigen relevanten Parameter.

Für zusammengesetzte Produkte werden die Bauteile bestimmt. Für jedes Bauteil eines zusammengesetzten Produkts wird eine Produktgruppe bestimmt. Besteht ein zusammengesetztes Produkt aus Bauteilen, die aus denselben endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen bestehen, so wird der Oberflächenanteil dieser Bauteile kumulativ addiert, um die Produktgruppe gemäß Tabelle 5 des Anhangs I zu bestimmen.

Die Prüfung wird an den endgültigen Werkstoffen, wie sie in Produkten verwendet werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, durchgeführt.

Sekundäre Bauteile werden als Bauteile der Risikogruppe 4 (RG4) erachtet, für die im Vergleich zu den Prüfanforderungen für die Risikogruppe 1, 2 oder 3 (RG1, RG2 oder RG3) reduzierte Prüfanforderungen gemäß Tabelle 1 gelten können.

Tabelle 1

Risikobasierte Prüfanforderungen für Produkte oder Bauteile zusammengesetzter Produkte

Risiko-gruppe	CF in d/dm	Überprüfung der Rezeptur	Relevante Stoffe	Screening nach unerwarteten Stoffen	TOC	TON ⁽¹⁾ , TFN ⁽²⁾ , Färbung, Trübung	EMG
RG1	≥ 4	Ja	Ja, am Produkt oder Prüfmuster	Ja, am Produkt oder Prüfmuster, wenn organische Bestandteile verwendet werden	Ja, am Produkt oder Prüfmuster	Ja, am Produkt oder Prüfmuster	Ja, am Produkt oder Prüfmuster, wenn organische Bestandteile verwendet werden
RG2	≥ 0,4 und < 4						
RG3	≥ 0,04 und < 0,4						
RG4	< 0,04	Nein	Nein	Nein	Ja, am Produkt oder Prüfmuster	Ja, am Produkt oder Prüfmuster	Ja, am Produkt oder Prüfmuster, wenn organische Bestandteile verwendet werden

(1) Schwellenwert für Geruch (Threshold odour number, TON)
(2) Schwellenwert für Geschmack (Threshold flavour number, TFN)

2.2. Überprüfung der Rezeptur

Gemäß den Anforderungen aus Tabelle 1 wird eine Überprüfung der Rezeptur durchgeführt.

2.2.1. Erforderliche Informationen

Für jeden endgültigen zementgebundenen Werkstoff sind bei der Überprüfung der Rezeptur folgende Informationen erforderlich:

- a) Liste aller Bestandteile (einschließlich Angaben zu Verunreinigungen), die für die Herstellung des endgültigen zementgebundenen Werkstoffs verwendet werden;
- b) jeweiliger prozentualer Massenanteil der Bestandteile bezogen auf den Zementanteil, der für die Herstellung des endgültigen zementgebundenen Werkstoffs eingesetzt wird;
- c) jegliche sonstigen Informationen, die für die Bewertung der Rezeptur des endgültigen zementgebundenen Werkstoffs als relevant erachtet werden.

Der Berücksichtigungsgrenzwert, unterhalb dessen Einzelheiten zur Rezeptur des endgültigen Werkstoffs nicht erforderlich sind, beträgt für einen Bestandteil ausgedrückt als Massenanteil in der Rezeptur 0,02 % bezogen auf den Zementanteil.

Die Rezeptur wird bewertet und mit den zugelassenen Bestandteilen gemäß der europäischen Positivliste organischer Bestandteile für zementgebundene Werkstoffe nach Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission und mit den zugelassenen Ausgangsstoffen der europäischen Positivliste für organische Materialien abgeglichen, sofern gemäß Anhang III Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission relevant. Mit der Bewertung ist zu bestimmen, welche relevanten Stoffe im Migrationswasser zu analysieren sind.

2.2.2. Relevante Stoffe

Folgende relevante Stoffe werden im Migrationswasser analysiert:

- 1) Organische zementgebundene Bestandteile in der Rezeptur des endgültigen zementgebundenen Werkstoffs, die in der europäischen Positivliste organischer Bestandteile für zementgebundene Werkstoffe in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission oder in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführt sind und für die ein MTC_{tap} gilt;
- 2) Verunreinigungen, Abbau- und Reaktionsprodukte, die in den Verwendungsbedingungen der europäischen Positivliste organischer Bestandteile für zementgebundene Werkstoffe in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission oder in den Verwendungsbedingungen der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission angegeben sind und in der Rezeptur verwendet werden;
- 3) in der Rezeptur verwendete zementgebundene Bestandteile sowie ihre Verunreinigungen, Abbau- und Reaktionsprodukte, die nicht in der europäischen Positivliste organischer Bestandteile für zementgebundene Werkstoffe nach Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission oder in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführt, aber gemäß Abschnitt 2.2.3 dieses Anhangs zugelassen sind;
- 4) Metalle, für die $MTC_{tap, cementitious}$ gemäß Anhang V Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission gelten;
- 5) primäre aromatische Amine (PAA), wenn in der Rezeptur organische Pigmente oder Farbmittel verwendet werden, die nicht den Reinheitsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt 4.6 entsprechen, oder wenn die Reinheitsprüfung nicht durchgeführt wurde.

2.2.3. Zugelassene Bestandteile

Endgültige zementgebundene Werkstoffe dürfen nur organische zementgebundene Bestandteile enthalten, die in der europäischen Positivliste organischer Bestandteile für zementgebundene Werkstoffe gemäß Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission und in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Materialien gemäß Anhang I Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführt sind.

Folgende zusätzliche Bestandteile dürfen verwendet werden:

- a) anorganische Bestandteile;
- b) organische zementgebundene Bestandteile, bei denen nicht die Möglichkeit besteht, dass sie oder ihre Reaktionsprodukte in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l in Wasser für den menschlichen Gebrauch migrieren. Dies gilt nur für Stoffe, die keiner der folgenden Kategorien angehören:
 - i) Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B, als endokrine Disruptoren (ED) der Kategorie 1 für die menschliche Gesundheit, als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind; oder Stoffe, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der Liste der als besonders besorgniserregende Stoffe infrage kommenden Stoffe aufgeführt sind; oder Stoffe, die aufgrund ihrer ED-, PBT- oder vPvB-Eigenschaften in REACH aufgeführt sind;
 - ii) absichtlich in Nanoform zugesetzte Stoffe.

Bei der Bestätigung der Zulässigkeit von Bestandteilen zementgebundener Werkstoffe werden die relevanten Anmerkungen des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission zur Erstellung der europäischen Positivliste organischer Bestandteile für zementgebundene Werkstoffe gemäß Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission berücksichtigt.

2.2.4. Materialspezifische Anforderungen

Verwendete Pigmente und Farbmittel müssen die Reinheitskriterien gemäß Anhang I Tabelle 8 erfüllen und dürfen nicht in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l migrieren.

3. PRÜFANFORDERUNGEN

3.1. Migrationsprüfung

Die Prüfung der organischen Beschichtung mit anorganischen Füllstoffen sollte gemäß Anhang I Abschnitt 3.1 erfolgen. Bei einem pH-Wert von $> 9,5$ im letzten Migrationswasser sollte die Prüfung als ungültig betrachtet und das Produkt als zementgebundenes Produkt bewertet werden; die Prüfung erfolgt gemäß Anhang III Abschnitt 3.1.

3.1.1. Spezifikationen für die Prüfung endgültiger zementgebundener Werkstoffe hinsichtlich der Migration organoleptischer Parameter (Geruch, Geschmack, Färbung und Trübung), TOC, relevanter und unerwarteter Stoffe

a) Prüfmuster

Bei Produkten oder Bauteilen, deren Größe die praktische Durchführung der Prüfung nicht zulässt, wird für die Prüfung ein repräsentatives Prüfmuster bereitgestellt.

Der Herstellung des Prüfmusters wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

b) Vorkonditionierung der Prüfmuster

Die Prüfmuster werden durch Eintauchen in entmineralisiertes Wasser mit wasserfreiem Calciumchlorid ($(222 \pm 2) \text{ mg CaCl}_2 \text{ L}^{-1}$) und Natriumhydrogencarbonat ($(336 \pm 2) \text{ NaHCO}_3 \text{ mg L}^{-1}$) vorkonditioniert, das durch Einperlung von Luft oder CO_2 auf einen pH-Wert von $(7,4 \pm 0,1)$ eingestellt ist.

Die Prüfmuster werden in drei aufeinanderfolgenden Perioden von $(24 \pm 1) \text{ h}$ bei $(23 \pm 2) ^\circ\text{C}$, gefolgt von einer Periode von $(72 \pm 1) \text{ h}$ und einer Periode von $(24 \pm 1) \text{ h}$ vorkonditioniert. Nach jeder Periode wird das Wasser entsorgt und das Prüfmuster wird nicht gespült. Ist der pH-Wert des letzten Vorkonditionierungswassers höher als 9,5, so wird die Vorkonditionierung mit neuen Prüfmustern wiederholt.

Nach der fünften Vorkonditionierung wird das Prüfmuster unverzüglich der Migrationsprüfung unterzogen.

c) Migrationsprüfung

Die Prüfmuster werden über einen bestimmten Zeitraum in Migrationsprüfwasser mit einer bestimmten Temperatur eingetaucht.

i) Migrationsprüfung auf Geruch, Geschmack, Färbung, Trübung und TOC

Bei ungechlortem Migrationsprüfwasser handelt es sich um ein natürliches Wasser ohne Gas oder entmineralisiertes Wasser mit wasserfreiem Calciumchlorid ($(222 \pm 2) \text{ mg CaCl}_2 \text{ L}^{-1}$), Natriumhydrogencarbonat ($(482 \pm 2) \text{ NaHCO}_3 \text{ mg L}^{-1}$) und Natriumsilicat ($(71 \pm 1) \text{ Na}_2\text{SiO}_3 \cdot 9 \text{ H}_2\text{O mg L}^{-1}$). Es hat einen pH-Wert von $(7,4 \pm 0,1)$ durch Einperlung von Luft oder CO_2 , eine Leitfähigkeit von $(500 \pm 50) \mu\text{S cm}^{-1}$, eine Alkalinität von $(350 \pm 50) \text{ mg HCO}_3 \text{ L}^{-1}$, eine Calciumkonzentration von $(80 \pm 10) \text{ mg L}^{-1}$ und eine Siliciumdioxidkonzentration von $(15 \pm 5) \text{ mg SiO}_2 \text{ L}^{-1}$. Ungechlortes Migrationsprüfwasser darf keinen Geruch ($< 2 \text{ TON}$), keinen Geschmack ($< 2 \text{ TFN}$), keine Färbung ($< 0,1 \text{ m}^{-1}$), keine Trübung ($< 0,1 \text{ FNU}$) und keinen TOC ($< 0,2 \text{ mg C L}^{-1}$) haben.

Gechlortes Migrationsprüfwasser besteht aus ungechlortem Prüfwasser mit $(1,0 \pm 0,2) \text{ mg L}^{-1}$ freiem Chlor.

ii) Migrationsprüfwasser für die Migration relevanter und unerwarteter Stoffe

Bei ungechlortem Migrationsprüfwasser handelt es sich um entmineralisiertes Wasser mit wasserfreiem Calciumchlorid ($(110 \pm 1) \text{ mg CaCl}_2 \text{ L}^{-1}$), Natriumhydrogencarbonat ($(140 \pm 1) \text{ NaHCO}_3 \text{ mg L}^{-1}$) und Natriumsilicat ($(48 \pm 1) \text{ Na}_2\text{SiO}_3 \cdot 9 \text{ H}_2\text{O mg L}^{-1}$). Es hat einen pH-Wert von $(7,0 \pm 0,1)$ durch Einperlung von Luft oder CO_2 .

Gechlortes Migrationsprüfwasser besteht aus ungechlortem Prüfwasser mit $(1,0 \pm 0,2) \text{ mg L}^{-1}$ freiem Chlor.

iii) Temperatur des Migrationsprüfwassers

Sämtliche Produkte werden bei $23 ^\circ\text{C} \pm 2 ^\circ\text{C}$ geprüft (Kaltwasserprüfung).

Darüber hinaus werden Produkte, die normalerweise für Warm- oder Heißwasseranwendungen verwendet werden, bei jeweils $60 ^\circ\text{C} \pm 2 ^\circ\text{C}$ bzw. $85 ^\circ\text{C} \pm 2 ^\circ\text{C}$ geprüft. Dabei entspricht Warmwasser normalen Betriebstemperaturen von $30 ^\circ\text{C}$ bis $70 ^\circ\text{C}$ und Heißwasser Betriebstemperaturen von mehr als $70 ^\circ\text{C}$.

iv) Dauer der Migrationsprüfperioden

Das Prüfmuster für Kaltwasseranwendungen bleibt mit dem Prüfwasser $72 \text{ h} \pm 1 \text{ h}$ in Kontakt. Das Prüfmuster für Warm- und Heißwasseranwendungen bleibt mit dem Prüfwasser 24 h in Kontakt. Die Prüfung wird mindestens zwei weitere Male wiederholt, jeweils mit frischem Prüfwasser. Bei Kaltwasserprüfungen werden die Migrationsstichproben der 1., 2. und 3. Migrationsperiode analysiert. Die Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen wird in der 3. Migrationsperiode bewertet. Werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen (siehe Abschnitte 4.2 und 4.3) in der 3. Migrationsperiode nicht erfüllt, so können die Prüfungen verlängert werden und die 5., 7. und 9. Periode werden zusätzlich analysiert. In diesem Fall werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen in der 9. Migrationsperiode bewertet.

Bei Warm- oder Heißwasserprüfungen werden die Migrationsstichproben der 1., 6. und 7. Migrationsperiode analysiert. Die Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen wird in der 7. Migrationsperiode bewertet. Werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen (siehe Abschnitte 4.2 und 4.3) in der 7. Migrationsperiode nicht erfüllt, so können die Prüfungen verlängert werden und die 12., 17. und 22. Periode werden zusätzlich analysiert. In diesem Fall werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen in der 22. Migrationsperiode bewertet.

v) Oberfläche-Volumen-Verhältnis

Es wird das Produkt mit dem höchsten Oberfläche-Volumen-Verhältnis der Produktgruppe ausgewählt.

vi) Zusätzliche Angaben

Für eine detailliertere Prüfung organoleptischer Parameter, TOC sowie relevanter und unerwarteter Stoffe werden einschlägige europäische Normen oder, in Ermangelung solcher Normen, international anerkannte Methoden angewandt.

Die Kaltwasserprüfung ($23 \text{ °C} \pm 2 \text{ °C}$) wird mit gechlortem und ungechlortem Prüfwasser durchgeführt. Ist eine Warm- oder Heißwasserprüfung erforderlich, so wird die Prüfung nur mit ungechlortem Prüfwasser durchgeführt.

3.2. Analyse der Migrationswässer

3.2.1. Relevante Stoffe

Die in Abschnitt 2.2.2 definierten relevanten Stoffe werden in den Migrationswässern analysiert.

Die Methoden zur Analyse relevanter Stoffe in den Migrationswässern werden gemäß EN ISO/IEC 17025:2017 oder gleichwertigen international anerkannten Normen validiert und dokumentiert.

3.2.2. Unerwartete Stoffe

Zur Identifizierung und semiquantitativen Analyse unerwarteter Stoffe kann ein GC-MS-Screening oder ein Screening mit anderen Analysetechniken durchgeführt werden.

Unerwartete Stoffe werden nur in den Migrationswässern der Kaltwasserprüfung bestimmt.

3.2.3. Sonstige relevante Parameter

Die Methoden zur Analyse sonstiger relevanter Parameter in den Migrationswässern werden gemäß EN ISO/IEC 17025:2017 oder gleichwertigen international anerkannten Normen validiert und dokumentiert.

3.3. Mathematische Modellierung

Sind allgemein anerkannte Diffusionsmodelle auf der Grundlage von Versuchsdaten vorhanden, so kann bei bestimmten Arten zementgebundener Werkstoffe für die Schätzung der Migrationswerte eine mathematische Modellierung als Alternative zur Migrationsprüfung relevanter Stoffe eingesetzt werden.

Wird anhand dieser Diffusionsmodelle vorhergesagt, dass die Migration des Stoffes der maximal zulässigen Konzentration an der Zapfstelle (MTC_{tap}) genügt, so ist für den entsprechenden Stoff keine Migrationsprüfung erforderlich. Zur Bewertung einiger Parameter und für die Modellierung wird der Gehalt der jeweiligen Stoffe im endgültigen Material ermittelt.

Wird anhand der Modellierung keine Konformität nachgewiesen, so wird eine Migrationsprüfung durchgeführt.

Zur Bestimmung der Konzentration eines relevanten Stoffes im Migrationswasser dürfen nur validierte mathematische Modelle für zementgebundene Werkstoffe verwendet werden.

3.4. Prüfung hinsichtlich der Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG)

Prüfungen hinsichtlich der Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen werden durchgeführt, wenn gemäß der Rezeptur organische Bestandteile verwendet werden. Für die Prüfung hinsichtlich der Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen wird Methode 1 oder 2 der Norm EN 16421:2015 angewandt.

4. ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN: KRITERIEN FÜR DAS BESTEHEN/NICHTBESTEHEN

4.1. Rezeptur

In der Rezeptur verwendete organische zementgebundene Bestandteile, die in der europäischen Positivliste organischer Bestandteile für zementgebundene Werkstoffe nach Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission und in der europäischen Positivliste der Ausgangsstoffe für organische Werkstoffe gemäß Anhang III Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission aufgeführt sind, werden folgendermaßen verwendet:

- a) gemäß der in den einschlägigen europäischen Positivlisten angegebenen technischen Funktion;
- b) im Einklang mit den in den einschlägigen europäischen Positivlisten festgelegten Verwendungsbedingungen.

4.2. Relevante Stoffe, unerwartete Stoffe

4.2.1. Umrechnung der Ergebnisse der Migrationsprüfungen

Die Ergebnisse der Migrationsprüfung werden als Migrationsraten (M) in $\mu\text{g}/(\text{dm}^2\text{d})$ ausgedrückt. Diese Ergebnisse werden umgerechnet, um die Konzentrationen an der Zapfstelle (C_{tap}), definiert als $C_{\text{tap}} = M * CF$, abzuschätzen, wobei CF der entsprechende Umrechnungsfaktor in d/dm ist.

Die Umrechnungsfaktoren für die verschiedenen Produktgruppen sind in Anhang I Tabelle 5 aufgeführt.

4.2.2. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für relevante Stoffe

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) $C_{\text{tap}} \leq \text{MTC}_{\text{tap}}$ für die 3. Migrationsperiode oder, falls eine verlängerte Prüfung erforderlich ist, in der 9. Migrationsperiode;
- b) C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für Warm-/Heißwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) $C_{\text{tap}} \leq \text{MTC}_{\text{tap}}$ für die 7. Migrationsperiode oder, falls eine verlängerte Prüfung erforderlich ist, in der 22. Migrationsperiode.
- b) C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für die Bewertung der Tendenz werden die gemessenen Stoffkonzentrationen im Migrationsprüfwasser aus den aufeinanderfolgenden Migrationsperioden verwendet. Ist C_{tap} in der relevanten Migrationsperiode jedoch niedriger als 1/10 von MTC_{tap} , so ist keine Trendanalyse erforderlich.

Für Metalle gelten die $\text{MTC}_{\text{tap, cementitious}}$ gemäß Anhang V Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission.

4.2.3. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für unerwartete Stoffe

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gilt folgende Anforderung: $C_{\text{tap}} \leq MTC_{\text{tap}}$ für die 3. Migrationsperiode oder, falls eine verlängerte Prüfung erforderlich ist, in der 9. Migrationsperiode.

Die MTC_{tap} für unerwartete Stoffe sind in Anhang I Tabelle 6 aufgeführt. Bei einigen zementgebundenen Produkten lässt es das Oberfläche-Volumen-Verhältnis nicht zu, den für organische Materialien festgelegten Grenzwert von $MTC_{\text{tap}} = 1 \mu\text{g/L}$ einzuhalten.

In diesem Fall gilt $MTC_{\text{tap}} <$ Bestimmungsgrenze für das größte Oberfläche-Volumen-Verhältnis.

4.2.4. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für TOC (gesamter organisch gebundener Kohlenstoff)

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) $C_{\text{tap}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ für die 3. Migrationsperiode oder $C_{\text{tap}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ für die 9. Migrationsperiode und $C_{\text{tap}} \leq 2,0 \text{ mg/l}$ für die 3. Migrationsperiode;
- b) C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für Warm-/Heißwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) $C_{\text{tap}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ für die 7. Migrationsperiode oder $C_{\text{tap}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ für die 22. Migrationsperiode und $C_{\text{tap}} \leq 2,0 \text{ mg/l}$ für die 7. Migrationsperiode.
- b) C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für die Bewertung der Tendenz wird der gemessene TOC im Migrationswasser aus den aufeinanderfolgenden Migrationsperioden verwendet. Ist der TOC in der relevanten Migrationsperiode jedoch niedriger als $0,2 \text{ mg/l}$, so ist keine Trendanalyse erforderlich.

4.3. Geruch, Geschmack, Färbung und Trübung

4.3.1. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für TON, TFN

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) $\text{TON, TFN} \leq 2,0$ für die 3. Migrationsperiode; oder
- b) $\text{TON, TFN} \leq 2,0$ für die 9. Migrationsperiode und $\text{TON, TFN} \leq 4,0$ für die 3. Migrationsperiode.

Für Warm-/Heißwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) $\text{TON, TFN} \leq 2,0$ für die 7. Migrationsperiode; oder
- b) $\text{TON, TFN} \leq 2,0$ für die 22. Migrationsperiode und $\text{TON, TFN} \leq 4,0$ für die 7. Migrationsperiode.

4.3.2. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für die Färbung

Das Zulässigkeitskriterium für die Färbung ist $\leq 5 \text{ mg/l Pt/Co}$.

Das Kriterium muss für die 3. Migrationsperiode bei der Kaltwassermigrationsprüfung / 7. Migrationsperiode bei der Warm-/Heißwasserprüfung oder, bei einer verlängerten Prüfung, für die 9. Migrationsperiode bei der Kaltwassermigrationsprüfung / 22. Migrationsperiode bei der Warm-/Heißwasserprüfung erfüllt sein.

4.3.3. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für die Trübung

Das Zulässigkeitskriterium für die Trübung ist $\leq 0,5 \text{ NFU}$.

Das Kriterium muss für die 3. Migrationsperiode bei der Kaltwassermigrationsprüfung / 7. Migrationsperiode bei der Warm-/Heißwasserprüfung oder, bei einer verlängerten Prüfung, für die 9. Migrationsperiode bei der Kaltwassermigrationsprüfung / 22. Migrationsperiode bei der Warm-/Heißwasserprüfung erfüllt sein.

4.4. Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG)

Die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für die Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG) sind $< 1000 \text{ pg ATP/ cm}^2$ bei Methode 1 (EN 16421:2015) und $\leq (0,05 \pm 0,02) \text{ ml/800 cm}^2$ bei Methode 2 (EN 16421:2015).

Zusätzlich darf die Oberfläche der Produkte oder Bauteile keine bioziden Auswirkungen auf Wasser für den menschlichen Gebrauch haben. Prüfmuster ohne Oberflächenbesiedlung (Vergleich der Kontaktkultur/des Abstrichs des Prüfkörpers mit der/dem der Negativkontrolle) erfüllen diese Anforderung nicht.

ANHANG IV

ENDGÜLTIGE EMAILS, KERAMISCHE WERKSTOFFE UND ANDERE ANORGANISCHE MATERIALIEN (EINSCHLIEßLICH GLAS)**1. ALLGEMEINES VERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNG UND BESTÄTIGUNG DER ZULÄSSIGKEIT**

Das Verfahren für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger Emails, anderer Glaswerkstoffe sowie keramischer Werkstoffe oder anderer anorganischer Materialien, wie sie in einem Produkt verwendet werden, umfasst folgende Schritte:

Schritt 1 – Identifizierung relevanter Stoffe und sonstiger relevanter Parameter in Abhängigkeit

1. der Einstufung von Produkten oder Bauteilen in Risikogruppen und der entsprechenden Prüfanforderungen
2. der Überprüfung der Zusammensetzung

Schritt 2 – Durchführung der Prüfungen

1. Prüfung der Zusammensetzung
2. Migrationsprüfung für relevante Stoffe

Schritt 3 – Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen**2. IDENTIFIZIERUNG RELEVANTER STOFFE UND SONSTIGER RELEVANTER PARAMETER****2.1. Einstufung von Produkten oder Bauteilen in Risikogruppen und entsprechende Prüfanforderungen**

Für jedes Produkt oder Bauteil eines zusammengesetzten Produkts werden eine Produktgruppe und ein entsprechender Umrechnungsfaktor (conversion factor, CF) gemäß Anhang I Tabelle 5 bestimmt. Auf der Grundlage des ermittelten CF wird das Produkt oder das Bauteil in eine Risikogruppe (RG) gemäß Tabelle 1 eingestuft.

Die Einstufung in eine Risikogruppe bedingt die entsprechenden Prüfanforderungen einschließlich der sonstigen relevanten Parameter. Das anzuwendende Prüfverfahren für endgültige Materialien bzw. Werkstoffe ergibt sich aus deren Verwendung in Produkten oder Bauteilen zusammengesetzter Produkte.

Sekundäre Bauteile werden als Bauteile der Risikogruppe 4 (RG4) erachtet, für die im Vergleich zu den Prüfanforderungen für die Risikogruppe 1, 2 oder 3 (RG1, RG2 oder RG3) reduzierte Prüfanforderungen gemäß Tabelle 1 gelten können.

Für zusammengesetzte Produkte werden die Bauteile bestimmt. Für jedes Bauteil eines zusammengesetzten Produkts wird eine Produktgruppe bestimmt. Besteht ein zusammengesetztes Produkt aus Bauteilen, die aus denselben endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen bestehen, so wird der Anteil der benetzten Oberfläche dieser Bauteile kumulativ addiert, um die Produktgruppe gemäß Tabelle 5 des Anhangs I zu bestimmen.

Die Prüfung wird an den endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen, wie sie in Produkten verwendet werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, durchgeführt.

Tabelle 1

Risikobasierte Prüfanforderungen für Produkte oder Bauteile zusammengesetzter Produkte

Risikogruppe	Umrechnungsfaktor CF in d/dm	Prüfung der Zusammensetzung	Spezifische Migrationsprüfung
RG 1	≥ 4	Ja	Ja, am Produkt oder Bauteil Emails: Vom Emailhersteller hergestellte Prüfmuster
RG 2	≥ 0,4 und < 4		
RG 3	≥ 0,04 und < 0,4		
RG 4	< 0,04	Ja	Nein

2.2. Überprüfung der Zusammensetzung

2.2.1. Erforderliche Informationen

Für die endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe ist die vollständige Zusammensetzung mit der Spanne für alle Bestandteile mit einem Massenanteil über 0,02 % erforderlich. Der Blei- und Cadmiumgehalt ist anzugeben.

2.2.2. Zugelassene Zusammensetzungen

Die Zusammensetzungen der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe müssen den Zusammensetzungen gemäß den europäischen Positivlisten von Zusammensetzungen für Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Materialien nach Anhang IV Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission entsprechen und die in dieser europäischen Positivliste festgelegten Beschränkungen in Bezug auf ihre Verwendung für bestimmte Produktgruppen und die Verwendung dieser Produkte einhalten.

Der Blei- und Cadmiumgehalt muss unter einem Massenanteil von 0,02 % liegen.

2.2.3. Relevante Stoffe

Die in den Migrationswässern zu analysierenden relevanten Stoffe sind für jede Zusammensetzung in Anhang IV des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission angegeben.

3. PRÜFANFORDERUNGEN

3.1. Prüfung der Zusammensetzung

Eine Analyse der Zusammensetzung der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe wird zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Zusammensetzung von Emails, keramischen Werkstoffen und anderen anorganischen Materialien gemäß Anhang IV des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission durchgeführt.

3.2. Migrationsprüfung

3.2.1. Normen

Bei der Prüfung der Freisetzung relevanter Stoffe wird folgende Norm angewandt, um die Migrationswässer zu erhalten: 12873-1:2014.

Die nachfolgenden Abschnitte 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.5 konkretisieren diese Norm.

3.2.2. Prüfmuster

Der Herstellung des Prüfmusters wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das jeweilige Bauteil oder Produkt ist als Prüfmuster zu verwenden.

Speziell hergestellte Prüfmuster werden nur verwendet, wenn das Produkt selbst nicht geprüft werden kann.

3.2.3. Prüftemperatur

Sämtliche Produkte werden bei $23\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ geprüft (Kaltwasserprüfung).

Darüber hinaus werden Produkte, die normalerweise für Warm- oder Heißwasseranwendungen verwendet werden, bei jeweils $60\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ bzw. $85\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ geprüft. Dabei entspricht Warmwasser normalen Betriebstemperaturen von 30 °C bis 70 °C und Heißwasser Betriebstemperaturen von mehr als 70 °C .

Für Materialien bzw. Werkstoffe, die hohen Temperaturschwankungen ausgesetzt werden können (z. B. in solarbetriebenen Warmwasserbereitern), sollte die Prüfung bei 85 °C erfolgen.

3.2.4. Art des Prüfwassers

Die Kaltwasserprüfung ($23\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$) wird mit ungechlortem Prüfwasser durchgeführt. Ist eine PAK-Analyse erforderlich, so wird die Prüfung zusätzlich mit gechlortem Prüfwasser durchgeführt.

Ist eine Warm- oder Heißwasserprüfung erforderlich, so wird die Prüfung nur mit ungechlortem Prüfwasser durchgeführt.

3.2.5. Migrationsperioden

Bei Kaltwasserprüfungen werden die Migrationsstichproben der 1., 2. und 3. Migrationsperiode gemäß den Normen analysiert. Die Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen wird in der 3. Migrationsperiode geprüft (10. Tag der Prüfung). Werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen (siehe Abschnitte 4.2 und 4.3) in der 3. Migrationsperiode nicht erfüllt, so kann die Prüfung verlängert werden und die 5., 7. und 9. Periode werden zusätzlich analysiert. In diesem Fall werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen in der 9. Migrationsperiode bewertet (31. Tag der Prüfung).

Bei Warm- oder Heißwasserprüfungen werden die Migrationsstichproben der 1., 2., 3. und 7. Migrationsperiode analysiert. Die Erfüllung der Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen wird in der 7. Migrationsperiode bewertet (10. Tag). Werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen (siehe Abschnitte 4.2 und 4.3) in der 7. Migrationsperiode nicht erfüllt, so kann die Prüfung verlängert werden und die 12., 17. und 22. Periode werden zusätzlich analysiert. In diesem Fall werden die Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen in der 22. Migrationsperiode bewertet (31. Tag).

3.3. Analyse der Migrationswässer

3.3.1. Relevante Stoffe

Die Methoden zur Analyse relevanter Stoffe in den Migrationswässern werden gemäß EN ISO/IEC 17025:2017 oder gleichwertigen international anerkannten Normen validiert und dokumentiert.

4. ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN: KRITERIEN FÜR DAS BESTEHEN/NICHTBESTEHEN

4.1. Zusammensetzung

Die analysierte Zusammensetzung der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe muss den Anforderungen an die Zusammensetzung und sonstigen Einschränkungen gemäß der entsprechenden europäischen Positivliste entsprechen.

4.2. Relevante Stoffe

4.2.1. Umrechnung der Prüfergebnisse

Im Einklang mit der Norm EN 12873-1:2014 werden die Prüfergebnisse als Migrationsraten (M) in $\mu\text{g}/(\text{dm}^2\cdot\text{d})$ ausgedrückt. Diese Ergebnisse werden umgerechnet, um die Konzentrationen an der Zapfstelle (C_{tap}), definiert als $C_{\text{tap}} = M \cdot CF$, abzuschätzen, wobei CF der entsprechende Umrechnungsfaktor in d/dm ist.

Die Umrechnungsfaktoren für die verschiedenen Produktgruppen sind in Anhang I Tabelle 5 aufgeführt.

4.2.2. Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen für relevante Stoffe

Für Kaltwassermigrationsprüfungen gelten folgende Anforderungen:

- a) $C_{\text{tap}} \leq \text{MTC}_{\text{tap}}$ für die 3. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung) oder, falls eine verlängerte Prüfung erforderlich ist, in der 9. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung);

b) C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für Warm-/Heißwasserprüfungen gelten folgende Anforderungen:

a) $C_{\text{tap}} \leq \text{MTC}_{\text{tap}}$ für die 7. Migrationsperiode (10. Tag der Prüfung) oder, falls eine verlängerte Prüfung erforderlich ist, in der 22. Migrationsperiode (31. Tag der Prüfung);

b) C_{tap} darf über die Zeit keine steigende Tendenz aufweisen.

Für die Bewertung der Tendenz werden die gemessenen Stoffkonzentrationen im Migrationswasser aus den aufeinanderfolgenden Migrationsperioden verwendet. Ist C_{tap} in der relevanten Migrationsperiode jedoch niedriger als 1/10 von MTC_{tap} , so ist keine Trendanalyse erforderlich.

Die anzuwendenden $\text{MTC}_{\text{tap, inorganic}}$ sind in Anhang IV und Anhang V Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission festgelegt.



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/369 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2024

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung des Verfahrens für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2020/2184 ist die Erstellung von europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen oder Bestandteilen für alle Arten von Materialien bzw. Werkstoffen vorgesehen, d. h. organische Materialien, metallene oder zementgebundene Werkstoffe, Emails und keramische Werkstoffe oder andere anorganische Materialien, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind. Anträge für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen oder Bestandteilen in diese Listen oder deren Streichung daraus und für die Zwecke ihrer Überprüfung sind bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzureichen. Die Kommission führt ein Verfahren für solche Anträge ein.
- (2) Potenzielle Antragsteller sollten ermutigt werden, ihre Bemühungen zu bündeln und unnötige Tierversuche zu vermeiden, indem sie einen Sammelantrag für denselben Ausgangsstoff, dieselbe Zusammensetzung oder denselben Bestandteil stellen. Außerdem müssen potenzielle Antragsteller der ECHA ihre Absicht innerhalb von zwölf Monaten vor Einreichung des Antrags mitteilen, damit die Bearbeitung der Anträge im Voraus geplant werden kann und diese Anträge effizient und rasch bearbeitet werden können.
- (3) Nicht in der Union ansässige Personen sollten die Aufnahme eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils in die europäischen Positivlisten oder die Streichung aus den europäischen Positivlisten beantragen können, sofern sie zu diesem Zweck einen in der Union ansässigen Vertreter benennen.
- (4) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollte es der Kommission möglich sein, ein Verfahren einzuleiten, indem sie den ECHA-Ausschuss für Risikobeurteilung um eine Stellungnahme zur Aufnahme eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils in die europäischen Positivlisten oder zu deren Streichung daraus ersucht.
- (5) Ein Antrag sollte alle Informationen enthalten, die für seine Bewertung gemäß den in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission ⁽²⁾ festgelegten Methoden für die Prüfung und Akzeptanz erforderlich sind.
- (6) Handelt es sich um ein Polymer mit großer Molekülmasse, das als Zusatzstoff in einem organischen Material verwendet wird, und das nicht aus mikrobieller Fermentation gewonnen wird, sollte der Antrag für das Monomer gestellt werden, da davon auszugehen ist, dass das Monomer reaktiver und somit für die menschliche Gesundheit relevanter ist. Es wäre ferner nicht verhältnismäßig, jedes aus einem solchen Monomer hergestellte Polymer zu bewerten. Handelt es sich um ein Prepolymer für einige Silikone oder für Beschichtungen, ist die Bewertung auf Ebene des Prepolymers effizienter und verhältnismäßiger. Handelt es sich um ein Zusatzmittel für zementgebundene Werkstoffe, sollte der Antrag für das Polymer gestellt werden, da das Polymer aus mehreren Monomeren bestehen kann, deren Wechselwirkung nur bewertet werden kann, wenn der Antrag für das Polymer gestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind (ABl. L, 2024/365, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/365/oj).

- (7) Zum Schutz vertraulicher Informationen sollte es einem Antragsteller, bei dem es sich nicht um eine zuständige Behörde handelt, gestattet sein, einen Vertreter zu benennen, der anstelle dieses Wirtschaftsteilnehmers in einer öffentlichen Mitteilung genannt werden kann.
- (8) Mit der Übereinstimmungsprüfung sollte sichergestellt werden, dass nur vollständige Anträge von ausreichender Qualität von dem ECHA-Ausschuss für Risikobeurteilung geprüft werden. Von der Übereinstimmungsprüfung sollten auch die Anträge ausgeschlossen werden, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 fallen. Opferanoden, Membranen und Ionenaustauschharz sind Chemikalien zur Wasseraufbereitung und/oder Filtermedien, die unter Artikel 12 fallen und daher vom Anwendungsbereich des Artikels 11 ausgenommen sind. Im Rahmen der Durchführung der Übereinstimmungsprüfung sollte auch die Zusammenfassung von Anträgen möglich sein, die die Übereinstimmungsprüfung bestanden haben, um eine effiziente Bewertung einer potenziell hohen Zahl von Anträgen gleichzeitig zu gewährleisten.
- (9) Um die Überprüfung der Einhaltung der in den europäischen Positivlisten festgelegten Verwendungsbedingungen und Migrationsgrenzwerte zu erleichtern, sollten die Anträge Informationen über die einschlägigen Analyseverfahren zur Messung der Migration relevanter chemischer Spezies in das Trinkwasser enthalten. Diese Informationen sollten es ermöglichen, die Identität von Stoffen festzustellen, die in für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser migrieren, wenn ein Ausgangsstoff, eine Zusammensetzung oder ein Bestandteil, der bzw. die in der europäischen Positivliste aufgeführt ist, für die Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten verwendet wird, die mit solchem für den menschlichen Verbrauch bestimmtem Wasser in Kontakt kommen, und sie zu quantifizieren. Die Kalibrierung der Analyseverfahren und der zugehörigen Messausrüstung kann eine physikalische Prüfung der Migration erfordern, die nur durchgeführt werden kann, wenn der Antragsteller einen Kalibranten des entsprechenden Ausgangsstoffs oder organischen zementgebundenen Bestandteils oder eine Probe der Zusammensetzung liefert. Daher liefert der Antragsteller der Kommission nach einer befürwortenden Stellungnahme des ECHA-Ausschusses für Risikobeurteilung einen Kalibranten seines Ausgangsstoffs oder seines organischen zementgebundenen Bestandteils oder eine repräsentative Probe der akzeptierten Zusammensetzung von metallenen Werkstoffen, Emails, keramischen Werkstoffen oder anderen anorganischen Materialien.
- (10) Um der ECHA, aber auch den Wirtschaftsteilnehmern und den zuständigen Behörden genügend Zeit für die Vorbereitung zu gewähren, beginnt die Anwendung dieses Rechtsakts am 31. Dezember 2026. Artikel 2 sollte jedoch ab 31. Dezember 2025 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Kalibrant“ eine repräsentative physikalische Probe eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils, der Gegenstand eines Antrags gemäß der vorliegenden Verordnung ist und der bei der Kalibrierung von Geräten oder von einem Messverfahren verwendet wird.

KAPITEL II

MITTEILUNG DER ABSICHT

Artikel 2

Mitteilung der Absicht

- (1) Ein potenzieller Antragsteller übermittelt der ECHA eine Mitteilung über seine Absicht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Antrag für die Aufnahme eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils in die europäische Positivliste einzureichen. Sofern der potenzielle Antragsteller keine zuständige Behörde und es bei diesem Antrag nicht aus Gründen der Dringlichkeit berechtigt ist, erfolgt diese Mitteilung innerhalb von zwölf Monaten vor Einreichung des Antrags.
- (2) Die ECHA bestätigt den Eingang der Mitteilung der Absicht.

KAPITEL III

ANTRAGSVERFAHREN

Artikel 3

Antragstellung

(1) Die ECHA bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Eingang des übermittelten Antrags auf Aufnahme eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus.

(2) Die Kommission kann das Antragsverfahren ebenfalls einleiten, indem sie die ECHA um eine Stellungnahme zur Aufnahme eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines Bestandteils in die europäischen Positivlisten oder zu deren Streichung daraus ersucht.

(3) Antragsteller, die nicht in der Union ansässig sind, benennen einen in der Union ansässigen Vertreter.

Auch in der Union ansässige Antragsteller, bei denen es sich nicht um eine zuständige Behörde handelt, können einen Vertreter benennen.

(4) Handelt es sich um ein Polymer, das bei der Herstellung von zementgebundenen Werkstoffen als Ausgangsstoff oder als organischer zementgebundener Bestandteil und nicht als Zusatzmittel vorgesehen ist, wird der Antrag gestellt für

- a) das Monomer, wenn es sich um ein Polymer handelt, das nicht als Zusatzstoff verwendet wird;
- b) das Monomer oder den anderen Reaktanten, wenn es sich um ein Polymer ohne polymerisierten Teil unter 1 000 Da handelt, das als Zusatzstoff verwendet und nicht aus mikrobieller Fermentation gewonnen wird;
- c) das Prepolymer, wenn es sich um Organopolysiloxane, die bei der Herstellung von Silikon, Kautschuk, Schmierstoffen und Produkten zur Oberflächenbehandlung für Füllstoffe verwendet werden, oder um Beschichtungsprodukte handelt;
- d) das Polymer in allen anderen Fällen.

(5) Handelt es sich um ein Polymer, das zur Verwendung als organischer zementgebundener Bestandteil bei der Herstellung von Zusatzstoffen bestimmt ist, muss der Antrag alle in diesem Polymer enthaltenen Monomere abdecken.

(6) Ein Antrag einer zuständigen Behörde darf mehrere Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen, organische zementgebundene Bestandteile, Nanoformen oder Einträge umfassen.

Ein Antrag einer Person, die keine zuständige Behörde ist, darf nur einen Ausgangsstoff, eine Zusammensetzung, einen organischen zementgebundenen Bestandteil oder eine Nanoform umfassen.

(7) Der Antrag muss die im Anhang aufgeführten Informationen enthalten.

(8) Wird ein Antrag in Bezug auf einen in einer der europäischen Positivlisten bestehenden Eintrag nach Abschluss der ersten Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 gestellt, so gilt Folgendes:

- a) Abweichend von den Buchstaben c und d des Anhangs kann die angegebene Information auf einen Verweis auf den bestehenden Eintrag beschränkt werden;
- b) abweichend von den Buchstaben e bis i des Anhangs ist der Antragsteller in Bezug auf bereits übermittelte Informationen, die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 im Einklang stehen, nur verpflichtet, neue oder aktualisierte Informationen vorzulegen.

(9) Im Falle eines Antrags einer zuständigen Behörde, der die Überprüfung eines bestehenden Eintrags einer europäischen Positivliste betrifft und der durch Bedenken im Hinblick auf die menschliche Gesundheit gerechtfertigt ist, gilt Folgendes:

- a) Abweichend von den Buchstaben c und d des Anhangs kann die angegebene Information auf einen Verweis auf den bestehenden Eintrag beschränkt werden;
- b) abweichend von den Buchstaben e bis i des Anhangs ist der Antragsteller nur verpflichtet, auf die Bedenken im Hinblick auf die menschliche Gesundheit einzugehen und alle für diese Bedenken relevanten verfügbaren Informationen vorzulegen.

(10) Die in Buchstabe h des Anhangs genannten Informationen sind in Form einer qualifizierten Studienzusammenfassung vorzulegen.

Die in Buchstabe e des Anhangs genannten Informationen sind in Form einer Studienzusammenfassung vorzulegen.

Die in Buchstabe f des Anhangs genannten Informationen sind in Form eines umfassenden Studienberichts vorzulegen, der den Berichtspflichten gemäß der entsprechenden EN-Norm oder dem von der ECHA festgelegten Standard im Einklang mit Anhang IV Abschnitt 1 Punkt 1.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 entspricht.

Artikel 4

Übereinstimmungsprüfung

- (1) Die ECHA wird bewerten, ob der Antrag eines Antragstellers die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - a) Er enthält die Informationen, die für die Einhaltung von Artikel 3 Absatz 7 erforderlich und ausreichend sind;
 - b) er fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2020/2184 und steht im Einklang mit Artikel 3 Absätze 3 und 6.
- (2) Erfüllt der Antrag nicht das Kriterium des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a, teilt die ECHA dem Antragsteller die Gründe mit. Der Antragsteller überarbeitet seinen Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Begründung der ECHA entsprechend.
- Erfüllt der Antrag nicht das Kriterium des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b, teilt die ECHA dem Antragsteller diese Schlussfolgerung mit. Der Antragsteller übermittelt seine Stellungnahme innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Begründung der ECHA.
- (3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1, so wird das Verfahren eingestellt und die ECHA teilt dies dem Antragsteller mit.
- (4) Die ECHA informiert den Antragsteller unverzüglich mit Nennung des Datums des Abschlusses der Übereinstimmungsprüfung darüber, dass der Antrag die Übereinstimmungsprüfung bestanden hat.
- (5) Das Bestehen der Übereinstimmungsprüfung gilt unbeschadet der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobewertung gemäß Artikel 6.
- (6) Ist ein Antrag auf Überprüfung eines bestehenden Eintrags auf die Angabe der Annahme einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ oder die Aufnahme eines Stoffs in die Liste der für die Aufnahme infrage kommenden Stoffe gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ beschränkt, kann die ECHA diesen Antrag nach Abschluss der Übereinstimmungsprüfung direkt an die Kommission richten. In diesem Fall finden die Absätze 5 und 6 der vorliegenden Verordnung keine Anwendung.
- (7) Liegen für einen Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 9 keine aktualisierten Informationen vor, kann die ECHA diesen Antrag nach Abschluss der Übereinstimmungsprüfung direkt an die Kommission richten. In diesem Fall findet Artikel 6 keine Anwendung.
- (8) Bei Anträgen, auf die Anhang VI Abschnitt 1 Nummer 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 angewandt werden kann, kann die ECHA die entsprechenden Teile des Antrags direkt an den Ausschuss für Risikobewertung richten. In diesem Fall findet Artikel 5 keine Anwendung.
- (9) Wird der ECHA ein Antrag auf Überprüfung eines Eintrags in einer der Positivlisten gemäß Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 der Kommission ⁽⁵⁾ übermittelt, bleibt der Eintrag nach seinem Ablaufdatum bis zum Beschluss der Kommission über den Antrag auf Überprüfung des Eintrags gültig, vorausgesetzt, der Antrag wird mindestens 18 Monate vor dem Ablaufdatum bei der ECHA eingereicht.

Artikel 5

Konsultation interessierter Parteien

Innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung eines Antrags auf der Website der ECHA fordert sie interessierte Parteien auf, wissenschaftliche Informationen vorzulegen.

Artikel 6

Konsultation des Antragstellers und Stellungnahme

- (1) Der Ausschuss für Risikobewertung gibt auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 eine Stellungnahme zu dem Risiko für die menschliche Gesundheit ab, das von der Verwendung des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des organischen zementgebundenen Bestandteils ausgeht, für den bzw. die der Antrag gestellt wird.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind (ABl. L, 2024/367, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/367/oj).

Der Ausschuss für Risikobewertung erarbeitet gemäß den nachstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung aller von interessierten Kreisen übermittelten Informationen innerhalb von zehn Monaten nach der Veröffentlichung des Antrags bzw. im Falle einer gemeinsamen Stellungnahme innerhalb von 13 Monaten nach der Veröffentlichung des Antrags einen Entwurf einer Stellungnahme.

Bei dem Entwurf der Stellungnahme kann es sich um einen Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme handeln, der in den folgenden Fällen mehrere Anträge abdecken kann:

- a) wenn sie für dieselben Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder organischen zementgebundenen Bestandteile gestellt wurden;
 - b) wenn sie für dieselben unbeabsichtigt eingebrachten Spezies gestellt wurden;
 - c) wenn sie auf ähnlichen toxikologischen Informationen beruhen;
 - d) wenn sie ähnliche Erwägungen hervorbringen, insbesondere wenn keine nachteiligen Auswirkungen festgestellt wurden;
 - e) in allen anderen hinreichend begründeten Fällen.
- (2) Die ECHA übermittelt dem Antragsteller unverzüglich den Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobewertung. Die ECHA informiert den Antragsteller gleichzeitig über sein Recht, innerhalb von 30 Tagen eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Der Ausschuss für Risikobewertung stellt seine Stellungnahme gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Antragstellers zu dem Entwurf der Stellungnahme fertig.
- (4) Die ECHA leitet die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobewertung unverzüglich an den Antragsteller und an die Kommission weiter.
- (5) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobewertung unverzüglich über den Antrag.

KAPITEL IV

BEHANDLUNG VON INFORMATIONEN

Artikel 7

Übermittlung von Informationen

Die Übermittlung aller Informationen an die ECHA erfolgt unter Verwendung des Formats und der Übertragungsinstrumente, die von der ECHA kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sowie für Mitteilungen der Absicht und Anträge unter Verwendung der Internationalen einheitlichen chemischen Informationsdatenbank.

Artikel 8

Zugriff des Ausschusses für Risikobewertung auf Informationen

- (1) Bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme gemäß der vorliegenden Verordnung kann der Ausschuss für Risikobewertung, wenn er dies für notwendig erachtet, auf alle einschlägigen Informationen zugreifen, die der ECHA, der Kommission, anderen Einrichtungen und Agenturen der Union oder den Mitgliedstaaten für die Zwecke anderer Verordnungen oder Richtlinien übermittelt wurden, wobei er insbesondere den neuesten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung trägt. Die Einrichtungen und Agenturen der Union sowie die Mitgliedstaaten, die im Besitz der angeforderten Informationen sind, übermitteln diese auf Anfrage der ECHA und informieren sie gleichzeitig über berechnigte Anträge auf vertrauliche Behandlung der Informationen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen dürfen nicht dazu verwendet werden, fehlende Standardprüfungen oder -informationen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 zu ersetzen.

Artikel 9

Veröffentlichung

Folgendes veröffentlicht die ECHA unverzüglich:

- a) die Mitteilungen der Absicht;
- b) das Datum der Antragstellung;
- c) die Anträge, die die Übereinstimmungsprüfung bestanden haben;
- d) die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobewertung;
- e) eine Mitteilung über die Rücknahme eines Antrags für die Dauer von 30 Tagen;
- f) das Datum der Einstellung eines etwaigen Antragsverfahrens;
- g) nach dem Beschluss der Kommission über einen Antrag eine Beschreibung der von dem Antragsteller in seinem Antrag beschriebenen Analysemethoden für jede relevante in Anhang IV Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 identifizierte chemische Spezies.

Artikel 10

Vertraulichkeit

- (1) Der ECHA übermittelte Informationen gelten als nicht vertraulich und können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Informationen als vertraulich und dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden:
 - a) Informationen zur Identifizierung eines Antragstellers für den Fall, dass ein Vertreter benannt wurde;
 - b) Informationen über den Herstellungsprozess von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und zementgebundenen Bestandteilen oder über den Herstellungsprozess an dem sie beteiligt sind;
 - c) Informationen über etwaige Verbindungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten derselben Lieferkette;
 - d) Informationen, die von einer anderen Einrichtung oder Agentur der Union oder einem Mitgliedstaat übermittelt wurden und für die von der Stelle, die diese Informationen der ECHA übermittelt hat, eine vertrauliche Behandlung zugesagt wurde;
 - e) Informationen über eine Verunreinigung, es sei denn, diese Verunreinigung ist eine relevante chemische Spezies.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Änderung des Mitteilenden oder Antragstellers

- (1) Die Rolle eines Mitteilenden gemäß Artikel 2 kann vor Einreichung des Antrags bei gegenseitigem Einvernehmen vom bestehenden auf einen künftigen Mitteilenden übertragen werden.
- (2) Die Rolle des Antragstellers kann bei gegenseitigem Einvernehmen vom bestehenden auf einen künftigen Antragsteller übertragen werden, und zwar bis der Entwurf der Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 beim Antragsteller eingegangen ist.
- (3) Eine Mitteilung gemäß Absatz 1 oder 2 wird von den künftigen und den bestehenden Mitteilenden oder Antragstellern gemeinsam bei der ECHA eingereicht.

Artikel 12

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor der Entwurf der Stellungnahme beim Antragsteller eingegangen ist, wird die Rücknahme der ECHA mitgeteilt. Die Rücknahme wird 60 Tage nach der Veröffentlichung der Mitteilung über die Rücknahme gemäß Artikel 9 Buchstabe e wirksam, es sei denn, vor Ablauf dieser Frist wird eine Änderung des Antragstellers gemäß Artikel 11 Absatz 3 mitgeteilt.

Artikel 13

Zusätzliche Pflichten des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller arbeitet mit der ECHA zusammen. Auf Ersuchen der ECHA legt der Antragsteller für jede im Antrag genannte Studie einen umfassenden Studienbericht vor. Ferner beantwortet er unverzüglich die Fragen der ECHA.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung einer Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung zur Aufnahme eines Eintrags in eine der europäischen Positivlisten, dessen Beibehaltung oder Änderung liefert der Antragsteller der Kommission einen Kalibranten seines Ausgangsstoffs oder seines organischen zementgebundenen Bestandteils oder eine repräsentative Probe der akzeptierten Zusammensetzung von metallenen Werkstoffen, Emails, keramischen Werkstoffen oder anderen anorganischen Materialien.
- (3) Nach einem Beschluss der Kommission über die Aufnahme eines Eintrags in eine der europäischen Positivlisten hält der Antragsteller alle Informationen, die er für die Wahrnehmung seiner Pflichten im Rahmen dieser Verordnung benötigte, für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab dem Datum der Aufhebung oder des Ablaufs der Zulassung zur Verfügung.

Der Antragsteller legt die in Unterabsatz 1 genannten Informationen einer zuständigen Behörde des Landes, in dem er niedergelassen ist, oder der ECHA auf Anfrage unverzüglich vor oder stellt sie zur Verfügung.

Stellt ein Antragsteller seine Tätigkeit ein oder überträgt er seine Tätigkeit ganz oder teilweise auf einen Dritten, so unterliegt anstelle des Antragstellers die Partei, die für die Abwicklung des Unternehmens des Antragstellers zuständig ist oder die Verantwortung für die betreffenden Vorgänge übernimmt, den in den Absätzen 1 und 2 angeführten Pflichten.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2026.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem 31. Dezember 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG
INHALT DES ANTRAGS

- a) Identifizierung des Antragstellers;
 - b) gegebenenfalls Identifizierung des Vertreters gemäß Artikel 3 Absatz 3;
 - c) Identifizierung des Ausgangsstoffs, der Zusammensetzung oder des organischen zementgebundenen Bestandteils gemäß Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365;
 - d) Informationen zur vorgesehenen Verwendung gemäß Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) (EU) 2024/365;
 - e) Informationen zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften gemäß Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) (EU) 2024/365;
 - f) Informationen zur Migration gemäß Anhang IV des Durchführungsbeschlusses (EU) (EU) 2024/365;
 - g) Identifizierung der für toxikologische Untersuchungen und für die Risikobewertung relevanten Spezies gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) (EU) 2024/365;
 - h) Informationen zu den toxikologischen Eigenschaften gemäß Anhang V des Durchführungsbeschlusses (EU) (EU) 2024/365;
 - i) Risikobewertung zur Dokumentation der Anwendung der Akzeptanzmethode gemäß Anhang VI des Durchführungsbeschlusses (EU) (EU) 2024/365;
 - j) für einen Antrag auf Zulassung eines Ausgangsstoffs, einer Zusammensetzung oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils, der bzw. die unter Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) (EU) 2024/367 fällt, alle erforderlichen Dokumente, die die entsprechende Zulassung durch die zuständigen nationalen Behörden belegen.
-



2024/370

23.4.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/370 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2024

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, sowie von Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bestimmte Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, weder direkt noch indirekt den Schutz der menschlichen Gesundheit gefährden, die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen, die Vermehrung von Mikroorganismen nicht fördern und nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als aufgrund des mit dem Material oder Werkstoff verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.
- (2) Um eine einheitliche Anwendung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu gewährleisten, wurden im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission ⁽²⁾ Mindesthygieneanforderungen für Materialien bzw. Werkstoffe festgelegt, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 legt die Kommission die Konformitätsbewertungsverfahren fest, die auf die unter den genannten Artikel fallenden Produkte anzuwenden sind. Diese Konformitätsbewertungsverfahren sind anzuwenden, um nachzuweisen, dass diese Produkte die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 erfüllen, wodurch sichergestellt wird, dass gemäß Artikel 11 Absatz 7 der genannten Richtlinie nur Produkte in Verkehr gebracht werden, die aus gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 zugelassenen endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen bestehen.
- (4) Um sicherzustellen, dass die Informationen über die Konformität von Produkten mit den Mindesthygieneanforderungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 für alle Produkte einheitlich bereitgestellt werden, sollten diese Informationen in Form einer einzigen EU-Konformitätserklärung bereitgestellt werden. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung sollte der Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigte die Verantwortung dafür übernehmen, dass das Produkt die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Mindesthygieneanforderungen erfüllt.
- (5) Da die Akkreditierung ein wesentliches Mittel zur Überprüfung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen ist, sollten die Konformitätsbewertungsstellen von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ akkreditiert werden, um als notifizierte Stelle zugelassen zu werden und die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Akzeptanz endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen (ABl. L, 2024/368, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/368/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (6) Um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung zu sorgen, müssen die Anforderungen an die notifizierenden Behörden, die an der Bewertung der notifizierten Stellen beteiligt sind, festgelegt werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die notifizierende Behörde in Bezug auf ihre Tätigkeit objektiv und unparteiisch ist. Des Weiteren sollten die notifizierenden Behörden einerseits verpflichtet sein, die Vertraulichkeit der von ihnen erlangten Informationen zu wahren, andererseits jedoch in der Lage sein, Informationen über notifizierte Stellen mit den nationalen Behörden, den notifizierenden Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschen, um eine kohärente Konformitätsbewertung zu gewährleisten.
- (7) Angesichts der Ressourcen, die erforderlich sind, um die erforderliche Organisation durch die Mitgliedstaaten und Konformitätsbewertungsstellen einzurichten und sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstellen die Notifizierungsanforderungen erfüllen, sollte der Beginn der Anwendung dieser Verordnung verschoben werden. Es muss vermieden werden, dass alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Produkten gleichzeitig von den notifizierten Stellen bearbeitet werden müssen, und es muss sichergestellt werden, dass die notifizierten Stellen schrittweise geeignete Kapazitäten für die Durchführung der Konformitätsbewertung von Produkten aufbauen können. Daher sollte der Beginn der Anwendung dieser Verordnung für Produkte, bei denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt wurde, dass sie den nationalen Hygieneanforderungen für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, entsprechen, und für die die nationale Konformitätsbescheinigung nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ausläuft, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Materialien bzw. Werkstoffe“ feste, halbfeste oder flüssige Stoffe, die bei der Herstellung eines Produkts verwendet werden und
 - a) eine organische Zusammensetzung aus einem oder mehreren Ausgangsstoffen sind oder
 - b) eine zementgebundene Zusammensetzung aus einem oder mehreren Bestandteilen sind oder
 - c) eine Zusammensetzung aus metallenen Werkstoffen, Email, keramischen Werkstoffen oder anderen anorganischen Materialien sind;
2. „endgültige Materialien bzw. Werkstoffe“ Materialien bzw. Werkstoffe, die einer Prüfung und Akzeptanz gemäß den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Prüfanforderungen und Akzeptanzkriterien unterliegen.
3. „Produkt“ einen Gegenstand, der mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommt, aus endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen besteht und in Verkehr gebracht werden soll;
4. „zusammengesetztes Produkt“ ein Produkt, das aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Bauteilen besteht und als Ganzes funktioniert und zerlegt werden kann, ohne die Bauteile zu zerstören;
5. „Bauteil“ ein identifizierbares Teil eines zusammengesetzten Produkts, das aus einem oder mehreren Materialien bzw. Werkstoffen besteht;
6. „Prüfmuster“ einen repräsentativen Gegenstand der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe, der für die Durchführung einer Prüfung gemäß den Prüfverfahren und -methoden des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 verwendet wird;
7. „Mindesthygieneanforderungen“ die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Hygieneanforderungen;
8. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die Produkte herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und diese Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet oder Produkte für den Eigengebrauch entwickelt und herstellt;
9. „Einführer“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Produkte aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union bereitstellt;
10. „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

11. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren, mit dem nachgewiesen wird, dass ein Produkt die Mindesthygieneanforderungen erfüllt;
12. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;
13. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß Artikel 5 notifiziert wurde;
14. „Akkreditierung“ die Akkreditierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;
15. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;
16. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
17. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
18. „reduzierte Prüfung“ die Durchführung einer Prüfung, bei der nur ein Teil der im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Prüfverfahren und -methoden auf Prüfmuster angewendet wird, die die notifizierte Stelle während der erstmaligen oder jährlichen Inspektion aus der Produktion entnimmt.

Artikel 2

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Wird ein Produkt gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 in Risikogruppe 1 oder 2 oder im Fall einer metallenen Zusammensetzung gemäß Anhang II Tabelle 2 „Europäische Positivliste von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe“ des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2024/365 ⁽⁴⁾ in Produktgruppe A oder B eingestuft, finden die beiden folgenden Konformitätsbewertungsverfahren Anwendung:

- a) Modul B (EU-Baumusterprüfung) gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, durchgeführt von einer notifizierten Stelle, mit folgenden Spezifikationen:
 - i) die Konformitätsbewertung umfasst eine Prüfung eines Prüfmusters (Baumuster);
 - ii) alle einschlägigen Prüfungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 werden von der notifizierten Stelle oder im Auftrag der notifizierten Stelle durchgeführt;
 - iii) zur Prüfung bestimmte Prüfmuster werden von der notifizierten Stelle bei der Inspektion der Produktionsstätte gemäß Buchstabe b Ziffer ii oder iii aus der Produktion entnommen, es sei denn, die Herstellung der Produkte hat noch nicht begonnen.
- b) Modul D (Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess) gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG mit folgenden Spezifikationen:
 - i) das Qualitätssicherungssystem wird von der notifizierten Stelle bewertet, die das unter Buchstabe a genannte Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat;
 - ii) die notifizierte Stelle führt eine Erstinspektion der Produktionsstätte zur Bewertung des Qualitätssicherungssystems und zur Entnahme von Prüfmustern für die Baumusterprüfung durch;

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind (ABl. L, 2024/365, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/365/oj).

⁽⁵⁾ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

- iii) die notifizierte Stelle führt eine jährliche Inspektion der Produktionsstätte zur Bewertung des Qualitätssicherungssystems und zur Entnahme von Prüfmustern für die Neubewertung der Baumusterprüfung gemäß Buchstabe a oder für eine reduzierte Prüfung gemäß Ziffer iv durch;
- iv) jährliche reduzierte Prüfungen können von der notifizierten Stelle oder im Auftrag der notifizierten Stelle durchgeführt werden, und der Hersteller kann im Rahmen des Qualitätssicherungssystems Prüfungen durchführen.

Wird mit den in Unterabsatz 1 genannten Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das Produkt die Mindesthygieneanforderungen erfüllt, stellt die notifizierte Stelle dem Hersteller, dem Einführer oder dem Bevollmächtigten für beide in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Konformitätsbewertungsverfahren ein Zertifikat aus. Das Zertifikat enthält Namen und Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Konformitätsbewertung, etwaige Bedingungen für das Zertifikat und die für die Identifizierung der bestätigten Bauart erforderlichen Angaben. Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der jährlichen Inspektion gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iii kann die notifizierte Stelle das einschlägige Zertifikat zurücknehmen.

(2) Wird ein Produkt gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 in Risikogruppe 3 oder 4 oder im Fall einer metallenen Zusammensetzung gemäß Anhang II Tabelle 2 „Europäische Positivliste von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe“ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 in Produktgruppe C oder D eingestuft, finden die beiden folgenden Konformitätsbewertungsverfahren Anwendung:

- a) Modul B (EU-Baumusterprüfung) gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, durchgeführt von einer notifizierten Stelle, mit folgenden Spezifikationen:
 - i) die Konformitätsbewertung umfasst eine Prüfung eines Prüfmusters (Baumuster);
 - ii) alle einschlägigen Prüfungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 werden von der notifizierten Stelle oder im Auftrag der notifizierten Stelle durchgeführt;
 - iii) die Prüfmuster werden der notifizierten Stelle vom Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigten zur Prüfung zur Verfügung gestellt;
- b) Modul C (Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle) gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG:

Wird mit den in Unterabsatz 1 genannten Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das Produkt die Mindesthygieneanforderungen erfüllt, stellt die notifizierte Stelle dem Hersteller, dem Einführer oder dem Bevollmächtigten für das in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Konformitätsbewertungsverfahren ein Zertifikat aus. Das Zertifikat enthält Namen und Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Konformitätsbewertung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit des Zertifikats und die für die Identifizierung der bestätigten Bauart erforderlichen Angaben. Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Der Hersteller gewährleistet und erklärt, dass das betreffende Produkt der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entspricht und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

(3) Handelt es sich bei dem Produkt um ein zusammengesetztes Produkt, so richtet sich das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren nach dem in die höchste Risikogruppe gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 eingestuften Bauteil (wobei Risikogruppe 1 das höchste Risiko und Risikogruppe 4 das geringste Risiko bedeutet) oder im Fall von metallenen Zusammensetzungen nach dem in die höchste Produktgruppe gemäß Anhang II Tabelle 2 „Europäische Positivliste von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe“ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 eingestuften Bauteil.

(4) Das für die Herstellung eines einzelnen Bauteils eines zusammengesetzten Produkts anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren richtet sich nach der Risikogruppe dieses einzelnen Bauteils gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 oder im Fall von metallenen Zusammensetzungen nach der Produktgruppe des einzelnen Bauteils gemäß Anhang II Tabelle 2 „Europäische Positivliste von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe“ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365

(5) Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden Mindesthygieneanforderungen durch das in Absatz 1 oder 2 genannte Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, stellen die Hersteller oder ihre Bevollmächtigten eine EU-Konformitätserklärung aus.

Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung oder der Ausstellung durch seinen Bevollmächtigten übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit den Mindesthygieneanforderungen.

Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem im Anhang aufgeführten Muster und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten in die Sprache(n) übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.

Artikel 3

Notifizierende Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung des Artikels 5, zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgt.

(3) Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, so muss diese Stelle eine juristische Person sein und den Anforderungen des Artikels 4 entsprechend genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.

(4) Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die von der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführten Aufgaben.

Artikel 4

Anforderungen an notifizierende Behörden

(1) Eine notifizierende Behörde wird so eingerichtet, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt.

(2) Eine notifizierende Behörde gewährleistet durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.

(3) Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von kompetenten Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen identisch sind, welche die Bewertung durchgeführt haben.

(4) Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

(5) Eine notifizierende Behörde stellt die Vertraulichkeit der von ihr erlangten Informationen sicher.

(6) Einer notifizierenden Behörde steht kompetentes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Artikel 5

Anforderungen an notifizierte Stellen

- (1) Eine Konformitätsbewertungsstelle erfüllt für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen dieses Artikels.
- (2) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach nationalem Recht gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
- (3) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist eine unabhängige Stelle, die mit der Organisation des Herstellers, des Einführers oder des Bevollmächtigten oder den Produkten, die sie bewertet, in keinerlei Verbindung steht.
- (4) Eine Konformitätsbewertungsstelle wird von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert. Die Akkreditierung erfolgt auf der Grundlage der internationalen Norm EN ISO/IEC 17065:2017. Mit der Akkreditierungsurkunde wird bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Konformitätsbewertungsverfahren zuständig ist.
- (5) Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständige Personal dürfen nicht Konstrukteur, Hersteller, Einführer, Lieferant, Käufer, Eigentümer oder Verwender der zu bewertenden Produkte oder Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dies schließt die Anwendung von Produkten, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Anwendung von Produkten zum persönlichen Gebrauch nicht aus.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständige Personal dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung, Vermarktung oder Verwendung der von ihnen zu bewertenden Produkte beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsmaßnahmen, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen können. Dies gilt besonders für Beratungsdienstleistungen.

Die Konformitätsbewertungsstellen gewährleisten, dass die Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.

- (6) Die Konformitätsbewertungsstellen und ihr Personal führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der vorauszusetzenden fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.
- (7) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Maßgabe des Artikels 2 zufallen und für die sie notifiziert wurde, unabhängig davon, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle verfügt jederzeit, für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jedes Produkt, für das sie notifiziert wurde, über

- a) das erforderliche Personal mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die Konformitätsbewertungsaufgaben auszuführen;
- b) die erforderlichen Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen;
- c) die erforderlichen Strategien und Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;
- d) die erforderlichen Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, des Grads der Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Fertigungsprozesses.

Die Konformitätsbewertungsstellen müssen über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen haben.

(8) Das Personal, das für die Durchführung der bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zuständig ist, muss über Folgendes verfügen:

- a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung in dem Bereich umfasst, für den die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde;
- b) eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis zur Durchführung solcher Bewertungen;
- c) angemessene Kenntnisse und ein entsprechendes Verständnis der im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Mindesthygieneanforderungen und der damit verbundenen Normen; und
- d) die Fähigkeit zur Erstellung von Zertifikaten, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Bewertungen.

(9) Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und des für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Personals wird garantiert.

Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Personals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.

(10) Die Konformitätsbewertungsstellen schließen eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

(11) Informationen, die das Personal einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung seiner Aufgaben gemäß Artikel 2 erhält, fallen unter die berufliche Schweigepflicht, außer gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem es seine Tätigkeiten ausübt. Eigentumsrechte werden geschützt.

(12) Die Konformitätsbewertungsstellen beteiligen sich an einschlägigen Normungstätigkeiten oder stellen sicher, dass ihr für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständiges Personal darüber informiert wird.

Artikel 6

Zweigunternehmen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen

(1) Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen von Artikel 5 erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.

(2) Die notifizierten Stellen tragen die volle Verantwortung für die Aufgaben, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

(3) Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Kunde dem zustimmt.

(4) Die notifizierten Stellen halten die einschlägigen Unterlagen über die Bewertung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihm/ihr gemäß Artikel 2 ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

*Artikel 7***Antrag auf Notifizierung**

- (1) Die Konformitätsbewertungsstellen beantragen ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind.
- (2) Dem Antrag auf Notifizierung ist Folgendes beizufügen:
 - a) eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten;
 - b) eine Beschreibung der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 2, für die die Konformitätsbewertungsstelle Kompetenz beansprucht;
 - c) von nationalen Akkreditierungsstellen ausgestellte Akkreditierungsurkunden, in denen bescheinigt wird, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen des Artikels 5 erfüllt und dass ihre Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Anforderungen des Artikels 6 erfüllen.

*Artikel 8***Notifizierungsverfahren**

- (1) Notifizierende Behörden notifizieren nur Konformitätsbewertungsstellen, die den in Artikel 5 festgelegten Anforderungen genügen.
- (2) Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mithilfe des von der Kommission entwickelten und verwalteten elektronischen Notifizierungsinstruments.
- (3) Die Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten und den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 2 sowie die Akkreditierungsurkunden gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c.
- (4) Die betreffende Stelle darf die Aufgaben einer notifizierten Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach dieser Notifizierung Einwände erhoben haben.

Nur eine solche Stelle gilt für die Zwecke dieser Verordnung als notifizierte Stelle.

- (5) Die notifizierende Behörde teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende relevante Änderung der Notifizierung mit.

*Artikel 9***Kennnummern und Verzeichnisse notifizierter Stellen**

- (1) Die Kommission weist jeder notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.

Selbst wenn eine Stelle gemäß mehrerer Rechtsakte der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige solche Nummer.

- (2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Verordnung notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Die Kommission stellt sicher, dass das Verzeichnis stets auf dem neuesten Stand ist.

*Artikel 10***Änderungen der Notifizierungen**

- (1) Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 5 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.
- (2) Bei Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Notifizierung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift der notifizierende Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiter bearbeitet bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

*Artikel 11***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2026.

Für Produkte, bei denen die Konformität mit den nationalen Hygieneanforderungen für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, festgestellt wurde und für die die nationale Konformitätsbescheinigung am 31. Dezember 2026 noch gültig ist, gilt sie jedoch erst ab dem 31. Dezember 2032.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

1. Produktnummer (eindeutige Kennung des Produkts).
2. Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:
.....
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Produkts zwecks Rückverfolgbarkeit), einschließlich eines Farbbilds mit ausreichender Auflösung zur Identifizierung des Produkts:.....
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung stimmt überein mit:
 - Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 der Kommission;
 - gegebenenfalls weiteren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union.
6. Verweise auf Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:.....
.....
7. Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer) hat (Beschreibung ihrer Maßnahme) und das Zertifikat (Nummer des Zertifikats) ausgestellt.
8. Weitere Angaben:

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift):



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/371 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2024

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bestimmte Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, weder direkt noch indirekt den Schutz der menschlichen Gesundheit gefährden, die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen, die Vermehrung von Mikroorganismen nicht fördern und nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als aufgrund des mit dem Material bzw. Werkstoff verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 11 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen für eine unübersehbare, deutlich lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung, die zu verwenden ist, um anzugeben, dass Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, die Anforderungen von Artikel 11 der genannten Richtlinie einhalten. Auf einem Produkt, für das eine EU-Konformitätserklärung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/370 der Kommission ⁽²⁾ ausgestellt wurde, muss die in der vorliegenden Verordnung festgelegte Kennzeichnung angebracht werden.
- (3) Die harmonisierten Spezifikationen für die Position und Gestaltung der Kennzeichnung gelten für Produkte, die für die Verwendung in neuen Anlagen oder — im Fall von Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen — in bereits bestehenden Anlagen zur Entnahme, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch vorgesehen sind und mit diesem Wasser in Kontakt kommen.
- (4) Um ausreichend sichtbar und eindeutig erkennbar zu sein, sollte eine Mindestgröße für die Kennzeichnung festgelegt werden, und die Kennzeichnung sollte aus einem Symbol und einem Informationstext bestehen —

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, sowie von Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen (ABl. L, 2024/370, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/370/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kennzeichnung gemäß Artikel 11 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 (im Folgenden „Kennzeichnung“) umfasst das im Anhang wiedergegebene Symbol. Das Symbol muss mindestens 5 mm hoch sein.

Kann das Symbol in seiner Mindestgröße nicht auf dem Produkt angebracht werden, so wird es auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

Das Symbol ist auf einer oder mehreren Flächen des Produkts, auf den dem Produkt beigefügten technischen und administrativen Unterlagen (im Folgenden „Begleitunterlagen“) und auf der Verpackung des Produkts unauslöschlich und sichtbar anzubringen.

(2) Die Kennzeichnung auf den Begleitunterlagen und auf der Verpackung des Produkts muss auch folgenden Informationstext enthalten:

„FÜR TRINKWASSER GEEIGNET“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Informationstext muss deutlich sichtbar sein und unterhalb des Symbols in der Schriftart Helvetica Bolt mit einer Schriftgröße von mindestens 5 mm in Großbuchstaben angebracht sein.

Der auf den Begleitunterlagen angebrachte Informationstext ist in den Amtssprachen des Mitgliedstaats abzufassen, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, sofern dieser Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt.

Der auf der Verpackung angebrachte Informationstext ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abzufassen, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.

Für den Informationstext können weitere Sprachen als die in diesem Absatz vorgeschriebenen verwendet werden, sofern die gleichen Informationen in allen verwendeten Sprachen erscheinen.

Wird der Informationstext in eine andere Sprache als die in diesem Absatz genannten vorgeschriebenen Sprachen übersetzt, so ist der übersetzte Text unter dem in den vorgeschriebenen Sprachen gehaltenen Informationstext zu platzieren.

(4) Farbe und Aufmachung der Kennzeichnung müssen so beschaffen sein, dass sich das Symbol deutlich abhebt.

(5) Andere Kennzeichnungen können auf dem Produkt, den Begleitunterlagen und der Verpackung angebracht werden, sofern die Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden.

(6) Alle Elemente der Kennzeichnung müssen sich in der Nähe der anderen Kennzeichnungen auf dem Produkt, den Begleitunterlagen und der Verpackung befinden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

SYMBOL





2024/1143

23.4.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. April 2024

**über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über
garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche
Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und
(EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat im Laufe der Jahre Qualitätsregelungen für Erzeugnisse mit bestimmaren besonderen Merkmalen festgelegt; dazu gehören geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel, sowie garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel.
- (2) Zu den Maßnahmen des mit der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 eingeführten europäischen Grünen Deals zur Umgestaltung der Wirtschaft der Union für eine nachhaltige Zukunft gehört die Entwicklung eines fairen, nachhaltigen, gesünderen und umweltfreundlicheren Lebensmittelsystems, das für alle zugänglich ist („Vom Hof auf den Tisch“).
- (3) Geografische Angaben können maßgeblich zur Nachhaltigkeit — auch im Bereich der Kreislaufwirtschaft — beitragen, was ihren Wert als Kulturerbe erhöht und ihnen so im Rahmen nationaler und regionaler Strategien im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals somit eine größere Rolle verleiht.
- (4) In der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, in der der Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gefordert wurde, wurden auch die Stärkung des Rechtsrahmens für geografische Angaben und die Aufnahme spezifischer Nachhaltigkeitskriterien gefordert. Die Kommission verpflichtete sich in dieser Mitteilung, neben anderen Akteuren die Position der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe, ihrer Genossenschaften und Erzeugerorganisationen in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. Das Hauptaugenmerk sollte dabei auf den Kleinerzeugern und insbesondere denjenigen liegen, die traditionelle Fähigkeiten und Kenntnisse am besten bewahren.
- (5) In ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen — Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ verpflichtete sich die Kommission, nach Möglichkeiten zu suchen, um die geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen zu stärken, zu modernisieren, zu rationalisieren und besser durchzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 116.

⁽²⁾ ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 74.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. März 2024.

- (6) Qualität und Vielfalt der Erzeugung von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Lebensmitteln, der Union sind eine ihrer größten Stärken, da sie den Erzeugern in der Union einen Wettbewerbsvorteil bieten und einen erheblichen Beitrag zum lebendigen kulturellen und gastronomischen Erbe der Union leisten. Dies ist auf die Fachkenntnis und die Entschlossenheit der Erzeuger der Union zurückzuführen, die Traditionen und die Vielfalt der kulturellen Identität als Teil des Erbes der Union am Leben erhalten und zugleich der Entwicklung neuer Herstellungsverfahren und neuen Materials Rechnung getragen haben, wodurch traditionelle Erzeugnisse aus der Union zu einem Symbol für Qualität geworden sind.
- (7) Die Bürger und die Verbraucher in der Union verlangen zunehmend hochwertige, traditionelle und zugängliche Erzeugnisse mit einer besonderen Qualität und besonderen Merkmalen, die sowohl auf ihren Ursprung als auch auf die Art und Weise ihrer Erzeugung zurückzuführen sind. Außerdem ist es ihnen ein Anliegen, die Vielfalt und Versorgungssicherheit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Lebensmitteln, in der Union zu erhalten. Dadurch entsteht eine Nachfrage nach Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Lebensmitteln, mit bestimmbar besonderen Merkmalen, insbesondere solchen, die eine Verbindung zu ihrem geografischen Ursprung aufweisen. Die Bürger und die Verbraucher sind sich zunehmend der Erzeugungsbedingungen bewusst, die das Ansehen und die Identität dieser Erzeugnisse maßgeblich geprägt haben.
- (8) Hochwertige Erzeugnisse zählen zu den wichtigsten Vermögenswerten der Union, sowohl für ihre Wirtschaft als auch für ihre kulturelle Identität. Sie sind der stärkste Ausdruck der Marke „Made in the EU“, die auf der ganzen Welt bekannt ist und die für Wachstum sorgt und das Erbe der Union bewahrt. Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmitteln, sind Vermögenswerte der Union, die weiter gestärkt und geschützt werden müssen.
- (9) Die Bürger und die Verbraucher erwarten, dass jede geografische Angabe und jede Qualitätsregelung durch ein solides Prüf- und Kontrollsystem gestützt werden, unabhängig davon, ob das Erzeugnis seinen Ursprung in der Union oder in einem Drittland hat.
- (10) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ werden Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie zum freien Datenverkehr festgelegt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen Verfahren gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾. Die Rollen der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren, für die sie zuständig sind, müssen klar definiert sein, um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (11) Grundsätzlich und um die Offenlegung personenbezogener Daten zu minimieren, sollten die Unterlagen, die im Zuge der jeweiligen Verfahren vorzulegen sind, keine personenbezogenen Daten enthalten. Ist dies nicht möglich, so sollten die Informationen, die personenbezogene Daten — etwa die Kontaktdaten natürlicher Personen — enthalten könnten, in gesonderten spezifischen Dokumenten übermittelt werden.
- (12) Für die Zwecke dieser Verordnung könnten die Vor- und Nachnamen natürlicher Personen und zugehörige Kontaktdaten in den Dokumenten erscheinen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Zuge der mit dieser Verordnung festgelegten Verfahren bearbeitet werden. Personenbezogene Daten könnten — wenngleich selten — in den Verfahren zur Eintragung, Änderung oder Löschung geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten erscheinen. Dies kann sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch der Kommission der Fall sein, wenn der Name der betreffenden Erzeugervereinigung oder des Einspruchsführers den Namen einer natürlichen Person beinhaltet. Personenbezogene Daten könnten auch als Teil der Namen anerkannter Erzeugervereinigungen erscheinen. Diese Daten werden im Zusammenhang mit der Bezeichnung dieser Vereinigungen und der Aufnahme ihrer Namen in das Unionsregister der geografischen Angaben verarbeitet. Personenbezogene Daten können auch als Teil der Namen von beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen sowie natürlicher Personen erscheinen, denen bestimmte amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden. Diese Daten werden im Rahmen der Kontrollverfahren für geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten auf

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Ebene sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Kommission verarbeitet. Andererseits erscheinen personenbezogene Daten eher als Teil der Namen von Wirtschaftsbeteiligten, denen eine Übergangsfrist im Verfahren der Eintragung oder Änderung einer geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität eingeräumt wurde, auf Ebene sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Kommission. Personenbezogene Daten könnten auch als Teil der Namen von Erzeugern in der Liste der Wirtschaftsbeteiligten und im Instrument für die Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation erscheinen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Kontrollverfahren für geografische Angaben und für garantiert traditionelle Spezialitäten verarbeitet werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten könnten daher verpflichtet sein, Informationen zu verarbeiten, die personenbezogene Daten — insbesondere die Namen natürlicher Personen und ihre zugehörigen Kontaktdaten — enthalten.

- (13) Wann immer die Kommission und die Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, personenbezogene Daten im Einklang mit dieser Verordnung zu verarbeiten, gilt diese Verarbeitung als durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren zur Eintragung, Änderung oder Löschung geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten und Kontrollverfahren im Rahmen der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 ⁽⁶⁾ und (EU) 2019/787 ⁽⁷⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates ist für das korrekte Funktionieren des Systems zum Schutz geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten erforderlich. Diese Verfahren haben öffentlichen Charakter. Informationen über die betreffenden Einrichtungen sind notwendig, um ihre Zuständigkeiten in den Verfahren zu ermitteln und einen fairen Wettbewerb und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Verarbeitung der Namen von Erzeugern und Erzeugervereinigungen in einigen Fällen unerlässlich, damit diese ihre Interessen verfolgen oder ihre Rechte in Anspruch nehmen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Übergangszeitraums durch die Mitgliedstaaten oder die Kommission im Zuge eines Verfahrens zur Eintragung oder Änderung einer geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität, mit der Benennung anerkannter Erzeugervereinigungen und der Aufnahme ihrer Namen in das Unionsregister der geografischen Angaben, mit der Erstellung der von den Mitgliedstaaten geführten Liste der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe und mit der Einrichtung und Funktionsweise des Systems zur Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikationen erfolgen. In all diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse und — in einigen Fällen — auch im Interesse der betroffenen Person.
- (14) Im Allgemeinen werden im Einklang mit dieser Verordnung Informationen, die personenbezogene Daten enthalten können, normalerweise in digitaler Form oder in Papierform verarbeitet, die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission oder zwischen den Mitgliedstaaten und den Erzeugern oder den betroffenen Personen ausgetauscht oder die archiviert werden können. Diese Informationen werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Im Fall von Einspruchsverfahren übermittelt die Kommission dem Antragsteller und dem Einspruchsführer jeweils die Kontaktdaten der anderen Partei, damit sie miteinander in Kontakt treten können, um Konsultationen aufzunehmen und zu einer Einigung zu gelangen. Wird der Antragsteller oder der Einspruchsführer durch einen Namen identifiziert, der den Namen einer natürlichen Person enthält, so handelt es sich bei dem Namen und den Kontaktdaten um personenbezogene Daten, die einem Dritten mitgeteilt werden müssen. Außerdem sollte der Antragsteller im Hinblick auf die korrekte Erreichung der Ziele des Einspruchsverfahrens über alle Informationen in Kenntnis gesetzt werden, die der Einspruchsführer übermittelt hat, um seinen Einspruch gegen die Eintragung oder Änderung oder Löschung zu begründen. Außerdem werden die Namen der Antragsteller für eine Änderung, der Personen, die eine Löschung beantragen, der Erzeugervereinigungen, Einzelerzeuger und Begünstigten eines Übergangszeitraums veröffentlicht oder öffentlich bekannt gemacht. Enthalten diese Namen personenbezogene Daten, so sollten diese personenbezogenen Daten ebenfalls veröffentlicht werden. Im Fall von Verfahren zur Genehmigung einer Unionsänderung muss der Name des Antragstellers im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden, damit ein potenzieller Einspruchsführer dessen Interesse an der Beantragung der Unionsänderung anfechten kann. Im Fall von Verfahren zur Löschung muss — sofern die Löschung von einer in einem Drittland niedergelassenen oder ansässigen natürlichen oder juristischen Person beantragt wird — der Name der natürlichen oder juristischen Person, die die Löschung beantragt, veröffentlicht werden, damit die Personen, die das Verfahren zur Löschung eingeleitet haben, identifiziert werden können und ein potenzieller Einspruchsführer deren legitimes Interesse an der Beantragung der Löschung anfechten kann. Im Fall von Verfahren für eine Standardänderung muss — sofern die Standardänderung von einer in einem Drittland niedergelassenen oder ansässigen natürlichen oder juristischen Person mitgeteilt wird — der Name dieser Person veröffentlicht oder öffentlich bekannt gemacht werden. Bei der Eintragung der Informationen in das Unionsregister der geografischen Angaben sollte der Name der anerkannten Erzeugervereinigung in diesem Register öffentlich bekannt gemacht

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

werden, damit für Transparenz gesorgt wird und diese Vereinigung ihren Status als anerkannte Erzeugervereinigung für die betreffende geografische Angabe nachweisen kann. Veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Namen der beauftragten Stellen und der natürlichen Personen, denen amtliche Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet übertragen wurden, und veröffentlicht die Kommission die Namen von Produktzertifizierungsstellen im Zusammenhang mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten mit Ursprung in Drittländern, so werden diese Namen öffentlich bekannt gemacht, damit die vollständige Transparenz der Kontrollverfahren gewährleistet wird. Wird im Rahmen einer Verordnung der Kommission oder eines nationalen Rechtsakts einem Erzeuger ein Übergangszeitraum für die Verwendung einer geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität gewährt, so sollte der Name dieses Erzeugers in der betreffenden Verordnung der Kommission oder dem betreffenden nationalen Rechtsakt genannt und öffentlich bekannt gemacht werden, damit dieser Erzeuger die ihm gewährten Rechte ausüben kann und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind. In diesem Rahmen und im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehen Verfahren, und im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725, sollte es den Mitgliedstaaten und der Kommission gestattet sein, diese personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

- (15) Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität in digitaler oder Papierform sollten während zehn Jahren nach Löschung der Eintragung aufbewahrt werden, um die Erhaltung historischer Informationen zu gewährleisten und den Vergleich mit etwaigen Folgeanträgen für dieselben oder ähnliche Namen zu ermöglichen. Enthalten diese Unterlagen personenbezogene Daten, so sollten diese personenbezogenen Daten ebenfalls aufbewahrt werden.
- (16) Für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 ist die Kommission die Behörde, gegenüber der die betroffene Person ihre entsprechenden Rechte wahrnehmen kann, indem sie zur Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten Bemerkungen übermittelt, Fragen stellt, Bedenken äußert oder Beschwerden einreicht. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Kommission in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verfahren, für die sie gemäß der vorliegenden Verordnung, den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen zuständig ist, als verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 anzusehen ist. Bei der Führung und Aktualisierung des Unionsregisters der geografischen Angaben sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „EUIPO“) als Auftragsverarbeiter fungieren. Das EUIPO sollte über keinen Ermessensspielraum im Hinblick auf den Zweck und die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen.
- (17) Für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Behörden, gegenüber denen die betroffene Person ihre entsprechenden Rechte wahrnehmen kann, indem sie zur Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten Bemerkungen übermittelt, Fragen stellt, Bedenken äußert oder Beschwerden einreicht. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verfahren, für die sie gemäß der vorliegenden Verordnung, den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen zuständig sind, als Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 anzusehen sind.
- (18) Die unionsweite einheitliche Anerkennung und der unionsweite einheitliche Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit Namen, die in der Union geschützt sind, ist ein vorrangiges Ziel, das sich nur auf Unionsebene wirksam verwirklichen lässt. Daher muss ein einheitliches und umfassendes System geografischer Angaben im Unionsrecht geschaffen werden. Geografische Angaben sind ein Kollektivrecht aller berechtigten Erzeuger in einem bestimmten Gebiet, die bereit sind, sich an eine Produktspezifikation zu halten.
- (19) Gemeinsam handelnde Erzeuger haben mehr Einfluss als Einzelerzeuger; sie teilen die Verantwortung für die Verwaltung ihrer geografischen Angaben, auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Nachfrage nach nachhaltigen Erzeugnissen. Ebenso kann die gemeinsame Organisation von Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe besser für eine gerechte Verteilung des Mehrwerts auf die Akteure in der Lieferkette sorgen, um den Erzeugern ein gerechtes Einkommen zu verschaffen, das ihre Kosten deckt und ihnen weitere Investitionen in die Qualität und Nachhaltigkeit ihrer Erzeugnisse erlaubt. Die Verwendung geografischer Angaben bewirkt, dass Erzeuger für ihre Bemühungen um ein breit gefächertes Angebot hochwertiger Erzeugnisse angemessen entlohnt werden. Gleichzeitig kann dies der ländlichen Wirtschaft zugutekommen, insbesondere in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten wie Berggebieten und entlegenen Gebieten, einschließlich Gebieten in extremer Randlage, in denen der Agrarsektor einen erheblichen Teil der Wirtschaft ausmacht und die Produktionskosten hoch sind. Auf diese Weise können Qualitätsregelungen sowohl zur Politik der Entwicklung des ländlichen Raums als auch zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) beitragen und diese ergänzen. Ihren Beitrag können sie insbesondere im Agrarsektor und vor allem in benachteiligten Gebieten leisten. In ihrer Mitteilung vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für

die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ erkennt die Kommission die entscheidende Rolle an, die geografische Angaben aufgrund ihres Beitrags zum Wohlstand, zur wirtschaftlichen Diversifizierung und zur Entwicklung des ländlichen Raums und aufgrund der starken Verbindung zwischen einem Erzeugnis und seinem Ursprung unter den Leitinitiativen zur Förderung ländlicher Gebiete spielen. Ein Unionsrechtsrahmen, in dem geografische Angaben durch Eintragung in ein Register auf Unionsebene geschützt sind, kommt der Entwicklung des Agrarsektors zugute, da das hieraus hervorgehende einheitlichere Vorgehen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe gewährleistet und das Vertrauen der Verbraucher in diese Erzeugnisse stärkt. Das System geografischer Angaben soll die Verbraucher in die Lage versetzen, sachkundigere Kaufentscheidungen zu treffen, und ihnen durch Kennzeichnung und Werbung die korrekte Identifikation ihrer Erzeugnisse auf dem Markt erleichtern.

- (20) Ein einheitliches und umfassendes System geografischer Angaben sollte erheblich dazu beitragen, dass die Symbole, Angaben und Abkürzungen, die die Teilnahme an Qualitätsregelungen der Union und ihren Mehrwert belegen, sowohl in der Union als auch in Drittländern besser bekannt gemacht, anerkannt und von den Verbrauchern besser verstanden werden. Dieses System könnte die in der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ vorgesehene Förderung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe stärken und erleichtern.
- (21) Geografische Angaben stellen Rechte des geistigen Eigentums dar, womit sie die immateriellen Vermögenswerte der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten und Unternehmen stärken. Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden und den Binnenmarkt nicht zu beeinträchtigen, sollten alle Erzeuger, auch jene aus Drittländern, in der gesamten Union und im elektronischen Handel eingetragene Namen verwenden und Erzeugnisse mit geografischer Angabe vermarkten dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit der jeweiligen Produktspezifikation übereinstimmen und die Erzeuger einem Kontrollsystem unterliegen. Angesichts der bei der Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ gesammelten Erfahrungen besteht die Notwendigkeit, bestimmte rechtliche Probleme zu beheben, bestimmte Vorschriften zu präzisieren und zu vereinfachen sowie die Verfahren zu straffen.
- (22) Zur Regelung der geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ist es angezeigt, die betreffenden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in einer Weise zu definieren, die dem internationalen Rechtsrahmen, insbesondere dem Übereinkommen über die Landwirtschaft der Welthandelsorganisation (WTO), Rechnung trägt und gleichzeitig den Geltungsbereich der in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse berücksichtigt. Daher sollte auf die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁰⁾ festgelegte Kombinierte Nomenklatur Bezug genommen werden. Somit sollten die Agrarerzeugnisse und Lebensmittel die Erzeugnisse umfassen, die in den Geltungsbereich der Kapitel 1 bis 23 der Kombinierten Nomenklatur fallen, einschließlich der in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse.
- (23) Die Qualitätspolitik der Union sollte dazu beitragen, den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem zu ermöglichen, und sie sollte der gesellschaftlichen Nachfrage nach Herstellungsverfahren, die nachhaltig, umwelt- und klimafreundlich, dem Tierwohl förderlich, ressourceneffizient sowie sozial und ethisch verantwortungsvoll sind, gerecht werden. Die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe sollten ermutigt werden, nachhaltige Verfahren mit Blick auf ökologische, soziale und wirtschaftliche Ziele zu befolgen, die über die verbindlichen Normen hinausgehen. Derartige Verfahren könnten in der Produktspezifikation oder in einer separaten Initiative festgelegt werden. Die in den Produktspezifikationen enthaltenen nachhaltigen Verfahren sollten mit mindestens einer der drei wichtigsten Arten von Nachhaltigkeit — nämlich ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit — im Zusammenhang stehen.
- (24) Nachhaltige Verfahren sollten zu einem oder mehreren ökologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Zielen beitragen. Die ökologischen Ziele sollten den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, den Erhalt und die nachhaltige Nutzung von Böden, Landschaften, Wasser und natürlichen Ressourcen, den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Schutz seltener Samen, lokaler Rassen und Pflanzensorten, die Förderung kurzer Lieferketten und das Management und die Förderung des Tierwohls umfassen. Die sozialen Ziele sollten die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, der Tarifverhandlungen, des sozialen Schutzes und der Sicherheitsstandards sowie die Anziehung und Förderung junger und neuer Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe umfassen, um den Generationswechsel zu erleichtern und die Solidarität und generationenübergreifende Weitergabe von

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Kenntnissen zu fördern. Die wirtschaftlichen Ziele sollten die Sicherung eines stabilen und fairen Einkommens und einer starken Position der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe in der Wertschöpfungskette, die Verbesserung des wirtschaftlichen Werts von Erzeugnissen mit geografischer Angabe und der Neuverteilung des Mehrwerts entlang der Wertschöpfungskette, den Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und zur lokalen Entwicklung, einschließlich der Beschäftigung in der Landwirtschaft, und die Erhaltung des ländlichen Raums umfassen.

- (25) Um den Bemühungen der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit mehr Sichtbarkeit zu verleihen, können Erzeugervereinigungen oder anerkannte Erzeugervereinigungen Nachhaltigkeitsberichte erstellen, in denen sie die bei der Herstellung des betreffenden Erzeugnisses angewandten nachhaltigen Verfahren mitteilen. Diese Berichte sollten von der Kommission veröffentlicht werden.
- (26) Die Union strebt seit einiger Zeit eine Vereinfachung des rechtlichen Rahmens der GAP an. Die Verfahren zur Änderung der Produktspezifikationen von Erzeugnissen mit geografischer Angabe wurden bereits im Rahmen der Überarbeitung der GAP für Wein und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel, vereinfacht und effizienter gestaltet, insbesondere durch die Ausweitung der zuvor im Wein- und Spirituosen Sektor geltenden Regelung der „Standardänderungen“ auf den Sektor der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Damit werden die Schritte für die Genehmigung von Änderungen verringert, die weder wesentliche Elemente der Produktspezifikation betreffen noch die Interessen von Dritten beeinträchtigen, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Ursprungsmitgliedstaat der betreffenden geografischen Angabe niedergelassen oder ansässig sind. Um die langwierigen Verfahren für die Eintragung, die Unionsänderung und die Löschung der Eintragung weiter zu vereinfachen, sollten in einem einzigen Rechtsinstrument harmonisierte Verfahrensvorschriften für geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt und zugleich die produktspezifischen Vorschriften für Wein in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, für Spirituosen in der Verordnung (EU) 2019/787 und für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der vorliegenden Verordnung beibehalten werden. Die Verfahren für die Eintragung, für Unionsänderungen der Produktspezifikation und für die Löschung der Eintragung in Bezug auf geografische Angaben mit Ursprung in der Union, einschließlich Einspruchsverfahren, sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten für unterschiedliche Schritte jedes Verfahrens zuständig sein. Bezüglich der Genehmigung von Standardänderungen sollten jedoch allein die Mitgliedstaaten für die Verwaltung des Verfahrens und die Annahme der endgültigen Entscheidung verantwortlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten für den ersten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag von der Erzeugervereinigung entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene durchführen und ihn anschließend je nach Prüfergebnis an die Kommission weiterleiten. Die Kommission sollte für den zweiten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag ihrerseits prüfen, dabei auch ein internationales Einspruchsverfahren durchführen und entscheiden, ob der geografischen Angabe Schutz gewährt wird oder nicht. Für die Einreichung eines Einspruchs sollten Fristen mit Blick darauf festgelegt werden, dass die uneingeschränkte Ausübung des Einspruchsrechts ohne Verzögerung des Eintragungsverfahrens gewährleistet wird. Der Einspruchsführer sollte die Möglichkeit haben, im Zuge der Konsultationen mit dem Antragsteller weitere Einzelheiten zu den im Einspruch enthaltenen Gründen hinzuzufügen. Die geografischen Angaben sollten nur auf Unionsebene eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eintragung auf Unionsebene bei der Kommission eingereicht wurde, sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, einen vorübergehenden Schutz auf nationaler Ebene zu gewähren, ohne dass sich dies auf den Binnenmarkt oder den internationalen Handel auswirkt. Der gemäß dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt der Eintragung gewährte Schutz sollte auch für geografische Angaben von Drittländern in Anspruch genommen werden können, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind. Die Kommission sollte die entsprechenden Verfahren für geografische Angaben von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern durchführen.
- (27) Um es den Mitgliedstaaten, Drittländern und in einem Drittland niedergelassenen oder ansässigen natürlichen oder juristischen Personen zu ermöglichen, der Kommission etwaige Fehler oder zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Eintragung zur Kenntnis zu bringen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Mitteilung von Bemerkungen einzureichen.
- (28) Um eine kohärente und effiziente Beschlussfassung in Bezug auf die in der nationalen Verfahrensphase eingereichten Schutzanträge und gerichtlichen Anfechtungen zu gewährleisten, sollte die Kommission zeitnah und regelmäßig über die Einleitung von Verfahren vor nationalen Gerichten oder anderen Gremien, die einen von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrag betreffen, und den Ausgang dieser Verfahren unterrichtet werden. Aus demselben Grund sollte ein Mitgliedstaat, der es für wahrscheinlich hält, dass eine nationale Entscheidung, auf die sich der Schutzantrag stützt, in einem nationalen Gerichtsverfahren für ungültig erklärt wird, die Kommission darüber unterrichten. Wenn der Mitgliedstaat die Aussetzung der Prüfung eines Antrags auf Unionsebene beantragt, sollte die Kommission von der Verpflichtung befreit werden, die festgelegte Frist für die Prüfung gemäß dieser Verordnung einzuhalten. Um den Antragsteller vor mutwilligen Klagen zu schützen und das Recht des Antragstellers, den Schutz eines Namens innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen, zu wahren,

sollte die Befreiung auf Fälle beschränkt sein, in denen der Antrag auf Eintragung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde oder in denen ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Klage zur Anfechtung der Gültigkeit des Antrags auf stichhaltigen Gründen beruht.

- (29) Um Wirtschaftsbeteiligten, deren Interessen von der Eintragung eines Namens berührt werden, zu ermöglichen, diesen Namen für einen begrenzten Zeitraum weiter zu verwenden, obwohl die Verwendung dieses Namens gegen die in dieser Verordnung festgelegte Schutzregelung verstoßen würde, sollten spezifische Ausnahmen für die Verwendung der Namen in Form von Übergangszeiträumen gewährt werden. Solche Fristen sollten auch zur Überwindung vorübergehender Schwierigkeiten und mit dem langfristigen Ziel gewährt werden, sicherzustellen, dass alle Erzeuger die Produktspezifikation einhalten.
- (30) Um Transparenz und eine einheitliche Herangehensweise in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es erforderlich, ein einziges elektronisches Unionsregister der geografischen Angaben, die als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben eingetragen sind, einzurichten und zu führen. Das regelmäßig aktualisierte Register sollte Informationen für die Verbraucher und Wirtschaftsbeteiligten zu allen Arten geografischer Angaben, die in diesem Register eingetragen sind, bereitstellen. Das Register sollte eine in einem Informationssystem gespeicherte elektronische Datenbank sein, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. Das EUIPO sollte — gestützt auf seine Erfahrung bei der Führung anderer Register für Rechte des geistigen Eigentums — das Unionsregister führen und es in Bezug auf Eintragungen, Änderungen und Löschungen geografischer Angaben auf dem neuesten Stand halten.
- (31) Die Union führt Verhandlungen über internationale Abkommen, auch solche für einen besseren Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, mit ihren Handelspartnern. Um die Information der Öffentlichkeit über die im Rahmen der internationalen Abkommen geschützten Namen zu erleichtern und insbesondere den Schutz und die Kontrolle der Verwendung dieser Namen zu gewährleisten, können sie in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen werden. Die Namen sollten als geschützte geografische Angaben in das Register eingetragen werden, es sei denn, sie werden in diesen internationalen Abkommen ausdrücklich als Ursprungsbezeichnungen geführt.
- (32) Für das optimale Funktionieren des Binnenmarkts ist es wichtig, dass Erzeuger und andere betroffene Wirtschaftsbeteiligte, Behörden und Verbraucher schnell und einfach auf die einschlägigen Informationen über eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben zugreifen können. Diese Informationen sollten gegebenenfalls Angaben zur Identität der auf nationaler Ebene anerkannten Erzeugervereinigung beinhalten.
- (33) Die im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragenen Namen sollten geschützt werden, um sicherzustellen, dass sie fair und lauter verwendet werden, und um Praktiken zu unterbinden, die die Verbraucher irreführen könnten. Um den Schutz der geografischen Angaben zu stärken und wirksamer gegen Verstöße vorzugehen, sollte der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für alle in der Union zugänglichen Domännennamen ungeachtet des Ortes der Niederlassung der entsprechenden Register gelten.
- (34) Bei der Entscheidung, ob Erzeugnisse mit den Erzeugnissen mit geografischer Angabe vergleichbar sind, sollte allen maßgeblichen Faktoren Rechnung getragen werden. Zu diesen Faktoren sollte gehören, ob die Erzeugnisse gemeinsame objektive Merkmale aufweisen, etwa im Hinblick auf die Produktionsmethode, das Aussehen oder die Verwendung der gleichen Rohstoffe, unter welchen Umständen sie aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise verwendet werden, ob sie häufig über dieselben Kanäle vertrieben werden und ob sie ähnlichen Vermarktungsregeln unterliegen.
- (35) Gestützt auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann eine Anspielung auf eine geografische Angabe insbesondere dann vorliegen, wenn für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen europäischen Durchschnittsverbraucher ein gedanklicher Zusammenhang mit dem durch die eingetragene geografische Angabe bezeichneten Erzeugnis, auch in Bezug auf einen Begriff, ein Zeichen oder eine andere Kennzeichnungs- oder Verpackungsvorrichtung, hergestellt wird.
- (36) Im Hinblick auf die Geschäftspraktiken und die Rechtsprechung in der Union ist Klarheit über die Verwendung einer geografischen Angabe in der Handelsbezeichnung eines Verarbeitungserzeugnisses erforderlich, das ein Erzeugnis mit geografischer Angabe als Zutat enthält. Es sollte sichergestellt werden, dass eine solche Verwendung in Übereinstimmung mit lauterer Geschäftspraktiken erfolgt und das Ansehen des Erzeugnisses mit geografischer Angabe nicht schwächt, verwässert oder beeinträchtigt. Zu diesem Zweck sollten Bedingungen für die Eigenschaften hinzugefügt werden, die die geografische Angabe dem verarbeiteten Lebensmittel als Zutat zuweist. Darüber hinaus sollten die Erzeuger vorverpackter Lebensmittel die anerkannte Erzeugervereinigung — falls eine solche besteht —

informieren, bevor sie mit der Verwendung der geografischen Angabe im Namen des vorverpackten Lebensmittels beginnen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Zielen eines größeren Schutzes der geografischen Angaben und einer stärkeren Rolle der anerkannten Erzeugervereinigungen. Um diese Ziele zu erreichen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, zusätzliche nationale Verfahrensvorschriften für innerstaatliche Situationen beizubehalten oder einzuführen, wenn der Erzeuger des vorverpackten Lebensmittels und die anerkannte Erzeugervereinigung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen sind, sofern dies im Einklang mit den Verträgen und der Rechtsprechung steht und den freien Warenverkehr und die Niederlassungsfreiheit nicht beeinträchtigt. Außerdem können die anerkannte Erzeugervereinigung und der Erzeuger des vorverpackten Lebensmittels — unter Achtung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit — untereinander ein Abkommen über spezifische technische und visuelle Elemente der Aufmachung der geografischen Angabe der Zutat im Namen des vorverpackten Lebensmittels schließen.

- (37) Vorschriften über die Weiterverwendung von gebräuchlichen Bezeichnungen sollten dahin gehend präzisiert werden, dass Gattungsbezeichnungen, die einem geschützten Namen oder einer geschützten Angabe ähneln oder ein Teil davon sind, ihren Status einer Gattungsbezeichnung behalten.
- (38) Der Umfang des nach dieser Verordnung gewährten Schutzes sollte präzisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die in der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ und in der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ festgelegten Beschränkungen für die Eintragung neuer Marken, die mit eingetragenen geografischen Angaben kollidieren. Einer solchen Präzisierung bedarf es auch im Hinblick auf die Inhaber früherer Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere jener an Marken und gleichlautenden Namen, die als geografische Angaben eingetragen sind.
- (39) Das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben sollte im Hinblick auf die Kriterien für die Ablehnung von Markenmeldungen, die Nichtigerklärung von Marken und die Koexistenz von Marken und geografischen Angaben präzisiert werden.
- (40) Geografische Angaben können auch als Marken eingetragen werden, sofern dies nicht gegen diese Verordnung verstößt. Zu diesem Zweck berührt diese Verordnung nicht nationale Vorschriften hinsichtlich der bilanziellen Bewertung dieser Marken und ihrer Einbeziehung in die Jahresbilanz von Erzeugern und Erzeugervereinigungen.
- (41) Erzeugervereinigungen spielen eine wesentliche Rolle bei den Anträgen auf Eintragung geografischer Angaben und bei der Verwaltung ihrer geografischen Angaben. Erzeugervereinigungen können bei der Vorbereitung ihres Antrags Unterstützung durch interessierte Parteien wie regionale und lokale Behörden erhalten. Erzeugervereinigungen sollten mit den Mitteln ausgestattet werden, um die spezifischen Merkmale ihrer Erzeugnisse besser zu bestimmen und zu vermarkten. Daher sollte die Rolle der Erzeugervereinigungen präzisiert werden.
- (42) Die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe sind hauptsächlich kleine oder mittlere Betriebe und stehen als solche mit anderen Wirtschaftsbeteiligten in der Lebensmittelversorgungskette im Wettbewerb, was zu einem unfairen Wettbewerb zwischen lokalen Erzeugern und in größerem Maßstab tätigen Wirtschaftsbeteiligten führen kann. Daher ist es im Interesse aller betroffenen Erzeuger erforderlich, einer einzigen Erzeugervereinigung die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Namen der Erzeuger zu gestatten. Zu diesem Zweck sollte das Konzept der anerkannten Erzeugervereinigung eingeführt werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften über Erzeugervereinigungen, die entsprechend auch für anerkannte Erzeugervereinigungen gelten sollten, müssen die Kriterien, die eine Erzeugervereinigung als anerkannte Erzeugervereinigung qualifizieren, sowie die damit verbundenen zusätzlichen Rechte definiert werden, insbesondere um den anerkannten Erzeugervereinigungen die richtigen Instrumente zur besseren Durchsetzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums gegen unlautere und abwertende Praktiken an die Hand zu geben. In dieser Hinsicht sollten die anerkannten Erzeugervereinigungen alle Erzeuger der betreffenden Erzeugnisse mit geografischer Angabe vertreten und in ihrem Namen handeln können. Ferner sollte ihnen die Ausübung einiger spezifischer in dieser Verordnung aufgeführter Aufgaben übertragen werden, insbesondere, weil die Wirkung oder der Umfang dieser Aufgaben alle diese Erzeuger betrifft. Zu diesem Zweck ist die Aufteilung zwischen der nationalen, der regionalen und der lokalen Ebene im Einklang mit der verfassungsmäßigen Struktur der Mitgliedstaaten und dem nationalen Recht zu verstehen. Die Bestimmungen über anerkannte Erzeugervereinigungen orientieren sich an den seit Langem bestehenden Systemen in mehreren

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

Mitgliedstaaten. Diese bestehenden Systeme zeigen, dass die anerkannte Erzeugervereinigung ein wertvolles Instrument für eine bessere kollektive Verwaltung und einen besseren Schutz geografischer Angaben ist, das beibehalten werden sollte. Dementsprechend sollte diese Verordnung den Mitgliedstaaten, die solche Systeme einrichten möchten, jederzeit die erforderlichen Regulierungsinstrumente an die Hand geben.

- (43) Im Fall geografischer Angaben, deren geografisches Gebiet sich auf mehr als einen Mitgliedstaat erstreckt, sollte nach Vereinbarung der betreffenden Mitgliedstaaten eine einzige Erzeugervereinigung anerkannt werden. Gestützt auf das dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügte Protokoll zu Irland und Nordirland ⁽¹³⁾, sollte dies auch gelten, wenn das Gebiet Nordirlands betroffen ist.
- (44) In Anbetracht des wertvollen und kontinuierlichen Beitrags, den die Erzeugergemeinschaften zur Förderung und Verbreitung des Systems geografischer Angaben leisten, sollten die Rolle und die Aufgaben dieser Vereinigungen festgelegt werden.
- (45) Mit Blick auf eine bessere Durchsetzung geografischer Angaben auf dem Markt sollte das Verhältnis zwischen Internet-Domännennamen und dem Schutz geografischer Angaben präzisiert werden, und zwar im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Abhilfemaßnahmen, die Anerkennung geografischer Angaben im Rahmen der Streitbeilegung und die Verwendung von Domännennamen in gutem Glauben. Alternative Streitbeilegungssysteme von Namenregistern der länderspezifischen Domäne oberster Stufe in der gesamten Union sollten geografische Angaben als ein Recht anerkennen, das bei solchen Streitigkeiten geltend gemacht werden kann.
- (46) Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, sollten alle Wirtschaftsbeteiligten, auch jene aus Drittländern, eingetragene geografische Angaben verwenden dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen der jeweiligen Produktspezifikation entsprechen. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System sollte zudem sicherstellen, dass Wirtschaftsbeteiligte, die die Vorschriften einhalten, einen Anspruch darauf haben, in das System zur Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation aufgenommen zu werden.
- (47) Die für eingetragene geografische Angaben verwendeten Zeichen, Angaben und Abkürzungen und die Rechte der Union daran sollten sowohl in der Union als auch in Drittländern geschützt sein, um sicherzustellen, dass sie nur für authentische Erzeugnisse verwendet werden und der Verbraucher hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse nicht irreführt wird.
- (48) Die Kennzeichnung von Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte den allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ und insbesondere jenen Bestimmungen unterliegen, die eine Kennzeichnung unterbinden sollen, die Verbraucher verwirren oder irreführen könnte.
- (49) Die Verwendung von Unionszeichen auf der Verpackung (Kennzeichnung und Werbematerial) von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geografischer Angabe sollte verbindlich sein, um diese Kategorie von Erzeugnissen und die mit ihnen verbundenen Garantien bei den Verbrauchern besser bekannt zu machen und um die Wiedererkennbarkeit dieser Erzeugnisse im Handel zu erhöhen und damit Kontrollen zu erleichtern. In Anbetracht der Besonderheit von Spirituosen sollten die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für sie beibehalten werden. Die Verwendung von Unionszeichen oder -angaben sollte für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen von Drittländern für landwirtschaftliche Erzeugnisse freiwillig sein. Die Kennzeichnungsvorschriften für geschützte Ursprungsbezeichnungen („g. U.“) und geschützte geografische Angaben („g. g. A.“) im Weinsektor in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten beibehalten werden, wobei klargestellt werden sollte, dass die Abkürzungen „g. U.“ und „g. g. A.“ auch auf dem Etikett hinzugefügt werden können.

⁽¹³⁾ ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (AbI. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- (50) Um den Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe Sichtbarkeit zu verleihen, sollte auf dem Etikett zwingend der Name des Erzeugers oder — bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen — der Name des Wirtschaftsbeteiligten angegeben werden.
- (51) Der Mehrwert der geografischen Angaben basiert auf dem Vertrauen der Verbraucher. Das System geografischer Angaben stützt sich in erheblichem Maße auf Eigenkontrolle, Sorgfaltspflicht und Eigenverantwortung der Erzeuger, während es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten obliegt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Verwendung von Erzeugnisnamen zu verhindern oder zu unterbinden, die gegen die Vorschriften über geografische Angaben verstoßen. Der Kommission obliegt es, Prüfungen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchzuführen. Geografische Angaben sollten unter ein System amtlicher Kontrollen fallen, das den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ entspricht und Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs beinhalten sollte. Jeder Wirtschaftsbeteiligte sollte einem Kontrollsystem unterliegen, in dem die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft wird. Da Wein besonderen Kontrollen unterliegt, die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt sind, sollten in der vorliegenden Verordnung nur Kontrollen für Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt werden.
- (52) Im Hinblick auf Unparteilichkeit und Objektivität sollten die zuständigen Behörden, die mit der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen betraut sind, eine Reihe operativer Kriterien erfüllen. Es sollten Vorschriften vorgesehen werden, mit denen bestimmte amtliche Kontrollaufgaben an beauftragte Stellen und Produktzertifizierungsstellen und natürliche Personen übertragen werden können, um die Arbeit der Kontrollbehörden zu erleichtern und die Wirksamkeit des Systems zu erhöhen. Informationen über die zuständigen Behörden, die beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen und natürlichen Personen sollten öffentlich bekannt gemacht werden, um Transparenz zu gewährleisten und interessierten Parteien die Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
- (53) Für die Akkreditierung der beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen sollten die europäischen Normen des Europäischen Komitees für Normung und die internationalen Normen der Internationalen Organisation für Normung herangezogen werden; diese Stellen selbst sollten für ihre Tätigkeiten ebenfalls die genannten Normen verwenden. Die Akkreditierung dieser Stellen sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ erfolgen.
- (54) Die Durchsetzung geografischer Angaben auf dem Markt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 ist wichtig, um betrügerische und irreführende Praktiken zu unterbinden und die wirksame Bekämpfung von Produktpiraterie zu ermöglichen und so sicherzustellen, dass die Erzeuger für den Mehrwert ihrer Erzeugnisse mit geografischer Angabe angemessen entlohnt werden und diejenigen, die diese geografischen Angaben zu Unrecht verwenden, am Verkauf ihrer Erzeugnisse gehindert werden. Kontrollen auf dem Markt sollten auf der Grundlage von Risikobewertungen oder Meldungen von Wirtschaftsbeteiligten oder zuständigen Behörden durchgeführt werden, um die Übereinstimmung mit der Produktspezifikation oder dem einzigen Dokument oder einem gleichwertigen Dokument, wie etwa einer Zusammenfassung der Produktspezifikation, sicherzustellen. Angemessene wirksame und verhältnismäßige administrative und gerichtliche Schritte sollten unternommen werden, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu verhindern oder zu unterbinden, die geschützte geografische Angaben nicht achten oder im Widerspruch zu ihnen stehen.
- (55) Darüber hinaus verdient die Durchsetzung des Schutzes geografischer Angaben gegen Domännennamen, die gegen diesen Schutz verstoßen, angesichts der zunehmenden Nutzung von Online-Vermittlungsdiensten besondere Aufmerksamkeit. Die zuständigen nationalen Behörden müssen mit den Instrumenten ausgestattet werden, um angemessen auf einen in dieser Verordnung festgelegten Verstoß gegen den Schutz einer geografischen Angabe durch einen eingetragenen Domännennamen reagieren zu können. Daher sollten diese Behörden bei der Ausübung ihrer amtlichen Kontrollaufgaben geeignete Maßnahmen ergreifen können, um den Zugang zu Domännennamen, die unter Verstoß gegen den Schutz geografischer Angaben eingetragen wurden, vom Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu sperren, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Rechte und Interessen der

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

betroffenen Parteien zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen sollten im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union wie der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ stehen.

- (56) Vermittlungsdienste, insbesondere Online-Plattformen, werden zunehmend für den Verkauf von Erzeugnissen — einschließlich Erzeugnissen mit geografischer Angabe — genutzt und könnten in einigen Fällen einen wichtigen Raum der Betrugsprävention darstellen. Informationen im Zusammenhang mit der Werbung, der Absatzförderung und dem Verkauf von Waren, die gegen den Schutz geografischer Angaben verstoßen, sollten als illegale Inhalte gemäß Verordnung (EU) 2022/2065 gelten. Diesbezüglich ist in dieser Verordnung die Ermittlung solcher illegalen Inhalte und das Ergreifen möglicher Maßnahmen durch die nationalen Behörden vorgesehen.
- (57) Da ein Erzeugnis mit geografischer Angabe, das in einem Mitgliedstaat hergestellt wurde, möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat verkauft wird, sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten wirksame Kontrollen möglich sind; zudem sollten die praktischen Einzelheiten dieser Amtshilfe festgelegt werden.
- (58) Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts ist es wichtig, dass die Erzeuger in unterschiedlichen Situationen rasch und unkompliziert nachweisen können, dass sie zur Verwendung eines geschützten Namens berechtigt sind, etwa bei Zoll- oder Marktkontrollen oder auf Anfrage anderer Wirtschaftsbeteiligter. Zu diesem Zweck sollte dem Wirtschaftsbeteiligten eine Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation bereitgestellt werden.
- (59) Angesichts der bisherigen Praxis sollten die zwei unterschiedlichen Instrumente zur Kenntlichmachung des Zusammenhangs zwischen dem Erzeugnis und seinem geografischen Ursprung, nämlich die Ursprungsbezeichnung und die geografische Angabe, beibehalten werden. Die Vorschriften für Pflanzensorten und Tierrassen und die entsprechenden Definitionen sollten präzisiert werden, um ihre Verbindung mit geografischen Angaben im Konfliktfall besser zu verstehen. Die Vorschriften über den Ursprung von Futtermitteln und Rohstoffen sollten nicht geändert werden.
- (60) Bei geschützten Ursprungsbezeichnungen besteht der Zusammenhang zwischen den geografischen Verhältnissen und der besonderen Qualität oder den besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses, die überwiegend oder ausschließlich auf diese Verhältnisse zurückzuführen sind, in der Regel aus mehreren Elementen. Vorübergehende Änderungen, mit denen die Anforderung, einen Mindestanteil von 50 % der Futtermittel aus dem geografischen Gebiet zu beziehen, für eine befristete Dauer ausgesetzt wird, sollten nur angenommen werden, wenn sie den Zusammenhang nicht in sämtlichen Elementen betreffen, da er ansonsten gegenstandslos würde und die Vermarktung unter dem geschützten Namen von Erzeugnissen, die über keinerlei besondere Qualität oder besonderen Eigenschaften im Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verfügen, ermöglichen würde.
- (61) Ein Erzeugnis mit geografischer Angabe sollte bestimmte Bedingungen erfüllen, die in der Produktspezifikation festgelegt sind. Damit die entsprechenden Informationen auch für die interessierten Kreise leicht verständlich sind, sollte die Produktspezifikation in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden.
- (62) Mit der Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten sollen die Erzeuger traditioneller Spezialitäten dabei unterstützt werden, die Verbraucher über die wertsteigernden Merkmale ihrer Erzeugnisse zu unterrichten. Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, sollten alle Erzeuger, auch jene aus Drittländern, den eingetragenen Namen einer garantiert traditionellen Spezialität verwenden dürfen, sofern das betreffende Erzeugnis mit der entsprechenden Produktspezifikation übereinstimmt und die Erzeuger einem Kontrollsystem unterliegen.
- (63) In Ermangelung einer allgemeinen internationalen Verpflichtung zur Anerkennung von Regelungen für garantiert traditionelle Spezialitäten, die in Drittländern bestehen können, und da diese Verordnung ausschließlich in der Union gilt, sollten die traditionellen Verfahren bezüglich der Erzeugung, Verarbeitung oder Zusammensetzung und die traditionellen Verwendungen von Rohstoffen oder Zutaten eines Erzeugnisses, das mit einem Namen bezeichnet wird, der als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen werden kann, als Bezugnahmen auf solche Verfahren oder Verwendungen in der Union verstanden werden. Dies sollte auch für Anträge aus Drittländern gelten.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

- (64) Da nur wenige Namen eingetragen wurden, ist das Potenzial der derzeitigen Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten nicht ausgeschöpft worden. Die derzeitigen Bestimmungen sollten daher verbessert, präziser und prägnanter gemacht werden, um die Regelung für potenzielle Nutzer verständlicher, anwendungsfreundlicher und attraktiver zu machen. Um sicherzustellen, dass die Namen echter traditioneller Erzeugnisse eingetragen werden, sollten die Kriterien und Bedingungen für die Eintragung eines Namens angepasst werden, insbesondere indem die Bedingung gestrichen wird, dass garantiert traditionelle Spezialitäten besondere Merkmale haben müssen.
- (65) Um zu gewährleisten, dass garantiert traditionelle Spezialitäten mit der jeweiligen Produktspezifikation übereinstimmen und eine gleichbleibende Qualität aufweisen, sollten die in Vereinigungen zusammengeschlossenen Erzeuger das Erzeugnis selbst in einer Produktspezifikation definieren. Die Eintragung eines Namens als eine garantiert traditionelle Spezialität sollte auch für Erzeuger aus Drittländern möglich sein.
- (66) Zur Gewährleistung der Transparenz sollten garantiert traditionelle Spezialitäten in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragen werden.
- (67) Für in der Union hergestellte garantiert traditionelle Spezialitäten sollte das Unionszeichen bei der Kennzeichnung verwendet werden und es sollte möglich sein, es mit der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ zu verbinden. Die Verwendung der Namen, des Unionszeichens und der Angabe sollte dementsprechend geregelt werden, um ein einheitliches Vorgehen im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen.
- (68) Garantiert traditionelle Spezialitäten sollten auf dem Markt wirksam geschützt werden, damit die Erzeuger für den Mehrwert ihrer Erzeugnisse angemessen entlohnt werden und diejenigen, die die Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“ zu Unrecht verwenden, am Verkauf ihrer Erzeugnisse gehindert werden.
- (69) Um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden, sollten eingetragene garantiert traditionelle Spezialitäten, auch bei Verwendung als Zutaten, gegen jede widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung und alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können, geschützt werden. Mit dem gleichen Ziel sollten Vorschriften für eine besondere Verwendung der Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“ festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Begriffen, die in der Union gebräuchlich sind, eine Kennzeichnung, die den Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse enthält oder umfasst, und Marken.
- (70) Die Verfahren für die Eintragung, die Änderung der Produktspezifikation und die Löschung der Eintragung in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten mit Ursprung in der Union, einschließlich Einspruchsverfahren, sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten für unterschiedliche Schritte jedes Verfahrens zuständig sein. Die Mitgliedstaaten sollten für den ersten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag von der Erzeugervereinigung entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene durchführen und anschließend je nach Prüfergebnis den Antrag auf Eintragung in der Unionsphase an die Kommission weiterleiten. Die Kommission sollte dafür zuständig sein, den Antrag ihrerseits zu prüfen, dabei auch ein internationales Einspruchsverfahren durchzuführen und zu entscheiden, ob der garantiert traditionellen Spezialität Schutz gewährt wird oder nicht. Der gemäß dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt der Eintragung gewährte Schutz sollte auch für garantiert traditionelle Spezialitäten aus Drittländern in Anspruch genommen werden können, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind. Die Kommission sollte die entsprechenden Verfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten mit Ursprung in Drittländern durchführen.
- (71) Die Regelung für fakultative Qualitätsangaben wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingeführt. Sie bezieht sich auf besondere horizontale Merkmale einer oder mehrerer Erzeugniskategorie(n), Bewirtschaftungsmethoden oder Verarbeitungsmerkmale, die bestimmte Gebiete betreffen. Die fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ erfüllte die für fakultative Qualitätsangaben festgelegten Bedingungen und wurde mit der genannten Verordnung eingeführt. Mit dieser Angabe wurde den Erzeugern in Berggebieten ein wirksames Instrument an die Hand gegeben, um ihre Erzeugnisse besser zu vermarkten und das Risiko zu verringern, dass bei den Verbrauchern Verwirrung darüber entsteht, ob die vermarkteten Erzeugnisse tatsächlich aus Berggebieten stammen. Die Möglichkeit für Erzeuger, fakultative Qualitätsangaben zu verwenden, sollte beibehalten werden, da die Regelung noch nicht ihr volles Potenzial in den Mitgliedstaaten entfaltet hat.

- (72) Die Bestimmungen über geografische Angaben für Wein in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und für Spirituosen in der Verordnung (EU) 2019/787 müssen geändert werden, um sie an die in der vorliegenden Verordnung festgelegten gemeinsamen Vorschriften über die Eintragung, die Änderung, die Anfechtung, die Löschung, den Schutz und die Durchsetzung geografischer Angaben und — für Spirituosen — über Kontrollen anzugleichen.
- (73) In Bezug auf Wein sind zusätzliche Änderungen an der Definition von geschützten geografischen Angaben erforderlich, um sie in Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) zu bringen, in dem eine geografische Angabe mit einem geografischen Gebiet, das dem gesamten Hoheitsgebiet eines Landes entspricht, nicht als Ausnahmefall definiert wird. Wenngleich es nicht mehr erforderlich ist, eine geschützte geografische Angabe im Weinsektor, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes erstreckt, als Ausnahmefall zu rechtfertigen, so sollte eine derartige Bezeichnung dennoch im Lichte der Eintragungsbedingungen, insbesondere in Bezug auf sehr große Gebiete, sorgfältig geprüft werden. Die Angleichung an die Definition der geografischen Angabe im TRIPS sollte nicht dazu führen, dass Fantasie- oder Scheinnamen im Weinsektor eingetragen werden. Ein Name sollte als eintragungswürdig gelten, wenn er — auch ohne einen geografischen Begriff zu enthalten — implizit den Ort, die Region oder das Land anzeigt, in dem bzw. der das Erzeugnis seinen Ursprung hat.
- (74) Die Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾ über die Durchführung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (im Folgenden „Genfer Akte“) in der Union muss geändert werden, um die Rolle der anerkannten Erzeugervereinigung im Verfahren zur Eintragung geografischer Angaben der Union im internationalen Register gemäß der Genfer Akte zu stärken. Die Verordnung (EU) 2019/1753 sollte ferner angepasst werden, um die Eintragung — gemäß der Genfer Akte — der Ursprungsbezeichnungen der sieben Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens sind, in Bezug auf Erzeugnisse zu ermöglichen, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, aber in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen.
- (75) Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: Festlegung detaillierter Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren; Festlegung von Bestimmungen über Unionsänderungen an Produktspezifikationen geografischer Angaben, für die kein einziges Dokument veröffentlicht wurde, über die Zulässigkeit von Anträgen auf Unionsänderungen, über das Verhältnis zwischen Unionsänderungen und Standardänderungen sowie über Standardänderungen; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Verwendung geografischer Angaben in den Namen von Verarbeitungserzeugnissen unter Bezugnahme auf die Verwendung vergleichbarer Zutaten und die Kriterien dafür, was es bedeutet, einem Verarbeitungserzeugnis wesentliche Eigenschaften zu verleihen; Beauftragung des EUIPO mit der Errichtung und Verwaltung eines Informations- und Warnsystems für Domännennamen; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die Schlachtung lebender Tiere bzw. den Ursprung von Rohstoffen; Festlegung von Vorschriften über die Verwendung des Namens einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse; Festlegung von Vorschriften zur Begrenzung der Informationen, die in der Produktspezifikation geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten enthalten sein dürfen; Festlegung weiterer Einzelheiten zu den Eintragungskriterien für garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Einspruchsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten durch die Festlegung detaillierter Verfahren und Fristen; Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für Änderungen in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über die Verwendung garantiert traditioneller Spezialitäten in den Namen von Verarbeitungserzeugnissen unter Bezugnahme auf die Verwendung vergleichbarer Zutaten und die Kriterien dafür, was es bedeutet, einem Verarbeitungserzeugnis wesentliche Eigenschaften zu verleihen; Festlegung detaillierter Vorschriften zu den Kriterien für fakultative Qualitätsangaben; Vorbehalt einer zusätzlichen fakultativen Qualitätsangabe und Festlegung der Bedingungen für deren Verwendung; Festlegung von Ausnahmen für die Verwendung des Begriffs „Bergerzeugnis“ und Festlegung der Produktionsmethoden und der anderen relevanten Kriterien für die Verwendung dieser fakultativen Qualitätsangabe, insbesondere Festlegung der Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽¹⁹⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

⁽¹⁹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (76) Bei der Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über geografische Angaben, garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben sollte die Kommission von einem Ausschuss unterstützt werden, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.
- (77) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden:
- in Bezug auf geografische Angaben: Festlegung der technischen Darstellung der Klassifizierung der Erzeugnisse mit geografischer Angabe in Übereinstimmung mit der Kombinierten Nomenklatur und des Online-Zugriffs auf diese Klassifizierung; Festlegung des Formats und der Online-Präsentation der Begleitunterlagen sowie Ausschluss oder Anonymisierung personenbezogener Daten; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Präsentation von Anträgen auf Eintragung in der Unionsphase, einschließlich Anträgen, die mehr als ein nationales Gebiet betreffen; Festlegung des Formats und der Präsentation der Einsprüche sowie Ausschluss oder Anonymisierung personenbezogener Daten; Festlegung des Formats und der Präsentation von Mitteilungen von Bemerkungen; Gewährung eines Übergangszeitraums, in dem die Verwendung eines eingetragenen Namens neben anderen Namen erlaubt ist, was andernfalls dem Schutz eines eingetragenen Namens zuwiderliefe, und Verlängerung dieses Übergangszeitraums; Ablehnung eines Antrags; Entscheidung über die Eintragung einer geografischen Angabe, wenn keine Einigung erzielt wurde; Eintragung von geografischen Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind; Festlegung des Inhalts und der Gestaltung des Unionsregisters der geografischen Angaben; Festlegung des Formats und der Online-Präsentation von Auszügen aus dem Unionsregister der geografischen Angaben sowie Ausschluss oder Anonymisierung personenbezogener Daten; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Präsentation von Anträgen auf eine Unionsänderung und über die Verfahren und die Form für Standardänderungen und deren Mitteilung an die Kommission; Löschung der Eintragung einer geografischen Angabe; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren und die Form für die Löschung von Eintragungen sowie die Präsentation der Löschanträge; Löschung geografischer Angaben aus dem Unionsregister, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen über gleichlautende Namen eingetragen wurden; Festlegung der technischen Merkmale der Unionszeichen sowie der technischen Vorschriften für deren Verwendung und der Verwendung von den Angaben und Abkürzungen auf Erzeugnissen, die unter einer eingetragenen geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Sprachfassungen; Festlegung der Mitteilungen von Drittländern an die Kommission; Vorkehrungen für die Überwachung und Überprüfung der durch die Produktspezifikation erfassten Tätigkeiten; Festlegung detaillierter Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die im Rahmen der Amtshilfe bei Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen auszutauschen sind, sowie die Methoden des Informationsaustauschs; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Form und den Inhalt der Einhaltungsbesccheinigung und des Verzeichnisses, die Form, in der sie von den Wirtschaftsbeteiligten oder Händlern für die Kontrolle oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereitgestellt werden müssen sowie über die Umstände, unter denen und die Form in der eine gleichwertige Besccheinigung im Falle von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern vorzulegen ist; Festlegung von Vorschriften über die Form der Produktspezifikation einer geografischen Angabe für landwirtschaftliche Erzeugnisse; Festlegung des Formats und der Online-Präsentation des einzigen Dokuments für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit geografischer Angabe sowie Ausschluss oder Anonymisierung personenbezogener Daten;
 - in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten: Festlegung von Vorschriften über die Form der Produktspezifikation; Festlegung des Inhalts des Unionsregisters der garantiert traditionellen Spezialitäten sowie dessen Präsentation; Festlegung der technischen Merkmale der Unionszeichen sowie der technischen Vorschriften über ihre Verwendung und die Verwendung der Angabe, und die Abkürzung auf Erzeugnissen, die unter einer garantiert traditionellen Spezialität vermarktet werden, einschließlich Sprachfassungen; Festlegung der Verfahrensvorschriften für den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Präsentation von Anträgen auf Eintragung, einschließlich Anträgen, die mehr als ein nationales Gebiet betreffen, Einsprüchen, Anträgen auf Änderung einer Produktspezifikation und Anträgen auf Löschung einer Eintragung s; Festlegung des Formats der Einsprüche sowie deren Präsentation und Vorkehrungen für den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten; Gewährung von Übergangszeiträumen für die Verwendung der Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“; Ablehnung eines Antrags auf Eintragung; Entscheidung über die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität, wenn keine Einigung erzielt wurde; Löschung der Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität; Festlegung der Mitteilung von Drittländern an die Kommission bezüglich der zuständigen Behörden und der Produktzertifizierungsstellen, die für die Kontrollen zuständig sind; Festlegung detaillierter Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die bei Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen sind, sowie die Methoden dieses Informationsaustauschs; und Festlegung detaillierter Vorschriften über die Form und den Inhalt der Einhaltungsbesccheinigung und des Verzeichnisses sowie über die Umstände, unter denen und in der Form, in der sie von den Wirtschaftsbeteiligten oder Händlern für die Kontrolle oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereitgestellt werden müssen, einschließlich bei Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern;

- in Bezug auf fakultative Qualitätsangaben: Festlegung der für die Meldung der fakultativen Qualitätsangaben erforderlichen technischen Einzelheiten; und Festlegung von Vorschriften über Form, Verfahren oder sonstige technische Einzelheiten, die für die Verwendung von fakultativen Qualitätsangaben erforderlich sind;
- in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013: Form der Produktspezifikation, Festlegung des Formats und Online-Präsentation des einzigen Dokuments sowie Ausschluss oder Anonymisierung personenbezogener Daten; Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission, die Vorschriften über die Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen in Bezug auf geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben zuständig ist, einschließlich wenn sich das geografische Gebiet in einem Drittland befindet, und von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation, einschließlich Tests;
- in Bezug auf traditionelle Begriffe im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013: Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission, die Vorschriften über die Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der für die traditionellen Begriffe gegebenen Definition zuständig ist, und gegebenenfalls Bedingungen für die Verwendung der traditionellen Begriffe, von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung der unrechtmäßigen Verwendung geschützter traditioneller Begriffe und von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen für Überprüfungen der Einhaltung; Nichtigerklärung und Löschung aus dem Register der geschützten traditionellen Begriffe von traditionellen Begriffen, die unter Verstoß gegen die vorliegende Verordnung eingetragen wurden;
- in Bezug auf Spirituosen gemäß der Verordnung (EU) 2019/787: Form der Produktspezifikation, Festlegung des Formats und Online-Präsentation des einzigen Dokuments sowie Ausschluss oder Anonymisierung personenbezogener Daten;
- in Bezug auf die Anwendung der Genfer Akte in der Union gemäß der Verordnung (EU) 2019/1753: Ermächtigung eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei des Lissabonner Abkommens ist und seine Ursprungsbezeichnungen gemäß der Genfer Akte eintragen möchte, die erforderlichen Änderungen vorzusehen und diese dem Internationalen Büro der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (im Folgenden „Internationales Büro“) mitzuteilen.

Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾ ausgeübt werden.

- (78) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Bezug auf Folgendes zu erlassen: Eintragung eines Namens, wenn kein zulässiger Einspruch vorliegt oder wenn, im Falle des Vorliegens eines zulässigen Einspruchs, eine Einigung über geografische Angaben oder garantiert traditionelle Spezialitäten erzielt wurde, sowie erforderlichenfalls Änderung der veröffentlichten Angaben, sofern es sich dabei nicht um wesentliche Änderungen handelt; Einrichtung und Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der geografischen Angaben und eines elektronischen Registers der garantiert traditionellen Spezialitäten; Gewährung eines Übergangszeitraums für die Verwendung geografischer Angaben nach Erhebung eines Einspruchs im nationalen Verfahren; und Festlegung der Instrumente, mit denen die Namen und Anschriften der für garantiert traditionelle Spezialitäten zuständigen Behörden und beauftragten Stellen öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (79) Die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 sollten daher entsprechend geändert werden und die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollte daher aufgehoben werden.
- (80) Die bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten, die bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben und die bereits gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 eingetragenen geografischen Angaben sollten gemäß der vorliegenden Verordnung geschützt bleiben und automatisch in das betreffende Register übernommen werden.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (81) Es sollte ein geeigneter Mechanismus vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass der nationale Schutz geografischer Angaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, sondern in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, reibungslos beendet wird. Gleichzeitig sollte die Eintragung dieser geografischen Angaben im Rahmen der vorliegenden Verordnung erleichtert werden, indem sie von der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens ausgenommen werden. Sofern diese geografischen Angaben im Rahmen des Lissabonner Abkommens eingetragen sind, muss ferner sichergestellt werden, dass sie im Rahmen der Genfer Akte eingetragen werden können, ohne ihre Prioritätsrechte zu verlieren.
- (82) Es sollten geeignete Vorkehrungen zur Erleichterung eines reibungslosen Übergangs von den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung getroffen werden.
- (83) Es ist angezeigt, Bestimmungen festzulegen, um den reibungslosen Übergang von der mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegten Regelung zu der mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelung sicherzustellen, auch im Hinblick auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Diese Bestimmungen sollen der Rechtssicherheit dienen, damit die Behörden der Mitgliedstaaten, die Erzeuger und Erzeugervereinigungen sowie andere betroffene Personen oder Einrichtungen ihre Rechte und Pflichten eindeutig erkennen und sich darauf einstellen können.
- (84) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Schutzes geografischer Angaben sowie die Einführung eines Systems für den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten und fakultativer Qualitätsangaben, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (85) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 18. Juli 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Die vorliegende Verordnung enthält Vorschriften für folgende Qualitätsregelungen:

- a) geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Wein, geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel, und geografische Angaben für Spirituosen;
- b) garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben gemäß Titel III Kapitel 2 beziehungsweise Kapitel 3 für die in Artikel 51 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel.

Für die Zwecke der Titel I, II und V, mit Ausnahme von Titel II Kapitel 5, umfasst der Begriff „geografische Angaben“ geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Wein, geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel, und geografische Angaben für Spirituosen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Wein“ bezeichnet die von Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfassten Erzeugnisse;
- b) „Spirituose“ bezeichnet eine Spirituose im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2019/787;
- c) „Kennzeichnung“ bezeichnet in Bezug auf alle Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, die Kennzeichnung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;

- d) „Produktionsschritt“ bezeichnet jede Stufe der Erzeugung, einschließlich von Rohstoffen, oder der Verarbeitung, Zubereitung oder Reifung, bis das Erzeugnis bereit für das Inverkehrbringen ist;
- e) „Wirtschaftsbeteiligter“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Tätigkeiten ausübt, für die eine oder mehrere der in der Produktspezifikation festgelegten Verpflichtungen gelten;
- f) „Verarbeitungserzeugnis“ bezeichnet ein verarbeitetes Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾;
- g) „beauftragte Stelle“ bezeichnet eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die die Einhaltung der Produktspezifikation für Erzeugnisse bescheinigt, die mit geografischen Angaben oder garantiert traditionellen Spezialitäten bezeichnet sind;
- h) „Gattungsbezeichnung“ bezeichnet den Namen eines Erzeugnisses, der, obwohl er sich auf den Ort, die Region oder das Land bezieht, in dem beziehungsweise der das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder in Verkehr gebracht wurde, der für das betreffende Erzeugnis in der Union gemeinhin übliche Name geworden ist;
- i) „Name einer Pflanzensorte“ bezeichnet eine Bezeichnung einer bestimmten Pflanzensorte, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung der betreffenden geografischen Angabe gebräuchlich oder gemäß den Richtlinien 2002/53/EG ⁽²²⁾, 2002/55/EG ⁽²³⁾, 2008/90/EG ⁽²⁴⁾ des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates ⁽²⁵⁾ amtlich in einen nationalen Katalog oder Unionskatalog zugelassen ist, und zwar in der Sprache beziehungsweise den Sprachen, in denen sie verwendet wird oder in denen sie dort enthalten ist;
- j) „Name einer Tierrasse“ bezeichnet den Namen einer Tierrasse gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾, der in Zuchtbüchern oder Zuchtregistern aufgeführt ist. Bei Arten, die nicht unter die genannte Verordnung fallen, bezeichnet dies den Namen einer Rasse, die nach nationalem Recht in Zuchtbüchern oder Zuchtregistern aufgeführt ist. Ein derartiger Name wird in der Sprache beziehungsweise den Sprachen verwendet, in denen er zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung der betreffenden geografischen Angabe aufgeführt ist;
- k) „Kombinierte Nomenklatur“ bezeichnet die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführte Warennomenklatur.

(2) Für die Zwecke des Titels II gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Produktspezifikation“ bezeichnet das Dokument, auf das in den folgenden Artikeln Bezug genommen wird:
 - i) Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein;
 - ii) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen;
 - iii) Artikel 49 der vorliegenden Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- b) „einziges Dokument“ bezeichnet ein Dokument, das die Produktspezifikation zusammenfasst und auf das in den folgenden Artikeln Bezug genommen wird:
 - i) Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein;
 - ii) Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen;

⁽²¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1)

⁽²²⁾ Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

⁽²³⁾ Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

⁽²⁴⁾ Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66).

iii) Artikel 50 der vorliegenden Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Für die Zwecke des Titels III Kapitel 2 bezeichnet „traditionell“ die nachgewiesene historische Verwendung des Namens durch die Erzeuger innerhalb einer Gemeinschaft über einen Zeitraum, der die generationsübergreifende Weitergabe der Kenntnisse ermöglicht. Dieser Zeitraum beträgt mindestens 30 Jahre, und eine solche Verwendung darf Änderungen aufweisen, die auf sich wandelnde Verfahren in den Bereichen Hygiene, Sicherheit und andere relevanten Praktiken zurückzuführen sind.

Artikel 3

Datenschutz

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission verarbeiten und veröffentlichen die personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen der Verfahren für die Eintragung, die Genehmigung von Änderungen, die Löschung, den Einspruch, die Gewährung eines Übergangszeitraums und die Kontrolle gemäß dieser Verordnung und den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 zugehen, gemäß den Verordnungen (EU) 2018/1725 und (EU) 2016/679.

(2) Die Kommission gilt in Verfahren, die gemäß den Verordnungen (EU) 2019/787 und (EU) Nr. 1308/2013 sowie der vorliegenden Verordnung in ihre Zuständigkeit fallen, als für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gelten in Verfahren, die gemäß den Verordnungen (EU) 2019/787 und (EU) Nr. 1308/2013 sowie der vorliegenden Verordnung in ihre Zuständigkeit fallen, als für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ist ein „Auftragsverarbeiter“ im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Unionsregister der geografischen Angaben.

TITEL II

GEOGRAFISCHE ANGABEN

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Ziele

Dieser Titel legt ein einheitliches und erschöpfendes System geografischer Angaben fest, das die Namen von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Eigenschaften, Merkmale oder ein Ansehen aufweisen, die mit dem jeweiligen Erzeugungsort in Zusammenhang stehen, schützt, damit

- a) gewährleistet wird, dass Erzeuger, die gemeinsam handeln, die notwendigen Befugnisse und Zuständigkeiten haben, um die betreffende geografische Angabe zu verwalten, einschließlich um der Nachfrage der Gesellschaft nach Erzeugnissen, die im Sinne der Nachhaltigkeit in deren drei Dimensionen — wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Wert — erzeugt werden, zu entsprechen, z. B. in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz, und um auf dem Markt handlungs- und wettbewerbsfähig zu sein;
- b) zu einem fairen Wettbewerb beigetragen und ein Mehrwert mit dem Ziel geschaffen wird, diesen Mehrwert über die gesamte Handelskette hinweg zu teilen, um eine angemessene Rendite für die Erzeuger und die Fähigkeit zu gewährleisten, in die Qualität, das Ansehen und die Nachhaltigkeit ihrer Erzeugnisse zu investieren, sowie zur Verwirklichung der Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, indem landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verarbeitungstätigkeiten unterstützt, Know-how erhalten und spezifische Qualitätserzeugnisse gefördert werden, die dem geografischen Gebiet zu verdanken sind, in dem sie erzeugt werden;
- c) gewährleistet wird, dass Verbraucher zuverlässige Informationen und notwendige Garantien für Ursprung, Echtheit, Qualität, Ansehen und andere Eigenschaften erhalten, die mit dem geografischen Ursprung oder dem geografischen Umfeld dieser Erzeugnisse zusammenhängen, und dass sie im Handel, auch im elektronischen Geschäftsverkehr, leicht erkennbar sind;
- d) eine effiziente und nutzerfreundliche Eintragung von geografischen Angaben unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums gewährleistet wird;

- e) wirksame Kontrollen, wirksame Rechtsdurchsetzung und wirksames Inverkehrbringen in der gesamten Union, einschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr, gewährleistet werden und dadurch die Integrität des Binnenmarkts sichergestellt wird; und
- f) zum wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit solchen Produkten auf Drittlandsmärkten beigetragen wird.

Artikel 5

Geltungsbereich

- (1) Dieser Titel bezieht sich auf
 - a) Wein im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a;
 - b) Spirituosen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b und
 - c) landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Für die Zwecke dieses Titels erfasst der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel und Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die in den Kapiteln 1 bis 23 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgeführt sind, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Positionen der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der vorliegenden Verordnung, ausgenommen Wein und Spirituosen.

- (2) Die Eintragung und der Schutz geografischer Angaben lassen die Verpflichtung der Erzeuger unberührt, andere Unionsvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die sanitären und phytosanitären Vorschriften, die Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation, die Wettbewerbsvorschriften und die Vorschriften über die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

- (3) Die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ gilt nicht für das in dieser Verordnung festgelegte System der geografischen Angaben.

Artikel 6

Klassifizierung

- (1) Die Klassifizierung der Erzeugnisse mit geografischer Angabe erfolgt gemäß der Kombinierten Nomenklatur mit zwei, vier, sechs oder, wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, acht Stellen. Bezieht sich eine geografische Angabe auf Erzeugnisse aus mehr als einer Kategorie, so wird jeder Eintrag angegeben. Die Klassifizierung der Erzeugnisse erfolgt nur zu Eintragungs-, Statistik- und Aufzeichnungszwecken, insbesondere für die Zollbehörden. Die Klassifizierung dient nicht zur Feststellung vergleichbarer Erzeugnisse zum Zweck des Schutzes vor einer direkten und indirekten kommerziellen Verwendung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a.

- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die technische Darstellung der Klassifizierung gemäß Absatz 1 dieses Artikels und des Online-Zugriffs auf diese Klassifizierung festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 7

Nachhaltigkeit

- (1) Eine Erzeugervereinigung oder, falls es eine solche gibt, eine anerkannte Erzeugervereinigung kann sich auf nachhaltige Praktiken einigen, die bei der Erzeugung des Erzeugnisses mit geografischer Angabe oder bei der Durchführung anderer Tätigkeiten, für die eine oder mehrere der in der Produktspezifikation festgelegten Verpflichtungen gelten, einzuhalten sind. Diese Praktiken zielen darauf ab, in Bezug auf die ökologische, soziale oder wirtschaftliche Nachhaltigkeit oder den Tierschutz höhere Nachhaltigkeitsstandards anzuwenden, als sie im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegt sind.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „nachhaltige Praktiken“ eine Praktik, die zu einem oder mehreren sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Zielen beiträgt, wie z. B.

⁽²⁷⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- a) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Landschaften, Wasser und Böden, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Verringerung von Lebensmittelverschwendung, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme;
- b) Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in einer Weise, durch die der Einsatz von Pestiziden verringert und die daraus entstehenden Risiken beherrscht oder die Gefahr einer Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe in der landwirtschaftlichen Erzeugung verringert werden;
- c) Tierwohl;
- d) gerechtes Einkommen für die Erzeuger, Diversifizierung der Tätigkeiten, Förderung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung sowie Valorisierung des ländlichen Gefüges und der lokalen Entwicklung;
- e) Erhaltung der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft durch Anwerben und Halten von jungen Erzeugern und neuen Erzeugern von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe;
- f) Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in der Landwirtschaft und bei der Verarbeitung.

(3) Beschließt die Erzeugervereinigung oder, falls es eine solche gibt, eine anerkannte Erzeugervereinigung, dass die nachhaltigen Praktiken gemäß Absatz 1 für alle Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses verbindlich sind, so werden diese Praktiken gemäß dem Eintragungs- oder Änderungsverfahren in die Produktspezifikation aufgenommen.

Artikel 8

Nachhaltigkeitsbericht

(1) Eine Erzeugervereinigung oder, falls es eine solche gibt, eine anerkannte Erzeugervereinigung kann einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und regelmäßig aktualisieren, der auf überprüfbaren Informationen beruht und eine Beschreibung der bestehenden nachhaltigen Praktiken, die bei der Herstellung des Erzeugnisses angewandt wurde, eine Beschreibung, wie sich die Methode zur Gewinnung des Erzeugnisses auf seine Nachhaltigkeit im Hinblick auf ökologische, soziale, wirtschaftliche oder auf das Tierwohl bezogene Verpflichtungen auswirkt, sowie die Informationen enthält, die notwendig sind, um nachvollziehen zu können, wie sich Nachhaltigkeit auf die Entwicklung, die Leistungsfähigkeit und die Position des Erzeugnisses auswirkt.

(2) Dieser Nachhaltigkeitsbericht wird von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

KAPITEL 2

Eintragung geografischer Angaben

Artikel 9

Antragsteller in der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens

(1) Anträge auf Eintragung geografischer Angaben können nur von einer antragstellenden Erzeugervereinigung gestellt werden. Eine antragstellende Erzeugervereinigung ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss von Erzeugern desselben Erzeugnisses, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird. Öffentliche Stellen und andere interessierte Parteien können bei der Erstellung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren helfen.

(2) Für die Zwecke dieses Titels kann eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde als antragstellende Erzeugervereinigung im Hinblick auf Spirituosen mit geografischer Angabe angesehen werden, wenn es den betreffenden Erzeugern aufgrund ihrer Anzahl, ihrer geografischen Standorte oder ihrer organisatorischen Merkmale nicht möglich ist, eine Vereinigung zu bilden. In einem solchen Fall sind die Gründe in dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Antrag anzugeben.

(3) Für die Zwecke dieses Titels kann ein Einzelerzeuger als antragstellende Erzeugervereinigung angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Dieser Erzeuger ist der einzige Erzeuger, der einen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe einreichen will;

- b) das betreffende geografische Gebiet ist auf der Grundlage des Zusammenhangs gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung, Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2019/787 und nicht auf der Grundlage von Grundstücksgrenzen gekennzeichnet; und
 - c) das betreffende geografische Gebiet weist Merkmale auf, die sich merklich von denen benachbarter Gebiete unterscheiden, oder die Merkmale des Erzeugnisses unterscheiden sich von den in benachbarten Gebieten produzierten oder, im Hinblick auf Spirituosen mit geografischer Angabe, die Spirituose weist eine spezifische Qualität auf, genießt besonderes Ansehen oder weist andere Eigenschaften auf, die eindeutig ihrem geografischen Ursprung zuzuschreiben sind.
- (4) Bezeichnet eine geografische Angabe ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet, so können mehrere antragstellende Erzeugervereinigungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe einreichen. Ein solcher gemeinsamer Antrag ist an alle betroffenen Mitgliedstaaten zu richten.

Artikel 10

Nationale Phase des Eintragsverfahrens

- (1) Ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe für ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union wird an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gerichtet, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag umfasst Folgendes:
 - a) die Produktspezifikation;
 - b) das einzige Dokument und
 - c) die Begleitunterlagen gemäß Artikel 12 Absatz 1.
- (3) Der Mitgliedstaat prüft den Antrag auf Eintragung, um sicherzustellen, dass er die in den jeweiligen Vorschriften für Wein, Spirituosen oder landwirtschaftliche Erzeugnisse genannten Bedingungen für eine Eintragung erfüllt.
- (4) Im Rahmen der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Prüfung führt der betreffende Mitgliedstaat ein nationales Einspruchsverfahren durch. Im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens wird der Antrag auf Eintragung mit Ausnahme der Dokumente gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und c veröffentlicht und eine Frist von mindestens einem Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung vorgesehen, innerhalb deren jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in dem Mitgliedstaat, in dem das betreffende Erzeugnis seinen Ursprung hat, niedergelassen oder ansässig ist, bei diesem Mitgliedstaat Einspruch gegen den Antrag auf Eintragung einlegen kann.
- (5) Der betreffende Mitgliedstaat legt die Modalitäten des Einspruchsverfahrens fest. Zu diesen Modalitäten können Kriterien für die Zulässigkeit eines Einspruchs, ein Zeitraum für Konsultationen zwischen der antragstellenden Erzeugervereinigung und jedem Einspruchsführer sowie die Vorlage eines Berichts der antragstellenden Erzeugervereinigung über das Ergebnis der Konsultationen einschließlich etwaiger Änderungen, die die antragstellende Erzeugervereinigung an dem Antrag auf Eintragung vorgenommen hat, gehören.
- (6) Ist der Mitgliedstaat nach der Prüfung des Antrags auf Eintragung und der Bewertung der Ergebnisse eines etwaigen Einspruchs sowie etwaiger Änderungen an dem Antrag, die mit der antragstellenden Erzeugervereinigung vereinbart wurden, der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so kann er eine positive Entscheidung treffen und einen Antrag auf Eintragung in der Unionsphase gemäß Artikel 13 einreichen.
- (7) Der betreffende Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse die Möglichkeit hat, Rechtsmittel einzulegen. Der betreffende Mitgliedstaat stellt des Weiteren sicher, dass eine positive Entscheidung und die entsprechende Produktspezifikation veröffentlicht werden, und gewährleistet den elektronischen Zugang zur Produktspezifikation.
- (8) Im Falle eines gemeinsamen Antrags gemäß Artikel 9 Absatz 4 ist der Antrag an alle betreffenden Mitgliedstaaten zu richten, und die entsprechenden nationalen Verfahren, einschließlich der Einspruchsverfahren, werden in allen diesen Mitgliedstaaten durchgeführt.

*Artikel 11***Übergangsweiser nationaler Schutz**

- (1) Ein Mitgliedstaat kann ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Eintragung in der Unionsphase bei der Kommission vorübergehend einen übergangsweisen nationalen Schutz für den Namen gewähren.
- (2) Dieser nationale Schutz endet mit dem Zeitpunkt, an dem entweder der gemäß Artikel 21 erlassene Durchführungsrechtsakt, mit dem über den Antrag auf Eintragung entschieden wird, in Kraft tritt oder der Antrag auf Eintragung zurückgezogen wird.
- (3) Wird ein Name nicht gemäß dieser Verordnung eingetragen, ist ausschließlich der betreffende Mitgliedstaat für die Folgen des übergangsweisen nationalen Schutzes verantwortlich.
- (4) Die nach dem vorliegenden Artikel getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind nur auf nationaler Ebene wirksam und dürfen keine Auswirkungen auf den Binnenmarkt oder den internationalen Handel haben.

*Artikel 12***Begleitunterlagen**

- (1) Die dem Antrag auf Eintragung beigefügten Unterlagen umfassen Folgendes:
 - a) soweit einschlägig, Angaben zur Erläuterung jeglicher vorgeschlagener Einschränkungen für die Verwendung oder den Schutz der geografischen Angabe sowie jeglicher Übergangsregelungen, die von der antragstellenden Erzeugervereinigung vorgeschlagen werden;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten der antragstellenden Erzeugervereinigung;
 - c) den Namen und die Kontaktdaten einer oder mehrerer der zuständigen Behörden, der beauftragten Stellen oder der Produktzertifizierungsstellen oder der natürlichen Personen, die die Einhaltung der Produktspezifikation gemäß den folgenden Artikeln überprüfen:
 - i) für Wein Artikel 116a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
 - ii) für Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse Artikel 39 der vorliegenden Verordnung;
 - d) alle sonstigen Angaben, die der betreffende Mitgliedstaat oder, soweit einschlägig, die antragstellende Erzeugervereinigung für zweckmäßig hält.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Online-Präsentation der Begleitunterlagen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c des vorliegenden Artikels im Antrag auf Eintragung in der Unionsphase gemäß Artikel 13 fest und sieht den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten vor. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

*Artikel 13***Antrag auf Eintragung in der Unionsphase**

- (1) Für geografische Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung in der Union betreffen, umfasst der Antrag auf Eintragung Folgendes:
 - a) das einzige Dokument;
 - b) die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Begleitdokumente;
 - c) eine Erklärung des Mitgliedstaats, an den der Antrag in der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens gerichtet wurde, in der bestätigt wird, dass der Antrag die Bedingungen für eine Eintragung erfüllt;
 - d) jegliche Übergangsfristen, die von den nationalen Behörden im Anschluss an das nationale Prüfungs- und Einspruchsverfahren gewährt oder vorgeschlagen wurden, sowie Informationen über die entsprechenden zulässigen Einsprüche und
 - e) die elektronische Fundstelle der Veröffentlichung der aktuellen Produktspezifikation.

(2) Für geografische Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung außerhalb der Union betreffen, umfasst der Antrag auf Eintragung in der Unionsphase Folgendes:

- a) die Produktspezifikation und die Fundstelle ihrer Veröffentlichung;
- b) das einzige Dokument;
- c) die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Begleitdokumente;
- d) einen rechtlichen Nachweis des Schutzes der geografischen Angabe in ihrem Ursprungsland und
- e) eine Vollmacht, wenn der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

(3) Der gemeinsame Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 9 Absatz 4 enthält zusätzlich zum einzigen Dokument je nach Fall die in Absatz 1 Buchstaben b bis e oder Absatz 2 Buchstabe c, d und e des vorliegenden Artikels genannten Unterlagen aus allen betreffenden Mitgliedstaaten oder Drittländern.

(4) Die Unterlagen gemäß diesem Artikel sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.

(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, das Formular und die Vorlage der Anträge auf Eintragung in der Unionsphase, einschließlich der Anträge, die mehr als ein Hoheitsgebiet betreffen, fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 14

Einreichung des Antrags auf Eintragung in der Unionsphase

(1) Ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe in der Unionsphase muss über ein digitales System bei der Kommission eingereicht werden.

Bei Eingang eines Antrags eines oder mehrerer Mitgliedstaaten passt die Kommission das digitale System so an, dass es für die Verwendung im nationalen Teil des Verfahrens für die Eintragung einer geografischen Angabe eines Mitgliedstaats, der dies wünscht, geeignet ist.

(2) Bezieht sich der Antrag auf Eintragung auf ein geografisches Gebiet außerhalb der Union, so wird der Antrag entweder direkt durch einen Antragsteller, das heißt eine Erzeugervereinigung oder einen Einzelerzeuger, oder über die Behörden des betreffenden Drittlands bei der Kommission eingereicht.

Ein Einzelerzeuger aus einem Drittland muss die in Artikel 9 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine Erzeugervereinigung eines Drittlands ist eine Erzeugervereinigung, die mit einem Erzeugnis arbeitet, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird.

(3) Ein gemeinsamer Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 9 Absatz 4 wird eingereicht von

- a) einem der beteiligten Mitgliedstaaten; oder
- b) einem Antragsteller aus einem Drittland, das heißt einer Erzeugervereinigung oder einem Einzelerzeuger, entweder direkt oder über die Behörden dieses Drittlands.

(4) Die Namen, für die Anträge auf Eintragung in der Unionsphase gestellt wurden, werden von der Kommission über das in Absatz 1 genannte digitale System veröffentlicht.

Artikel 15

Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruchs

(1) Die Kommission prüft die Anträge auf Eintragung, die gemäß Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 eingereicht werden. Sie prüft die Anträge unter Berücksichtigung des Ergebnisses der nationalen Prüfung und des Einspruchsverfahrens, die beziehungsweise das der betreffende Mitgliedstaat durchgeführt hat, darauf, ob sie die erforderlichen Angaben sowie keine offensichtlichen Fehler enthalten.

(2) Die Prüfung darf eine Frist von sechs Monate ab dem Tag des Eingangs des Antrags nicht überschreiten. Die Kommission kann vom Antragsteller alle erforderlichen zusätzlichen Informationen oder eine Änderung des Antrags anfordern. Richtet die Kommission eine solche Anforderung an den Antragsteller, so darf der Prüfzeitraum eine Frist von fünf Monaten ab dem Tag, an dem die Antwort des Antragstellers bei der Kommission eingeht, nicht überschreiten.

(3) Schließt die Kommission die in Absatz 2 genannte Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ab, so teilt sie dem Antragsteller die Gründe für die Verzögerung schriftlich mit und gibt an, welcher Zeitraum für den Abschluss der Prüfung voraussichtlich erforderlich ist, wobei dieser Zeitraum einen Monat nicht überschreiten darf.

(4) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass, je nach Fall, die Anforderungen der Artikel 9, 10, 12, 13, 28, 29, 30, 31, 46 und 47, des Artikels 48 Absätze 1 und 2 und des Artikels 50 dieser Verordnung, der Artikel 93 und 95 und Artikel 100 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie des Artikels 3 Absatz 4 und Artikel 23 und Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/787 erfüllt sind, so veröffentlicht sie das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 16

Nationale Anfechtung eines Antrags auf Eintragung

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die der Eintragung einer geografischen Angabe entgegenstehen können.

(2) Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Fristen für die Prüfung gemäß Artikel 15 Absatz 2 einzuhalten und den Mitgliedstaat über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten, wenn sie eine Mitteilung dieses Mitgliedstaats über einen Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 10 Absatz 6 erhält, in der

- a) die Kommission unterrichtet wird, dass die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Entscheidung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige Verwaltungsentscheidung oder gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde, oder
- b) die Kommission aufgefordert wird, die Prüfung auszusetzen, da ein nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, und der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieses Verfahren auf triftigen Gründen beruht.

(3) Die Ausnahme gemäß Absatz 2 gilt so lange, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat davon unterrichtet wird, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder der Mitgliedstaat seinen Antrag auf Aussetzung zurückzieht.

(4) Wird die positive Entscheidung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 Absatz 6 durch eine rechtskräftige Entscheidung eines nationalen Gerichts ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so prüft dieser Mitgliedstaat die geeigneten Folgemaßnahmen wie erforderlichenfalls die Rücknahme oder die Änderung des Antrags auf Eintragung in der Unionsphase.

Artikel 17

Einspruchsverfahren der Union

(1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des einzigen Dokuments und der Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß Artikel 15 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, bei der Kommission Einspruch erheben.

(2) Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, von dem der Antrag auf Eintragung in der Unionsphase eingereicht wurde, niedergelassen oder ansässig ist, kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen oder ansässig ist, einen Einspruch innerhalb einer Frist einreichen, die es diesem Mitgliedstaat erlaubt, diesen Einspruch zu prüfen und zu entscheiden, ob er ihn bei der Kommission gemäß Absatz 1 einreicht. Die Mitgliedstaaten können diese Frist in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen.

(3) In einem Einspruch ist anzugeben, dass es sich um einen Einspruch gegen die Eintragung einer geografischen Angabe handelt. Ein Einspruch, der diese Angabe nicht enthält, ist nichtig.

(4) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Einspruch zulässig ist, so fordert sie den Einspruchsführer und den Antragsteller innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 15 Absatz 4 auf, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen. Die Kommission übermittelt dem Antragsteller den Einspruch und alle vom Einspruchsführer vorgelegten Unterlagen. Die Kommission kann jederzeit in diesem Zeitraum auf Ersuchen des Antragstellers die Frist für die Konsultationen einmalig um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Der Einspruchsführer und der Antragsteller nehmen die entsprechenden geeigneten Konsultationen unverzüglich auf. Sie stellen einander die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag auf Eintragung, je nach Fall, die Anforderungen dieser Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/787 erfüllt.

(6) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen gemäß Absatz 4 teilt der Antragsteller der Kommission das Ergebnis der Konsultationen, einschließlich aller ausgetauschten Informationen, mit und unterrichtet sie, ob mit einem oder allen Einspruchsführern eine Einigung erzielt wurde und welche Änderungen des Antrags auf Eintragung sich daraus ergeben. Der Einspruchsführer kann der Kommission nach Abschluss der Konsultationen ebenfalls seinen Standpunkt mitteilen.

(7) Werden nach Abschluss der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Konsultationen die gemäß Artikel 15 Absatz 4 veröffentlichten Daten geändert, so prüft die Kommission den Antrag auf Eintragung in der geänderten Fassung erneut. Wird der Antrag auf Eintragung wesentlich geändert und ist die Kommission der Auffassung, dass der geänderte Antrag die Bedingungen für eine Eintragung erfüllt, so veröffentlicht sie das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 15 Absatz 4 erneut.

(8) Die Unterlagen gemäß diesem Artikel sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.

(9) Die Kommission schließt ihre Bewertung des Antrags auf Eintragung in der Unionsphase ab, wobei sie etwaige Anträge auf Übergangsfristen, das Ergebnis des Einspruchsverfahrens und alle anderen Fragen berücksichtigt, die sich in der Folge hinsichtlich ihrer Prüfung ergeben haben und eine Änderung des einzigen Dokuments zur Folge haben könnten.

(10) Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren zu ergänzen.

(11) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Vorlage der Einsprüche fest und sieht den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten vor. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 18

Mitteilung von Bemerkungen

(1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des einzigen Dokuments und der Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 15 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, der Kommission eine Mitteilung von Bemerkungen übermitteln.

(2) Eine Mitteilung von Bemerkungen weist auf etwaige Fehler hin oder enthält zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Eintragung, einschließlich eines möglichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften der Union. Eine Mitteilung von Bemerkungen begründet weder Rechte für die in Absatz 1 genannten Behörden oder Personen noch löst sie ein Einspruchsverfahren aus.

(3) Wurden die gemäß Artikel 15 Absatz 4 veröffentlichten Daten infolge der Mitteilung von Bemerkungen wesentlich geändert, so veröffentlicht die Kommission das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß dem genannten Absatz erneut.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Präsentation der Mitteilungen von Bemerkungen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

*Artikel 19***Einspruchsgründe**

- (1) Ein gemäß Artikel 17 erhobener Einspruch ist nur zulässig, wenn der Einspruchsführer darlegt, dass
- a) die vorgeschlagene geografische Angabe nicht der Definition der geografischen Angabe oder, je nach Fall, den Anforderungen dieser Verordnung, Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder Artikel 3 Absatz 4 und Kapitel III der Verordnung (EU) 2019/787 entspricht;
 - b) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe durch einen oder mehrere der in Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30 oder Artikel 48 Absatz 1 genannten Umstände verhindert wird oder
 - c) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.
- (2) Die Zulässigkeit eines Einspruchs wird von der Kommission in Bezug auf das Gebiet der Union bewertet.

*Artikel 20***Übergangszeitraum für die Verwendung geografischer Angaben**

- (1) Für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 26 Absatz 1 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewähren, damit die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem zulässigen Einspruch gemäß Artikel 10 Absatz 4 oder Artikel 17 gegen den Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe, deren Schutz beeinträchtigt wird, hervorgeht, dass
- a) die Eintragung der betreffenden geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens in der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses auswirken würde oder
 - b) das Erzeugnis sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 15 Absatz 4 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig mit dem betreffenden Namen in seiner Bezeichnung in dem betreffenden Gebiet in Verkehr befindet.
- (2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein zulässiger Einspruch gemäß Artikel 10 Absatz 4 erhoben wurde; diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des genannten Prüfverfahrens erlassen.
- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten den gewährten Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 auf bis zu 15 Jahre insgesamt verlängern oder direkt einen Übergangszeitraum von bis zu 15 Jahren gewähren, sofern zudem nachgewiesen wird, dass
- a) der Name in der Bezeichnung gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der betreffenden geografischen Angabe bei der Kommission seit mindestens 25 Jahren rechtmäßig, beständig und redlich verwendet wurde;
 - b) mit der Verwendung des Namens in der Bezeichnung gemäß Absatz 1 zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des Namens des Erzeugnisses, der als geografische Angabe eingetragen wird, auszunutzen, und
 - c) die Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irreführt wurden und dies auch nicht möglich war.
- (4) Die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein zulässiger Einspruch gemäß Artikel 10 Absatz 4 erhoben wurde; diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des genannten Prüfverfahrens erlassen.

(5) Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 3 verwendet, so ist die Angabe des Ursprungslandes deutlich sichtbar in der Kennzeichnung und gegebenenfalls in der Beschreibung des Erzeugnisses, wenn dieses online vermarktet wird, anzugeben.

(6) Um in Bezug auf Anträge auf Eintragung geografischer Angaben und Unionsänderungen vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation durch alle Erzeuger eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum zur Einhaltung von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten dieses Erzeugnis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei den Behörden dieses Mitgliedstaats seit mindestens fünf Jahren unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 10 Absatz 4 auf diesen Punkt hingewiesen haben.

(7) Überschreitet der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eintragung in der Unionsphase und der Eintragung des betreffenden Namens fünf Jahre, so kann der Mitgliedstaat den Übergangszeitraum um bis zu fünf Jahre verlängern. Der Beschluss über die Verlängerung des Übergangszeitraums wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die ihn im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(8) Mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gilt Absatz 6 entsprechend für eine geografische Angabe in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittland.

Artikel 21

Entscheidung der Kommission über den Antrag auf Eintragung

(1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 15 zu dem Schluss, dass eine der Voraussetzungen in dem genannten Artikel nicht erfüllt ist, so lehnt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten den Antrag auf Eintragung ab. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

(2) Liegt kein zulässiger Einspruch vor, so trägt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die geografische Angabe ein, ohne das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 anzuwenden. Die Kommission kann die gemäß Artikel 18 eingegangenen Mitteilungen von Bemerkungen berücksichtigen.

(3) Liegt der Kommission ein zulässiger Einspruch vor, so geht sie im Anschluss an das Verfahren gemäß Artikel 17 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens wie folgt vor:

- a) Wurde eine Einigung erzielt, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Eintragung der geografischen Angabe, ohne das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 anzuwenden, nachdem sie überprüft hat, dass die Einigung mit dem Unionsrecht im Einklang steht, und ändert erforderlichenfalls die gemäß Artikel 15 Absatz 4 veröffentlichten Informationen, sofern die betreffenden Änderungen nicht wesentlich sind; oder
- b) wurde keine Einigung erzielt, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung; diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

(4) In Durchführungsrechtsakten über die Eintragung einer geografischen Angabe muss auf die Bedingungen für die Eintragung und auf die Wiederveröffentlichung des einzigen Dokuments zur Information, das gemäß Artikel 15 Absatz 4 veröffentlicht und im Anschluss an das Einspruchsverfahren im Falle anderer als den in Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 3 genannten Änderungen geändert wurde, Bezug genommen werden.

(5) Durchführungsverordnungen der Kommission über die Eintragung und Durchführungsbeschlüsse der Kommission über die Ablehnung werden im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht.

Artikel 22

Unionsregister der geografischen Angaben

(1) Die Kommission richtet im Wege von Durchführungsrechtsakten ein öffentlich zugängliches Unionsregister geografischer Angaben ein und führt dieses Register, ohne das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 anzuwenden. Dieses Register besteht aus drei Teilen mit den geografischen Angaben für Wein, jenen für Spirituosen und jenen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die nach dem 13. Mai 2024 in dieses Register aufgenommenen Dateien müssen in einem maschinenlesbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾ vorliegen.

⁽²⁸⁾ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

(2) Das EUIPO führt das Unionsregister und hält es in Bezug auf Eintragungen, Änderungen und Löschungen geografischer Angaben auf dem neuesten Stand.

(3) Jede geografische Angabe für Wein und jede für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird im Unionsregister der geografischen Angaben, je nach Fall, als „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und jede für Spirituosen als „geografische Angabe“ geführt.

(4) Geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen werden. In solchen Fällen trägt die Kommission diese geografischen Angaben im Wege von Durchführungsrechtsakten ein. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Bei Wein und landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Namen der betreffenden Erzeugnisse als geschützte geografische Angaben in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen, sofern sie in den Abkommen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen ausgewiesen sind.

(5) Jede geografische Angabe wird in Originalschrift in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen. Ist die Originalschrift keine Lateinschrift, so wird die geografische Angabe in Lateinschrift in Transkription oder Transliteration verwendet; beide Fassungen der geografischen Angabe werden mit gleichrangiger rechtlicher Wirksamkeit in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen.

(6) Die Kommission veröffentlicht die Liste der internationalen Abkommen gemäß Absatz 4 sowie die Liste der nach diesen Abkommen geschützten geografischen Angaben und bringt sie regelmäßig auf den neuesten Stand.

(7) Die Kommission bewahrt die Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer geografischen Angabe in digitaler oder Papierform auf. Bei einer Löschung der Eintragung bewahrt die Kommission die Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

(8) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Inhalt und Gestaltung des Unionsregisters der geografischen Angaben fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 23

Auszüge aus dem Unionsregister der geografischen Angaben

(1) Jede Person muss in der Lage sein, leicht und kostenlos einen amtlichen Auszug aus dem Unionsregister der geografischen Angaben herunterzuladen, der den Nachweis für die Eintragung der geografischen Angabe und sonstige einschlägige Daten enthält, darunter das Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe oder einen anderen Prioritätstag. Der nach dem 13. Mai 2024 in dieses Register aufgenommene amtliche Auszug der Eintragung muss in einem maschinenlesbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 vorliegen. Dieser amtliche Auszug kann in einem Rechts-, Gerichts-, oder Verwaltungsverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren als Echtheitsbescheinigung verwendet werden.

(2) Wird eine Erzeugervereinigung von den nationalen Behörden gemäß Artikel 33 anerkannt, so wird sie im Unionsregister der geografischen Angaben und im amtlichen Auszug gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Vertreterin der Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses angegeben.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Online-Präsentation der Auszüge aus dem Unionsregister der geografischen Angaben festlegen und den Ausschluss oder die Anonymisierung geschützter personenbezogener Daten vorsehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 24

Änderungen einer Produktspezifikation

(1) Eine Erzeugervereinigung bezüglich eines Erzeugnisses, dessen Name eine eingetragene geografische Angabe ist, kann die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation beantragen. Besteht eine anerkannte Erzeugervereinigung, so ist nur diese Vereinigung dazu berechtigt, den Antrag zu stellen.

(2) Änderungen der Produktspezifikation werden in zwei Kategorien unterteilt:

a) Unionsänderungen, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern, und

b) Standardänderungen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder Drittländer behandelt werden.

(3) Eine Änderung ist als eine Unionsänderung zu betrachten, wenn sie eine Änderung des einzigen Dokuments oder eines gleichwertigen Dokuments zur Folge hat und

a) eine Änderung

i) des Namens oder der Verwendung des Namens im Falle landwirtschaftlicher Erzeugnisse enthält;

ii) des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden, im Falle von Wein enthält;

iii) des Namens, eines Teils des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden, oder der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung im Falle von Spirituosen enthält; oder

b) die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das einzige Dokument bezieht, oder

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Kriterien werden von den Mitgliedstaaten überprüft.

(4) Jede andere Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe, die keine Unionsänderung gemäß Absatz 3 ist, ist eine Standardänderung.

(5) Eine Standardänderung gilt als vorübergehende Änderung, wenn es sich um eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation handelt, aufgrund der Einführung verbindlicher sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen durch die Behörden oder aufgrund einer Naturkatastrophe oder widriger Witterungsverhältnisse oder erheblicher Marktstörungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, einschließlich geopolitischer Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit Rohstoffen auswirken, sofern die Naturkatastrophe, die widrigen Witterungsverhältnisse oder die erheblichen Marktstörungen offiziell von den zuständigen Behörden anerkannt wurden.

(6) Unionsänderungen werden von der Kommission genehmigt. Das Genehmigungsverfahren folgt sinngemäß dem Verfahren nach den Artikeln 9 und 10 und den Artikel 12 bis 21.

(7) Anträge auf Unionsänderungen von außerhalb der Union müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung mit in diesem Drittland geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von geografischen Angaben im Einklang steht.

(8) Umfasst ein Antrag auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, so prüft die Kommission nur die Unionsänderung. Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen gelten als nicht eingereicht. Die Prüfung solcher Anträge konzentriert sich auf die vorgeschlagenen Unionsänderungen. Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat kann den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.

(9) Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten oder Drittländern, in deren Hoheitsgebiet sich das geografische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, geprüft und genehmigt und der Kommission mitgeteilt. Diese Änderungen werden von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über Unionsänderungen der Produktspezifikationen geografischer Angaben, für die ein einziges Dokument nicht veröffentlicht wurde, über die Zulässigkeit von Anträgen auf Unionsänderungen, über das Verhältnis zwischen Unionsänderungen und Standardänderungen sowie über Standardänderungen, einschließlich ihrer Veröffentlichung, zu erlassen.

(11) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage der Anträge auf eine Unionsänderung und über die Verfahren und das Formular für Standardänderungen und deren Mitteilung an die Kommission fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 25

Löschung der Eintragung

(1) Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, im Wege von Durchführungsrechtsakten die Eintragung einer geografischen Angabe löschen, wenn

- a) die Einhaltung der Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- b) mindestens in den vorangegangenen sieben aufeinanderfolgenden Jahren kein Erzeugnis unter der betreffenden geografischen Angabe in Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Kommission kann auch auf Antrag der Erzeuger des unter dem eingetragenen Namen vermarkteten Erzeugnisses Durchführungsrechtsakte zur Löschung der Eintragung erlassen. Besteht eine anerkannte Erzeugervereinigung, so ist nur diese Erzeugervereinigung dazu berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen.

(3) Die Eintragung des Namens als ein anderes Recht des geistigen Eigentums als eine geografische Angabe, insbesondere als Marke, ist für die Dauer von einem Jahr nach Löschung der Eintragung einer geografischen Angabe verboten, es sei denn, ein solches Recht des geistigen Eigentums bestand oder eine solche Marke war vor der Eintragung der geografischen Angabe eingetragen.

(4) Für das Lösungsverfahren gelten entsprechend die Artikel 10, 13 bis 17 und 21.

Einsprüche sind nur zulässig, wenn sie darlegen, dass sich eine natürliche oder juristische Person mit einem legitimen Interesse weiterhin geschäftlich auf den eingetragenen Namen stützt.

(5) Vor dem Erlass der in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die Behörden des Mitgliedstaats, die Behörden des Drittlands oder, wenn möglich, den Erzeuger des Drittlands, der ursprünglich die Eintragung der betreffenden geografischen Angabe beantragt hat, es sei denn, die Löschung wird direkt von diesen ursprünglichen Antragstellern beantragt. Der Konsultationszeitraum beträgt mindestens einen Monat.

(6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, über die Form und die Präsentation von Anträgen auf Löschung einer Eintragung fest.

(7) Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1, 2 und 6 des vorliegenden Artikels werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 3

Schutz geografischer Angaben

Artikel 26

Schutz geografischer Angaben

(1) Geografische Angaben, die in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, werden geschützt gegen

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit den unter dem geschützten Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder durch die Verwendung dieser geografischen Angabe für Erzeugnisse oder Dienstleistungen das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird, auch in Fällen, in denen diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „à la“, „Typ“, „Verfahren“, „hergestellt wie in“, „Nachahmung“, „Geschmack“, „wie“ oder dergleichen verwendet wird; auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben zu Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentlichen Qualitätsmerkmalen des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, auf Werbematerialien, in Unterlagen oder Informationen auf Online-Benutzeroberflächen zu dem betreffenden Erzeugnis sowie die Verwendung von Behältnissen für das Erzeugnis, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs zu erwecken;
 - d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) Absatz 1 gilt für alle in der Union zugänglichen Domännennamen.
- (3) Nationale Rechtsvorschriften zur Verwendung von Namen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen dürfen nicht zu Verwechslungen mit eingetragenen geografischen Angaben führen.
- (4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für:
- a) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie innerhalb dieses Zollgebiets in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;
 - b) Waren, die mit Mitteln des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden und
 - c) Waren, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.
- (5) Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ genannten Einrichtungen sind berechtigt, einen Antrag bei den Zollbehörden zu stellen, um Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne dass diese dort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittländern stammen und gegen Absatz 1 des vorliegenden Artikels verstoßen.
- (6) Geografische Angaben, die gemäß dieser Verordnung eingetragen sind, werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen.
- (7) Handelt es sich bei der geografischen Angabe um einen zusammengesetzten Namen, der einen Begriff enthält, der als Gattungsbezeichnung gilt, so stellt die Verwendung dieses Begriffs in der Regel keine Handlung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b dar.

Artikel 27

Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung eines als Zutat verwendeten Produkts im Namen eines Verarbeitungserzeugnisses

- (1) Unbeschadet des Artikels 26 und des Artikels 37 Absatz 7 dieser Verordnung und der Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 darf die geografische Angabe zur Bezeichnung eines Produkts, das als Zutat in einem Verarbeitungserzeugnis verwendet wird, im Namen, in der Kennzeichnung oder im Werbematerial dieses Verarbeitungserzeugnisses verwendet werden, wenn:
- a) das Verarbeitungserzeugnis kein anderes Produkt enthält, das mit der durch die geografische Angabe bezeichneten Zutat vergleichbar ist;
 - b) die durch die geografische Angabe bezeichnete Zutat in ausreichenden Mengen verwendet wird, sodass sie dem betreffenden Verarbeitungserzeugnis eine wesentliche Eigenschaft verleiht, und
 - c) der Prozentsatz der durch die geografische Angabe bezeichneten Zutat im Verarbeitungserzeugnis auf dem Etikett angegeben ist.

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

(2) Zusätzlich zur Einhaltung von Absatz 1 dieses Artikels müssen Erzeuger eines vorverpackten Lebensmittels gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, das als Zutat ein Produkt enthält, das durch eine geografische Angabe bezeichnet wird, falls sie diese geografische Angabe im Namen dieses vorverpackten Lebensmittels und in Werbematerialien verwenden möchten, die anerkannte Erzeugervereinigung für diese geografische Bezeichnung, falls es eine solche gibt, zuvor schriftlich benachrichtigen. Diese Erzeuger müssen dieser Benachrichtigung Informationen beilegen, die zeigen, dass sie die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Bedingungen einhalten und sich entsprechend verhalten werden. Die anerkannte Erzeugervereinigung bestätigt den Eingang dieser Benachrichtigung schriftlich innerhalb von vier Monaten. Der Erzeuger vorverpackter Lebensmittel kann mit der Verwendung der geografischen Angabe in der Bezeichnung des vorverpackten Lebensmittels nach Erhalt dieser Bestätigung oder nach Ablauf dieser Frist, je nachdem, was zuerst eintritt, beginnen. Die anerkannte Erzeugervereinigung kann dieser Bestätigung unverbindliche Informationen über die Verwendung der betreffenden geografischen Angabe beifügen.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Verträgen zusätzliche Verfahrensregeln für die Erzeuger vorverpackter Lebensmittel in ihrem Hoheitsgebiet vorsehen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können die anerkannte Erzeugervereinigung und der Erzeuger vorverpackter Lebensmittel eine vertragliche Vereinbarung über die spezifischen technischen und visuellen Aspekte der Darstellung der geografischen Angabe der Zutat im Namen und in der Kennzeichnung des vorverpackten Lebensmittels — an anderer Stelle als in der Zutatenliste — oder in den Werbematerialien treffen.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für Spirituosen.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung um zusätzliche Vorschriften über die Verwendung vergleichbarer Produkte als Zutaten und die Kriterien dafür, wie wesentliche Eigenschaften den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verarbeitungserzeugnissen zugeschrieben werden können, zu ergänzen.

Artikel 28

Gattungsbezeichnungen

(1) Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als geografische Angaben eingetragen werden.

(2) Bei der Feststellung, ob ein Begriff eine Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle einschlägigen und insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) die in den Verbrauchsgebieten bestehende Situation;
- b) die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bzw. der Union.

Artikel 29

Gleichlautende geografische Angaben

(1) Eine geografische Angabe, deren Eintragung beantragt wird, nachdem bereits eine ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angabe in der Union beantragt oder geschützt worden ist, darf nicht eingetragen werden, es sei denn, in der Praxis kann ausreichend zwischen den Bedingungen für die lokale und seit Langem etablierte Verwendung und der Aufmachung der beiden ganz oder teilweise gleichlautenden Angaben unterschieden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Erzeuger gleichbehandelt werden müssen und die Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität und den geografischen Ursprung der Erzeugnisse nicht irreführt werden dürfen.

(2) Eine ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angabe, durch die der Verbraucher irrtümlicherweise annimmt, dass Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, darf nicht eingetragen werden, selbst wenn sie in Bezug auf das Gebiet, die Region oder den Ort, aus dem bzw. der das Erzeugnis tatsächlich stammt, zutreffend ist.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich eine in der Union beantragte oder geschützte ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angabe auf

- a) geografische Angaben, die im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind;
- b) geografische Angaben, für die ein Antrag auf Eintragung gestellt wurde, sofern diese anschließend in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen werden;

- c) Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1753 in der Union geschützt sind, und
 - d) geografische Angaben, Ursprungsnamen und entsprechende Begriffe, die im Rahmen eines internationalen Abkommens zwischen der Union und einem oder mehreren Drittländern geschützt sind.
- (4) Die Kommission entfernt jegliche geografische Angabe, die unter Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 eingetragen wurde, im Wege eines Durchführungsrechtsakts aus dem Unionsregister. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 30

Marken

Ein Name wird nicht als geografische Angabe eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens und des Bekanntheitsgrads einer Marke und der Dauer ihrer Verwendung die Eintragung des als geografische Angabe vorgeschlagenen Namens dazu geeignet ist, den Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 31

Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken

- (1) Ein Antrag auf Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 26 stehen würde, wird abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.
- (2) Unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragene Unionsmarken werden vom EUIPO und unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragene nationale Marken werden von den zuständigen nationalen Behörden für ungültig erklärt.
- (3) Eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 26 steht, aber die vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission angemeldet, eingetragen oder, wo dies in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, darf ungeachtet der Eintragung einer geografischen Angabe weiter verwendet und verlängert werden, sofern keine Ungültigkeits-/Nichtigkeits- oder Verfallsgründe für die Marke gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2436 oder der Verordnung (EU) 2017/1001 vorliegen. In diesen Fällen sind sowohl die Verwendung der geografischen Angabe — nach ihrer Eintragung — als auch die Verwendung der betreffenden Marke zulässig.
- (4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 3 gilt in Fällen, in denen geografische Angaben in der Union ohne Einreichung eines Antrags auf Eintragung in der Unionsphase eingetragen werden, der erste Tag des Schutzes als das Datum, an dem der Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wurde.
- (5) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können Garantie- oder Gewährleistungsmarken gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2436 und Kollektivmarken gemäß Artikel 29 Absatz 3 der genannten Richtlinie sowie Kollektivmarken gemäß Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2017/1001 auf Etiketten zusammen mit der geografischen Angabe verwendet werden.

Artikel 32

Erzeugervereinigungen

- (1) Eine Erzeugervereinigung ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss von Erzeugern des gleichen Erzeugnisses oder der gleichen Erzeugnisse. Sie muss folgende Kriterien erfüllen:
 - a) sie übt Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich mindestens einer der in Absatz 4 festgelegten Aufgaben, aus;
 - b) sie wird freiwillig auf Initiative der Erzeuger errichtet und setzt sich aus diesen zusammen; und
 - c) sie ist demokratisch organisiert und wird von ihren Mitgliedern kontrolliert und überwacht.

Antragstellende Erzeugervereinigungen müssen diese Kriterien spätestens am Tag der Eintragung der betreffenden geografischen Angabe erfüllen.

Ein Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Produkts hat das Recht, einer Erzeugervereinigung beizutreten. Mitgliedstaaten können die Mitgliedschaft in dieser Erzeugervereinigung auf bestimmte Kategorien von Erzeugern beschränken, wobei sie der Art des Erzeugnisses, das Gegenstand der Erzeugervereinigung ist, Rechnung tragen.

(2) Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Wirtschaftsbeteiligte und Vertreter von Wirtschaftszweigen, die mit einer der Stufen der Versorgungskette des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Produkts zusammenhängen sowie Akteure gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mitglieder einer Erzeugervereinigung sein dürfen, wenn sie ein besonderes Interesse an den von der Erzeugervereinigung abgedeckten Erzeugnissen haben. Diese Mitglieder dürfen die Erzeugervereinigung nicht kontrollieren.

(3) Mitgliedstaaten können zusätzliche Regeln vorsehen, insbesondere in Bezug auf die Organisation, die Satzungen und die Funktionsweise von Erzeugervereinigungen sowie die Art der Mitgliedschaft in diesen und die finanziellen Beiträge an diese.

(4) Eine Erzeugervereinigung kann insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- a) Erstellung der Produktspezifikation, Antrag auf Eintragung, Änderung und Löschung sowie Entwicklung von Aktivitäten wie die Unterstützung ihrer Mitglieder durch ihre Eigenkontrollsysteme zur Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation;
- b) Ergreifung von angemessenen Schritten, um den Schutz der geografischen Angabe und der unmittelbar mit ihr verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen, einschließlich rechtlicher Maßnahmen und Einreichung von Anträgen auf Tätigwerden bei den Zollbehörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sowie Verhindern oder Unterbindung von Tätigkeiten und Vermarktungspraktiken, die das Ansehen oder den Wert der betreffenden geografischen Angabe schädigen oder schädigen könnten;
- c) Vertretung ihrer Mitglieder in Netzwerken zum Schutz des geistigen Eigentums und in Kontakt mit Stellen zur Bekämpfung von Fälschungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene;
- d) Vereinbarung von nachhaltigen Praktiken gemäß Artikel 7, entweder als Bestandteil der Produktspezifikation oder als eigenständige Initiative; einschließlich der Regeln für die Kontrolle der Einhaltung dieser Praktiken und der Sicherstellung einer angemessenen Bekanntmachung dieser Praktiken, insbesondere über ein von der Kommission bereitgestelltes Informationssystem;
- e) Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der geografischen Angabe in Bezug auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu verbessern, einschließlich der folgenden:
 - i) Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Vermarktungs- und Werbekampagnen;
 - ii) Verbreitung von Informations- und Werbemaßnahmen mit dem Ziel, die Verbraucher über die Merkmale des Erzeugnisses mit geografischer Angabe zu unterrichten, einschließlich der Entwicklung von Tourismusdienstleistungen in dem betreffenden geografischen Gebiet;
 - iii) Durchführung von Analysen zu der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Leistungsfähigkeit, der Produktion und zum Nährwertprofil und zum organoleptischen Profil des Erzeugnisses mit geografischer Angabe;
 - iv) Verbreitung von Informationen über die geografische Angabe, das entsprechende Unionszeichen und die Abkürzungen („g. U.“ bzw. „g. g. A.“) und
 - v) Angebote im Bereich der Beratung, der Schulung und der Verbreitung von Leitlinien über bewährte Verfahren für gegenwärtige und künftige Erzeuger, auch zu den Themen nachhaltige Praktiken, insbesondere die in Artikel 7 vorgesehenen, Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Digitalisierung, Gender-Mainstreaming und Geschlechtergleichstellung sowie Sensibilisierung der Verbraucher;
- f) Bekämpfung von Verstößen und der mutmaßlich betrügerischen Verwendung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe, die nicht mit der Produktspezifikation übereinstimmen, auf den Märkten, indem die Verwendung der geografischen Angabe im gesamten Binnenmarkt und auf Drittlandsmärkten, in denen die geografischen Angaben geschützt sind, einschließlich auf Online-Benutzeroberflächen, überwacht wird und erforderlichenfalls die Durchsetzungsbehörden mithilfe vertraulicher Systeme, wo vorhanden, informiert werden;

g) Initiativen zur Aufwertung von Erzeugnissen und erforderlichenfalls Ergreifung von Maßnahmen, um jegliche Maßnahmen oder Geschäftspraktiken, die das Ansehen und den Wert ihrer Erzeugnisse schädigen oder schädigen könnten, einschließlich abwertender Vermarktungspraktiken oder Preissenkungen, zu verhindern oder zu unterbinden.

(5) Die Mitgliedstaaten können Erzeuger innerhalb ihres Hoheitsgebiets bei der Schaffung und Funktionsfähigkeit der Erzeugervereinigungen unterstützen.

(6) Wenn für ein Erzeugnis mit geografischer Angabe keine Erzeugervereinigung besteht, können Mitgliedstaaten die in Absatz 4 Buchstaben b, e und f genannten Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten interagieren mit den Erzeugern und unterstützen sie im Hinblick auf die Gründung einer Erzeugervereinigung.

(7) Die Mitgliedstaaten können ein öffentliches Register der Erzeugervereinigungen für Erzeugnisse mit geografischen Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Behörden und der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Erzeuger, einrichten. Dieses Register muss zumindest den Namen, die Rechtsform und die Adresse jeder Erzeugervereinigung und alle geografischen Angaben, die von dieser Erzeugervereinigung abgedeckt werden, enthalten.

Artikel 33

Anerkannte Erzeugervereinigungen

(1) Zusätzlich zu Artikel 32 können die Mitgliedstaaten ein System zur Anerkennung von Erzeugervereinigungen anwenden. Das System zur Anerkennung kann auf alle Erzeugervereinigungen, deren Mitglieder ein Erzeugnis mit geografischer Angabe herstellen, oder auf Erzeugervereinigungen, die bestimmte Kategorien von Erzeugnissen mit geografischer Angabe herstellen, angewandt werden. Eine Erzeugervereinigung darf nur auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb des Rahmens des Anerkennungssystems gelten die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Behörden und die in Artikel 9 Absatz 3 genannten Erzeuger als anerkannte Erzeugervereinigungen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die das in Absatz 1 genannte System anwenden, müssen für die Anerkennung einer Erzeugervereinigung die folgenden Kriterien vorsehen:

a) eine bestimmte Rechtsform und

b) Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

i) ein Mindestanteil von mehr als 50 % der Erzeuger des Erzeugnisses sind Mitglieder der Vereinigung oder

ii) ein Mindestanteil von Erzeugern des Erzeugnisses sind Mitglieder und sie erzeugen eine Mindestmenge bzw. einen Mindestwert von mehr als 50 % der vermarktaren Erzeugung.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Kriterien vorsehen, zum Beispiel:

a) Vorhandensein der erforderlichen finanziellen Beiträge der Mitglieder,

b) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder, die Beendigung der Mitgliedschaft und die Verletzung von Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft,

c) eine schriftlich niedergelegte Satzung.

Wenn eine Erzeugervereinigung die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllt, muss die Anerkennung ausgesetzt oder widerrufen werden.

(3) Ist eine Erzeugervereinigung gemäß dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten System anerkannt, ist ausschließlich diese Erzeugervereinigung berechtigt

a) die in Artikel 32 genannten Aufgaben im Namen aller Erzeuger, die das Erzeugnis mit der betreffenden geografischen Angabe herstellen, auszuüben, unbeschadet des Rechts einzelner Erzeuger, Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen;

- b) eine Benachrichtigung von einem Erzeuger eines Verarbeitungserzeugnisses über die Verwendung der geografischen Angabe einer Zutat im Namen eines Verarbeitungserzeugnisses gemäß Artikel 27 Absatz 2 zu erhalten;
- c) verbindliche Vorschriften für die Steuerung des Angebots bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe gemäß Artikel 166a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, einschließlich für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gemäß Artikel 166a Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung zu beantragen;
- d) Musterwertaufteilungsklauseln zu erarbeiten, die gemäß Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angewandt werden können;
- e) nachhaltige Praktiken gemäß Artikel 7 dieser Verordnung zu vereinbaren;
- f) einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Verordnung zu stellen;
- g) einen Antrag auf Löschung gemäß Artikel 25 Absatz 2 dieser Verordnung zu stellen.

(4) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass die anerkannte Erzeugervereinigung als einzige Erzeugervereinigung dazu berechtigt ist, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Aufgaben gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a und d, wenn die Auswirkung dieser Aufgaben alle Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses mit geografischer Angabe betrifft;
- b) die Aufgaben gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben b, e und f, wenn diese Aufgaben auf internationaler, nationaler oder regionaler Ebene ausgeübt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses mit geografischer Angabe, diese Aufgaben auf lokaler Ebene auszuüben.

(5) Eine Erzeugervereinigung mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der kein System gemäß Absatz 1 dieses Artikels anwendet, darf die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben b, c, e und f genannten Aufgaben in einem Mitgliedstaat, der ein solches System anwendet, wahrnehmen.

(6) Wenn eine geografische Angabe ein grenzüberschreitendes geografisches Gebiet bezeichnet, können die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls — für Nordirland — des Vereinigten Königreichs, gemeinsam eine einzige anerkannte Erzeugervereinigung benennen. Erzielen die betroffenen Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland keine Einigung oder wendet einer der betroffenen Mitgliedstaaten das System gemäß Absatz 1 nicht an, wird für dieses geografische Gebiet keine Erzeugervereinigung anerkannt.

(7) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Erzeugervereinigungen, die vor dem 13. Mai 2024 unter nationalem Recht anerkannt wurden, als gemäß Absatz 1 anerkannt gelten.

Wenn eine so anerkannte Erzeugervereinigung die in Absatz 2 dargelegten Kriterien nicht erfüllt, muss sie sich bis zum 14. Mai 2026 an die betreffenden Regeln anpassen. Werden die Kriterien bis zu diesem Tag nicht erfüllt, verlängert der betroffene Mitgliedstaat entweder einmalig die Frist um höchstens ein Jahr oder zieht die Anerkennung zurück.

(8) Wendet ein Mitgliedstaat das System der in Absatz 1 genannten anerkannten Erzeugervereinigungen an, so teilt er der Kommission über ein digitales System den Namen und die Adresse der anerkannten Erzeugervereinigung für jede eingetragene geografische Angabe mit und aktualisiert diese Informationen nach jeder Änderung. Die Kommission macht diese Informationen öffentlich zugänglich und aktualisiert das Unionsregister der geografischen Angaben entsprechend.

Artikel 34

Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen

- (1) Ein Zusammenschluss von Erzeugervereinigungen kann auf Initiative interessierter Erzeugervereinigungen gegründet werden.
- (2) Ein Zusammenschluss von Erzeugervereinigungen kann insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Beteiligung an Beratungsgremien;
 - b) Informationsaustausch mit Behörden über Themen im Zusammenhang mit der Strategie zu geografischen Angaben;

- c) Vorlage von Empfehlungen, um die Ausarbeitung von Strategien zu geografischen Angaben zu verbessern, insbesondere mit Blick auf Nachhaltigkeit, die Bekämpfung von Betrug und Fälschungen, die Wertschöpfung für die Wirtschaftsbeteiligten, Wettbewerbsvorschriften und die Entwicklung des ländlichen Raums;
- d) Förderung und Verbreitung bewährter Verfahren unter den Erzeugern bezüglich Strategien zu geografischen Angaben;
- e) Teilnahme an Absatzförderungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014.

Artikel 35

Schutz von geografischen Angaben in Domänennamen

- (1) Die in der Union niedergelassenen Namenregister der länderspezifischen Domäne oberster Stufe stellen sicher, dass eingetragene geografische Angaben in alternativen Streitbeilegungsverfahren für Domänennamen als Recht, das in diesen Verfahren geltend gemacht werden kann, anerkannt werden.
- (2) Die Kommission hat die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um diese Verordnung um Bestimmungen zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit der Einrichtung und Verwaltung eines Informations- und Warnsystems für Domänennamen betraut wird, das dem Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe Auskunft über die Verfügbarkeit der geografischen Angabe als Domänenname und auf Wunsch über die Registrierung eines mit der geografischen Angabe identischen Domänennamens erteilt. In der Union niedergelassene Namenregister der länderspezifischen Domäne oberster Stufe können dem EUIPO auf freiwilliger Basis die einschlägigen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
- (3) Bis zum 14. November 2025 führt die Kommission eine Bewertung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines Informations- und Warnsystems gemäß Absatz 2 durch, wobei sie die Funktionsweise der freiwilligen Bereitstellung von Informationen und Daten gemäß dem genannten Absatz berücksichtigt und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Artikel 36

Recht auf Verwendung

Eine eingetragene geografische Angabe darf von jeder natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die ein Erzeugnis vermarktet, das mit der betreffenden Produktspezifikation übereinstimmt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsbeteiligte im Kontrollsystem für die Einhaltung der Produktspezifikation, je nach Fall, gemäß Artikel 39 dieser Verordnung oder Artikel 116a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfasst werden.

Besteht eine geografische Angabe aus dem Namen des Anwesens eines antragstellenden Einzelerzeugers oder enthält sie diesen Namen, hindert dies andere Wirtschaftsbeteiligte nicht daran, die eingetragene geografische Angabe zu verwenden, sofern diese zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, das mit der Produktspezifikation übereinstimmt.

Artikel 37

Unionszeichen, Angaben und Abkürzungen

- (1) Angaben, Abkürzungen und Zeichen, die sich auf geografische Angaben beziehen, dürfen nur in Verbindung mit Erzeugnissen verwendet werden, die die entsprechende Produktspezifikation erfüllen. Sie können auch zu Informations- und Bildungszwecken verwendet werden, sofern diese Verwendung nicht geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen.
- (2) Es werden die folgenden Unionszeichen eingeführt, um Erzeugnisse mit geografischer Angabe zu kennzeichnen und bekannt zu machen:
 - a) ein Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und
 - b) ein Zeichen für geschützte geografische Angaben bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dieses Zeichen kann auch für geografische Angaben für Spirituosen verwendet werden.

(3) Im Fall von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Spirituosen, die aus der Union stammen und unter einer geografischen Angabe vermarktet werden, muss das für die jeweilige Angabe vorgesehene Unionszeichen in der Kennzeichnung und im entsprechenden Werbematerial erscheinen. In Bezug auf die Kennzeichnung muss die betreffende geografische Angabe im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen.

Die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Darstellungsform der verpflichtenden Angaben gelten für die geografische Angabe.

(4) Abweichend von Absatz 3 Unterabsatz 1 kann bei der Kennzeichnung von Spirituosen auf die Unionszeichen verzichtet werden.

(5) Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einer geografischen Angabe bezeichnet, so muss die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe. In diesem Fall ist der Name des Wirtschaftsbeteiligten als der Name desjenigen Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, der für die Erzeugungsstufe verantwortlich ist, auf der das unter die geografische Angabe fallende Erzeugnis gewonnen wird, oder der für die Durchführung eines wesentlichen Teils der Verarbeitung dieses Erzeugnisses verantwortlich ist.

Im Falle von Spirituosen mit einer geografischen Angabe muss die Angabe des Namens des Erzeugers im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe.

Ist die Oberfläche auf Verpackungen oder Behältnissen nicht größer als in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beschrieben, so ist die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten freiwillig.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spirituosen, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden und vor dem 14. Mai 2026 gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden, ohne die Verpflichtung, den Namen des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe zu führen.

(6) Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Spirituosen mit einer geografischen Angabe bezeichnet, können die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ in der Kennzeichnung und in den Werbematerialien von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Angabe „geografische Angabe“ in der Kennzeichnung und in den Werbematerialien von Spirituosen erscheinen.

Die Abkürzungen „g. U.“ bzw. „g. g. A.“ für die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ können bei der Kennzeichnung und in den Werbematerialien von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe verwendet werden.

(7) Die Angaben und Abkürzungen können bei der Kennzeichnung von Verarbeitungserzeugnissen und im Werbematerial verwendet werden, wenn sich die geografische Angabe auf eine Zutat davon bezieht. In diesem Fall wird die Angabe oder die Abkürzung unmittelbar neben der Bezeichnung der Zutat, die eindeutig als Zutat auszuweisen ist, angebracht. Das Unionszeichen darf nicht in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angebracht werden.

(8) Das Unionszeichen für die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe, die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „geografische Angabe“ und die Abkürzung „g. U.“ bzw. „g. g. A.“ dürfen erst nach Veröffentlichung der Eintragung der betreffenden geografischen Angabe in der Kennzeichnung erscheinen.

(9) In der Kennzeichnung kann auch Folgendes erscheinen:

a) Darstellungen des in der Produktspezifikation genannten geografischen Ursprungsgebiets und

b) Text, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat und die Region beziehen, in dem bzw. der das geografische Ursprungsgebiet liegt, wenn der Verbraucher dadurch nicht in Bezug auf die tatsächliche Identität oder den Ursprung des Erzeugnisses irreführt wird.

(10) Die Unionszeichen für geografische Angaben können in der Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, die im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, und im Werbematerial erscheinen; in diesem Fall müssen die Zeichen im Einklang mit Absatz 3 verwendet werden.

(11) Die Kommission legt, im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Merkmale der Unionszeichen für geografische Angaben sowie die technischen Vorschriften für deren Verwendung und die Verwendung der Angaben und Abkürzungen auf Erzeugnissen fest, die unter einer eingetragenen geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich der Sprachfassungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 4

Kontrollen und Durchsetzung

Artikel 38

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Absatz 3 und — in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation — Absatz 4 dieses Artikels sowie die Artikel 39, 40, 41 und 44 gelten jedoch nur für Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bedeuten Kontrollen:

- a) die Überprüfung, dass ein mit einer geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis in Übereinstimmung mit der entsprechenden Produktspezifikation erzeugt wurde, und
- b) die Überprüfung der Verwendung der geografischen Angaben auf dem Markt, einschließlich auf Online-Benutzeroberflächen.

Für die Zwecke dieses Kapitels umfasst der Begriff „Durchsetzung“ alle Maßnahmen, mit denen die Einhaltung von Titel II Kapitel 3 dieser Verordnung sichergestellt werden soll.

(3) Zuständige Behörden, beauftragte Stellen und natürliche Personen, denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen wurden, müssen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 einhalten.

(4) Ungeachtet des Artikels 116 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 führt die Kommission die Kontrollen, einschließlich Audits, zu geografischen Angaben gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) 2017/625 auf der Grundlage einer Risikoanalyse entsprechend der relativen Anzahl der in dem Mitgliedstaat eingetragenen geografischen Angaben, der Anzahl der durchgeführten Kontrollen oder den Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung oder Verwendung der geografischen Angaben, die in dem gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten Jahresbericht des Mitgliedstaats enthalten sind, durch. Artikel 116 Absatz 2 und die Artikel 118 und 120 bis 124 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten nicht für Kontrollen, einschließlich Audits, von geografischen Angaben.

Artikel 39

Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels unterrichtet jeder Wirtschaftsbeteiligte, der an Tätigkeiten teilnehmen möchte, die unter die Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe fallen, die in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten zuständigen Behörden, beauftragten Stellen oder natürlichen Personen. Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet eine Liste der Wirtschaftsbeteiligten, die Tätigkeiten durchführen, die einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß der Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit einer im Unionsregister eingetragenen geografischen Angabe unterliegen, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.

(2) Die Erzeuger sind für die Eigenkontrollen verantwortlich, mit denen sichergestellt wird, dass Erzeugnisse mit geografischer Angabe mit der Produktspezifikation übereinstimmen, bevor sie in Verkehr gebracht werden.

(3) Zusätzlich zu den Eigenkontrollen nach Absatz 2 wird bei einem aus der Union stammenden Erzeugnis mit geografischer Angabe vor dem Inverkehrbringen die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft durch

- a) eine oder mehrere zuständige Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 oder

b) eine oder mehrere beauftragte Stellen oder natürliche Personen, denen gemäß Titel II Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen wurden.

(4) Bei geografischen Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittland bezeichnen, wird die Einhaltung der Produktspezifikation vor dem Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses überprüft durch

a) eine oder mehrere vom Drittland benannte staatliche Behörden oder

b) eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen.

(5) Wird eine Tätigkeit, die unter die Produktspezifikation fällt, durch einen oder mehrere Wirtschaftsbeteiligte in einem anderen Land als dem Ursprungsland der geografischen Angabe durchgeführt, müssen in der Produktspezifikation Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung durch diese Wirtschaftsbeteiligten festgelegt werden. Erfolgt die einschlägige Wirtschaftstätigkeit in der Union, ist sie durch die Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Wirtschaftstätigkeit stattfindet und der entsprechenden Kontrolle unterliegt, zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 9 Absatz 2 an, so ist die Einhaltung der Produktspezifikation durch eine andere Behörde als die Behörde zu kontrollieren, die gemäß dem genannten Absatz als Erzeugervereinigung gilt.

(7) Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation können von den Wirtschaftsbeteiligten, die den betreffenden Kontrollen unterliegen, getragen werden. Mitgliedstaaten können Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise zu decken.

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend

a) die Mitteilungen von Drittländern an die Kommission, einschließlich zu Namen und Anschriften der zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen;

b) die Modalitäten für die Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 5.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 40

Öffentlich zugängliche Informationen über zuständige Behörden, beauftragte Stellen und Produktzertifizierungsstellen sowie natürliche Personen

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Namen und die Anschriften der in Artikel 39 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden, beauftragten Stellen und natürlichen Personen für jedes Produkt mit geografischer Angabe öffentlich zugänglich und halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.

(2) Die Kommission macht die Namen und die Anschriften der in Artikel 39 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen öffentlich zugänglich und aktualisiert diese Informationen regelmäßig.

(3) Die Kommission kann ein digitales Portal einrichten, über das die Namen und die Anschriften der in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden, beauftragten Stellen, Produktzertifizierungsstellen und natürlichen Personen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 41

Akkreditierung der beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen

(1) Die in Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b genannten beauftragten Stellen und die in Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe b genannten Produktzertifizierungsstellen müssen die Voraussetzungen einer der folgenden Normen — je nach übertragener Aufgabe — erfüllen und werden nach dieser Norm akkreditiert:

a) Norm EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ oder

b) Norm EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertung — Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“.

(2) Die in Absatz 1 genannte Akkreditierung erfolgt durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannte nationale Akkreditierungsstelle, die Unterzeichnerin eines multilateralen Übereinkommens im Rahmen der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung bezüglich der in Absatz 1 genannten Normen ist, oder durch eine Akkreditierungsstelle außerhalb der Union, die Unterzeichnerin einer multilateralen Vereinbarung über die Anerkennung des Internationalen Akkreditierungsforums oder eines Übereinkommens über gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Arrangement) der Internationalen Organisation für die Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung von Prüflaboratorien bezüglich der in Absatz 1 genannten Normen ist.

Artikel 42

Überprüfung der Verwendung von geografischen Angaben auf dem Markt und Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Überprüfung und für die Durchsetzung der Verwendung der geografischen Angaben verantwortlich sind, nachdem das Erzeugnis mit geografischer Angabe in Verkehr gebracht wurde, was Vorgänge wie Lagerung, Durchfuhr, Vertrieb oder Anbieten zum Verkauf, auch im elektronischen Handel, miteinschließt. Diese Behörden können mit den in Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe a dieser Verordnung und Artikel 116a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten zuständigen Behörden identisch sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden werden regelmäßig und mit angemessener Häufigkeit auf der Grundlage von Risikoanalysen und erhaltenen Meldungen, einschließlich von Erzeugervereinigungen, tätig, um die Einhaltung der Produktspezifikation oder des einzigen Dokuments oder eines Äquivalents des einzigen Dokuments für die betreffende geografische Angabe, einschließlich in Online-Präsentationen und -Kennzeichnungen, sicherzustellen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen — auch auf Online-Benutzeroberflächen — die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, erbracht oder vermarktet werden oder die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, zu verhindern oder zu unterbinden, wenn diese Verwendung im Widerspruch zu Artikel 26 und 27 steht.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, um den von ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Zugang zu Domännennamen, die im Widerspruch zu Artikel 26 Absatz 2 stehen, zu sperren.

(5) Die gemäß Absatz 1 benannte Behörde oder benannten Behörden erleichtern den Informationsaustausch zwischen den betreffenden Dienststellen und Einrichtungen, wie etwa Polizei, Stellen zur Bekämpfung von Produktfälschungen, Zoll, Ämtern für geistiges Eigentum, Lebensmittelbehörden und Einzelhandelsinspektoren, um eine effiziente Durchsetzung zu gewährleisten.

Artikel 43

Pflichten von Anbietern auf dem Online-Markt

(1) Alle mit der Werbung, der Verkaufsförderung und dem Verkauf von Erzeugnissen verbundenen Informationen, die für in der Union niedergelassene Personen zugänglich sind und die gegen den Schutz geografischer Angaben gemäß Artikel 26 und 27 der vorliegenden Verordnung verstoßen, gelten als rechtswidrige Inhalte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065.

(2) Die einschlägigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 eine Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen.

(3) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 kann jede Person oder Einrichtung Hosting-Diensteanbietern das Vorhandensein bestimmte eines bestimmten Inhalts, der gegen Artikel 26 und 27 der vorliegenden Verordnung verstößt, melden.

Artikel 44

Gegenseitige Amtshilfe und Informationsaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollen und Durchsetzung im Einklang mit Titel IV der Verordnung (EU) 2017/625.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die im Hinblick auf die Kontrollen und die Durchsetzung gemäß diesem Kapitel zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen sind, sowie zu den Methoden dieses Informationsaustauschs festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 45

Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation

(1) Wird in Bezug auf das Erzeugnis eines Wirtschaftsbeteiligten nach Überprüfung der Einhaltung gemäß Artikel 39 dieser Verordnung und Artikel 116a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgestellt, dass es die Produktspezifikation einer gemäß dieser Verordnung geschützten geografischen Angabe einhält, hat der Wirtschaftsbeteiligte auf Antrag, und je nach dem vom betreffenden Mitgliedstaat angewandten System, entweder das Recht:

- a) eine physische oder digitale Bescheinigung, jeweils auch als beglaubigte Kopie, über die Einhaltung der Produktspezifikation bei seiner Produktion zu erhalten oder
- b) in eine von den zuständigen Behörden erstellte Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aufgenommen zu werden, wie zum Beispiel, je nach Fall, die Liste gemäß Artikel 39 Absatz 1 dieser Verordnung oder gegebenenfalls die Liste gemäß Artikel 116a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Der entsprechende Auszug aus der Liste (im Folgenden „Liste“) wird jedem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten online zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bescheinigung über die Einhaltung und die Aufnahme in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist auf Verlangen den Durchsetzungsbehörden, dem Zoll oder anderen Behörden in der Union vorzulegen, die für die Kontrolle der geografischen Angaben auf Erzeugnissen, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet oder im Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, zuständig sind. Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Bescheinigung oder die Liste der Öffentlichkeit oder jeder Person zugänglich machen, die möglicherweise im Rahmen des Geschäftsverkehrs einen Nachweis über die Einhaltung verlangt. Diese Bescheinigung und diese Liste werden regelmäßig auf der Grundlage einer Risikoanalyse aktualisiert.

(3) Ein Wirtschaftsbeteiligter, dem die Einhaltungsbescheinigung nicht mehr ausgestellt wird oder der aus der Liste gestrichen wurde, darf die Bescheinigung über die Einhaltung oder die Liste nicht mehr anzeigen oder verwenden.

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Form und den Inhalt der Bescheinigung über die Einhaltung und der Liste, in der sie von den Wirtschaftsbeteiligten oder Händlern für die Kontrolle oder im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten bereitgestellt werden, sowie über die Umstände, unter denen und die Form, in der eine gleichwertige Bescheinigung im Falle von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern vorzulegen ist, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 5

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 46

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Eine für ein landwirtschaftliches Erzeugnis verwendete „Ursprungsbezeichnung“ ist ein Name, der ein Erzeugnis bezeichnet,

- a) das aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder in Ausnahmefällen einem bestimmten Land stammt,
- b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und
- c) bei dem alle Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

(2) Eine für ein landwirtschaftliches Erzeugnis verwendete „geografische Angabe“ ist ein Name, der ein Erzeugnis bezeichnet,

- a) das aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land stammt,
- b) dessen Qualität, Ansehen oder andere Eigenschaften wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen sind und
- c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden bestimmte Namen als Ursprungsbezeichnungen eingetragen, auch wenn die Rohstoffe der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geografischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer ist als das abgegrenzte geografische Gebiet, sofern

- a) das Gebiet, in dem der Rohstoff erzeugt wird, abgegrenzt ist,
- b) besondere Bedingungen für die Erzeugung der Rohstoffe bestehen,

- c) ein Kontrollsystem die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherstellt und
- d) die betreffenden Ursprungsbezeichnungen vor dem 1. Mai 2004 im Ursprungsland als Ursprungsbezeichnungen anerkannt wurden.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden nur lebende Tiere, Fleisch und Milch als Rohstoff angesehen.

Artikel 47

Besondere Vorschriften für die Beschaffung von Futtermitteln und Rohstoffen und für die Schlachtung

- (1) Bei einem Erzeugnis tierischen Ursprungs, dessen Name als Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, müssen die Futtermittel vollständig in dem abgegrenzten geografischen Gebiet beschafft werden.
- (2) Wenn es nicht praktikabel ist, Futtermittel ausschließlich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet zu beschaffen, können abweichend von Absatz 1 zusätzlich Futtermittel außerhalb dieses Gebiets beschafft werden, sofern die Qualität oder die Eigenschaften des Erzeugnisses, die im Wesentlichen den geografischen Verhältnissen zu verdanken ist bzw. sind, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Menge der Futtermittel, die außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets beschafft werden, darf 50 % der Trockenmasse auf Jahresbasis nicht überschreiten.
- (3) Mit einer vorübergehenden Änderung gemäß Artikel 24 Absatz 5 kann von Absatz 2 des vorliegenden Artikels abgewichen werden, bis die Möglichkeit, Futtermittel aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet zu beschaffen, wiederhergestellt werden kann, sofern der in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i genannte Zusammenhang nicht vollständig aufgehoben wird.
- (4) Einschränkungen in Bezug auf den Ursprung der Rohstoffe in der Produktspezifikation eines Erzeugnisses, dessen Name als geografische Angabe eingetragen ist, müssen im Hinblick auf den Zusammenhang gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii begründet werden.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung von Ausnahmen und Voraussetzungen in Bezug auf die Schlachtung lebender Tiere und die Beschaffung von Rohstoffen zu erlassen. Diese Ausnahmen und Voraussetzungen müssen sich auf objektive Kriterien stützen und das Tierwohl, die Qualität oder die Verwendung von Rohstoffen sowie anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten oder natürliche Faktoren, einschließlich Beschränkungen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung in bestimmten Gebieten auswirken, zu berücksichtigen.

Artikel 48

Pflanzensorten und Tierrassen

- (1) Ein Name darf nicht als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität oder den Ursprung des Erzeugnisses mit der geografischen Angabe irreführen oder eine Verwechslung zwischen Erzeugnissen mit der geografischen Angabe und der betreffenden Pflanzensorte oder Tierrasse herbeizuführen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bedingungen werden im Hinblick auf die tatsächliche Verwendung der in Konflikt stehenden Namen beurteilt, einschließlich der Verwendung des Namens der Pflanzensorte oder Tierrasse außerhalb ihres Ursprungsgebiets sowie der Verwendung des Namens einer Pflanzensorte.
- (3) Diese Verordnung steht dem Inverkehrbringen eines nicht mit der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe übereinstimmenden Erzeugnisses, in dessen Kennzeichnung die betreffende geografische Angabe, die den Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse enthält oder umfasst, ganz oder teilweise genannt wird, nicht entgegen, sofern
 - a) das betreffende Erzeugnis die angegebene Pflanzensorte oder Tierrasse umfasst oder von ihr abgeleitet ist,
 - b) die Verbraucher nicht irreführt werden,
 - c) die Verwendung des Namens der Pflanzensorte oder Tierrasse im fairen Wettbewerb geschieht,
 - d) die Verwendung des Namens der Pflanzensorte oder Tierrasse nicht das Ansehen einer eingetragenen geografischen Angabe ausnutzt und
 - e) die Erzeugung und die Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses sich bereits vor dem Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe außerhalb seines Ursprungsgebiets verbreitet haben.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um Vorschriften für die Verwendung der Namen von Pflanzensorten und Tierrassen festzulegen.

Artikel 49

Produktspezifikation

(1) Eine Produktspezifikation enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe einzutragenden Namen, wie er im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, um das betreffende Erzeugnis im abgegrenzten geografischen Gebiet zu bezeichnen;
- b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe der betreffenden Rohstoffe, Pflanzensorten und Tierrassen, einschließlich der Handelsbezeichnungen und des wissenschaftlichen Namens der Sorten und Rassen, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;
- c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des unter Buchstabe f Ziffer i oder Ziffer ii des vorliegenden Absatzes genannten Zusammenhangs und gegebenenfalls Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen des Artikels 46 Absatz 3 erfüllt sind;
- d) den Nachweis, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c stammt;
- e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls der verbürgten und ständigen örtlichen Verfahren sowie Angaben über die Aufmachung des Erzeugnisses, wenn die antragstellende Erzeugervereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Begründung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren oder den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten, wobei dem Unionsrecht, insbesondere dem Unionsrecht über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen ist;
- f) Angaben über Folgendes:
 - i) für eine geschützte Ursprungsbezeichnung den in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen. Die Angaben zu den menschlichen Einflüssen im Rahmen der geografischen Verhältnisse können sich gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Bodenbewirtschaftung und Landschaftspflege, der Anbauverfahren sowie aller anderen relevanten menschlichen Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Einflüsse der geografischen Verhältnisse gemäß dieser Bestimmung beschränken;
 - ii) für eine geschützte geografische Angabe den in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung.

(2) Die Produktspezifikation kann ebenfalls enthalten:

- a) nachhaltige Praktiken gemäß Artikel 7;
- b) alle besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses;
- c) weitere geltende Anforderungen, sofern von den Mitgliedstaaten oder einer Erzeugervereinigung vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vereinbar sein müssen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um Vorschriften für eine Begrenzung der in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festzulegen, sofern eine solche Begrenzung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Form der Produktspezifikation festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

*Artikel 50***Einziges Dokument**

- (1) Das einzige Dokument umfasst folgende Angaben:
- a) die wichtigsten Elemente der Produktspezifikation, nämlich den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe einzutragenden Namen, eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe der besonderen Vorschriften für dessen Aufmachung und Kennzeichnung, sowie eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets;
 - b) eine Beschreibung des Zusammenhangs des Erzeugnisses mit den geografischen Verhältnissen oder dem geografischen Ursprung gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f, gegebenenfalls unter Angabe der besonderen Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Herstellungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Online-Präsentation des einzigen Dokuments gemäß Absatz 1 dieses Artikels festlegen und den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten vorsehen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

TITEL III

GARANTIERT TRADITIONELLE SPEZIALITÄTEN UND FAKULTATIVE QUALITÄTSANGABEN

KAPITEL 1

Geltungsbereich*Artikel 51***Geltungsbereich**

Dieser Titel gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel.

Für die Zwecke dieses Titels umfasst der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel“ zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV sowie Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang II dieser Verordnung.

Dieser Titel gilt nicht für Spirituosen und Weinbauerzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, mit Ausnahme von Weinessig.

KAPITEL 2

Garantiert traditionelle Spezialitäten*Artikel 52***Ziele**

- (1) Es wird eine Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten (g. t. S) eingeführt, um traditionelle Erzeugungsverfahren und Rezepte zu bewahren, indem
- a) die Erzeuger traditioneller Erzeugnisse dabei unterstützt werden, ihre Erzeugnisse zu vermarkten und die wertsteigernden Merkmale ihrer traditionellen Rezepte und Erzeugnisse den Verbrauchern bekannt zu machen;
 - b) ein Mehrwert geschaffen wird, indem ein Beitrag zu einem fairen Wettbewerb in der Handelskette und zu einem fairen Einkommen für die Erzeuger geschaffen wird und ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums geleistet wird.
- (2) Die Eintragung und der Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten lassen die Verpflichtung der Erzeuger unberührt, andere Unionsvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die einheitliche gemeinsame Marktorganisation und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2015/1535 gilt nicht für die in dieser Verordnung festgelegte Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten.

*Artikel 53***Eintragungskriterien**

- (1) Ein Name kommt für eine Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität in Betracht, wenn er ein Erzeugnis bezeichnet, das
- a) eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für das betreffende Erzeugnis entspricht oder

- b) aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.
- (2) Um als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen werden zu können, muss ein Name
 - a) traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden sein oder
 - b) die traditionellen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen.
- (3) Wird in dem Einspruchsverfahren gemäß Artikel 61 nachgewiesen, dass der Name auch in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland verwendet wird, um vergleichbare Erzeugnisse oder Erzeugnisse mit einem identischen bzw. ähnlichen Namen voneinander zu unterscheiden, so kann in dem gemäß Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe b gefassten Beschluss über die Eintragung festgelegt werden, dass dem Namen der garantiert traditionellen Spezialität die Angabe „hergestellt nach ... Tradition/hergestellt nach der Tradition von/des/der ...“, unmittelbar gefolgt von dem Namen eines Landes oder einer Region dieses Landes beigefügt wird.
- (4) Ein Name wird nicht eingetragen, wenn er nur allgemeine Angaben, die für eine Reihe von Erzeugnissen verwendet werden, oder in besonderen Rechtsvorschriften der Union geregelte Angaben wiedergibt.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur Präzisierung der in diesem Artikel festgelegten Eintragungskriterien zu ergänzen.

Artikel 54

Produktspezifikation

- (1) Eine Produktspezifikation enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) den zur Eintragung vorgeschlagenen Namen des Erzeugnisses in den geeigneten Sprachfassungen;
 - b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, einschließlich der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften;
 - c) eine Beschreibung des von dem Erzeuger einzuhaltenden Herstellungsverfahrens, gegebenenfalls, soweit zweckdienlich, unter Angabe der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten, einschließlich gegebenenfalls der Handelsbezeichnungen und des wissenschaftlichen Namens dieser Rohstoffe oder Zutaten, sowie der Methode der Zubereitung des Erzeugnisses und
 - d) die wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen.

Die Produktspezifikation kann auch Kennzeichnungsvorschriften enthalten.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um Vorschriften für eine Begrenzung der in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben festzulegen, sofern eine solche Begrenzung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden.
- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Form der Produktspezifikation festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 55

Erzeugervereinigungen

- (1) Eine Erzeugervereinigung ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss, der aus Erzeugern des gleichen Erzeugnisses oder der gleichen Erzeugnisse besteht. Sie wird auf Initiative der Erzeuger je nach Art des betreffenden Erzeugnisses oder der betreffenden Erzeugnisse errichtet. Eine Erzeugervereinigung wird transparent und diskriminierungsfrei tätig. Sie ist zudem demokratisch organisiert und wird von ihren Mitgliedern kontrolliert und überwacht.
- (2) Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Wirtschaftsbeteiligte, Vertreter von Wirtschaftszweigen, die mit einer der Stufen der Versorgungskette der mit einer garantiert traditionellen Spezialität bezeichneten Erzeugnisse zusammenhängen, sowie Akteure gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mitglieder einer Erzeugervereinigung sein dürfen, wenn sie ein besonderes Interesse an den von der Erzeugervereinigung abgedeckten Erzeugnissen haben. Diese Mitglieder dürfen die Erzeugervereinigung nicht kontrollieren.

- (3) Eine Erzeugervereinigung kann insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:
- a) Entwicklung der Produktspezifikation, Antrag auf Änderung und Löschung, Verwaltung der Eigenkontrolle ihrer Mitglieder;
 - b) Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der garantiert traditionellen Spezialität zu verbessern;
 - c) Ausarbeitung von Informations- und Werbemaßnahmen, die darauf angelegt sind, die Verbraucher über die wertsteigernden Merkmale des Erzeugnisses zu unterrichten;
 - d) Initiativen zur Aufwertung von Erzeugnissen und erforderlichenfalls Maßnahmen, um jegliche Maßnahmen zur Abwertung des Rufs dieser Erzeugnisse zu verhindern oder zu unterbinden.

Artikel 56

Nationale Phase des Eintragungsverfahrens

- (1) Anträge auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität können nur von einer antragstellenden Erzeugervereinigung gestellt werden. Eine antragstellende Erzeugervereinigung ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss aus Erzeugern desselben Erzeugnisses, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird, oder ein Einzelerzeuger, wenn die betreffende Person der einzige Erzeuger ist, der einen Antrag einreichen möchte. Mehrere antragstellende Erzeugervereinigungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern können einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung einreichen. Öffentliche Stellen und andere interessierte Parteien können bei der Erstellung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren helfen.
- (2) Ein Antrag auf Eintragung eines Namens als garantiert traditionelle Spezialität umfasst Folgendes:
- a) den Namen und die Anschrift der antragstellenden Erzeugervereinigung;
 - b) die Produktspezifikation gemäß Artikel 54.
- (3) Wird der Antrag von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Erzeugervereinigung erstellt, wird er bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eingereicht. Der Mitgliedstaat prüft den Antrag, um sicherzustellen, dass er die Eintragungskriterien gemäß Artikel 53 erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung führt der Mitgliedstaat ein nationales Einspruchsverfahren durch. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind, so kann er eine positive Entscheidung treffen und einen Antrag auf Eintragung in der Unionsphase gemäß Artikel 58 einreichen.
- (4) Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse die Möglichkeit hat, seine Entscheidung anzufechten. Der Mitgliedstaat stellt des Weiteren sicher, dass eine positive Entscheidung und die entsprechende Produktspezifikation veröffentlicht werden, und gewährleistet den elektronischen Zugang zur Produktspezifikation.

Artikel 57

Antrag auf Eintragung in der Unionsphase

- (1) Ein Antrag auf Eintragung in der Unionsphase einer garantiert traditionellen Spezialität umfasst die Produktspezifikation gemäß Artikel 54 sowie Folgendes:
- a) bei Anträgen von Mitgliedstaaten eine Erklärung des Mitgliedstaats, an den der Antrag in der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens gerichtet wurde, in der bestätigt wird, dass der Antrag die Bedingungen für eine Eintragung erfüllt, sowie Informationen über jeden zulässigen Einspruch auf nationaler Ebene im Anschluss an das nationale Prüfungs- und Einspruchsverfahren; oder
 - b) bei Anträgen aus Drittländern eine Vollmacht, wenn der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.
- (2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.
- (3) Ein gemeinsamer Antrag enthält die Produktspezifikation gemäß Artikel 54 und gegebenenfalls die Erklärung aller beteiligten Mitgliedstaaten oder Drittländer gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels. Die entsprechenden nationalen Verfahren einschließlich der Einspruchsverfahren müssen in allen betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage der Anträge auf Eintragung, auch der Anträge auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität, die mehr als ein nationales Gebiet betreffen, fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 58

Einreichung des Antrags auf Eintragung in der Unionsphase

(1) Ein Antrag auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität in der Unionsphase muss elektronisch über ein digitales System bei der Kommission eingereicht werden. Auf Antrag von mindestens einem Mitgliedstaat passt die Kommission das digitale System so an, dass es für die Verwendung im nationalen Teil des Verfahrens für die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität jedes Mitgliedstaats, der dies wünscht, geeignet ist.

(2) Wird der Antrag auf Eintragung von einem Antragsteller, der in einem Drittland niedergelassen ist, erstellt, so wird der Antrag entweder direkt durch einen Antragsteller, das heißt eine Erzeugervereinigung oder einen Einzelerzeuger, oder über die Behörden des betreffenden Drittlands bei der Kommission eingereicht.

(3) Ein gemeinsamer Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 56 Absatz 1 wird eingereicht von

a) einem der beteiligten Mitgliedstaaten oder

b) einem Antragsteller aus einem Drittland, das heißt einer Erzeugervereinigung oder einem Einzelerzeuger, entweder direkt oder über die Behörden dieses Drittlands.

(4) Die Namen, für die Anträge auf Eintragung in der Unionsphase gestellt wurden, werden von der Kommission über das in Absatz 1 genannte digitale System veröffentlicht.

Artikel 59

Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruchs

(1) Die Kommission prüft jeden bei ihr eingehenden Antrag gemäß Artikel 58 Absätze 1, 2 und 3, um sicherzustellen, dass er die erforderlichen Informationen und keine offensichtlichen Fehler enthält, wobei sie das Ergebnis des von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführten Prüfungs- und Einspruchsverfahrens berücksichtigt. Bei dieser Prüfung wird das Ergebnis der nationalen Phase des vom betreffenden Mitgliedstaat durchgeführten Verfahrens berücksichtigt.

(2) Die Prüfung darf eine Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags nicht überschreiten. Die Kommission kann vom Antragsteller alle erforderlichen zusätzlichen Angaben oder Änderungen anfordern. Richtet die Kommission eine solche Anforderung an den Antragsteller, so darf der Prüfzeitraum eine Frist von fünf Monate ab dem Tag, an dem die Antwort des Antragstellers bei der Kommission eingeht, nicht überschreiten.

(3) Schließt die Kommission die in Absatz 2 genannte Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ab, so teilt sie dem Antragsteller schriftlich die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, welcher Zeitraum für den Abschluss der Prüfung voraussichtlich erforderlich ist, wobei dieser Zeitraum einen Monat nicht überschreiten darf.

(4) Gelangt die Kommission aufgrund der Prüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu der Auffassung, dass die Anforderungen der Artikel 53, 54, 56 und 57 erfüllt sind, so veröffentlicht sie die Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 60

Nationale Anfechtung eines Antrags auf Eintragung

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die der Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität entgegenstehen können.

(2) Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Frist für die Prüfung gemäß Artikel 59 Absatz 2 einzuhalten und den Mitgliedstaat über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten, wenn sie eine Mitteilung eines Mitgliedstaats über einen Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 56 erhält, in der

a) die Kommission unterrichtet wird, dass die in Artikel 56 Absatz 3 genannte Entscheidung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige Verwaltungsentscheidung oder gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde, oder

b) die Kommission ersucht wird, die Prüfung auszusetzen, da ein nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, und der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieses Verfahren auf triftigen Gründen beruht.

(3) Diese Ausnahme gilt so lange, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat darüber unterrichtet wird, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder der Mitgliedstaat seinen Antrag auf Aussetzung zurückzieht.

(4) Wird die positive Entscheidung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 56 Absatz 3 durch eine rechtskräftige Entscheidung eines nationalen Gerichts ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so prüft dieser Mitgliedstaat die geeigneten Folgemaßnahmen wie erforderlichenfalls die Rücknahme oder die Änderung des Antrags auf Eintragung in der Unionsphase.

Artikel 61

Einspruchsverfahren der Union

(1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß Artikel 59 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, bei der Kommission Einspruch erheben.

(2) Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, von dem der Antrag auf Eintragung in der Unionsphase eingereicht wurde, niedergelassen oder ansässig ist, kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb einer Frist, die es diesem Mitgliedstaat erlaubt, diesen Einspruch zu prüfen und zu entscheiden, ob er ihn bei der Kommission gemäß Absatz 1 einreicht, Einspruch erheben. Die Mitgliedstaaten können diese Frist in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen.

(3) In einem Einspruch ist anzugeben, dass es sich um einen Einspruch gegen die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität handelt. Ein Einspruch, der diese Angabe nicht enthält, ist nichtig.

(4) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Einspruch zulässig ist, so fordert sie den Einspruchsführer und den Antragsteller innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß Artikel 59 Absatz 4 auf, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen. Die Kommission übermittelt dem Antragsteller den Einspruch und alle vom Einspruchsführer vorgelegten Unterlagen. Die Kommission kann jederzeit in diesem Zeitraum auf Ersuchen des Antragstellers die Frist für die Konsultationen einmalig um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Der Einspruchsführer und der Antragsteller nehmen die entsprechenden Konsultationen unverzüglich auf. Sie stellen einander die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag auf Eintragung die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt.

(6) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen gemäß Absatz 4 teilt der Antragsteller der Kommission das Ergebnis der Konsultationen, einschließlich aller ausgetauschten Informationen, mit und unterrichtet sie, ob mit einem oder allen Einspruchsführern eine Einigung erzielt wurde und welche Änderungen des Antrags sich daraus ergeben. Der Einspruchsführer kann der Kommission nach Abschluss der Konsultationen ebenfalls seinen Standpunkt mitteilen.

(7) Wird nach Abschluss der Konsultationen die gemäß Artikel 59 Absatz 4 veröffentlichte Produktspezifikation geändert, so prüft die Kommission den Antrag auf Eintragung in der geänderten Fassung erneut. Wird der Antrag wesentlich geändert und ist die Kommission der Auffassung, dass der geänderte Antrag die Bedingungen für eine Eintragung erfüllt, so veröffentlicht sie die Produktspezifikation gemäß dem genannten Absatz erneut.

(8) Die Unterlagen gemäß diesem Artikel sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.

(9) Die Kommission schließt ihre Bewertung des Antrags auf Eintragung in der Unionsphase ab, wobei sie etwaige Anträge auf Übergangsfristen, das Ergebnis des Einspruchsverfahrens und alle anderen Fragen berücksichtigt, die sich in der Folge hinsichtlich ihrer Prüfung ergeben haben und eine Änderung der Produktspezifikation zur Folge haben könnten.

(10) Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren zu ergänzen.

(11) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und die Vorlage der Einsprüche fest und sieht den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten vor. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 62

Einspruchsgründe

- (1) Ein gemäß Artikel 61 erhobener Einspruch ist nur zulässig, wenn der Einspruchsführer darlegt, dass
- a) die vorgeschlagene garantiert traditionelle Spezialität den Bestimmungen dieses Kapitels nicht entspricht oder
 - b) sich die Eintragung des Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens auswirken würde.
- (2) Die Zulässigkeit eines Einspruchs wird in Bezug auf das Hoheitsgebiet der Union bewertet.

Artikel 63

Übergangszeiträume für die Verwendung von garantiert traditionellen Spezialitäten

(1) Für Erzeugnisse, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 68 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewähren, damit die Bezeichnung, unter der diese Erzeugnisse vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem zulässigen Einspruch gegen den Antrag auf Eintragung der garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 56 Absatz 3 oder Artikel 61 hervorgeht, dass diese Bezeichnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 59 Absatz 4 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Binnenmarkt verwendet wurde.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein zulässiger Einspruch gemäß Artikel 56 Absatz 3 erhoben wurde; diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des genannten Prüfverfahrens erlassen.

Artikel 64

Entscheidung der Kommission über den Antrag auf Eintragung

(1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 59 zu dem Schluss, dass eine der in jenem Artikel genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, so lehnt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten den Antrag auf Eintragung ab. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

(2) Liegt kein zulässiger Einspruch vor, so trägt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die garantiert traditionelle Spezialität ein, ohne das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 anzuwenden.

(3) Liegt der Kommission ein zulässiger Einspruch vor, so geht sie im Anschluss an das Verfahren gemäß Artikel 61 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens wie folgt vor:

- a) Wurde eine Einigung erzielt, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Eintragung der garantiert traditionellen Spezialität, ohne das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 anzuwenden, nachdem sie überprüft hat, dass die Einigung mit dem Unionsrecht im Einklang steht, und ändert erforderlichenfalls die gemäß Artikel 59 Absatz 4 veröffentlichten Informationen, sofern die betreffenden Änderungen nicht wesentlich sind; oder
- b) wurde keine Einigung erzielt, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

(4) In Durchführungsrechtsakten über die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität muss auf die Bedingungen für die Eintragung und auf die Wiederveröffentlichung der Produktspezifikation zur Information, die gemäß Artikel 59 Absatz 4 veröffentlicht und im Anschluss an das Einspruchsverfahren im Falle anderer Änderungen als die in Artikel 61 Absatz 7 genannten Änderungen geändert wurde, Bezug genommen werden.

(5) Durchführungsverordnungen der Kommission über die Eintragung und Durchführungsbeschlüsse der Kommission über die Ablehnung werden im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht.

Artikel 65

Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten

(1) Die Kommission richtet im Wege von Durchführungsrechtsakten ein öffentlich zugängliches Unionsregister garantiert traditioneller Spezialitäten ein und führt dieses Register, ohne das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 anzuwenden. Die nach dem 13. Mai 2024 in dieses Register aufgenommenen Dateien müssen in einem maschinenlesbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 vorliegen.

(2) Die Kommission bewahrt die Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität in digitaler Form oder Papierform auf. Bei einer Löschung der Eintragung bewahrt die Kommission die Unterlagen anschließend für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt und die Gestaltung des Unionsregisters der garantiert traditionellen Spezialitäten fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 66

Änderungen einer Produktspezifikation

(1) Eine Erzeugervereinigung bezüglich eines Erzeugnisses, dessen Name eine eingetragene garantiert traditionelle Spezialität ist, kann die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation beantragen. Der Antrag muss eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung enthalten.

(2) Das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation entspricht sinngemäß dem in den Artikeln 56 bis 64 dargelegten Verfahren.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von Vorschriften für das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation zu erlassen.

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage eines Antrags auf Änderung einer Produktspezifikation fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 67

Löschung der Eintragung

(1) Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, im Wege von Durchführungsrechtsakten die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität löschen, wenn

a) die Einhaltung der Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet werden kann;

b) mindestens in den vorangegangenen sieben aufeinanderfolgenden Jahren kein Erzeugnis unter der garantiert traditionellen Spezialität in Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Kommission kann auch auf Antrag der Erzeuger des unter dem eingetragenen Namen vermarkteten Erzeugnisses im Wege von Durchführungsrechtsakten die Eintragung löschen.

(3) Für das Lösungsverfahren gelten entsprechend die Artikel 56 bis 62 und Artikel 64.

Einsprüche sind nur zulässig, wenn sie darlegen, dass sich eine betreffende natürliche oder juristische Person mit einem legitimen Interesse weiterhin geschäftlich auf den eingetragenen Namen stützt.

(4) Vor dem Erlass der in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die Behörden des betreffenden Drittlands oder, wenn möglich, den Erzeuger des Drittlands, der ursprünglich die Eintragung der garantiert traditionellen Spezialitäten beantragt hat, es sei denn, die Löschung wird direkt von diesen ursprünglichen Antragstellern beantragt. Der Konsultationszeitraum beträgt mindestens einen Monat.

(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage von Anträgen auf Löschung einer Eintragung einer als garantiert traditionellen Spezialität fest.

(6) Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 dieses Artikels werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 68

Einschränkungen für die Verwendung von eingetragenen garantiert traditionellen Spezialitäten

(1) Eingetragene garantiert traditionelle Spezialitäten werden, auch bei Verwendung als Zutaten, geschützt gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der geschützte Name übersetzt ist, und alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher irrezuführen.

(2) Die auf nationaler Ebene für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel verwendeten Namen dürfen nicht Anlass zur Verwechslung mit eingetragenen garantiert traditionellen Spezialitäten geben.

(3) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für Waren, die mit Mitteln des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Verfahrensvorschriften für den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

(5) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Verwendung garantiert traditioneller Spezialitäten in den Namen von Verarbeitungserzeugnissen unter Bezugnahme auf die Verwendung vergleichbarer Zutaten und die Kriterien dafür, was es bedeutet, einem Verarbeitungserzeugnis wesentliche Eigenschaften zu verleihen, zu erlassen.

Artikel 69

Ausnahmen für bestimmte Verwendungen

Dieses Kapitel berührt nicht

- a) die Verwendung von Begriffen, die in der Union Gattungsbezeichnungen geworden sind, selbst wenn die Gattungsbezeichnung Bestandteil eines als garantiert traditionelle Spezialität geschützten Namens ist;
- b) das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, deren Kennzeichnung den Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse enthält oder umfasst, der in gutem Glauben verwendet wird;
- c) die Anwendung der Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über das geistige Eigentum und insbesondere jene über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und Marken sowie die gemäß den genannten Vorschriften gewährten Rechte.

Artikel 70

Unionszeichen, Angaben und Abkürzungen

(1) Es wird ein Unionszeichen für Erzeugnisse, die als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnet werden, eingeführt. Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“, die Abkürzung „g. t. S.“ und das Unionszeichen für die garantiert traditionelle Spezialität dürfen nur im Zusammenhang mit Erzeugnissen verwendet werden, die in Übereinstimmung mit der entsprechenden Produktspezifikation hergestellt werden. Sie dürfen auch zu Informations- und Bildungszwecken verwendet werden, sofern diese Verwendung nicht geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen. Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g. t. S.“ kann in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) In der Kennzeichnung und im entsprechenden Werbematerial von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, die als gemäß dieser Verordnung eingetragene garantiert traditionelle Spezialität vermarktet werden, muss das Unionszeichen gemäß Absatz 2 zusammen mit dem eingetragenen Namen im selben Sichtfeld erscheinen. Die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die Darstellungsform der verpflichtenden Angaben gelten für die eingetragene garantiert traditionelle Spezialität.

(3) Das Unionszeichen kann in der Kennzeichnung von außerhalb der Union hergestellten garantiert traditionellen Spezialitäten verwendet werden.

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Merkmale des Unionszeichens sowie die technischen Vorschriften für dessen Verwendung und die Verwendung der Angabe und der Abkürzung auf Erzeugnissen fest, die als garantiert traditionelle Spezialität vermarktet werden, einschließlich der Sprachfassungen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 71

Teilnahme an der Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten

(1) Der eingetragene Name einer garantiert traditionellen Spezialität darf von jeder natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsbeteiligte im Kontrollsystem für die Einhaltung der Produktspezifikation gemäß Artikel 72 erfasst werden.

Artikel 72

Kontrollen und Durchsetzung

(1) Kontrollen der garantiert traditionellen Spezialitäten bedeuten

a) die Überprüfung, dass ein als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnetes Erzeugnis unter Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation hergestellt wurde, und

b) die Überprüfung der Verwendung der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ auf dem Markt.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels umfasst der Begriff „Durchsetzung“ alle Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der Artikel 68, 69 und 70 dieser Verordnung sichergestellt werden soll.

(3) Zuständige Behörden, beauftragte Stellen und natürliche Personen, denen bestimmte amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden, müssen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 einhalten.

(4) Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der an Tätigkeiten teilnehmen möchte, die einer oder mehreren in der Produktspezifikation eines als garantiert traditionelle Spezialität bezeichneten Erzeugnisses vorgesehenen Pflichten unterliegen, unterrichtet die zuständigen Behörden, beauftragten Stellen oder natürlichen Personen gemäß Absatz 6 Buchstaben a und b.

Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet eine Liste der Wirtschaftsbeteiligten, die Tätigkeiten durchführen, die einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß der Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit einer im Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragenen garantiert traditionellen Spezialität unterliegen, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.

(5) Die Erzeuger sind für die Eigenkontrollen verantwortlich, mit denen sichergestellt wird, dass ein als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnetes Erzeugnis mit der Produktspezifikation übereinstimmt, bevor es in Verkehr gebracht wird.

(6) Zusätzlich zu den Eigenkontrollen nach Absatz 5 wird bei den aus der Union stammenden als garantiert traditionelle Spezialität bezeichneten Erzeugnissen vor dem Inverkehrbringen die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft durch

a) eine oder mehrere zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 oder

b) eine oder mehrere beauftragte Stellen oder natürliche Personen, denen gemäß Titel II Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmte amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden.

(7) Bei garantiert traditionellen Spezialitäten, die Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittland bezeichnen, wird die Einhaltung der Produktspezifikation vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses überprüft durch

a) eine oder mehrere vom Drittland benannte zuständige Behörden oder

b) eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen.

Die Kosten der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation können von den Wirtschaftsbeteiligten, die den betreffenden Kontrollen unterliegen, getragen werden. Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr erheben, um die ihnen für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation entstehenden Kosten zu decken.

(8) Die Mitgliedstaaten machen die Namen und die Anschriften der in Absatz 6 genannten zuständigen Behörden, beauftragten Stellen und natürlichen Personen für jedes als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnetes Erzeugnis öffentlich zugänglich und halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.

(9) Die Kommission macht die Namen und die Anschriften der in Absatz 7 genannten zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen öffentlich zugänglich und aktualisiert diese Informationen regelmäßig.

(10) Die Kommission kann ein digitales Portal einrichten, über das der Name und die Anschrift der in den Absätzen 6 und 7 genannten zuständigen Behörden, beauftragten Stellen, Produktzertifizierungsstellen und natürlichen Personen öffentlich zugänglich gemacht werden.

(11) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend die Mitteilung von Drittländern an die Kommission, einschließlich zu Namen und Anschriften der zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

(12) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 die Instrumente festlegen, mit denen der Name und die Anschrift der im vorliegenden Artikel genannten zuständigen Behörden und beauftragten Stellen öffentlich zugänglich zu machen sind.

Artikel 73

Akkreditierung der beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen

(1) Die in Artikel 72 Absatz 6 Buchstabe b genannten beauftragten Stellen und die in Artikel 72 Absatz 7 Buchstabe b genannten Produktzertifizierungsstellen müssen die Voraussetzungen einer der folgenden Normen — je nach übertragener Aufgabe — erfüllen und nach dieser Norm akkreditiert werden:

- a) Norm EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ oder
- b) Norm EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertung — Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“.

(2) Die in Absatz 1 genannte Akkreditierung erfolgt durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannte nationale Akkreditierungsstelle, die Unterzeichnerin eines multilateralen Übereinkommens im Rahmen der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung bezüglich der in Absatz 1 genannten Normen ist, oder durch eine Akkreditierungsstelle außerhalb der Union, die Unterzeichnerin einer multilateralen Vereinbarung über die Anerkennung des Internationalen Akkreditierungsforums oder eines Übereinkommens über gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Arrangement) der Internationalen Organisation für die Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung von Prüflaboratorien bezüglich der in Absatz 1 genannten Normen ist.

Artikel 74

Überprüfung der Verwendung der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ auf dem Markt und Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Überprüfung und für die Durchsetzung der Verwendung der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ verantwortlich sind, nachdem das als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnete Erzeugnis in Verkehr gebracht wurde, was Vorgänge wie Lagerung, Durchfuhr, Vertrieb oder Anbieten zum Verkauf, auch im elektronischen Handel, miteinschließt. Diese Behörden können mit den in Artikel 72 Absatz 6 Buchstabe a genannten zuständigen Behörden identisch sein. Die Überprüfung der Verwendung der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden stellen die Einhaltung der Produktspezifikation in Bezug auf die betreffende garantiert traditionelle Spezialität sicher.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, erbracht oder vermarktet werden oder die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, zu verhindern oder zu unterbinden, wenn diese Verwendung im Widerspruch zum Schutz der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß Artikel 68 steht.

(4) Die gemäß Absatz 1 benannte Behörde oder benannten Behörden erleichtern den Informationsaustausch zwischen den betreffenden Dienststellen und Einrichtungen, wie etwa Polizei, Stellen zur Bekämpfung von Produktfälschungen, Zoll, Ämtern für geistiges Eigentum, Lebensmittelbehörden und Einzelhandelsinspektoren, um eine effiziente Durchsetzung zu gewährleisten.

Artikel 75

Pflichten von Anbietern auf dem Online-Markt

(1) Alle mit der Werbung, der Verkaufsförderung und dem Verkauf von Erzeugnissen verbundenen Informationen, die für in der Union niedergelassene Personen zugänglich sind und die gegen den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung verstoßen, gelten als rechtswidrige Inhalte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065.

(2) Die einschlägigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 eine Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen.

Artikel 76

Gegenseitige Amtshilfe und Informationsaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollen und Durchsetzung im Einklang mit Titel IV der Verordnung (EU) 2017/625.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die im Hinblick auf die Kontrollen und die Durchsetzung gemäß diesem Kapitel zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen sind, sowie zu den Methoden dieses Informationsaustauschs festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 77

Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation

(1) Wird in Bezug auf das Erzeugnis eines Wirtschaftsbeteiligten nach Überprüfung der Einhaltung gemäß Artikel 72 festgestellt, dass es die Produktspezifikation einer gemäß dieser Verordnung geschützten garantiert traditionellen Spezialität einhält, hat der Wirtschaftsbeteiligte auf Antrag, und je nach dem vom betreffenden Mitgliedstaat angewandten System, entweder das Recht:

- a) eine Bescheinigung — bei der es sich um eine beglaubigte Kopie handeln kann — über die Einhaltung der Produktspezifikation zu erhalten oder
- b) in eine von den zuständigen Behörden erstellte Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aufgenommen zu werden, wie zum Beispiel die Liste gemäß Artikel 72 Absatz 4. Der entsprechende Auszug aus der Liste (im Folgenden „Liste“) wird jedem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten online zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einhaltungsbescheinigung und die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a bzw. Buchstabe b werden regelmäßig auf der Grundlage einer Risikoanalyse aktualisiert.

(3) Ein Wirtschaftsbeteiligter, dem die Einhaltungsbescheinigung nicht mehr ausgestellt wird oder der aus der Liste gestrichen wurde, zeigt die Einhaltungsbescheinigung bzw. die Liste nicht mehr an oder verwendet diese nicht mehr.

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Form und den Inhalt der Bescheinigung über die Einhaltung und der Liste, sowie über die Umstände, unter denen sie den Wirtschaftsbeteiligten bereitgestellt werden und die Form, in der sie von den Wirtschaftsbeteiligten oder Händlern für die Kontrolle oder im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten bereitgestellt werden, einschließlich im Falle einer gleichwertigen Bescheinigung betreffend Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 3

Fakultative Qualitätsangaben

Artikel 78

Ziel

Es wird eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt, mit der es den Erzeugern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtert werden soll, die wertsteigernden Eigenschaften oder Merkmale ihrer Erzeugnisse im Binnenmarkt bekannt zu machen.

Artikel 79

Nationale Vorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften für nicht unter diese Verordnung fallende fakultative Qualitätsangaben und -systeme beibehalten, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht in Einklang stehen.
- (2) Die Kommission kann ein digitales System einrichten und Unterstützung dafür bereitstellen, um die in Absatz 1 genannten Angaben und Systeme zu erfassen und so die Bekanntheit der Erzeugnisse und Systeme in der Union zu fördern. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Meldung der fakultativen Qualitätsangaben erforderlichen technischen Einzelheiten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

Artikel 80

Fakultative Qualitätsangaben

- (1) Fakultative Qualitätsangaben müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Sie beziehen sich auf ein Merkmal einer oder mehrerer Erzeugniskategorien oder ein Bewirtschaftungs- oder Verarbeitungsmerkmal, die bzw. das für bestimmte Gebiete gilt;
 - b) ihre Verwendung verleiht dem Erzeugnis gegenüber einem vergleichbaren Erzeugnis einen Mehrwert und
 - c) sie haben eine Unionsdimension.
- (2) Fakultative Qualitätsangaben, die technische Produkteigenschaften mit dem Ziel der Umsetzung obligatorischer Vermarktungsnormen beschreiben und nicht zur Information des Verbrauchers bestimmt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Kapitels.
- (3) Fakultative Qualitätsangaben umfassen nicht fakultative vorbehaltene Angaben, die spezifische Vermarktungsnormen unterstützen und ergänzen, die nach Sektor oder Erzeugniskategorie festgelegt werden.
- (4) Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Sektoren sowie der Erwartungen der Verbraucher wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch detaillierte Vorschriften für die Kriterien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu ergänzen.
- (5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über Form, Verfahren oder sonstige technische Einzelheiten festlegen, die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlich sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.
- (6) Beim Erlass von delegierten Rechtsakten und von Durchführungsrechtsakten gemäß den Absätzen 4 und 5 trägt die Kommission allen einschlägigen internationalen Normen Rechnung.

Artikel 81

Vorbehalt zusätzlicher fakultativer Qualitätsangaben

Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, des Stands von Wissenschaft und Technik, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen und den internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch den Vorbehalt zusätzlicher fakultativer Qualitätsangaben und die Festlegung der Bedingungen für deren Verwendung zu ergänzen.

Artikel 82

Bergerzeugnis

- (1) Der Begriff „Bergerzeugnis“ wird als fakultative Qualitätsangabe eingeführt. Er wird als zusammengesetzter Begriff vorbehalten. Er darf nur für zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV verwendet werden, für die Folgendes gilt:
 - a) Sowohl die Rohstoffe als auch die Futtermittel für die Nutztiere stammen überwiegend aus Berggebieten;

b) im Falle von Verarbeitungserzeugnissen erfolgt auch die Verarbeitung in Berggebieten.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels sind Berggebiete in der Union die Gebiete, die gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾ abgegrenzt werden.

Bei Drittlandserzeugnissen umfassen Berggebiete Gebiete, die von dem betreffenden Drittland amtlich als Berggebiete ausgewiesen werden oder Kriterien erfüllen, die denen in Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind.

(3) In hinreichend begründeten Fällen und um natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Ausnahmen von den Bedingungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen und unter denen die Verarbeitung von Erzeugnissen außerhalb der Berggebiete in einem noch abzugrenzenden geografischen Gebiet stattfinden darf, sowie die Abgrenzung dieses geografischen Gebiets.

(4) Um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Produktionsmethoden und anderen Kriterien, die für die Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten fakultativen Qualitätsangabe von Bedeutung sind, zu ergänzen.

Artikel 83

Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung und Kontrollen

(1) Eine fakultative Qualitätsangabe darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die den jeweiligen Verwendungsbedingungen entsprechen.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die Anwendung von Vorschriften der Union oder nationaler Vorschriften über das geistige Eigentum und insbesondere jene über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und Marken sowie gemäß den genannten Vorschriften gewährten Rechte.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangaben festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt werden, und verhängen im Fall von Verstößen geeignete Verwaltungsanktionen.

TITEL IV

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013, DER VERORDNUNG (EU) 2019/787 UND DER VERORDNUNG (EU) 2019/1753

Artikel 84

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ‚geografische Angabe‘ einen Namen, einschließlich eines traditionell verwendeten Namens, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 verwendet wird,

i) dessen Qualität, Ansehen oder andere Eigenschaften auf den geografischen Ursprung zurückzuführen sind,

ii) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

- iii) bei dem mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet stammen,
- iv) dessen Herstellung in diesem geografischen Gebiet erfolgt und
- v) das aus Rebsorten gewonnen wurde, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Art *Vitis vinifera* und einer anderen Art der Gattung *Vitis* gehören.“

2. Die Artikel 94 und 95 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 94

Produktspezifikation

(1) Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion in Bezug auf die jeweilige Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu überprüfen. Die Produktspezifikation enthält Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;
- b) die Kategorien von Weinbauerzeugnissen;
- c) die Art der geografischen Angabe, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe ist;
- d) eine Beschreibung des Weines oder der Weine:
 - i) hinsichtlich der Ursprungsbezeichnung die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;
 - ii) hinsichtlich der geografischen Angabe die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;
- e) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;
- f) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des Zusammenhangs gemäß Buchstabe i dieses Absatzes;
- g) den Höchstsertrag je Hektar;
- h) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein oder die Weine gewonnen wird bzw. werden;
- i) Angaben zum Zusammenhang gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i:
 - i) für eine geschützte Ursprungsbezeichnung den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen; wobei sich die Einzelheiten in Bezug auf die menschlichen Einflüsse dieser geografischen Verhältnisse gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Bodenbewirtschaftung, des Pflanzenmaterials und der Landschaftspflege, der Anbauverfahren sowie aller anderen relevanten menschlichen Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Einflüsse der geografischen Verhältnisse gemäß der genannten Ziffer beschränken können;
 - ii) für eine geschützte geografische Angabe den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;
- j) weitere geltende Anforderungen, sofern von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls einer anerkannten Erzeugervereinigung vorgesehen, sofern diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vereinbar sind.

(2) Die Produktspezifikation kann nachhaltige Praktiken gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) enthalten.

(3) Können der Wein oder die Weine teilweise entalkoholisiert werden, muss die Produktspezifikation auch eine Beschreibung des teilweise entalkoholisierten Weins oder der teilweise entalkoholisierten Weine sinngemäß im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d und gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Herstellung des teilweise entalkoholisierten Weins oder der teilweise entalkoholisierten Weine sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Herstellung enthalten.

Artikel 95

Einziges Dokument

(1) Das einzige Dokument enthält folgende Angaben:

- a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen;
- b) den Mitgliedstaat oder das Drittland, zu dem das abgegrenzte Gebiet gehört;
- c) die Art der geografischen Angabe;
- d) eine Beschreibung des Weines oder der Weine;
- e) die Kategorien von Weinbauerzeugnissen;
- f) den Höchstertrag je Hektar;
- g) die Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein oder die Weine gewonnen wird bzw. werden;
- h) eine kurze Beschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets;
- i) eine Beschreibung des Zusammenhangs gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i;
- j) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;
- k) gegebenenfalls die besonderen Vorschriften für die Aufmachung und Etikettierung sowie alle sonstigen einschlägigen wesentlichen Anforderungen.

(2) Betrifft ein Antrag verschiedene Kategorien von Weinbauerzeugnissen, so sind die Angaben zu den Einzelheiten des in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i genannten Zusammenhangs für jede Kategorie der betreffenden Weinbauerzeugnisse zu machen.

(*) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).“

- 3. Die Artikel 96 bis 99 werden gestrichen.
- 4. In Artikel 100 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.
- 5. Die Artikel 101 und 102 werden gestrichen.
- 6. Artikel 103 erhält folgende Fassung:

„Artikel 103

Schutz

Die in der vorliegenden Verordnung genannten geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben werden gemäß den Artikeln 26 bis 31, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1143 geschützt.“

7. Die Artikel 104 bis 106 werden gestrichen.
8. In Artikel 107 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.
9. Artikel 110 erhält folgende Fassung:

„Artikel 110

Durchführungsbefugnisse

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Form der Produktspezifikation;
- b) die Festlegung des Formats und der Online-Präsentation des in Artikel 95 genannten einzigen Dokuments;
- c) den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannten Prüfverfahren erlassen.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 113a

Beziehung zu Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben

(1) Die Eintragung eines traditionellen Begriffs, dessen Verwendung im Widerspruch zu Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1143 stünde, wird abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung des traditionellen Begriffs nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.

(2) Die Kommission erklärt im Wege von Durchführungsrechtsakten alle traditionellen Begriffe, die unter Verstoß gegen Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingetragen wurden, für ungültig und streicht sie aus dem in Artikel 25 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission (*) genannten Register.

(3) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikationen, das Register der geschützten Bezeichnungen, die Löschung des Schutzes und die Verwendung von Zeichen sowie zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf ein geeignetes Kontrollsystem (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 46).“

11. Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 4

Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und zur Überprüfung der Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung und den Bedingungen für die Verwendung geschützter traditioneller Begriffe sowie Durchsetzung der Bedingungen für die Verwendung traditioneller Begriffe

Artikel 116a

Kontrollen

(1) Die Mitgliedstaaten unternehmen die notwendigen Schritte, um eine widerrechtliche Verwendung geschützter traditioneller Begriffe gemäß dieser Verordnung zu unterbinden.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und für die Überprüfung der Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung und den Bedingungen für die Verwendung traditioneller Begriffe sowie für die Durchsetzung der Bedingungen für die Verwendung traditioneller Begriffe verantwortlich ist. Zu diesem Zweck finden Artikel 4 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 5 Absätze 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) Anwendung.

(3) In der Union muss die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels oder eine oder mehrere beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die entsprechend den Kriterien gemäß Titel II Kapitel III der genannten Verordnung als Produktzertifizierungsstelle tätig werden, jährlich die Einhaltung der Produktspezifikationen überprüfen, und zwar sowohl während der Weinerzeugung als auch während oder nach der Abfüllung, und sie muss die Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 112 der vorliegenden Verordnung und gegebenenfalls den Bedingungen für die Verwendung des traditionellen Begriffs gemäß Artikel 115 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung überprüfen.

Jeder Marktteilnehmer, der an einer Tätigkeit teilnehmen möchte, die unter die Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe fällt, teilt dies der zuständigen Behörde oder den beauftragten Stellen gemäß Unterabsatz 1 mit. Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet eine Liste der Marktteilnehmer, die Tätigkeiten durchführen, die einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß der Produktspezifikation einer im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe unterliegen, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend

- a) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission;
- b) Vorschriften über die Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen im Zusammenhang mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben, auch wenn sich das geografische Gebiet in einem Drittland befindet, und für die Überprüfung der Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 112 und gegebenenfalls den Bedingungen für die Verwendung der traditionellen Begriffe verantwortlich ist;
- c) die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um die widerrechtliche Verwendung geschützter traditioneller Begriffe zu unterbinden;
- d) die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation, einschließlich Überprüfungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(*) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).“

12. In Artikel 120 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) die Abkürzungen ‚g. U.‘ bzw. ‚g. g. A.‘ für die Angaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ bzw. ‚geschützte geografische Angabe‘.“

13. Artikel 166a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Artikel 167 und 167a der vorliegenden Verordnung können Mitgliedstaaten auf Antrag einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 oder Artikel 161 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen, eines gemäß Artikel 157 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Branchenverbandes, einer Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder einer anerkannten Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Vorschriften für die Steuerung des Angebots bei in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung festlegen. Besteht eine anerkannte Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143, so hat die Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung dieses Recht nicht.“

b) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorgeschrieben werden, ausgenommen auf Antrag einer anerkannten Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143, wobei dieser Zeitraum dann bis zu sechs Jahre betragen kann, können aber nach Ablauf dieses Zeitraums auf einen erneuten Antrag gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels hin erneuert werden;“

14. In Artikel 231 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Artikel 113a gilt nicht für Anträge auf Schutz eines traditionellen Begriffs, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingereicht werden.“

Artikel 85

Änderung der Verordnung (EU) 2019/787

Die Verordnung (EU) 2019/787 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.

2. Die Artikel 16 und 21 werden gestrichen.

3. In Artikel 22 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Produktspezifikation kann auch nachhaltige Praktiken enthalten.“

4. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Einziges Dokument

Das einzige Dokument enthält folgende Angaben:

a) die wichtigsten Anforderungen der Produktspezifikation, einschließlich der zu schützenden Bezeichnung, der Kategorie, in welche die Spirituose fällt, oder des Begriffs ‚Spirituose‘, des Herstellungsverfahrens, einer Beschreibung der Merkmale der Spirituose, einer kurzen Beschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets und gegebenenfalls besondere Vorschriften für deren Verpackung und Kennzeichnung;

b) eine Beschreibung des Zusammenhangs der Spirituose mit ihrem in Artikel 3 Nummer 4 genannten geografischen Ursprung, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer Angaben zur Beschreibung des Erzeugnisses oder des Herstellungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.“

5. Die Artikel 24 bis 33 werden gestrichen.

6. In Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1, 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Schutz geografischer Angaben gemäß der vorliegenden Verordnung gilt unbeschadet der geschützten geografischen Angaben und geschützten Ursprungsbezeichnungen von Weinbauerzeugnissen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

7. Artikel 35, Artikel 36, 38, 39 und 40 werden gestrichen.

8. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Durchführungsbefugnisse

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen in Bezug auf

a) die Form der Produktspezifikation;

b) die Festlegung des Formats und der Online-Präsentation des in Artikel 23 genannten einzigen Dokuments;

c) den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Prüfverfahren erlassen.

(*) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben der Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).“

9. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer wird eingefügt:

„9a. Kartoffelbrand

- a) Kartoffelbrand ist eine Spirituose, die ausschließlich durch alkoholische Gärung und Destillation von Kartoffelknollen zu weniger als 94,8 % vol so erzeugt wird, dass das Destillat das Aroma und den Geschmack der Ausgangsstoffe bewahrt.
- b) Der Höchstgehalt an Methanol von Kartoffelbrand beträgt 1 000 g/hl r. A.
- c) Der Mindestalkoholgehalt von Kartoffelbrand beträgt 38 % vol.
- d) Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, ist nicht zulässig.
- e) Kartoffelbrand darf nicht aromatisiert werden.
- f) Zuckerkulör darf Kartoffelbrand nur zur Anpassung der Farbe zugesetzt werden.
- g) Kartoffelbrand darf zur Abrundung des endgültigen Geschmacks des Erzeugnisses gesüßt werden. Das Fertigerzeugnis darf jedoch nicht mehr als 10 g süßende Erzeugnisse je Liter, ausgedrückt als Invertzucker, enthalten.“

b) Die folgenden Buchstaben werden eingefügt:

„13a. Brotbrand

- a) Brotbrand ist eine Spirituose, die ausschließlich durch alkoholische Gärung und Destillation von frischem Brot zu weniger als 86 % vol so erzeugt wird, dass das Destillat das Aroma und den Geschmack des Ausgangsstoffes bewahrt.
- b) Der Mindestalkoholgehalt von Brotbrand beträgt 38 % vol.
- c) Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, ist nicht zulässig.
- d) Brotbrand darf nicht aromatisiert werden.
- e) Zuckerkulör darf Brotbrand nur zur Anpassung der Farbe zugesetzt werden.
- f) Brotbrand darf zur Abrundung des endgültigen Geschmacks des Erzeugnisses gesüßt werden. Das Fertigerzeugnis darf jedoch nicht mehr als 20 g süßende Erzeugnisse je Liter, ausgedrückt als Invertzucker, enthalten.

13b. Birkensaftbrand, Ahornsafbrand und Birken- und Ahornsafbrand

- a) Birkensaftbrand, Ahornsafbrand und Birken- und Ahornsafbrand sind Spirituosen, die ausschließlich durch direkte Destillation von Maische aus der Gärung von frischem Birken- oder Ahornsaf oder beiden unter Normaldruck erzeugt wird und zu weniger als 88 % vol so destilliert wird, dass das hieraus gewonnene Destillat die sensorischen Eigenschaften von Birken- oder Ahornsaf oder beiden aufweist.
- b) Der Mindestalkoholgehalt von Birkensaftbrand, Ahornsafbrand und Birken- und Ahornsafbrand beträgt 38 % vol.
- c) Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, ist nicht zulässig.
- d) Birkensaftbrand, Ahornsafbrand und Birken- und Ahornsafbrand dürfen nicht aromatisiert werden.

- e) Zuckerkulör darf Birkensaftbrand, Ahornsftbrand und Birken- und Ahornsftbrand nur zur Anpassung der Farbe zugesetzt werden.
- f) Birkensaftbrand, Ahornsftbrand und Birken- und Ahornsftbrand dürfen zur Abrundung des endgültigen Geschmacks des Erzeugnisses gesüßt werden. Das Fertigerzeugnis darf jedoch nicht mehr als 20 g süßende Erzeugnisse je Liter, ausgedrückt als Invertzucker, enthalten.“

Artikel 86

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1753

Die Verordnung (EU) 2019/1753 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 enthält der an den Mitgliedstaat gerichtete Antrag gemäß Absatz 2 Buchstabe a, der von einer anerkannten Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) kommt, überprüfbare Informationen zum wirtschaftlichen Interesse am internationalen Schutz der betreffenden geografischen Angabe.

Auf der Grundlage des in Unterabsatz 1 genannten Antrags bewertet der betreffende Mitgliedstaat das wirtschaftliche Interesse am internationalen Schutz dieser geografischen Angabe. Wird in dieser Bewertung ein solches wirtschaftliches Interesse festgestellt, ersucht der Mitgliedstaat die Kommission, diese geografische Angabe eintragen zu lassen.

(*) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).“

2. In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) In Bezug auf jede Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in einem Mitgliedstaat, der Partei des Lissabonner Abkommens ist, entscheidet sich der betreffende Mitgliedstaat im Falle eines Erzeugnisses, das nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, aber in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1143 fällt, auf der Grundlage eines Antrags einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte oder eines Begünstigten im Sinne von Artikel 1 Ziffer xvii der Genfer Akte oder auf eigene Initiative, entweder dafür

a) die internationale Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung gemäß der Genfer Akte innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1143 zu beantragen, wenn der Mitgliedstaat gemäß der in Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2019/1754 genannten Ermächtigung die Genfer Akte ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, oder

b) die Löschung der Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung im internationalen Register zu beantragen.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Entscheidung im Sinne des genannten Unterabsatzes im Falle eines Antrags gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Eintragung der genannten Ursprungsbezeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 und im Falle eines Antrags gemäß Buchstabe b des genannten Unterabsatzes bis 14. Mai 2025 mit.

In den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Situationen überprüft der betreffende Mitgliedstaat mit dem Internationalen Büro für die Zwecke der Eintragung nach der Genfer Akte in Abstimmung mit der Kommission, ob gemäß Regel 7 Absatz 4 der gemeinsamen Ausführungsordnung Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Kommission ermächtigt den betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsrechtsakts, die notwendigen Änderungen vorzunehmen und das Internationale Büro darüber zu unterrichten. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Wenn der Antrag auf Eintragung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 abgelehnt wird und die einschlägigen verwaltungsrechtlichen und justiziellen Rechtsbehelfe erschöpft sind oder wenn der Antrag auf Eintragung gemäß der Genfer Akte nicht gestellt wurde, beantragt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Löschung des Eintrags dieser Ursprungsbezeichnung aus dem internationalen Register.“

TITEL V

BEFUGNISÜBERTRAGUNG, VERFAHRENS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 87

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 10, Artikel 24 Absatz 10, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 5, Artikel 48 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 5, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 10, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 68 Absatz 5, Artikel 80 Absatz 4, Artikel 81 und Artikel 82 Absätze 3 und 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab 13. Mai 2024 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des genannten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 88

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 89

Übergangsbestimmung für die Klassifizierung der geografischen Angaben

Die Klassifizierung der geografischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 1, die vor dem 13. Mai 2024 eingetragen wurden oder deren Eintragung vor dem genannten Datum beantragt wurde, erfolgt gemäß der Tabelle in Anhang III.

Artikel 90

Übergangsbestimmungen für anhängige Anträge und eingetragene Namen

(1) Die vor dem 13. Mai 2024 geltenden Vorschriften gelten weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben, Anträge auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation und Anträge auf Löschung in Bezug auf geografische Angaben, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen sind.

(2) Für Anträge, bei denen die Veröffentlichung, für den Einspruch, des Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe, des Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation oder des Antrags auf Löschung einer geografischen Angabe im *Amtsblatt der Europäischen Union* nach dem 13. Mai 2024 erfolgt, gelten jedoch die Artikel 17 und 19, Artikel 20 Absätze 1 bis 5 und Artikel 21.

(3) Die Bestimmung über die Verlängerung des Übergangszeitraums gemäß Artikel 20 Absatz 7 gilt auch für Übergangszeiträume, die am 13. Mai 2024 noch laufen.

(4) Artikel 29 Absatz 4 gilt nicht für Namen, die vor dem 13. Mai 2024 eingetragen wurden oder deren Eintragung vor dem genannten Datum beantragt wurde.

(5) Die vor dem 13. Mai 2024 geltenden Vorschriften gelten weiterhin für Anträge auf Eintragung garantiert traditioneller Spezialitäten, Anträge auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation und Anträge auf Löschung von garantiert traditionellen Spezialitäten, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingehen.

(6) Für Anträge, bei denen die Veröffentlichung, für den Einspruch, des Antrags auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität, des Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation oder des Antrags auf Löschung einer garantiert traditionellen Spezialität im *Amtsblatt der Europäischen Union* nach dem 13. Mai 2024 erfolgt, gelten jedoch die Artikel 61 bis 64.

Artikel 91

Übergangsbestimmungen für das nationale Einspruchsverfahren bei geografischen Angaben

Die folgenden Übergangsbestimmungen finden Anwendung:

- a) abweichend von Artikel 84 Nummer 3 der vorliegenden Verordnung gilt Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 weiterhin bis zum 31. Dezember 2024;
- b) abweichend von Artikel 85 Nummer 5 der vorliegenden Verordnung gilt Artikel 24 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 weiterhin bis zum 31. Dezember 2024;
- c) abweichend von Artikel 94 der vorliegenden Verordnung gilt Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weiterhin bis zum 31. Dezember 2024.

Artikel 92

Übergangsbestimmungen für nationale geografische Angaben

(1) Der unter nationalem Recht gewährte Schutz geografischer Angaben für Erzeugnisse, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, aber in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, endet am 14. Mai 2025, wenn bei der Kommission kein Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung eingereicht wird.

(2) Wird ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe gemäß Absatz 1 dieses Artikels vor dem in jenem Absatz genannten Zeitpunkt bei der Kommission eingereicht, so endet der nationale Schutz dieser geografischen Angabe mit dem Zeitpunkt, an dem die Kommission gemäß Artikel 21 über ihre Eintragung entscheidet. Artikel 10 findet für diesen Antrag keine Anwendung. Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Eintragung bleibt der nationale Schutz so lange aufrecht, bis alle justiziellen Rechtsbehelfe, falls anwendbar, erschöpft sind. Nach Ende des nationalen Schutzes beantragt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Löschung des Eintrags der betreffenden Ursprungsbezeichnung aus dem internationalen Register des Internationalen Büros.

Artikel 93

Kontinuität der Register

(1) Jede Ursprungsbezeichnung und jede geografische Angabe für Wein und landwirtschaftliche Erzeugnisse und jede geografische Angabe für Spirituosen, einschließlich aller zugehöriger Daten sowie der Angaben zu anhängigen Anträgen auf Eintragung, Änderung oder Löschung, die in den jeweiligen in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, in Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/787 genannten Registern der geografischen Angaben aufgeführt ist, wird am 12. Mai 2024 automatisch in das Unionsregister der geografischen Angaben übernommen.

(2) Jede garantiert traditionelle Spezialität, die im in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Register der garantiert traditionellen Spezialitäten aufgeführt ist, einschließlich aller zugehöriger Daten sowie der Angaben zu anhängigen Anträgen auf Eintragung, Änderung oder Löschung, wird am 12. Mai 2024 automatisch in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten übernommen.

Artikel 94

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wird aufgehoben.

Artikel 95

Entsprechungstabelle

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Bezugnahmen auf die gestrichenen Bestimmungen gemäß den Artikeln 84 und 85 der vorliegenden Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu lesen.

Artikel 96

Aufhebung und Ersetzung delegierter Rechtsakten und Durchführungsrechtsakte

Die Kommission hebt, sofern notwendig, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder auf der Grundlage der in den Artikeln 84 und 85 der vorliegenden Verordnung genannten Bestimmungen erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf oder ersetzt sie, soweit dies erforderlich ist, um sie mit den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Befugnissen in Einklang zu bringen.

Artikel 97

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. Mai 2024.

Artikel 10 Absätze 4 und 5, Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 45 gelten dagegen ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. April 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB

ANHANG I

Landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

Erzeugnisse

KN-Position 2501 (Salz)

KN-Position 3203 (Cochenille)

KN-Position 3301 (ätherische Öle)

KN-Positionen 3501 bis 3505 (Eiweißstoffe, modifizierte Stärke, Klebstoffe)

KN-Positionen 4101 bis 4103 (Häute und Felle)

KN-Position 4301 (rohe Pelzfelle)

KN-Position 4501 (Kork)

KN-Positionen 5001 bis 5003 (Grège und Abfälle von Seide)

KN-Positionen 5101 bis 5103 (Wolle und Tierhaare)

KN-Positionen 5201 bis 5203 (Rohbaumwolle, Abfälle von Baumwolle und Baumwolle, kardierte oder gekämmt)

KN-Position 5301 (Rohflachs)

KN-Position 5302 (Rohhanf)

ANHANG II

Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 51

Garantiert traditionelle Spezialitäten

- a) Fertigmahlzeiten,
 - b) Bier,
 - c) Schokolade und Nebenprodukte,
 - d) Backwaren,
 - e) feine Backwaren,
 - f) Süßwaren,
 - g) Kleingebäck,
 - h) Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
 - i) Teigwaren,
 - j) Salz,
 - k) kohlenensäurehaltiges Wasser,
 - l) Kork.
-

ANHANG III

Entsprechungstabelle für die Klassifizierung nach Artikel 89

Bestehende Klassifizierung der Erzeugnisse	Positionen der Kombinierten Nomenklatur in Entsprechung mit der bestehenden Klassifizierung der Erzeugnisse
Wein	KN 2204
Spirituosen	KN 2208
Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	KN 02
Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	KN 16
Klasse 1.3. Käse	KN 0406
Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	KN 04
Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	KN 15
Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet	KN 07; KN 08; KN 10; KN 11; KN 20
Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	KN 03; KN 16
Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Klasse 1.8 umfasst mehrere Positionen der Kombinierten Nomenklatur
Klasse 2.1. Bier	KN 2203
Klasse 2.2. Schokolade und Nebenprodukte	KN 1806
Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck	KN 1905
Klasse 2.4. Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten	KN 2205; KN 2206
Klasse 2.5. Teigwaren	KN 1902
Klasse 2.6. Salz	KN 2501
Klasse 2.7. Natürliche Gummis und Harze	KN 1301
Klasse 2.8. Senfpaste	KN 2103
Klasse 2.9. Heu	KN 1214 90
Klasse 2.10. Ätherische Öle	KN 3301
Klasse 2.11. Kork	KN 4501

Bestehende Klassifizierung der Erzeugnisse	Positionen der Kombinierten Nomenklatur in Entsprechung mit der bestehenden Klassifizierung der Erzeugnisse
Klasse 2.12. Cochenille	KN 3203
Klasse 2.13. Blumen und Zierpflanzen	KN 0602; KN 0603; KN 0604
Klasse 2.14. Baumwolle	KN 5201
Klasse 2.15. Wolle	KN 5101
Klasse 2.16. Korbweide	KN 1401
Klasse 2.17. Schwingflachs	KN 5301 21
Klasse 2.18. Leder	KN 41
Klasse 2.19. Pelz	KN 4301
Klasse 2.20. Federn	KN 0505
Klasse 2.21. Aromatisierte Weine	KN 2205
Klasse 2.22. Andere alkoholische Getränke	KN 2206
Klasse 2.23. Bienenwachs	KN 1521 90

ANHANG IV

Entsprechungstabelle

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Verordnung (EU) 2019/787
Artikel 1	—	—	—
Artikel 2	Artikel 3	Artikel 101 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 3 Absätze 6 und 7
Artikel 3	—	—	—
Artikel 4	Artikel 1 und 4	—	—
Artikel 5	Artikel 2	Artikel 99 Absatz 3	—
Artikel 6	—	—	—
Artikel 7	—	—	—
Artikel 8	—	—	—
Artikel 9	Artikel 49 Absatz 1	Artikel 95 in der am 12. Mai 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3 sowie Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 2	Artikel 96 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 1	Artikel 94 Absatz 1 in der am 12. Mai 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Artikel 23 Absatz 1 in der am 12. Mai 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2019/787
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 49 Absatz 2	Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 24 Absatz 5 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absätze 4 und 5	Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 24 Absatz 6 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 6	Artikel 49 Absatz 4	Artikel 96 Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 24 Absatz 7 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 7	Artikel 49 Absatz 4	—	Artikel 24 Absatz 7 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 10 Absatz 8	—	—	Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 3
Artikel 11	Artikel 9	—	Artikel 25
Artikel 12	—	—	—
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 96 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 23 Absatz 2 in der am 12. Mai 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2019/787 und Artikel 24 Absatz 7 Unterabsätze 1 und 4
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 1	—	Artikel 23 Absatz 1 in der am 12. Mai 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2019/787
Artikel 13 Absatz 3	—	—	—
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 49 Absatz 6	—	Artikel 24 Absatz 9
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 49 Absatz 7	—	—

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Verordnung (EU) 2019/787
Artikel 14	—	—	—
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 49 Absatz 5	—	Artikel 24 Absatz 8
Artikel 14 Absatz 3	—	—	Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 97 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 15 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 50 Absatz 1	Artikel 97 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 15 Absatz 4	Artikel 50 Absatz 2	Artikel 96 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 8	Artikel 96 Absatz 6	—
Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 50 Absatz 3	Artikel 97 Absatz 3	—
Artikel 17	Artikel 51	Artikel 98	Artikel 27
Artikel 18	—	—	—
Artikel 19	Artikel 10	—	Artikel 28
Artikel 20	Artikel 15	—	Artikel 29
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 52 Absatz 1	Artikel 97 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 30 Absatz 1
Artikel 21 Absätze 2, 3 und 5	Artikel 52 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 99 Absätze 1 und 2	Artikel 30 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 21 Absatz 4	—	—	—
Artikel 22	Artikel 11	Artikel 104	Artikel 33
Artikel 23	—	—	—
Artikel 24	Artikel 53	Artikel 105	Artikel 31
Artikel 25	Artikel 54	Artikel 106	Artikel 32
Artikel 26	Artikel 13	Artikel 103	Artikel 21
Artikel 27	—	—	—
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 101 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 28 Absatz 2	Artikel 41 Absatz 2	Artikel 101 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 29 Absätze 1 und 2	Artikel 6 Absatz 3	Artikel 100 Absätze 1 und 2	Artikel 34 Absätze 1 und 2
Artikel 29 Absätze 3 und 4	—	—	—
Artikel 30	Artikel 6 Absatz 4	Artikel 101 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 31 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 14	Artikel 102	Artikel 36
Artikel 31 Absatz 4	—	—	—
Artikel 31 Absatz 5	Artikel 12 Absatz 5	—	—
Artikel 32	Artikel 45	—	—
Artikel 33	—	—	—
Artikel 34	—	—	—
Artikel 35	—	—	—
Artikel 36	Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 46	—	—

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Verordnung (EU) 2019/787
Artikel 37 Absatz 1	Artikel 44	—	Artikel 16
Artikel 37 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2	—	—
Artikel 37 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3	—	—
Artikel 37 Absatz 4	—	—	—
Artikel 37 Absatz 5	—	—	—
Artikel 37 Absatz 6	Artikel 12 Absatz 3	—	—
Artikel 37 Absatz 7	—	—	—
Artikel 37 Absatz 8	—	—	—
Artikel 37 Absatz 9	Artikel 12 Absatz 4	—	—
Artikel 37 Absatz 10	Artikel 12 Absatz 6	—	—
Artikel 37 Absatz 11	Artikel 12 Absatz 7	—	—
Artikel 38 Absatz 1	Artikel 35	—	—
Artikel 38 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 3	—	—
Artikel 39 Absatz 1	—	—	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 39 Absatz 3	Artikel 37 Absatz 1	—	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 39 Absatz 4	Artikel 37 Absatz 2	—	Artikel 38 Absatz 3
Artikel 39 Absatz 6	—	—	Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 39 Absatz 7	—	—	Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 40 Absatz 1	—	—	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 40 Absatz 2	Artikel 37 Absatz 3	—	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 41	Artikel 39	—	Artikel 38 Absatz 5
Artikel 42 Absatz 1	—	—	Artikel 39 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 42 Absatz 2	—	—	Artikel 39 Absatz 1
Artikel 42 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 3	—	Artikel 39 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 42 Absätze 4 und 5	—	—	—
Artikel 43	—	—	—
Artikel 44	—	—	—
Artikel 45	—	—	—
Artikel 46 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1	—	—
Artikel 46 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2	—	—
Artikel 46 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3	—	—
Artikel 47 Absatz 5	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3	—	—
Artikel 48 Absätze 1 und 2	Artikel 6 Absatz 2	—	—
Artikel 48 Absatz 3	Artikel 42 Absatz 1	—	—

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Verordnung (EU) 2019/787
Artikel 48 Absatz 4	Artikel 42 Absatz 2	—	—
Artikel 49	Artikel 7	—	—
Artikel 50 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c	—	—
Artikel 50 Absatz 2	Artikel 49 Absatz 7 Unterabsatz 2	—	—
Artikel 51	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1	—	—
Artikel 52	Artikel 17	—	—
Artikel 53	Artikel 18	—	—
Artikel 54	Artikel 19	—	—
Artikel 55	Artikel 45	—	—
Artikel 56 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 1	—	—
Artikel 56 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 1	—	—
Artikel 56 Absatz 3	Artikel 49 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Unterabsatz 1	—	—
Artikel 56 Absatz 4	Artikel 49 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3	—	—
Artikel 57 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a	—	—
Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b	—	—
Artikel 57 Absatz 3	Artikel 49 Absatz 7 Unterabsatz 2	—	—
Artikel 58	—	—	—
Artikel 59	Artikel 50 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 60	Artikel 50 Absatz 3	—	—
Artikel 61	Artikel 51	—	—
Artikel 62	Artikel 21	—	—
Artikel 63	Artikel 24a	—	—
Artikel 64	Artikel 52	—	—
Artikel 65	Artikel 22	—	—
Artikel 66	Artikel 53	—	—
Artikel 67	Artikel 54	—	—
Artikel 68	Artikel 24	—	—
Artikel 69	—	—	—
Artikel 70	Artikel 23 Absätze 2, 3 und 4	—	—
Artikel 71 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1	—	—
Artikel 71 Absatz 2	Artikel 46 Absatz 1	—	—
Artikel 72 Absatz 1	Artikel 36 Absatz 3	—	—
Artikel 72 Absatz 6	Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1	—	—

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Verordnung (EU) 2019/787
Artikel 72 Absatz 7 Unterabsatz 1	Artikel 37 Absatz 2	—	—
Artikel 72 Absatz 7 Unterabsatz 2	Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2	—	—
Artikel 72 Absatz 9	Artikel 37 Absatz 3	—	—
Artikel 73	Artikel 39	—	—
Artikel 74	—	—	—
Artikel 75	—	—	—
Artikel 76	—	—	—
Artikel 77	—	—	—
Artikel 78	Artikel 27	—	—
Artikel 79	Artikel 28	—	—
Artikel 80	Artikel 29	—	—
Artikel 81	Artikel 30	—	—
Artikel 82	Artikel 31	—	—
Artikel 83 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 33	—	—
Artikel 83 Absatz 4	Artikel 34	—	—
Artikel 84	—	—	—
Artikel 85	—	—	—
Artikel 86	—	—	—
Artikel 87	Artikel 56	—	—
Artikel 88	Artikel 57	—	—
Artikel 89	—	—	—
Artikel 90	—	—	—
Artikel 91	—	—	—
Artikel 92	—	—	—
Artikel 93	Artikel 58	—	—
Artikel 94	—	—	—
Artikel 95	—	—	—
Artikel 96	Artikel 59	—	—
Anhang I	Anhang I Ziffer I	—	—
Anhang II	Anhang I Ziffer II	—	—
Anhang III	—	—	—



2024/1161

23.4.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1161 DER KOMMISSION

vom 22. April 2024

zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten, zur Zulassung dieser Zubereitung als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte andere Tierarten (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd.), zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 361/2011, (EU) 2015/518 und (EU) 2019/11

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Enterococcus faecium* NCIMB 10415) wurde in den beiden Formen „mikroverkapselt“ und „mikroverkapselt mit Schellack“ als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 361/2011 der Kommission⁽²⁾ und zur Verwendung in Futtermitteln für Junghennen sowie Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2015/518 der Kommission⁽³⁾ für einen Zeitraum von jeweils zehn Jahren zugelassen. In den Formen „mikroverkapselt“, „verkapselt und mit Schellack beschichtet“ und „unbeschichtetes Granulat“ wurde diese Zubereitung als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung in Futtermitteln für Kälber und Ziegenlämmer auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 der Kommission⁽⁴⁾ und zur Verwendung in Futtermitteln für Sauen, Saugferkel, Absetzferkel und Mastschweine auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2019/11 der Kommission⁽⁵⁾ für einen Zeitraum von jeweils zehn Jahren zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 361/2011 der Kommission vom 13. April 2011 zur Zulassung von *Enterococcus faecium* NCIMB 10415 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 943/2005 (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/361/2015-04-16).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/518 der Kommission vom 26. März 2015 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus faecium* NCIMB 10415 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Junghennen sowie Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 361/2011 im Hinblick auf die Kompatibilität mit Kokzidiostatika (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o) (ABl. L 82 vom 27.3.2015, S. 75, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/518/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 der Kommission vom 29. Oktober 2013 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus faecium* NCIMB 10415 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Kälber, Ziegenlämmer, Katzen und Hunde und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. Z o.o) (ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1061/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/11 der Kommission vom 3. Januar 2019 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus faecium* NCIMB 10415 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Sauen, Saugferkel, Absetzferkel und Mastschweine und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 252/2006, (EG) Nr. 943/2005 und (EG) Nr. 1200/2005 (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd., vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.) (ABl. L 2 vom 4.1.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/11/oj).

- (3) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 in den Formen „mikroverkapselt“ und „mikroverkapselt mit Schellack“ zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und auf Verlängerung der Zulassung dieser Zubereitung in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ und „unbeschichtetes Granulat“ zur Verwendung in Futtermitteln für Mast- und Aufzuchtälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Sauen, Saug- und Absetzferkel und Mastschweine gestellt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde auch die Zulassung neuer Verwendungen der Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 beantragt, und zwar zur Verwendung in der Form „unbeschichtetes Granulat“ in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ und „unbeschichtetes Granulat“ in Futtermitteln für Junghühner für die Zucht, Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht, Jungtiere von Zuchtgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Ziervögel, Mast- und Aufzuchtälber, Ziegenlämmer, Wiederkäuerarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zur Mast und Aufzucht, Jungschweine für die Zucht und alle Kategorien der Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und in den Formen „mikroverkapselt“ und „unbeschichtetes Granulat“ in Tränkwasser für Masthühner, Junghennen, Junghühner für die Zucht, Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht, Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Jungtiere von Zuchtgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Ziervögel, Mast- und Aufzuchtälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Mast- und Aufzuchtälber, Wiederkäuerarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zur Mast und Aufzucht, Jungschweine für die Zucht und alle Schweinearten, einschließlich Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, (im Folgenden „Zieltierarten“). Die Antragsteller beantragten die Einordnung dieses Zusatzstoffs in die Kategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) kam in ihrer Stellungnahme vom 27. September 2023 ⁽⁶⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 in allen drei Formen unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für die Zieltierarten, die Verbraucher und die Umwelt sicher ist. Des Weiteren stellte die Behörde fest, dass diese Zubereitung in den Formen „mikroverkapselt“ und „mikroverkapselt mit Schellack“ nicht als haut- und augenreizend einzustufen ist, aber es sich bei dem Zusatzstoff in allen drei Formen um ein potenzielles Inhalationsallergen handelt. Sie konnte keine Schlussfolgerung dazu ziehen, inwieweit diese Zubereitung in der Form „unbeschichtetes Granulat“ potenziell haut- und augenreizend und inwieweit der Zusatzstoff in allen drei Formen potenziell als Hautallergen wirkt. Die Behörde erklärte, dass es im Zusammenhang mit der Verlängerung der Zulassung nicht notwendig ist, die Wirksamkeit der Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 zu bewerten, da der Antrag auf Verlängerung der Zulassung keinen Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Verwendungsbedingungen für jene Tierarten und -kategorien enthält, für die eine Zulassung vorliegt. Sie kam ferner zu dem Ergebnis, dass die Wirksamkeit für die neuen Verwendungszwecke aus den früheren Wirksamkeitsstudien extrapoliert werden kann und hinsichtlich der Kompatibilität mit Kokzidiostatika die zuvor gezogenen Schlussfolgerungen auf die anderen Geflügelarten und -kategorien im entsprechenden physiologischen Stadium und auf die Kokzidiostatika, für die eine Zulassung besteht, extrapoliert werden können. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich.
- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ⁽⁷⁾ befand das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor, dass die bei der früheren Bewertung zu diesem Zusatzstoff gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen hinsichtlich der Analysemethode gültig und auf den vorliegenden Antrag anwendbar sind.

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2023; 21(10):8347.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

- (6) In Anbetracht der vorstehenden Gründe ist die Kommission der Auffassung, dass die Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Die Zulassung dieser Zubereitung in den Formen „mikroverkapselt“ und „mikroverkapselt mit Schellack“ zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ und „unbeschichtetes Granulat“ zur Verwendung in Futtermitteln für Mast- und Aufzuchtkälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Sauen (einschließlich Zuchtschweinen), Saug- und Absetzferkel und Mastschweine sollte daher verlängert werden. Darüber hinaus sollte diese Zubereitung für die beantragten neuen Verwendungszwecke zugelassen werden. Der Hinweis auf die Kompatibilität der Verwendung dieser Zubereitung mit einigen Kokzidiostatika sollte auf Junghühner für die Zucht, Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht sowie Jungtiere von Zuchtgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ausgeweitet werden. Schließlich ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu verhindern.
- (7) Infolge der Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 in den Formen „mikroverkapselt“ und „mikroverkapselt mit Schellack“ zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ und „unbeschichtetes Granulat“ zur Verwendung in Futtermitteln für Mast- und Aufzuchtkälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Sauen, Saug- und Absetzferkel und Mastschweine sollten die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 geändert und die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 361/2011, (EU) 2015/518 und (EU) 2019/11 aufgehoben werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderungen der Zulassungsbedingungen für die Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 in den Formen „mikroverkapselt“ und „mikroverkapselt mit Schellack“ zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ und „unbeschichtetes Granulat“ zur Verwendung in Futtermitteln für Mast- und Aufzuchtkälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Sauen, Saug- und Absetzferkel und Mastschweine aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die geänderten Zulassungsbedingungen vorbereiten können.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung der im Anhang beschriebenen Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, in den Formen „mikroverkapselt“ und „mikroverkapselt mit Schellack“ zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ und „unbeschichtetes Granulat“ zur Verwendung in Futtermitteln für Mast- und Aufzuchtkälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Sauen, Saug- und Absetzferkel und Mastschweine wird unter den in jenem Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, wird in der Form „unbeschichtetes Granulat“ als Zusatzstoff in der Tierernährung zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung unter den in jenem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen. Diese Zubereitung wird in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ und „unbeschichtetes Granulat“ als Zusatzstoff in der Tierernährung zur Verwendung in Futtermitteln für Junghühner für die Zucht, Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht, Jungtiere von Zuchtgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Ziervögel, Mast- und Aufzuchtlämmer, Wiederkäuerarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zur Mast und Aufzucht und alle Kategorien von Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung unter den in jenem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen. In den Formen „mikroverkapselt“ und „unbeschichtetes Granulat“ wird diese Zubereitung als Zusatzstoff in der Tierernährung zur Verwendung in Tränkwasser für alle Mastgeflügelarten und Jungtiere aller Lege- und Zuchtgeflügelarten, Ziervögel, Sauen aller Suidae-Arten, Saug- und Absetzferkel aller Suidae-Arten, Mastschweine aller Suidae-Arten, Mast- und Aufzuchtkälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Mast- und Aufzuchtlämmer sowie Wiederkäuerarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zur Mast und Aufzucht unter den in jenem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 wird der erste Eintrag 4b1705 zu Kälbern und Ziegenlämmern gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung

Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 361/2011, (EU) 2015/518 und (EU) 2019/11 werden aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsmaßnahmen

(1) Die im Anhang beschriebene Zubereitung in den Formen „mikroverkapselt“ und „mikroverkapselt mit Schellack“ und die diese Zubereitungsformen enthaltenden Vormischungen, die zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung bestimmt sind, sowie diese Zubereitung in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ und „unbeschichtetes Granulat“ und die diese Zubereitungsformen enthaltenden Vormischungen, die zur Verwendung in Futtermitteln für Mast- und Aufzuchtkälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Sauen, Saug- und Absetzferkel und Mastschweine bestimmt sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie vor dem 13. November 2024 gemäß den vor dem 13. Mai 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden.

(2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die im Anhang beschriebene Zubereitung in den Formen „mikroverkapselt“ oder „mikroverkapselt mit Schellack“ oder diese Zubereitungsformen enthaltende Vormischungen enthalten und für Masthühner und Junghennen sowie Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Jungtiere von Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung bestimmt sind oder die diese Zubereitung in den Formen „mikroverkapselt“, „mikroverkapselt mit Schellack“ oder „unbeschichtetes Granulat“ enthalten und für Mast- und Aufzuchtkälber, Ziegenlämmer für die Mast und Aufzucht, Sauen, Saug- und Absetzferkel und Mastschweine bestimmt sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie vor dem 13. Mai 2025 gemäß den vor dem 13. Mai 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL I

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		KBE/l Tränkwasser			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren											
4b1705	DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional products Sp. z o.o.	Enterococcus lactis NCIMB 10415	Zusammensetzung des Zusatzstoffs Zubereitung aus Enterococcus lactis NCIMB 10415 mit mindestens: — mikroverkapselt: 1 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff oder — unbeschichtetes Granulat: 3,5 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff Feste Formen Charakterisierung des Wirkstoffs Lebensfähige Zellen von Enterococcus lactis NCIMB 10415 Analysemethode ⁽¹⁾	Alle Mastgeflügelarten	—	3 × 10 ⁸	—	1,5 × 10 ⁸	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 3. Der Zusatzstoff darf nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zulassungsbedingungen als Futtermittelzusatzstoffe gleichzeitig mit den folgenden Kokzidiostatika verwendet werden: Decoquinat, Monensin-Natrium, Robenidin-Hydrochlorid, Diclazuril,	13. Mai 2034
				Jungtiere aller Legegeflügelarten							
				Jungtiere aller Zuchtgeflügelarten							
				Ziervögel							
				Sauen aller Suidae-Arten		7 × 10 ⁸		3,5 × 10 ⁸			
				Saugferkel aller Suidae-Arten		1 × 10 ⁹		0,5 × 10 ⁹			
				Kälber, Ziegenlämmer, Lämmer und Wiederkäuerarten von geringerer wirtschaftli-							

			Eigenschaften: DNA-Sequenzierungsmethoden oder Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) — CEN/TS 17697. Auszählung im Futtermittelzusatz-stoff, in Vormischungen, Mischfuttermitteln und Wasser: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von Galle-Esculin-Azid-Agar (EN 15788)	cher Bedeutung zur Aufzucht Kälber, Ziegenlämmer, Lämmer und Wiederkäuerarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zur Mast					Semduramicin, Lasalocid-A-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Narasin, eine Kombination von Narasin und Nicarbazin, Salinomycin-Natrium. 4. Der Zusatzstoff ist laktierenden Sauen sowie Saugferkeln gleichzeitig zu verabreichen. 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem- und Hautschutzausrüstung sowie im	
				Absetzferkel aller Suidae-Arten Mast-schweine aller Suidae-Arten		$3,5 \times 10^8$		2×10^8		

										Falle von unbe- schichtetem Granu- lat zusätzlich mit Augenschutzausrü- stung zu verwenden.	
⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_de .											

TEIL II

Kennnum- mer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinha- bers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstal- ter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren									
4b1705i	DSMNutritional Products Ltd, vertreten durch DSMNutritional products Sp. z o.o.	Enterococcus lac- tis NCIMB 10415	Zusammensetzung des Zusatzstoffs Zubereitung aus Ente- rococcus lactis NCIMB 10415 mit mindes- tens: — mikroverkapselt mit Schellack: 2 × 10 ¹⁰ KBE/g Zu- satzstoff Feste Form Charakterisierung des Wirkstoffs Lebensfähige Zellen von Enterococcus lactis NCIMB 10415 Analysemethode ⁽¹⁾ Eigenschaften: DNA- Sequenzierungsme- thoden oder Pulsfeld- Gel-Elektrophorese (PFGE) — CEN/TS 17697. Auszählung im Fut- termittelzusatzstoff, in Vormischungen, Mischfuttermitteln und Wasser: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von Galle-Esculin- Azid-Agar (EN 15788)	Alle Mastgeflügel- arten Jungtiere aller Legegeflügelarten Jungtiere aller Zuchtgeflügelar- ten Ziervögel	—	3 × 10 ⁸	—	1. In der Gebrauchsan- weisung für den Zu- satzstoff und die Vor- mischung sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zulas- sungsbedingungen als Futtermittelzusatz- stoffe gleichzeitig mit den folgenden Kokzi- diostatika verwendet werden: Decoquinat, Monensin-Natrium, Robenidin-Hydro- chlorid, Diclazuril, Semduramicin, Lasa- locid-A-Natrium, Ma- duramicin-Ammo- nium, Narasin, eine Kombination von Na- rasin und Nicarbazin, Salinomycin-Nat- rium. 3. Der Zusatzstoff ist laktierenden Sauen sowie Saugferkeln gleichzeitig zu verab- reichen. 4. Die Futtermittelunter- nehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der	13. Mai 2034
				Sauen aller Suidae- Arten		7 × 10 ⁸			
				Saugferkel aller Suidae-Arten Kälber, Ziegen- lämmer, Lämmer und Wiederkäuer- arten von gerin- gerer wirtschaftli- cher Bedeutung zur Aufzucht Kälber, Ziegen- lämmer, Lämmer und Wiederkäuer- arten von gerin- gerer wirtschaftli- cher Bedeutung zur Mast		1 × 10 ⁹			
				Absetzferkel aller Suidae-Arten Mastschweine aller Suidae-Arten		3,5 × 10 ⁸			

								Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_de.



2024/1162

23.4.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1162 DER KOMMISSION

vom 22. April 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich einiger zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen der Art *Malus domestica* und einiger zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen der Art *Berberis thunbergii* mit Ursprung in der Türkei sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 hinsichtlich der Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art *Malus domestica* in das Gebiet der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission ⁽²⁾ wurde auf Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2018 der Kommission ⁽³⁾ enthält besondere Vorschriften für das Verfahren zur Durchführung der Risikobewertung gemäß Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko.
- (3) Nach einer vorläufigen Bewertung wurden 34 Gattungen und eine Art von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Ursprung in allen Drittländern als Pflanzen mit hohem Risiko in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 aufgenommen. In dem genannten Anhang sind auch die Gattungen *Malus* Mill. und *Berberis* L. aufgeführt.
- (4) Die Liste der aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die nur dann in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht werden dürfen, wenn besondere Anforderungen erfüllt sind, ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt.
- (5) In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 sind die Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in das Gebiet der Union festgelegt, die zwar aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, für die jedoch die Pflanzengesundheitsrisiken noch nicht umfassend bewertet worden sind. Der Grund hierfür ist, dass ein oder mehrere Schädlinge, deren Wirt diese Pflanzen sind, noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽⁵⁾ geführt werden, doch sie können nach einer weiteren vollständigen Risikobewertung die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllen.

⁽¹⁾ ABL L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABL L 323 vom 19.12.2018, S. 10).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2018 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Festlegung besonderer Vorschriften für das Verfahren zur Durchführung der Risikobewertung in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 323 vom 19.12.2018, S. 7).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union (ABL L 275 vom 24.8.2020, S. 5).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABL L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

- (6) Am 9. August 2019 stellte die Türkei bei der Kommission einen Antrag auf Ausfuhr in die Union von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art *Malus domestica*, bestehend aus bis zu einem Jahr alten Edelreisern und Stecklingen ohne Blätter sowie aus Wurzelstöcken und veredelten Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter und mit einem Durchmesser des Stamms von höchstens 3 cm. Dieser Antrag wurde durch das entsprechende technische Dossier unterstützt.
- (7) Am 31. März 2022 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von Pflanzen der Art *Malus domestica* aus der Türkei ⁽⁶⁾ an. Die Behörde ermittelte *Anoplophora chinensis*, *Calepitrimerus baileyi*, *Cenopalpus irani*, *Cicadatra persica*, *Diplodia bulgarica*, *Erwinia amylovora*, *Hoplotaimus galeatus*, *Lopholeucaspis japonica*, *Malacosoma parallela*, *Pratylenchus loosi*, *Pyrolachnus pyri* und Tomato ringspot virus als für diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen relevanten Schädlinge.
- (8) Am 7. November 2022 änderte die Behörde das wissenschaftliche Gutachten dahingehend, dass *Didesmococcus unifasciatus*, *Euzophera semifuneralis*, *Maconellicoccus hirsutus*, *Pochazia shantungensis* und *Russellaspis pustulans* als für diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen relevante Schädlinge aufgenommen wurden.
- (9) Die Behörde bewertete die im Dossier für *Calepitrimerus baileyi*, *Cenopalpus irani*, *Cicadatra persica*, *Didesmococcus unifasciatus*, *Diplodia bulgarica*, *Euzophera semifuneralis*, *Hoplotaimus galeatus*, *Lopholeucaspis japonica*, *Maconellicoccus hirsutus*, *Malacosoma parallela*, *Pochazia shantungensis*, *Pratylenchus loosi*, *Pyrolachnus pyri* und Tomato ringspot virus beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen und schätzte die Wahrscheinlichkeit der Freiheit der Ware von diesen Schädlingen ein. Die Behörde bewertete, ob die Türkei die in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 der Kommission ⁽⁷⁾ festgelegten Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* durchführt und ob in Bezug auf *Erwinia amylovora* die für Pflanzen von *Malus* Mill., außer Früchten und Samen, geltenden besonderen Anforderungen an das Einführen in die spezifizierten Schutzgebiete gemäß Anhang X Nummer 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sowie an die Verbringung innerhalb dieser Schutzgebiete erfüllt sind. Sie gelangte zu dem Schluss, dass die Türkei diese Dringlichkeitsmaßnahmen durchführt und dass die in Anhang X Nummer 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt sind. Die Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf *Russellaspis pustulans* wurden von der Behörde nicht bewertet. Allerdings werden in einem früher von der Behörde veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten zur Schädlingskategorisierung von *Russellaspis pustulans* ⁽⁸⁾ Risikominderungsmaßnahmen dargelegt, die gegen den Schädling wirksam sind.
- (10) Am 27. November 2019 stellte die Türkei bei der Kommission einen Antrag auf Ausfuhr in die Union von zwei- bis dreijährigen eingetopften Pflanzen der Art *Berberis thunbergii* mit einer Höhe von 20 bis 40 cm. Dieser Antrag wurde durch das entsprechende technische Dossier unterstützt.
- (11) Am 19. Mai 2022 nahm die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung eingetopfter Pflanzen der Art *Berberis thunbergii* aus der Türkei ⁽⁹⁾ an. Die Behörde ermittelte *Bemisia tabaci* und *Malacosoma parallela* als für diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen relevanten Schädlinge, bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen und schätzte die Wahrscheinlichkeit der Freiheit der Ware von diesen Schädlingen ein.
- (12) Nach amtlicher Bestätigung des Nichtvorkommens von *Malacosoma parallela* in der Türkei wird der Schädling für die Waren *Malus domestica* und *Berberis thunbergii* mit Ursprung in dem genannten Land nicht mehr als relevant erachtet.

⁽⁶⁾ EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2022. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Malus domestica* plants from Turkey. *EFSA Journal* 2022;20(5):7301, 142 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7301>.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/138/EU (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 53). ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2095/oj.

⁽⁸⁾ EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2022. Scientific Opinion on the pest categorisation of *Russellaspis pustulans*. *EFSA Journal* 2022;20(6):7335, 29 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7335>, ISSN:1831-4732.

⁽⁹⁾ EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2022. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Berberis thunbergii* potted plants from Turkey. *EFSA Journal* 2022;20(6):7392, 43 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7392>.

- (13) Auf der Grundlage dieser Gutachten und der von der Türkei übermittelten zusätzlichen Informationen zu *Malacosoma parallela* wird davon ausgegangen, dass das Pflanzengesundheitsrisiko beim Einführen in die Union von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art *Malus domestica*, bestehend aus bis zu einem Jahr alten Edelreisern und Stecklingen ohne Blätter sowie aus Wurzelstöcken und veredelten Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter und mit einem Durchmesser des Stamms von höchstens 3 cm mit Ursprung in der Türkei, auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird, sofern geeignete Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden, um dem mit diesen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen verbundenen Schädlingsrisiko zu begegnen, und sofern die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095, die besonderen Anforderungen gemäß Anhang X Nummer 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sowie die entsprechenden besonderen Anforderungen gemäß Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllt sind.
- (14) Des Weiteren wird das Pflanzengesundheitsrisiko beim Einführen in die Union von bis zu drei Jahre alten eingetopften Pflanzen der Art *Berberis thunbergii* mit einer Höhe bis zu 40 cm mit Ursprung in der Türkei als hinnehmbar erachtet, sofern die entsprechenden besonderen Anforderungen gemäß Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllt sind, und es werden keine weiteren Anforderungen für nötig befunden.
- (15) Daher sollten zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Malus domestica*, bestehend aus bis zu einem Jahr alten Edelreisern und Stecklingen ohne Blätter sowie aus Wurzelstöcken und veredelten Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter und mit einem Durchmesser des Stamms von höchstens 3 cm mit Ursprung in der Türkei nicht mehr als Pflanzen mit hohem Risiko gelten.
- (16) Ebenso sollten bis zu drei Jahre alte eingetopfte Pflanzen der Art *Berberis thunbergii* mit einer Höhe bis zu 40 cm mit Ursprung in der Türkei nicht mehr als Pflanzen mit hohem Risiko gelten.
- (17) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Die von der Türkei in dem Dossier für *Malus domestica* beschriebenen Maßnahmen werden als ausreichend erachtet, um das Risiko aufgrund des Einführens dieser Ware in das Gebiet der Union auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren. Diese Maßnahmen sollten daher als pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften erlassen werden, um den Pflanzenschutz im Gebiet der Union im Zusammenhang mit dem Einführen dieser Pflanzen in die Union zu gewährleisten.
- (19) *Anoplophora chinensis*, *Bemisia tabaci*, *Lopholeucapsis japonica* und Tomato ringspot virus werden in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Unionsquarantäneschädlinge geführt. *Erwinia amylovora* ist in Anhang III der genannten Durchführungsverordnung als Schutzgebiet-Quarantäneschädling und in Anhang IV der genannten Durchführungsverordnung als unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling aufgeführt. In Anhang X Nummer 9 der genannten Durchführungsverordnung sind ebenfalls besondere Anforderungen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung dieses Schädlings in die spezifizierten Schutzgebiete festgelegt.
- (20) Dagegen werden *Calepitrimerus baileyi*, *Cenopalpus irani*, *Didesmococcus unifasciatus*, *Diplodia bulgarica*, *Euzophora semifuneralis*, *Hoplolaimus galeatus*, *Maconellicoccus hirsutus*, *Pochazia shantungensis* und *Pratylenchus loosi* noch nicht in der Liste in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 geführt, doch nach einer vollständigen Risikobewertung könnten sie die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen. Daher sind Pflanzenschutzmaßnahmen in Bezug auf diese Schädlinge erforderlich, bis eine vollständige Risikobewertung durchgeführt wird. Der Schädlingskategorisierung von *Russellaspis pustulans* zufolge erfüllt der Schädling die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge. Daher sind Pflanzenschutzmaßnahmen in Bezug auf diesen Schädling erforderlich, bis er in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgenommen ist.
- (21) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (22) *Cicadatra persica* und *Pyrolachmus pyri* werden noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge geführt. Da jedoch bei den von diesen Schädlingen befallenen Wirtspflanzen in der Union keine nennenswerten Auswirkungen festgestellt wurden, sind in Bezug auf diese Schädlinge keine Einfuhranforderungen erforderlich.
- (23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Die zweite Spalte „Bezeichnung“ der Tabelle zu Nummer 1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für „*Malus* Mill.“ erhält folgende Fassung:

„*Malus* Mill., ausgenommen:

- ein- bis zweijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ohne Blätter mit nackten Wurzeln der Art *Malus domestica* mit Ursprung in Serbien;
- bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ohne Blätter mit nackten Wurzeln der Art *Malus domestica* mit Ursprung in der Republik Moldau;
- bis zu drei Jahre alte ruhende Wurzelstöcke mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art *Malus domestica* mit Ursprung in der Ukraine;
- bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art *Malus domestica* mit Ursprung in der Ukraine;
- bis zu einem Jahr alte Stecklinge ohne Blätter der Art *Malus domestica* mit Ursprung im Vereinigten Königreich;
- bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Malus domestica* mit Ursprung im Vereinigten Königreich;
- bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Malus sylvestris* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich;
- bis zu zwei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art *Malus domestica* mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina;
- bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge ohne Blätter der Art *Malus domestica* mit Ursprung in der Türkei;
- ruhende, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Malus domestica* mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser des Stamms von höchstens 3 cm mit Ursprung in der Türkei.“

2. Der Eintrag „*Berberis* L.“ erhält folgende Fassung:

„*Berberis* L., ausgenommen bis zu drei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einer Höhe bis zu 40 cm der Art *Berberis thunbergii* mit Kultursubstrat mit Ursprung in der Türkei.“

ANHANG II

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird nach dem Eintrag „*Ligustrum delavayanum* und *Ligustrum japonicum*, bis zu 20 Jahre alt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 18 cm an der Basis des Stamms“ aus dem Vereinigten Königreich folgender Eintrag eingefügt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungs-drittländer	Maßnahmen
„<i>Malus domestica</i>, — bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge ohne Blätter; — ruhende, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser des Stamms von höchstens 3 cm.	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20	Türkei	a) Amtliche Feststellung, dass i) die Pflanzen frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i>, <i>Pratylenchus loosi</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i>, <i>Pratylenchus loosi</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i> und <i>Diplodia bulgarica</i> sind; iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle und systematischen stichprobenartigen Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen auf <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i> und <i>Pratylenchus loosi</i>.

			b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“ i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.“



2024/1176

23.4.2024

**Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Union
und der Republik Armenien über die Rechtsstellung der Mission der Europäischen Union in
Armenien (EUMA)**

Das am 20. November 2023 in Eriwan unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rechtsstellung der Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) ist am 10. April 2024 in Kraft getreten, nachdem die in Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren abgeschlossen worden sind.



2024/1198

23.4.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1198 DER KOMMISSION

vom 19. April 2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 hinsichtlich harmonisierter Normen für Dosen und Gehäuse für elektrische Installationsgeräte, erdverlegte Elektroinstallationsrohrsysteme und Niederspannungsschaltgeräte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 12 der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wird bei elektrischen Betriebsmitteln, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, eine Konformität mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 der Richtlinie und Anhang I der Richtlinie vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit Schreiben M/511 vom 8. November 2012 beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI), die erste vollständige Liste der Titel harmonisierter Normen vorzulegen und harmonisierte Normen für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU auszuarbeiten, zu überarbeiten und zu vervollständigen (im Folgenden „Auftrag“). Die Sicherheitsziele nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/35/EU und Anhang I dieser Richtlinie haben sich seit dem Auftrag an das CEN, das Cenelec und das ETSI nicht geändert.
- (3) Auf der Grundlage des Auftrags erarbeiteten das CEN und das Cenelec die neue harmonisierte Norm EN 50626-2:2023 über die Anforderungen an Vollwandrohre, Rohrzubehörteile und spezielle Anwendungen.
- (4) Auf der Grundlage des Auftrags überarbeiteten das CEN und das Cenelec die folgenden harmonisierten Normen, deren Fundstellen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2723 der Kommission⁽³⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden: EN 60947-8:2003, geändert durch EN 60947-8:2003/A1:2006, und EN 60947-8:2003/A1:2012 für Niederspannungsschaltgeräte und EN 61386-24:2010 für erdverlegte Elektroinstallationsrohrsysteme. Daraufhin wurden die harmonisierten Normen EN IEC 60947-8:2023 und EN 50626-1:2023 angenommen.
- (5) Darüber hinaus änderten das CEN und das Cenelec auf der Grundlage des Auftrags die folgenden harmonisierten Normen, deren Fundstellen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2723 der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden: EN 60670-21:2007 über besondere Anforderungen für Dosen und Gehäuse mit Aufhängemitteln, EN 60670-23:2008 über besondere Anforderungen für Unterflurdosen und EN 60670-24:2013 über besondere Anforderungen für Gehäuse zur Aufnahme von Schutzgeräten und ähnlichen energieverbrauchenden Geräten. Dies führte zur Annahme der folgenden geänderten harmonisierten Normen: EN 60670-21:2007/A11:2023, EN 60670-23:2008/A11:2023 und EN 60670-24:2013/A11:2023.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2723 der Kommission vom 6. Dezember 2023 über harmonisierte Normen für elektrische Betriebsmittel zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2723, 13.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2723/oj).

- (6) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN und dem Cenelec geprüft, ob die vom CEN und vom Cenelec ausgearbeiteten Normen sowie deren Änderungen dem Auftrag entsprechen.
- (7) Die folgenden harmonisierten Normen und deren Änderungen entsprechen den Sicherheitszielen, die sie abdecken sollen und die in der Richtlinie 2014/35/EU festgelegt sind: EN 60670-21:2007, geändert durch EN 60670-21:2003/A11:2023, EN 60670-23:2008, geändert durch EN 60670-23:2008/A11:2023, EN 60670-24:2013, geändert durch EN 60670-24:2013/A11:2023, EN 50626-1:2023, EN 50626-2:2023 und EN IEC 60947-8:2023. Daher ist es angezeigt, die Fundstellen dieser Normen und der einschlägigen Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (8) Nach Prüfung der harmonisierten Norm EN IEC 60947-5-2:2020 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Norm nicht den Zielen entspricht, die sie abdecken soll und die in der Richtlinie 2014/35/EU festgelegt sind, da die Norm keine klaren, objektiven und reproduzierbaren Kriterien enthält. Daher ist es erforderlich, die Fundstelle der Norm aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu streichen.
- (9) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, bei denen die Vermutung der Konformität mit der Richtlinie 2014/35/EU gilt. Um sicherzustellen, dass die Fundstellen der harmonisierten Normen, die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden, in einem einzigen Rechtsakt aufgeführt sind, sollten die Fundstellen dieser Normen und der einschlägigen Änderungen in diesen Anhang aufgenommen werden.
- (10) Daher müssen die Fundstellen der harmonisierten Normen EN 61386-24:2010 und EN 60947-8:2003 sowie die Fundstellen etwaiger Änderungen oder Berichtigungen dieser Normen – da diese überarbeitet oder geändert wurden – und der harmonisierten Norm EN IEC 60947-5-2:2020 – da diese nicht den Zielen entspricht, die sie abdecken soll – aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* gestrichen werden. Diese Fundstellen sollten daher aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 gestrichen werden. In Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 sind die Fundstellen harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU aufgeführt, die aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* gestrichen werden. Daher ist es angezeigt, die genannten Fundstellen in den Anhang aufzunehmen.
- (11) Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, ihre elektrischen Betriebsmittel, die von den harmonisierten Normen EN 61386-24:2010, EN 60947-8:2003 und EN IEC 60947-5-2:2020 und deren Änderungen abgedeckt werden, anzupassen, ist es notwendig, die Streichung der Fundstellen dieser harmonisierten Normen zurückzustellen.
- (12) Folglich sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2723 entsprechend geändert werden.
- (13) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Vermutung der Konformität mit den entsprechenden wesentlichen Anforderungen, einschließlich der Sicherheitsziele, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstellen dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang I Nummer 1 gilt ab dem 24. Oktober 2025.

Brüssel, den 19. April 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen 299, 301, 302, 359, 371 und 461 werden gestrichen.
2. Die folgenden Zeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

Nr.	Fundstelle der Norm
„299a.	EN 60670-21:2007 Dosen und Gehäuse für elektrische Installationsgeräte für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen — Teil 21: Besondere Anforderungen für Dosen und Gehäuse mit Aufhängemitteln EN 60670-21:2007/A11:2023“
„301a.	EN 60670-23:2008 Dosen und Gehäuse für Installationsgeräte für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen — Teil 23: Besondere Anforderungen für Unterflurdosen EN 60670-23:2008/A11:2023“
„302a.	EN 60670-24:2013 Dosen und Gehäuse für Installationsgeräte für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen — Teil 24: Besondere Anforderungen für Gehäuse zur Aufnahme von Schutzgeräten und ähnlichen energieverbrauchenden Geräten EN 60670-24:2013/A11:2023“
„371a.	EN IEC 60947-8:2023 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 8: Auslösegeräte für den eingebauten thermischen Schutz (PTC) von rotierenden elektrischen Maschinen“

3. Folgende Zeilen werden angefügt:

Nr.	Fundstelle der Norm
„107.I	EN 50626-1:2023 Erdverlegte Elektroinstallationsrohrsysteme für den Schutz und die Führung isolierter elektrischer Kabel oder Fernmeldekabel — Teil 1: Allgemeine Anforderungen
107.II	EN 50626-2:2023 Erdverlegte Elektroinstallationsrohrsysteme für den Schutz und die Führung isolierter elektrischer Kabel oder Fernmeldekabel — Teil 2: Elektroinstallationsrohrsysteme aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) oder weichmacherfreiem Poly(vinylchlorid) (PVC-U) — Anforderungen an Vollwandrohre, Rohrzubehörteile und spezielle Anwendungen“



2024/1204

23.4.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1204 DES RATES

vom 22. April 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. September 2017 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat“) die Resolution 2374 (2017) verabschiedet, mit der der Rahmen für die Verhängung eines Reiseverbots und von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gegen Personen und Einrichtungen, die für Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, festgelegt wurde.
- (2) Am 28. September 2017 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2017/1775 ⁽¹⁾ angenommen, mit dem die durch die Resolution 2374 (2017) des VN-Sicherheitsrats eingeführten Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt wurden.
- (3) Am 13. Dezember 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/2208 ⁽²⁾ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2017/1775 geändert und ein neuer Rahmen geschaffen wurde, der restriktive Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen ermöglicht, die für die Bedrohung des Friedens, der Sicherheit oder der Stabilität in Mali oder für die Behinderung oder Untergrabung des erfolgreichen Abschlusses des politischen Übergangs in Mali verantwortlich sind.
- (4) Die Sanktionsregelung der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) lief am 31. August 2023 aus, nachdem der Sicherheitsrat kein Einvernehmen über eine Verlängerung erzielt hatte.
- (5) Am 4. Januar 2024 hat der Rat angesichts des Auslaufens der VN-Sanktionsregelung gegen Mali den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/215 ⁽³⁾ angenommen, durch den alle Einträge in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/1775 gestrichen wurden.
- (6) Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls angezeigt, bestimmte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Resolution 2374 (2017) des VN-Sicherheitsrats aus dem verfügenden Teil des Beschlusses (GASP) 2017/1775 zu streichen.
- (7) Um die Einheitlichkeit und Kohärenz der restriktiven Maßnahmen der Union zu verbessern, ist es zudem angezeigt, die bestehende humanitäre Freistellung und die bestehende Ausnahmeregelung zu ändern und eine Überprüfungsklausel in Bezug auf diese humanitären Ausnahmen aufzunehmen.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2017/1775 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2017/1775 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass natürliche Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen,

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/2208 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 446 vom 14.12.2021, S. 44).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/215 des Rates vom 4. Januar 2024 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L, 2024/215, 5.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/215/oj>).

- a) die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, darunter
- i) die Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf
 - Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal in Mali,
 - die internationalen Sicherheitspräsenzen in Mali,
 - ii) die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Mali oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Mali,
 - iii) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Mali, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechts-übergriffe oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen,
 - iv) der Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte, der bzw. die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Mali einen Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht darstellt,
 - v) die wissentliche Erleichterung der Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot,
- b) die den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs in Mali behindern oder untergraben, einschließlich durch Behinderung oder Untergrabung der Durchführung von Wahlen oder der Machtübergabe an gewählte Organe, oder
- c) die mit den unter den Buchstaben a oder b genannten natürlichen Personen verbunden sind.

Die benannten Personen im Sinne dieses Absatzes sind im Anhang aufgeführt.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihren eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:

- a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation,
- b) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen einberufen wurde oder unter deren Schirmherrschaft steht,
- c) im Rahmen eines multilateralen Übereinkommens, das Vorrechte und Immunitäten verleiht oder
- d) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags.

(4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist.

(5) Der Rat ist in allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine Ausnahme aufgrund der Absätze 3 oder 4 gewährt, ordnungsgemäß zu unterrichten.

(6) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 gewähren, wenn die Reise aufgrund einer humanitären Notlage oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene oder an Tagungen, die von der Union unterstützt oder ausgerichtet werden oder aber von einem Mitgliedstaat ausgerichtet werden, der zu dem Zeitpunkt den OSZE-Vorsitz innehat, gerechtfertigt ist, sofern dort ein politischer Dialog geführt wird, der unmittelbar zu den politischen Zielen der restriktiven Maßnahmen beiträgt.

(7) Die Mitgliedstaaten können auch dann Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 gewähren, wenn die Einreise oder Durchreise für die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren notwendig ist.

(8) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach den Absätzen 6 oder 7 gewähren möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Meldung über die vorgeschlagene Ausnahme von einem oder mehreren Mitgliedstaaten schriftlich Einwand dagegen erhoben wird. Wenn von einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Einwand erhoben wird, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

(9) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 3, 4, 6 oder 7 den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und nur für die unmittelbar davon betroffenen Personen.“

2. Artikel 1a wird gestrichen.

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen,

a) die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, darunter

i) die Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf

— Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal in Mali,

— die internationalen Sicherheitspräsenzen in Mali,

ii) die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Mali oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Mali,

iii) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Mali, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübertretungen oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen,

iv) der Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte, der bzw. die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Mali einen Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht darstellt,

v) die wissentliche Erleichterung der Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot,

b) die den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs in Mali behindern oder untergraben, einschließlich durch Behinderung oder Untergrabung der Durchführung von Wahlen oder der Machtübergabe an gewählte Organe, oder

c) die mit den unter den Buchstaben a oder b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen verbunden sind,

werden eingefroren.

Die benannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen im Sinne dieses Absatzes sind im Anhang aufgeführt.

(2) Den im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sowie von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen jener natürlichen Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, notwendig sind,

- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienstleistungen dienen,
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,
- d) zur Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, sofern die zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung die Gründe mitgeteilt hat, aus denen ihres Erachtens eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte, oder
- e) auf oder von Konten einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die Immunität nach dem Völkerrecht genießt, soweit diese Zahlungen für amtliche Zwecke dieser diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder internationalen Organisation bestimmt sind.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Tag ergangen ist, an dem die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation gemäß Absatz 1 in die Liste im Anhang aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Tag in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Tag im betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung,
- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich zur Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt wird,
- c) die Entscheidung begünstigt keine der im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, und
- d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(5) Absatz 1 hindert eine im Anhang aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation nicht daran, Zahlungen aufgrund eines Vertrags, einer Vereinbarung oder Verpflichtung zu leisten, der/die vor dem Tag geschlossen wurde bzw. entstanden ist, an dem diese natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in den Anhang aufgenommen wurde, vorausgesetzt, dass der betreffende Mitgliedstaat festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar von einer natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation entgegengenommen wird, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird.

(6) Absatz 2 gilt nicht für eine auf eingefrorene Konten erfolgte Gutschrift von

- a) Zinsen und sonstigen Erträgen dieser Konten,
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Tag geschlossen wurden bzw. entstanden sind, an dem diese Konten den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 unterliegen, oder
- c) Zahlungen aufgrund von in der Union ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen,

sofern die Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin den Maßnahmen gemäß Absatz 1 unterliegen.

(7) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,

- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(8) Unbeschadet des Absatzes 7 und abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(9) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags gemäß Absatz 8 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen und keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der betreffenden zuständigen Behörde, so gilt diese Genehmigung als erteilt.

(10) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 8 und 9 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

4. Artikel 2a wird gestrichen.

5. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden ‚Hoher Vertreter‘) erstellt und ändert der Rat einstimmig die Liste im Anhang.“

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Der Rat setzt die betreffende natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation von dem Beschluss nach Artikel 3 und den Gründen für die Aufnahme in die Liste entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist, oder durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung in Kenntnis und gibt dieser natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden stichhaltige neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat seinen Beschluss und unterrichtet die betreffende Person oder Einrichtung entsprechend.“

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Der Anhang enthält die Gründe für die Aufnahme der benannten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in die Liste.

(2) Der Anhang enthält ferner die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind. In Bezug auf natürliche Personen können diese Angaben unter anderem Folgendes umfassen: Namen und Aliasnamen; Geburtsdatum und Geburtsort; Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummer; Geschlecht; Anschrift, sofern bekannt, und Funktion oder Beruf. In Bezug auf juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen können diese Angaben unter anderem Folgendes umfassen: Ort und Datum der Registrierung, Registrierungsnummer und Geschäftssitz.“

8. Artikel 5a erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Der Rat und der Hohe Vertreter verarbeiten personenbezogene Daten, um ihre Aufgaben nach diesem Beschluss zu erfüllen, insbesondere

a) im Fall des Rates die Ausarbeitung und Durchführung von Änderungen des Anhangs,

b) im Fall des Hohen Vertreters die Ausarbeitung von Änderungen des Anhangs.

(2) Der Rat und der Hohe Vertreter dürfen, soweit vorliegend, einschlägige Daten zu Straftaten, die von in der Liste geführten natürlichen Personen begangen wurden, zu strafrechtlichen Verurteilungen dieser Personen oder zu diese Personen betreffenden Sicherungsmaßnahmen nur insoweit verarbeiten, als dies für die Ausarbeitung des Anhangs erforderlich ist.

(3) Für die Zwecke dieses Beschlusses werden der Rat und der Hohe Vertreter zu ‚Verantwortlichen‘ im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) bestimmt, um sicherzustellen, dass die betreffenden natürlichen Personen ihre Rechte gemäß der genannten Verordnung ausüben können.

(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“

9. Artikel 5b erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit diesem Beschluss verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise betroffen ist, einschließlich Schadensersatzansprüchen und sonstiger derartiger Ansprüche, wie Entschädigungsansprüche oder Garantieansprüche, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder Gegengarantie, insbesondere einer finanziellen Garantie oder finanziellen Gegengarantie, in jeglicher Form, werden nicht erfüllt, wenn sie geltend gemacht werden von

a) den im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen,

b) natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die über eine der unter Buchstabe a genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder in deren Namen handeln.“

10. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen gelten bis zum 14. Dezember 2024 und werden fortlaufend überprüft. Sie werden verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.

(2) Die in Artikel 2 Absätze 7 und 8 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

11. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“

12. Die Anhänge werden wie folgt geändert:

a) Anhang I wird aufgehoben.

b) Anhang II wird in „Anhang“ umbenannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES



2024/1205

23.4.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1205 DES RATES

vom 22. April 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1770 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/1204 des Rates vom 22. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. September 2017 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 2374 (2017) verabschiedet, mit der der Rahmen für die Verhängung eines Reiseverbots und von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gegen Personen und Einrichtungen, die für Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, festgelegt wurde.
- (2) Am 28. September 2017 hat der Rat die Verordnung (EU) 2017/1770 ⁽²⁾ angenommen, um den Beschluss (GASP) 2017/1775 ⁽³⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali umzusetzen, mit dem die Resolution 2374 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Unionsrecht umgesetzt wurde.
- (3) Am 13. Dezember 2021 hat der Rat die Verordnung (EU) 2021/2201 ⁽⁴⁾ angenommen, um den Beschluss (GASP) 2021/2208 ⁽⁵⁾ umzusetzen, mit dem der Beschluss (GASP) 2017/1775 geändert und ein spezifischer Rahmen geschaffen wurde, der autonome restriktive Maßnahmen der Union gegen Personen und Einrichtungen ermöglicht, die für die Bedrohung des Friedens, der Sicherheit oder der Stabilität in Mali oder für die Behinderung oder Untergrabung des erfolgreichen Abschlusses des politischen Übergangs in Mali verantwortlich sind.
- (4) Die Sanktionsregelung der Vereinten Nationen lief am 31. August 2023 aus, nachdem der Sicherheitsrat kein Einvernehmen über eine Verlängerung erzielt hatte.
- (5) Am 4. Januar 2024 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/215 ⁽⁶⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/212 ⁽⁷⁾ angenommen, mit denen angesichts des Auslaufens der Sanktionsregelung der Vereinten Nationen gegen Mali jeweils alle Einträge in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/1775 und der Verordnung (EU) 2017/1770 gestrichen wurden.
- (6) Vor diesem Hintergrund wird mit dem Beschluss (GASP) 2024/1204 der Beschluss (GASP) 2017/1775 geändert, um bestimmte Bestimmungen über Maßnahmen der Vereinten Nationen zu streichen.
- (7) Mit dem Beschluss (GASP) 2024/1204 wird auch die für bestimmte Akteure der humanitären Hilfe geltende Ausnahme von den Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten geändert, indem der Anwendungsbereich der Ausnahme auf weitere Akteure ausgeweitet und die entsprechende Ausnahmeregelung ersetzt wird.
- (8) Um die Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu aktualisieren, wird mit der vorliegenden Verordnung Anhang II der Verordnung (EU) 2017/1770, der die Liste der Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Anschrift für Mitteilungen an die Kommission enthält, ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1204, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1204/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/2201 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1770 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 446 vom 14.12.2021, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2021/2208 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 446 vom 14.12.2021, S. 44).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/215 des Rates vom 4. Januar 2024 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L, 2024/215, 5.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/215/oj>).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/212 des Rates vom 4. Januar 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1770 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L, 2024/212, 5.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/212/oj).

- (9) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einander über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen informieren und alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sonstigen sachdienlichen Informationen austauschen.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, erlassen und für die Anwendung der Sanktionen sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (11) Die Verordnung (EU) 2017/1770 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2017/1770 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe h wird gestrichen.
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang Ia aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Den in Anhang Ia aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.“

3. Artikel 2a wird gestrichen.
4. Artikel 2b erhält folgende Fassung:

„Artikel 2b

(1) Anhang Ia enthält eine Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen,

a) die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, darunter

i) die Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf

— Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal in Mali,

— die internationalen Sicherheitspräsenzen in Mali,

ii) die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Mali oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Mali,

iii) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Mali, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechts-übergriffe oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen,

iv) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte, der bzw. die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Mali einen Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht darstellt,

v) die wissentliche Erleichterung der Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot,

b) die den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs in Mali behindern oder untergraben, einschließlich durch Behinderung oder Untergrabung der Durchführung von Wahlen oder der Machtübergabe an gewählte Organe, oder

c) die mit den unter Buchstabe a oder b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen verbunden sind.

(2) Anhang Ia enthält die Gründe für die Aufnahme der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in die Liste.

(3) Anhang Ia enthält zudem die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind. Bei natürlichen Personen können diese Angaben unter anderem Folgendes umfassen: Namen und Aliasnamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummer, Geschlecht, Anschrift, sofern bekannt, sowie Funktion oder Beruf. Bei juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen können diese Angaben unter anderem Folgendes umfassen: Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftssitz.“

5. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe oder die Zurverfügungstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von in Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sowie von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen jener natürlichen Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind,

b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare oder der Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienstleistungen dienen,

c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,

d) zur Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, sofern der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung die Gründe mitgeteilt hat, aus denen ihres Erachtens eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte, oder

e) auf oder von Konten einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die Immunität nach dem Völkerrecht genießt, soweit diese Zahlungen für amtliche Zwecke dieser diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder internationalen Organisation bestimmt sind.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

6. Artikel 3a erhält folgende Fassung:

„Artikel 3a

(1) Artikel 2 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

a) den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,

b) internationalen Organisationen,

c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser Organisationen,

d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der Vereinten Nationen für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,

e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,

f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder

g) Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Zurverfügungstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags gemäß Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen und keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der betreffenden zuständigen Behörde, so gilt diese Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.“

7. Artikel 3b wird gestrichen.

8. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Tag ergangen ist, an dem die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation gemäß Artikel 2b in die Liste in Anhang Ia aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Tag in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Tag im betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung,

b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich zur Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt wird,

c) die Entscheidung begünstigt keine der in Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen,

d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

9. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Schuldet eine in Anhang Ia aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die von der betreffenden natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation vor dem Tag geschlossen wurden bzw. entstanden sind, an dem diese natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in Anhang Ia aufgenommen wurde, so können die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 2 Absatz 1 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem die betreffende zuständige Behörde festgestellt hat, dass

a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen von einer in Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation für eine Zahlung verwendet werden sollen und

b) die Zahlung nicht gegen Artikel 2 Absatz 2 verstößt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

10. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Artikel 2 Absatz 2 hindert Finanz- oder Kreditinstitute nicht daran, eingefrorenen Konten Gelder gutzuschreiben, die von Dritten auf das Konto einer in der Liste aufgeführten Person, Einrichtung oder Organisation überwiesen werden, sofern die diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden. Die Finanz- oder Kreditinstitute setzen die betreffende zuständige Behörde unverzüglich von solchen Transaktionen in Kenntnis.

(2) Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht für auf eingefrorenen Konten eingehende

a) Zinsen und sonstige Erträge dieser Konten,

b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Tag geschlossen wurden bzw. entstanden sind, an dem die in Artikel 2 genannte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in Anhang Ia aufgenommen wurde, oder

c) Zahlungen aufgrund von in einem Mitgliedstaat ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen,

sofern die Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 eingefroren werden.“

11. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen sind verpflichtet,

a) Informationen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern, etwa Informationen über nach Artikel 2 Absatz 1 eingefrorene Konten und Beträge, unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben, sowie — direkt oder über den Mitgliedstaat — der Kommission zu übermitteln und

b) mit der zuständigen Behörde bei der Überprüfung der unter Buchstabe a genannten Informationen zusammenzuarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung gilt vorbehaltlich nationaler oder anderer geltender Vorschriften über die Vertraulichkeit von Informationen, die sich im Besitz von Justizbehörden befinden, und im Einklang mit der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, die durch Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert wird. Zu diesem Zweck umfasst dies auch die Kommunikation hinsichtlich Rechtsberatung durch andere zertifizierte Fachleute, die nach nationalem Recht befugt sind, ihre Mandanten in Gerichtsverfahren zu vertreten, soweit diese Rechtsberatung im Zusammenhang mit anhängigen oder künftigen Gerichtsverfahren erbracht wird.

(3) Zusätzliche Informationen, die direkt bei der Kommission eingehen, werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

(4) Die nach diesem Artikel übermittelten oder entgegengenommenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Durchsetzungsbehörden, der Zollbehörden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), der zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (****) sowie der Verwalter amtlicher Register, in denen natürliche Personen, juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen sowie unbewegliche oder bewegliche Vermögensgegenstände eingetragen sind, verarbeiten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und erforderlichenfalls der in Absatz 1 genannten Informationen, und tauschen sie unverzüglich mit anderen zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission aus, wenn eine derartige Verarbeitung und ein derartiger Austausch für die verarbeitende oder die entgegennehmende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung erforderlich ist, insbesondere wenn sie Verletzungen, Umgehungen oder Versuche der Verletzung oder Umgehung der in dieser Verordnung festgelegten Verbote feststellen.

(*) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(**) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(***) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

(****) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

12. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Ansprüche in Verbindung mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise betroffen ist, darunter Schadensersatzansprüche oder ähnliche Ansprüche, wie Entschädigungs- oder Garantieansprüche, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder Gegengarantie, insbesondere einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie, in jeglicher Form, dürfen nicht erfüllt werden, wenn sie geltend gemacht werden von

- a) den in Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen,
- b) natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die über eine der unter Buchstabe a genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder in deren Namen handeln.

(2) In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Absatz 1 verboten ist.

(3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen nach dieser Verordnung.“

13. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten informieren einander über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und tauschen alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sonstigen sachdienlichen Informationen aus, insbesondere über

- a) gemäß Artikel 2 eingefrorene Gelder und im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen erteilte Genehmigungen,
- b) Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile nationaler Gerichte.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander und der Kommission unverzüglich ihnen vorliegende sonstige sachdienliche Informationen, die die wirksame Anwendung dieser Verordnung berühren könnten.“

14. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Beschließt der Rat, eine natürliche oder juristische Person, Gruppe, Organisation oder Einrichtung den in Artikel 2 genannten Maßnahmen zu unterwerfen, so ändert er Anhang Ia entsprechend.

(2) Der Rat setzt die betreffende natürliche oder juristische Person, Gruppe, Organisation oder Einrichtung entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist, oder durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung von dem Beschluss nach Absatz 1 in Kenntnis, einschließlich der Mitteilung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, und gibt dabei dieser natürlichen oder juristischen Person, Gruppe, Organisation oder Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden wesentliche neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat den betreffenden Beschluss und unterrichtet die betreffende natürliche oder juristische Person, Gruppe, Organisation oder Einrichtung entsprechend.

(4) Die Liste in Anhang Ia wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 12 Monate überprüft.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang II auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu ändern.“

15. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner geeignete Maßnahmen zur Einziehung der Erträge aus solchen Verstößen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Vorschriften unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie alle späteren Änderungen mit.“

16. Artikel 13a erhält folgende Fassung:

„Artikel 13a

(1) Der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden ‚Hoher Vertreter‘) können personenbezogene Daten verarbeiten, um ihre Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören

- a) im Falle des Rates die Ausarbeitung und Durchführung von Änderungen von Anhang Ia,
- b) im Falle des Hohen Vertreters die Ausarbeitung von Änderungen von Anhang Ia,
- c) im Falle der Kommission
 - i) die Aufnahme des Inhalts von Anhang Ia in die elektronisch verfügbare konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, die finanziellen Sanktionen der Union unterliegen, und in die interaktive Weltkarte der Unionssanktionen, die beide öffentlich zugänglich sind,
 - ii) die Verarbeitung von Informationen über die Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, z. B. Wert der eingefrorenen Gelder, und von Informationen über die von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen.

(2) Der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter verarbeiten, soweit vorliegend, einschlägige Daten, die Straftaten der in der Liste geführten natürlichen Personen sowie strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Personen betreffen, nur insoweit dies für die Ausarbeitung von Anhang Ia erforderlich ist.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter zu ‚Verantwortlichen‘ im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten bestimmt, um sicherzustellen, dass die betreffenden natürlichen Personen ihre Rechte nach der genannten Verordnung ausüben können.“

17. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

Die Informationen, die nach dieser Verordnung übermittelt oder nach dieser Verordnung entgegengenommen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.“

18. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union, einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- e) für alle juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen hinsichtlich aller Geschäfte, die ganz oder teilweise innerhalb der Union getätigt werden.“

19. Anhang I wird gestrichen.

20. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

ANHANG

„ANHANG II

Internetseiten mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Mitteilungen an die Europäische Kommission

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSCHECHIEN

<https://fau.gov.cz/en/international-sanctions>

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/sanktsioonid-ekspordi-ja-relvastuskontroll/rahvusvahelised-sanktsioonid>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvcp.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955>

ITALIEN

https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

UNGARN

<https://kormany.hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

MALTA

<https://smb.gov.mt/>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<https://um.fi/pakotteet>

SCHWEDEN

<https://www.regeringen.se/sanktioner>

Anschrift für Mitteilungen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue Joseph II/Jozef II-straat 54

1049 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail-Adresse: relex-sanctions@ec.europa.eu



2024/90247

23.4.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/568 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über die an die Europäische Arzneimittel-Agentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/568, 14. Februar 2024)

1. Seite 31, Anhang IV Abschnitt 4 Satz 1:

Anstatt: „Die Gebühr für die erneute Überprüfung eines Gutachtens der in Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und in Artikel 139 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Ausschüsse beträgt 30 % der Gebühr, die für das ursprüngliche Gutachten gemäß Anhang I Abschnitte 3, 4, 5 und 6 und Anhang II Abschnitte 3, 4, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung gilt. Die Vergütung des Berichterstatters und des Mitberichterstatters wird auf der Grundlage des gleichen Anteils der jeweiligen Vergütung berechnet.“

muss es heißen: „Die Gebühr für die erneute Überprüfung eines Gutachtens der in Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und in Artikel 139 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Ausschüsse beträgt 30 % der Gebühr, die für das ursprüngliche Gutachten gemäß Anhang I Abschnitte 2, 4, 5 und 6 und Anhang II Abschnitte 3, 4, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung gilt. Die Vergütung des Berichterstatters und des Mitberichterstatters wird auf der Grundlage des gleichen Anteils der jeweiligen Vergütung berechnet.“

2. Seite 37, Anhang V Abschnitt 8:

Anstatt: „Die jährliche Gebühr für die in Anhang III Abschnitt 2 aufgeführten Tierarzneimittel wird um 25 % ermäßigt, wobei die bereits in den Abschnitten 4 und 5 dieses Anhangs aufgeführten Arzneimittel ausgenommen sind.“

muss es heißen: „Die jährliche Gebühr für die in Anhang III Abschnitt 2 aufgeführten Tierarzneimittel wird um 25 % ermäßigt, wobei die bereits in den Abschnitten 5 und 6 dieses Anhangs aufgeführten Arzneimittel ausgenommen sind.“



2024/90256

23.4.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 191 vom 28. Juli 2023)

Seite 30, Artikel 5 Absatz 1, einleitender Teil:

Anstatt: „(1) Batterien dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:“

muss es heißen: „(1) Batterien dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:“.
